85. JAHRGANG ERSTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

19 32

Pastorale Maßnahmen aus der Reformationszeit.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Neujahr! Der Jahreswechsel mahnt zur Umschau. Wo stehen wir? Welche Arbeit haben wir zu leisten? Schwere Schäden begegnen unserem Auge: viel Wirtschaftsnot, Arbeitslosigkeit, Armut in der ganzen Welt. Mehr noch seelische Bedrängnis: viel Abfall vom christlichen Glauben, weitgehende Ausschaltung des christlichen Empfindens aus allen Lebenskreisen, erschreckende Ausbreitung der Unehrlichkeit, Unterschlagungen, Bestechlichkeit, Ausraubung, des Betrugs, der Räubereien, der sexuellen Verwilderung, der Ehebrüche und der Eheskandale, der Geburtenbeschränkung, der Abtreibung, des politischen Haders, des Klassenhasses, und im Hintergrunde das Gespenst des Bolschewismus mit seinem Gottes- und Kirchenhaß: der Weltrevolution! Der Himmel hängt voll drohender Wolken!

Und doch auf der anderen Seite: ein Führer von seltenem Ausmaß, Papst Pius XI., hochgeachtet, voll klarer Überschau über die Weltlage, voll sicherer Wegweisung (Rundschreiben über die Ehe, die gesellschaftliche Ordnung, die Weltmission), voll unbeugsamen Mutes, ein Felsenmann! Ihm zur Seite der Gesamtepiskopat, der Klerus, die Orden, ein gottbegeistertes Laientum. Dann das Vorrücken des Christentums in fernen Heidenländern, das Anwachsen von Kirchenbauten in allen Ländern Europas. Sollen wir verzagen? Nein, der Antichrist sammelt seine Truppen, Christus aber auch, ja noch mehr als er! Viel Kampf wird es absetzen, viel

gewachsen. Die meisten Bischöfe, von höchst ehrenwerten Ausnahmen abgesehen, betrachteten sich mehr als Reichs- denn als Kirchenfürsten, zeigten sich mehr um ihre weltliche Herrschaft, als um das geistige Wohl ihrer Herden besorgt. Die Domkapitel hatten sich aus Herdfeuern neuen geistlichen Lebens in reine Versorgungsanstalten nachgeborener Söhne der vornehmen Geschlechter verwandelt. Manche Klöster ragten noch als Bollwerke echten Glaubens und ernster Sittenstrenge, manche Ordensleute noch als tüchtige Vorkämpfer Christi aus dem Meer des Niederganges hervor, aber im allgemeinen war die Zucht aus den Klöstern gewichen, steuerten Mönche und Nonnen gerade einen großen Teil zu den Abtrünnigen und Verfechtern des Irrtums bei. Wie das alles auf die Massen wirkte, wissen wir. Zum allergrößten Teile waren sie mit fliegenden Fahnen in das Lager der Neuerer übergegangen, und wo sie sich noch zum alten Glauben bekannten, hatte sich doch Unsicherheit und religiöse Gleichgültigkeit und Sittenverwilderung ihrer bemächtigt. Die katholischen Schulen leerten sich, verfielen, der Klerus sah sich ohne Nachwuchs. Die meisten Fürsten zudem verteidigten und verbreiteten den Abfall. Der Kaiser war trotz allen guten Willens machtlos, und was die noch gutgesinnten Bischöfe anbelangte, klagt Kanisius: „Es fehlt unseren Hirten an Zuversicht und Unerschrockenheit, weil sie die katholische Kirche in Deutschland für verloren halten und wenige oder keine weltlichen Fürsten kennen, auf die sie sich verlassen könnten; ferner weil sie wahrnehmen, daß so viele Bistümer von den Schwarmgeistern nicht nur unbillig behandelt, sondern gänzlich unterdrückt werden. Sie halten deshalb den Untergang der noch übrigen Bistümer für nahe bevorstehend."[1])

Eine weit trostlosere Lage als die unsrige! Und doch machte sich Pater Faber voll Mut an den verwüsteten und darniederliegenden Weinberg heran und leistete Großes. Worin bestand das Geheimnis seines Erfolges? Zunächst einmal und wesentlich in seiner Berufung und

[1]) *J. Metzler*, Petrus Kanisius, 1925, S. 95.

Unterstützung durch Gott. Ohne diese und ohne daß Gott die Zeit des Wiederaufbauens für gekommen erachtete, hätte auch unser Seliger nichts auszurichten vermocht. Daran zu erinnern, dürfte nicht überflüssig sein, denn nur zu oft wird die Sache der Wiedergeburt unseres Volkes so dargestellt, als hinge sie nur vom guten Willen und der ernsten Arbeit des Klerus ab. Ohne Zweifel spielen diese eine große Rolle, unleugbar auch bietet Gott zu jeder Zeit reiche Gnaden an, aber zu großen Erneuerungen läßt sich der Herr öfters Zeit. Es scheint, daß oft auch auf dem Völkeracker so manches Unkraut wachsen muß, bis es reif zur Ernte ist. Weder Isaias noch Jeremias war es gegeben, das Verderben Israels vollends aufzuhalten, erst die nachexilischen Gottesmänner wie Esdras, Nehemias, Aggäus, Zacharias, Abdias, Joel fanden aufnahmebereiten Boden, und nicht schon gleich nach dem Sündenfall, sondern erst „als die Zeit erfüllt war" sandte Gott seinen eingeborenen Sohn. Gleichwohl haben wir allen Grund zu vertrauen, daß gerade jetzt, da die Herzen unter dem Druck der wirtschaftlichen Not, des langandauernden Leidenszustandes, des trostlosen Ausblickes in die Diesseitszukunft so zermürbt und aufgelockert sind, da überdies bei aller Gottlosigkeit auf der einen Seite andererseits doch so viel gebetet, geopfert und ernstes religiöses Streben betätigt wird, daß gerade jetzt, sage ich, der Zeiger auf der Gottesuhr zu einer großen Gnadenstunde wieder vorrückt.

II.

Was ist da nun unsererseits zu tun? Wie fing Faber das Werk der Wiedergewinnung Deutschlands für die Kirche an? Lehrreich ist hier ein Schreiben, das er an seinen Ordensbruder Laynez am 7. März 1546 richtete. Dieser, der ebenfalls nach Deutschland gesandt werden sollte, hatte den Seligen um Ratschläge aus seinen Erfahrungen heraus gebeten, wie man es anfangen müsse, die Neuerer zum alten Glauben zurückzuführen. Faber antwortet:

„Vor allem müssen diejenigen, welche den heutigen Irrgläubigen nützlich sein wollen, sich durch eine *große*

Liebe zu ihnen auszeichnen, und sie wahrhaft hochschätzen, indem sie *alle Gedanken* fernhalten, die irgendwie ihre Achtung gegen dieselben mindern könnten. Dann müssen wir sie zu gewinnen suchen, daß sie *auch uns lieben* und auch von uns eine *gute Meinung* hegen. Dahin werden wir leicht gelangen, wenn wir sie freundlich anreden, in unseren Gesprächen ohne alles Gezänk nur dasjenige berühren, über welches keine Uneinigkeit zwischen uns herrscht und vielmehr von dem beginnen, was die Herzen einander nahebringt, als was Streitigkeiten erzeugt."[2])

Das Erste also: sich mit großer Liebe zu den Verirrten erfüllen. Das an die Spitze zu stellen, erachtete der Selige als notwendig. Denn vielfach herrschte gegenüber den vom „neuen Evangelium" Irregeführten ein anderer Geist: daß man ihre Lehre zu widerlegen strebte, war gewiß am Platze, aber man glaubte ihnen als Feinden Gottes und Abtrünnigen grollen zu dürfen, bekämpfte sie vielfach scharf, rechthaberisch, mit Spott und beißendem Sarkasmus, verurteilte sie von oben herab, behandelte sie oft mit physischer Gewalt. Die Folge war, daß man nun erst recht sein Herz verhärtete, sich in den Irrtum immer mehr verbiß und die alte Kirche als Feindin abwies. Faber, der als von außen Kommender, sich den freien Blick bewahrt hatte, und von Christi Geist getrieben war, sah bald das Verfehlte dieser Seelenstimmung ein und predigte als Erstes Liebe. Liebe zeigen, „sie gewinnen, daß sie auch uns lieben und auch von uns eine gute Meinung hegen". „Vor allem", mahnte er darum auch einen seiner Schüler in Bezug auf die Verwaltung des Bußsakramentes, „vor allem meide pharisäische Härte und vergiß nicht, daß du des sanftmütigen Heilandes Stelle vertrittst; wenn du zuweilen Strenge anwenden mußt, mildere sie durch Liebe. Nie entlasse jemanden so, daß er nicht gerne zu dir zurückkehrt".[3])

Ähnlich wie er urteilt auch sein geistiger Sohn Kanisius. „Rom kann", versichert er am 22. April 1559

[2]) *Cornely-Scheid*, Leben des sel. P. Faber, 1900, S. 60.
[3]) Ebd. S. 76.

seinem Ordensgeneral Laynez, „in Deutschland leicht alles erreichen, wenn es nur die Deutschen recht zu behandeln versteht". Immer und immer wies er darauf hin, daß ein zu scharfes Vorgehen gegen die schwankende deutsche Geistlichkeit sich nur verhängnisvoll auswirken könne. Christliche Liebe und Sanftmut bezeichnet er dem 1562 die Kirchenversammlung von Trient leitenden Kardinal Hosius als das beste Mittel zur Wiedergewinnung der Protestanten. „Beschränkt", mahnte er seine Prager Mitbrüder, „eure Liebestätigkeit nicht auf die Katholiken, sondern laßt auch die Gegner der Kirche eure Liebe kosten". „Wollt ihr den Deutschen helfen", spricht er auf der zweiten Generalkongregation seines Ordens, „dann müßt ihr den Andersgläubigen gegenüber alle Bitterkeit und Gehässigkeit vermeiden". „In Deutschland", sagt er in einer Denkschrift, „gibt es unendlich viele, die der neuen Lehre anhangen. Aber sie irren mehr aus Unwissenheit als aus Bosheit. Es ist kein Eigensinn, keine Verbissenheit, keine Verstocktheit dabei. Sie irren, wie die meisten Deutschen, die von Naturanlage einfach und ehrlich leicht das festhalten, was sie, in Luthers Irrlehre geboren und erzogen, teils in den Schulen, teils in den Kirchen, teils aus den Schriften der Neuerer gelernt haben." Ohne Unterlaß predigt er darum allen: „Wir dürfen unsere getrennten Brüder nicht hassen und verfolgen, wir müssen vielmehr für sie beten und leiden, für sie opfern und ihnen Gutes tun."

So entschieden er ferner auch die Widersprüche der Gegner aufdeckte und die katholische Lehre verteidigte, leidenschaftliche Ausfälle und beißendes Wortgezänk, mehr noch der damals hüben und drüben beliebte Schmäh- und Polterton waren ihm in der Seele verhaßt. „Laßt uns doch nicht schelten", mahnte er auf dem Wormser Religionsgespräch, „befleißigen wir uns vielmehr einer wissenschaftlichen Ausdrucksweise und führen wir eine freundschaftliche Sprache".[4])

Was die beiden Reformer predigten, das übten sie zuerst selbst. Beider Herz war von größter Liebe erfüllt.

[4]) A. a. O. S. 120 f.

Faber schreibt: „Es ist für mich ein schweres Kreuz und ein tiefer Seelenschmerz, zu sehen, wie Deutschland, dieses so große und herrliche Land, der einstige Glanzpunkt der Religion, der Ruhm der Christenheit, teils ganz darniederliegt, teils im Fallen begriffen ist, teils hin und her wankt."[5]) Deutschland weihte er darum alle seine Kräfte, für Deutschland erflehte er von anderen Gebete und Opfer. Und wie ganz Deutschland, liebte er auch die einzelnen seiner unglücklichen Bewohner. „Wie viel", schreibt er einem Mitbruder, „hätte ich dir auch mitzuteilen von all den Erleuchtungen und Erfahrungen, die der Herr mir gab in Bezug auf den Nächsten; wie er mich zur Kenntnis derer, mit denen ich umging, führte, mich lehrte, über ihr Glück mich zu freuen, über ihr Unglück zu trauern, für sie zu danken und Gnade zu erflehen, Verzeihung und Vergebung ihrer Sünden zu erbitten, sie zu entschuldigen und vor Gott und den Heiligen ihre guten Werke geltend zu machen". Ähnlich spricht Kanisius sich Gott gegenüber aus: „Du weißt es, o Herr", so beteuert er, „wie sehr und wie oft du mir an jenem Tag Deutschland ans Herz gelegt hast, damit ich fortfahre, für dieses Land besorgt zu sein, mich ganz dafür hingebe, wie einst Pater Faber es getan, und nichts anderes mehr begehre, als dafür zu leben und zu sterben. So sollte ich zusammen wirken mit dem himmlischen Schutzgeist Deutschlands".[6])

Liebe, und zwar nicht nur kühle Tat-, sondern warme Herzensliebe stellten die beiden Apostel an die Spitze ihrer pastoralen Maßnahmen. Aus dieser großen Liebe flossen ihre Worte, Maßnahmen, in sie waren all ihre Belehrungen, Mahnungen, Unternehmungen getaucht, und so konnten sie reiche Eroberungen machen.

Liebe sei auch unsere Triebkraft. Nun fehlt es gewiß nicht an Liebestaten, aber gebricht es nicht oft an Liebeswärme? Fühlen wir uns nicht oft genug von dem Gebaren heutiger Abtrünniger abgestoßen, empört über ihre Lügen, Verleumdungen, Angriffe? Und was auch

[5]) *Metzler* S. 72.
[6]) A. a. O. S. 35.

die Gläubigen, jung und alt, anbelangt, möchten da nicht oft ihre Leichtfertigkeit, Widersetzlichkeit, ihr selbstbewußtes Auftreten, ihre Neuerungssucht, ihr Mangel an vernünftiger Überlegung, ihr charakterloses Liebäugeln mit religionsfeindlichen Richtungen, ihr kritikloses Bewundern jeder neuen Sensation, ihre stete Wiederkehr zu den alten Sünden, ihre Auflehnung gegen kirchliche Verordnungen, ihre alten längst widerlegten, aber stets wiederholten Einreden im Sprechzimmer und Beichtstuhl, bisweilen sogar ihrer Taktlosigkeit, Frechheit und Priesterverachtung, uns mit Unmut, Bitterkeit, Herbheit, Menschenverachtung erfüllen, uns bewegen, Kälte mit Kälte, Belästigung mit Ungeduld zu erwidern und verletzende oder doch wenigstens rügende harte Töne anzuschlagen? Klagt doch selbst ein heiliger Pfarrer von Ars, je älter er werde, um so schwerer sei es ihm, die Menschen zu lieben, da er so viel Armseligkeit an ihnen gewahre.

Aber lägen solche Versuchungen auch ferne, ist unser ganzes Priesterwirken auf der Kanzel, in Schule und Beichtstuhl, in Sprechzimmer, Verein und Umgang auch von dieser Liebe beseelt? Unterziehen wir uns all dieser Verrichtungen aus dem Drang heraus, Liebe zu spenden und anderen wohlzutun? Und bemühen wir uns besonders, was die Zweifelnden, Schwankenden, Abständigen, Abtrünnigen anbelangt, gemäß Fabers Worten, genug sie hochzuschätzen, alle Gedanken fernzuhalten, die irgendwie die Achtung gegen sie mindern könnten, dahin zu wirken, daß sie auch uns *lieben*?

Wohl weiß jeder, wie schwer ein solch dauerndes Verhalten ist, aber trotz aller Fehlschläge müssen wir doch dahin zu gelangen suchen. Allerdings muß, wie jede Tugend, so auch die Liebe in Zusammenhang gebracht werden mit den anderen Tugenden, besonders der Klugheit. So gewiß Güte viele gewinnt, so würde sie andere nur um so frecher machen, bei manchen auch den Schein erwecken, als winsele die Kirche um Erhaltung ihrer wertvollen Persönlichkeit, und sie nun erst recht zu

übermütigem Trotz herausfordern. So mußte man es ja in Berlin erleben, wie Kommunisten sich über die ihnen ins Haus gesandten Liebesgaben als „Freßpakete zum Seelenfang" lustig machten. Ob man durch zuviel Werben um die Abgestandenen nicht doch bisweilen den geistlichen Stand und die Kirche herabsetzen und in den anderen zuviel Hochgefühl ob der eigenen Bedeutung und Partei und Geringschätzung vor einer Kirche wecken kann, die um die davoneilenden Seelen ängstlich bettelt, wie die Henne um die davonschwimmenden Enten, die sie ausgebrütet hat? Alle Güte muß mit Würde und Vertrauen auf die Überlegenheit der eigenen Sache gepaart sein. Auf Freche und Dünkelhafte wirkt auch nicht selten eine zwar nicht verletzende, aber schlagfertige Abfuhr viel heilsamer als ewige Güte. Wenn der Heiland warnt, Perlen den Säuen vorzuwerfen, da sie doch nur von ihnen zertreten würden, so gilt das auch bisweilen von gütigen Worten. Manchen Menschen gilt Güte nur als Bangen um die eigene Position. Wenn wir sie zu sehr umwerben, wähnen sie, es geschehe nur aus unserem eigenen Interesse, mit dem Abfall könnten sie uns Priestern persönlich „eines versetzen", und je mehr wir uns um sie bemühen, um so mehr schwillt ihnen dann der Kamm und die höllische Freude, nun erst recht uns kränken und ihre Überlegenheit zeigen zu können. In solchen Fällen kommt man mit einem gewissen souveränen Selbstbewußtsein weiter, als mit weicher Güte. „Wenn Sie mir das nicht geben, werde ich protestantisch", trumpfte einst ein Anmaßender bei einem altehrwürdigen Dechanten auf. „Nun gut", lautete die Antwort, „meinetwegen lassen Sie sich auch noch beschneiden". „Bekomme ich das nicht, trete ich aus der Kirche aus", polterte ein längst als abgestanden bekannter Berliner Kommunist hervor. „Bitte", war der ruhige Bescheid, „heute noch. Sie tun uns damit nur einen Gefallen und erweisen der Kirche einen Dienst." In beiden Fällen waren die Angreifer ob dieser unerwarteten Antwort entwaffnet und zogen mit mehr Respekt vor der Kirche wieder ab.

Befolgte nicht auch der Heiland bei aller Güte ähnliche Methoden? Ging er winselnd den Ungläubigen von Kapharnaum nach, oder sprach er nicht das entscheidende Wort: „Wollt nicht auch ihr gehen?“ Und als er auf die verstockten Pharisäer stieß, wandelte sich da all seine Güte nicht in das Scheltwort: „Ihr Heuchler“ (Mt 23/23), „Ihr Schlangen- und Natterngezücht“ (Mt 23/23), und das achtfache Wehe? (Mt 23.) Weise Umsicht also tut wohl not, aber im allgemeinen ist es die Liebe, die den Sieg davonträgt: Lieben und Sorgen, daß man uns liebt. Dazu dienen Liebestaten, mehr aber noch der liebende Ton, und der quillt von selbst aus einem Herzen, das alle, auch die Irrenden, hochachtet und liebt.

III.

Mit dieser Liebe gab der selige Pater Faber aber nur *ein* Mittel zur Wiedereroberung der Welt an, nur die *seelische Einstellung*, nun aber ist es lehrreich zu sehen, welche *Seelsorgsmethoden* er anempfiehlt. Bis dahin hatte man in Deutschland geglaubt, dem großen Abfall durch direktes Angreifen der Irrlehre, in Disputationen, Religionsgesprächen, Broschüren, Satiren, außerdem durch politische Verhandlungen mit den abtrünnigen Fürsten entgegenarbeiten zu können; unser Seliger, Augen- und Ohrenzeuge des Wormser Religionsgespräches und des Regensburger Reichstages, überzeugt sich aber bald, daß damit wohl etwas, aber nicht die Hauptsache, erreicht werde.

„Nach seiner Ansicht hatte die ganze Neuerung ihren Ursprung nicht im *Verstande*, der belehrt werden kann, sondern im *Herzen*, das bekehrt werden muß. Weil die Christen begonnen hätten, ihre Pflichten zu versäumen und die guten Werke zu vernachlässigen, deshalb, meinte er, seien sie dazu gekommen, den Wert der guten Werke zu leugnen. Würde in ihnen nur erst die erstorbene Liebe zu den alten katholischen Übungen wieder belebt und das Herz wieder erfüllt mit dem Trost eines guten Gewissens, dann könne der Verstand ohne Disputation dazu gebracht werden, den Hauptirrtum der Zeit von der

Nutzlosigkeit, ja Unmöglichkeit der guten Werke sowie die aus diesem entspringenden oder mit ihm zusammenhängenden Irrlehren von sich zu weisen."[7])

Laynez gibt er den Rat: „Weil aber unter den Lutheranern das religiöse Leben erstorben ist, bevor noch der Glaube erlischt, müssen wir von der Belebung und Berichtigung des moralischen Gefühls zur Berichtigung des Glaubens fortschreiten und so den entgegengesetzten Weg von dem, welchen die Kirche bei ihrem Ursprung einhielt, einschlagen. Denn zu jener Zeit mußten zuerst die Menschen durch die Predigt des Glaubens belehrt und von ihren Irrtümern zurückgeführt und dann erst zu richtigen und mit dem Glauben übereinstimmenden Ansichten über die Moral hingeleitet werden. — Wenn wir also jemanden zu behandeln haben, der von irrigen Meinungen angesteckt und in seinen Sitten verkommen ist, müssen wir ihn zunächst durch alle Mittel der Überzeugung von seinen *Lastern* zu befreien suchen, bevor wir nur ein Wort über seine Irrtümer verlieren. Einst kam ein Priester zu mir mit der dringenden Bitte, ich möchte doch seine jedenfalls irrigen Ansichten über den Zölibat widerlegen. Als ich nun freundlich mit ihm zu reden begann, eröffnete er mir sein Herz und ich sah, daß er schon seit vielen Jahren in einem unreinen Verhältnisse lebte. Ohne mich auf eine Disputation einzulassen, setzte ich ihm zu, daß er dieses Verhältnis breche. Kaum hatte er, von der Gnade Gottes unterstützt, diese Person entlassen, so waren auch alle seine Schwierigkeiten gegen den Zölibat verschwunden, ohne daß ich nötig gehabt hätte, die katholische Religion zu erklären und zu verteidigen."[8])

Dem Prior der Kölner Kartause klagt er: „Mit Schmerz sehe ich, daß die Mächte und Herrschaften der Erde nichts versuchen, an nichts denken, nichts für notwendig halten, als den Kampf gegen die offenen Irrlehren. Das heißt ja, wie ich schon öfter gesagt habe, beide Hände mit dem Schwert gegen die Feinde beschäf-

[7]) Leben S. 59.
[8]) Ebd. S. 61.

tigen, während man doch die Stadt Gottes aufbauen soll. Weshalb, o guter Gott, *bauen wir nicht mit der einen Hand* und lassen die *andere allein* das Schwert führen? Weshalb arbeitet man nicht an einer Reformation, nicht der Glaubens- und Sittenlehre, denn diese bedarf einer solchen nicht, sondern der *Sitten selber und des Lebens?* Weshalb kehren wir nicht mittels der alten Lehre, die ja alt und neu ist, zu den früheren Werken der alten Zeiten und der heiligen Väter zurück? Aber leider nützen diese meine Klagen nichts: besser wird es sein, zu schweigen und zu weinen. Wie ich vernommen habe, nimmt man jetzt in Deutschland wieder seine Zuflucht zu Religionsgesprächen, und doch liegt ja, wie der Erfolg schon so oft bewiesen hat, in den Religionsgesprächen kein Heilmittel für die Übel dieser Zeit."[9])

Nach diesen Vorschlägen handelte Faber selbst. Auf rein verstandesgemäße Widerlegung der Irrtümer legte er wenig Wert, höchstens erhob er mit der einen Hand das Schwert, aber wohin er kam, begann er an der Besserung der Herzen zu arbeiten, sie von Sünde, Leidenschaft, ungeordneter Anhänglichkeit an diese Welt loszureißen und damit hatte er sie meist auch schon dem Irrtume entfremdet und der alten Kirche zurückgewonnen. Als Mittel dazu benutzte er einfache klare und eindringliche Darlegung des positiven Glaubensgehaltes und besonders die damals neu aufkommenden ignatianischen Exerzitien, mit denen er Wunder der Umkehr erzielte. Überall, wohin er kam, regte er wieder zur Übung des christlichen Lebens und guter Werke und zur Teilnahme am Gottesdienst, zum öfteren Empfang der heiligen Sakramente an. Vor allem aber legte er Wert auf Umwandlung des vielfach verwahrlosten Klerus, immer betonend, daß mit einer eifrigen Geistlichkeit alles andere, Eifer, Festigkeit des Glaubens und Liebe zur Kirche von selbst wiederkehren würden.

Sah Faber recht? Schon der von ihm erzielte Erfolg bezeugt es. Aber auch einfache Erwägungen sprechen für sein Verfahren. Alles geistliche Leben stammt in erster

[9]) Ebd. S. 63 f.

Linie doch von Gott; er muß die Gnade geben und mehren, sonst ist all unser Tun vergebens. Wir können sein Wirken ja nur in höchst bescheidenem Maße unterstützen. Gott bietet nun zu allen Zeiten, wie der Heiland es in den Parabeln vom Gastmahl, Sämann u. a. darlegt, reichlich seine Gnade an. Wollen wir die Welt erneuern und wiedergewinnen, müssen wir also dahin wirken, daß *sie Geist und Herz der Menschen wieder mehr erfassen und in Besitz nehmen kann.*

Dazu ist dreierlei nötig: mehr Aufklärung über die Notwendigkeit, Schönheit, Fruchtbarkeit dieses höheren Lebens. Sodann mehr Erziehung, alle Mittel zur Mehrung des Gnadenlebens; eifriges Gebet, gute Werke, Sakramente recht zu benutzen. Drittens vor allem aber mehr Anleitung, alles, was dem Gnadeneingang und dem Gnadenwirken in der Seele entgegensteht, die obices gratiae, zu entfernen, und das sind bekanntlich die Leidenschaften, der Erdensinn, die dreifache böse Begierlichkeit. Sie sind die Dornen, die das durch die Taufe oder andere Sakramente grundgelegte Gnadenleben nicht entfalten lassen, die es oft überwuchern und ersticken. Überdies, wo sie recht herrschen, da erwächst auch nie rechte Freude an der Religion, bleiben die erquickenden Tröstungen aus, wird der Glaube nur als eine Last erfunden, fehlt die Opferkraft, greift man alle Einwände gegen ihn begierig auf und geht, sobald man künstliche Beruhigungsmittel für sein Gewissen gefunden zu haben glaubt, zum Unglauben über. Nie würde der Verstand sich dem Irrtum beugen, hätte nicht das Herz Gründe ihn zu lieben und durch allerlei Advokatenkniffe ihn begehrlich erscheinen zu lassen.

Faber hat also unbedingt recht: so notwendig auch viele andere Maßnahmen sind, die Hauptarbeit in der Seelsorge muß dem *Bereiten der Herzen für Aufnahme und volle Entfaltung der Gnade,* muß also ihrer Umwandlung, ihrer Loslösung von der Sünde, ihrer Abwendung von aller Begierlichkeit, muß der Ausziehung des alten und dem Anziehen des neuen Menschen, muß der Erziehung zum Geiste Christi dienen. Sonst nutzt aller

Kampf gegen die wirren Ideen und alle Verstandesaufklärung nichts und führt auch alle Liebestätigkeit nicht weiter. Nicht lange vor seinem Tode mußte selbst ein Mann wie Dr Sonnenschein eine Erfahrung machen, die er selbst „das erschütterndste Ereignis" seines Lebens nannte. „Ich war", erzählte er selbst in vertrautem Kreise „von Kommunisten Berlin-Neuköllns zu einem Vortrag über die katholische Weltanschauung eingeladen. Nun glaube ich doch den Beweis erbracht zu haben, daß ich ein sozial denkender Mann bin. Man nahm mich auch höflich auf, hörte mich mit allem Anstande an, aber je länger ich redete, um so höhnischer, spöttischer wurden die Gesichter, als ob man sagen wollte: Solches wagst du uns noch zu bieten, über all das sind wir längst erhaben!"

Wie viele Liebestaten hatte doch auch der Heiland dem Volke Israel erwiesen, noch am Tage vorher hatte er das Brot vermehrt und doch, als er nun zu Karphanaum seine große Rede über die heilige Eucharistie hält, ist es bei vielen mit der Nachfolge aus. Den Grund hält der Heiland den Leuten selbst entgegen: „Wahrlich, wahrlich, ihr sucht mich nicht, weil ihr Wunder gesehen, sondern weil ihr von den Broten gegessen habt und satt geworden seid" (Jo 6/26).

All ihr Begehren war nur auf irdisches Behagen gerichtet und solange der Heiland das zu erfüllen schien, wollten sie ihn zum Könige machen, nun aber, da er ihren Sinn auf die unvergängliche Speise lenkt, weisen sie ihn ab.

Immer also dasselbe Bild: „Verkehrte Gesinnung trennt von Gott, denn in eine boshafte Seele geht die Weisheit nicht ein, noch nimmt sie Wohnung in einem Leibe, der ein Sklave der Sünde ist" (Weish 1/31). Sehen wir doch auch, wem der Heiland das Gottesreich, das Gnadenreich verspricht: den Armen im Geiste, den Trauernden, den nach Gerechtigkeit Dürstenden, den Verfolgung um der Gerechtigkeit Leidenden, den Demütigen und Einfältigen, also denen, die ihr Inneres von dem Irdischen losgerissen haben, die nach höheren Gütern,

als sinnlichem Wohlbehagen verlangen, die bereit sind, auch etwas zu opfern und zu tragen. Sowohl durch Wort wie durch sein Beispiel lehrt der Heiland eins: Bereitung des Herzens für Aufnahme der Gnade, des Gottesreiches. Darum Ablegung aller ungezügelten Erdengier, aller ungeordneten Selbstherrlichkeit, Übung der Selbstverleugnung, des Kreuztragens, daraufhin ergibt sich alles andere leicht. „Bekehret euch", lernt das Herz umlenken, „denn das Gottesreich ist nahe". Mit dieser Forderung beginnt er seine Predigt und nur von der verspricht er sich Erfolg.

Haben wir das genügend beachtet? Oder haben wir nicht vielleicht die Erdeninstinkte der Menschen mit dem steten Versprechen und Betonen von Kultur, Wohlstand, Aufstieg u. s. w. noch zu viel selbst genährt? Und darum dann nicht oft die Erfahrung machen müssen, daß zu viele nur so lange bei der Kirche bleiben, als sie ihnen Erdenbrot reicht, aber abwandern, kommt sie auf das Wesentliche, Übernatürliche zu sprechen! Gewiß, die Fürsorge für das Erdenwohl nicht unterlassen, aber Hauptsorge muß bleiben die Entwöhnung der Seelen von zu großer und alleiniger Schätzung des Irdischen und Weckung wieder größerer Hochschätzung der übernatürlichen Dinge und der Mittel, die dahin führen.

Austreiben müssen wir vor allem die dank der Wühlarbeit der Sozialisten in den Massen, der ungläubigen Lebensphilosophen in den höheren Schichten geradezu selbstverständlich gewordene Idee, der Mensch sei der Mittelpunkt, um den sich alles zu drehen habe und sein Zweck sei das individuelle grunzende Behagen. Daher denn auch, um nur eines zu erwähnen, die moderne Auffassung der Ehe. Kamen in früheren Zeiten Teuerung und verminderten sich die Einnahmen, hieß es: „Nun müssen wir uns persönlich einschränken, sparen, um unsere Kinder durchbringen zu können." Heute aber heißt es: „Uns einschränken, auf gewohnte Reisen und Genüsse verzichten, vielleicht sogar entsagen? — das geht doch nicht, so müssen wir sparen am Kind." So in vielen anderen Dingen. Der Begriff, daß das Ich sich Gott unter-

werfen, sich nach Gottes Gesetz bescheiden, um des Himmelreiches willen opfern und leiden müsse, ist vielen ganz abhanden gekommen.

Wie das ändern? Wir müssen wieder viel mehr die großen Zentralfragen behandeln: Gott als das erste, umfassende, allüberragende Sein, als Herrn der Welt, als Richter und Vergelter, als letztes Ziel, die Bedeutung der Ewigkeit, Wert des ewigen Lebens und Unglück der ewigen Verwerfung, Flüchtigkeit und Nichtigkeit der irdischen Dinge, Überwert der sittlich-religiösen Persönlichkeit über alle anderen irdischen Belange.

Klar machen müssen wir, wie der jetzige Geist dem Geiste Christi geradenweges entgegengesetzt ist. Aber das nicht nur klarmachen, sondern die Menschen auch wieder von der alleinigen Richtigkeit und Notwendigkeit des Geistes Christi für das Glück der Welt durch eingehende Darlegung überzeugen und sie für die Wiederaneignung und Übung dieses Geistes gewinnen. Noch immer gilt Christi Wort: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben." Viel mehr müßte auch gepredigt werden über die Armutsliebe und Weltentäußerung Christi, über seine Genügsamkeit, über seine Unterwürfigkeit gegen den Vater, über die Einordnung seines ganzen Lebens in dessen Plan, über seinen unbedingten Gehorsam bis zum Tode, über seine unwandelbare Treue gegenüber der Pflicht, über seine Demut, seine Selbstbescheidung, über seine Leidens- und Opferbereitschaft, über sein sittliches Heldentum, seine Entsagung, Ehelosigkeit, seine radikale Absage an alles Gottwidrige, den Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit für das Ewige und seine Sendung, seine Ewigkeitshoffnung.

Predigen müßten wir auch weiter viel mehr, wie dieser Geist Christi die ersten Christen durchdrang, die Apostel, Einsiedler, Märtyrer, die Heiligen, wie Franz Assisi, Dominikus mit ihrer Armutsbewegung, wie er in den Orden noch stets als Gegensatz zum Geist der großen Welt weiterlebt.

Vergessen dürfen wir aber nicht, den Forderungen das Beglückende hinzuzufügen, wie groß, glücklich, frei

dieser Geist den Heiland und all seine wahren Nachfolger schon hier auf Erden machte und wie er ihnen die eine unaussprechliche ewige Seligkeit sicherte. Gerade dieses, das Glück des Auferstandenen, seine und aller Guten ewige Seligkeit wäre viel mehr zu veranschaulichen, denn Forderungen allein lähmen, zeigt man aber ihren hohen Lohn auf, werden sie leicht. Auch das, meinte der fromme P. Eberschweiler S. J., sei wieder ein Kunstgriff des bösen Feindes, daß er stets nur auf mühselige Pflichten hinweise, von der großen, für alle Pflichten in Aussicht stehenden Herrlichkeit aber die Geister ablenke.

Man denke nicht, solche Predigten fänden keinen aufnahmebereiten Boden mehr. Schrieb doch ein bekannter Laienredakteur vor einiger Zeit, man solle sozial tätig sein, was komme denn überhaupt noch beim Predigen heraus! Gewiß muß man die erste Forderung, wie das auch genugsam geschehen ist, unterstreichen, der Nachsatz aber bedeutet eine arge Verschiebung wirklicher Werte. Denn einmal lebt der Mensch nicht vom Brot allein, sondern von jedem Worte, das aus dem Munde Gottes kommt. Mehr noch als der Leib, braucht heute die Seele gesunde, kräftigende Nahrung; sie braucht Festigung, Trost und weiter braucht sie Glauben, übernatürliches Leben. Wer soll ihr das alles geben, wenn nicht das Wort Gottes und die Gnadenmittel? Als darum Christus die Apostel in die Welt sandte, gab er ihnen bei aller früheren Betonung der leiblichen Barmherzigkeit doch als allerersten den Auftrag: „Gehet hin und lehret alle Völker. Tauft sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehrt sie alles halten, was ich euch geboten habe“ (Mt 28, 19). Und als den Aposteln die soziale Tätigkeit zu viele Zeit zu rauben begann, da sprachen sie bekanntlich: „Es ist nicht recht, daß wir die Predigt des Wortes Gottes vernachlässigen und den Tisch besorgen. Wählt darum, liebe Brüder, aus eurer Mitte sieben Männer aus, die in gutem Rufe stehen und voll des Geistes und der Weisheit sind; die wollen wir für dieses Geschäft bestellen. Wir aber wollen weiter dem Gebete und dem Dienst des Wortes obliegen“ (Apg

6, 2—4). So sehr setzen sie Predigt und Vermittlung des übernatürlichen Lebens über alles andere. Nur oder vorwiegend sozial tätig zu sein, das hieße unser Priesteramt aushöhlen, den Menschen das Notwendigste vorenthalten und zur Verchristlichung der Welt nichts beitragen. Erst das Übernatürliche! Und daß Predigten über die angegebenen großen Wahrheiten noch viel Anklang finden und wirken, beweist der Zudrang, wo solche gehalten werden.

Allerdings dürfen sie sich nicht in allgemeinen Redensarten ergehen, sondern müssen zielstrebig aufgebaut sein, ins Einzelne herabsteigen, lehren und anleiten, die dargestellten Wahrheiten im täglichen Leben zu üben. Einem vornehmen Herrn riet Pater Faber, sich öfter am Tage vorzusprechen: „Jesus darbte und ich bin reich; Jesus hungerte und ich sättige mich; Jesus war nackt und ich kleide mich köstlich; Jesus arbeitete bis zur Ermüdung und ich fliehe die Arbeit." Solche alltäglichen Wahrheiten schienen dem Herrn anfangs doch gar zu unbedeutend. Als er aber einige Tage später bei einem üppigen Gastmahl zu Tisch saß, fielen sie ihm ein. Der Gegensatz zum Heiland packte ihn tief. Er fühlte Tränen kommen, entfernte sich, legte eine Generalbeichte ab und begann ein ganz anderes, abgetötetes Leben.[10])

Werden solche Anweisungen heute noch genügend gegeben, die Herzen noch ähnlich bearbeitet, den Heiland in den täglichen Erlebnissen nachzuahmen? Oder bewegt sich die Predigt nicht oft in hochentlegenen theoretischen Erörterungen? Müßten wir sodann die Christen nicht viel mehr zur eifrigen Lesung und Betrachtung anleiten? Wie segensreich hat da Martin von Kochems Leben Jesu gewirkt! Welchen Nutzen kann da auch das wieder neu aufgelegte Leben Jesu von Meschler, das gerade zur Kenntnis der Person Christi und zur Nachahmung seiner Tugenden eine solche Fülle von Anregung bietet, stiften!

Wie in dem angegebenen Fall, so drängte Pater Faber aber überall auf praktische Übung des Glaubens. Be-

[10]) Ebd. S. 76.

merkenswert sind da die Anweisungen, die er einem von ihm gegründeten Männerverein in Parma gab. An die Spitze stellte er den öfteren Empfang der heiligen Kommunion, dann verlangt er von den Mitgliedern weiter treue Verrichtung der täglichen Gebete, wenn möglich tägliche Anhörung der heiligen Messe, tägliche Gewissenserforschung, öftere Betrachtung und Werke der christlichen Barmherzigkeit. Er gibt dann praktische Winke, wie die Morgenandacht, die Beiwohnung der heiligen Messe, die Gewissenserforschung und Betrachtung anzustellen seien, wie man sich auf die heilige Kommunion schon tags zuvor vorbereiten, wie man sie fürs ganze Leben fruchtbar machen solle. Auch zeigt er trefflich, wie die Mitglieder ihre täglichen Geschäfte heiligen, wie sie im täglichen Umgang die Nächstenliebe üben, wie sie auf das Seelenheil der Mitmenschen wirken sollen. Jedem einzelnen Mitglied des Vereines gibt er sodann im Beichtstuhl ein besonderes Merkwort mit, wie: „Strebe, dich in allem zu überwinden." „Denke an die letzten Dinge." „Hungere und dürste nach der Gerechtigkeit." „Blicke niemals zurück." „Trage dein tägliches Kreuz" u. a. So konnte es denn nicht ausbleiben, daß nicht nur die Mitglieder des Vereines selbst, sondern durch sie auch die Familien und die öffentlichen Sitten andere wurden und in der ganzen Stadt erst christliches Leben wieder erblühte.

So sehen wir Pater Faber in allem seinem pastoralen Grundsatz treu bleiben: erst Besserung der Herzen, um sie dem Wirken der Gnade zu erschließen; sie ist es ja, die das Werk der Heiligung beginnt und vollendet. Vieles ließe sich in der Beziehung noch von ihm lernen. Schade, daß sein Leben und Wirken vielfach zu wenig gekannt ist. Die Anschaffung und das Studium seiner Lebensbeschreibung (Herder) würde jedem Priester reiche Anregung schenken und wegen des spottbilligen Preises leicht möglich sein.

Hat die katholische Kirche die mörderischen Kriegswaffen gesegnet?

Von *Dr Leop. Kopler*, Linz.

Wie nach früheren Kriegen so wurde auch nach dem letzten und entsetzlichsten aller Kriege, nach dem großen *Weltkriege* gegen die katholische Kirche der Vorwurf erhoben, sie hätte im Kriege die Waffen gesegnet. Vor allem waren es die Sozialdemokraten, die Kommunisten, die Freidenker und wie alle diese sonderbaren „Nie-wieder-Krieg"-Rufer heißen mögen, welche dieses Schlagwort von der „Waffensegnung durch die katholische Kirche" benützten, um die durch die furchtbaren Strapazen des Krieges seelisch und körperlich erschütterten Heimkehrer und das durch Hunger und Entbehrungen aller Art zermürbte Volk mit Haß gegen die Kirche zu erfüllen. Auf der Straße, am Wirtshaustische, auf der Eisenbahn, in Versammlungen, in Landtagen und in den Tagungen sonstiger Körperschaften, ja selbst in Gotteshäusern wiederholten erregte, aufgepeitschte, mitunter geradezu fanatisierte Leute so und so oft die leidenschaftliche Anklage: „Die Kirche und die Geistlichen haben im großen Völkermorden die Tod und Verderben bringenden Kriegswaffen gesegnet." Die wirkliche und noch mehr die künstlich gemachte Entrüstung über eine solche Handlung der Kirche kannte mitunter keine Grenzen mehr. Gottes Hilfe für den Krieg anrufen erklärte man als eine mindestens ebenso frevelhafte Verhöhnung Gottes, wie wenn man Gottes Beistand zum Gelingen eines Ehebruches, eines Raubmordes oder eines großen Betruges erflehen wollte; und das Segnen der Waffen stellte man auf die gleiche Stufe wie eine etwaige Einsegnung eines Bordells.

Eine so leidenschaftliche Anklage gegen die Kirche und eine so maßlose Sprache rechtfertigen es gewiß, wenn im Folgenden die ohneweiters als Tatsache angenommene Waffensegnung durch die Kirche etwas gründlicher untersucht und auch hier der Wahrheit eine Gasse gebahnt wird.

I.

Segnung der Soldaten.

Zunächst ist einmal zu unterscheiden zwischen *Segnung der Soldaten* und *Segnung der Waffen*.

Daß die Kirche und ihre Vertreter, die Bischöfe und Militärgeistlichen, die in den Kampf ziehenden Soldaten

vielfach gesegnet, mit dem Allerheiligsten gesegnet haben, ist eine Tatsache, die in vielen Bildern und Photographien verewigt ist.

Wegen Segnung der Soldaten kann aber doch kein vernünftiger Mensch der Kirche und ihren Dienern einen Vorwurf machen. Denn die an die Front abmarschierenden Soldaten gehen schweren Strapazen und großen Gefahren für Leben, Gesundheit, Freiheit, Religion und Sittlichkeit entgegen; jeder Krieg ist ja noch immer, wie die Erfahrung lehrt, ein großer Zerstörer von Glaube und Sitte gewesen und auch der Weltkrieg hat davon keine Ausnahme gemacht. Warten aber der in den blutigen Krieg ausziehenden Soldaten oft übermenschliche Anstrengungen, sind sie von schweren und schwersten Gefahren für Leib und Seele, Leben und Freiheit umdräut, so sind doch die Kirche und ihre Vertreter nicht zu tadeln sondern zu loben, wenn sie Gottes Segen und Schutz auf die Soldaten herabrufen, welche die Hilfe von oben nicht bloß sehr gut brauchen können, sondern direkt nötig haben. Und selbst derjenige, welcher an keinen Gott und keine Kirche und an keine Wirksamkeit der kirchlichen Gebete und Segnungen glaubt und darum die Segnung der Soldaten für wirkungslos hält, muß doch wenigstens den guten Willen der Kirche anerkennen, ihrerseits alles zu tun, was in ihrer Macht gelegen ist, um das schwere Los der in den Krieg ziehenden Soldaten zu erleichtern.

Nur dann wäre die Segnung der Soldaten vom sittlichen Standpunkt aus zu verwerfen, wenn der Abmarsch der Soldaten ins Feld auf die gleiche Stufe zu stellen wäre wie der Auszug der Räuber und Banditen zu einem Überfall oder einer Brandschatzung.

Aber ich glaube, nicht einmal der fanatischeste Pazifist wird sich je zu einer so niederträchtigen und aufs tiefste empörenden Gleichstellung der Soldaten mit Wegelagerern hinreißen lassen. Im gesunden sittlichen Bewußtsein der ganzen Menschheit ist eben etwas anderes der Soldat und Krieger, der Blut und Leben einsetzt für Volk und Vaterland, und etwas anderes der Räuber, der friedliche Menschen überfällt und von ihnen „Geld oder Leben“ fordert.

Freilich, wenn jeder Krieg ohne Ausnahme sittlich unerlaubt wäre, so wie der Raub ausnahmslos durch das Sittengesetz schwer verpönt ist, dann könnte und müßte man den Abmarsch der Soldaten in den Krieg einen organisierten Ausmarsch zu einem Raubüberfall nennen. Aber bis heute hat noch niemand den Beweis erbracht,

daß die katholische Sittenlehre irrt, wenn sie sagt, daß es auch einen gerechten Krieg geben könne und gibt. Gewiß ist der Krieg immer ein Unglück und Unheil nicht bloß für den Besiegten sondern auch für den Sieger, hat er doch für beide Teile unendlich viel Weh und Leid und Elend zur unvermeidlichen Folge. Daraus folgt aber nicht, daß der Krieg einfachhin und unter allen Umständen unerlaubt ist, daraus folgt nur, daß *der Krieg nur aus gerechten Ursachen von höchster Wichtigkeit, nur aus den schwerstwiegenden Gründen unternommen werden darf,* also nur, um solches Unrecht oder solche Ungerechtigkeit zu sühnen oder abzuschütteln, um solches Unheil abzuwenden, das in der Auffassung der Völker schwerer wiegt und verderblicher ist als alles Unheil, das ein Krieg mit sich bringt.

Gewiß könnten, theoretisch gesprochen, alle Streithändel unter den Staaten und Völkern auch ohne Krieg geschlichtet werden, wenn nur alle streitenden Parteien guten Willens wären; aber was hilft alle theoretische Möglichkeit, wenn in der rauhen Wirklichkeit alle Bemühungen um eine friedliche Lösung an der Einsicht und Bereitwilligkeit einer oder einiger Regierungen scheitern? Soll es also dann einem gegen alles Recht geknechteten Volke verwehrt sein, mit den Waffen in der Hand die Freiheit zu erringen, bloß weil der knechtende Staat auf sein Unrecht nicht verzichten will? Soll also ein ungerecht angegriffenes Volk seine Freiheit und Selbständigkeit nicht mit Waffengewalt verteidigen dürfen, bloß weil der angriffslustige Gegner seiner Länder- und Beutegier nicht entsagen und den friedlichen Nachbar nicht in Ruhe lassen will?

Ohne Zweifel, bevor erlaubterweise die Entscheidung der Waffen angerufen werden darf, müssen *ehrlich* und *aufrichtig* alle Mittel versucht werden, um zu einer friedlichen Lösung zu kommen. Erst wenn alle Bemühungen, den Streitfall durch gegenseitige Verständigung, durch Vermittlung eines dritten unparteiischen Staates, durch Wahl eines Schiedsrichters oder durch Anrufung eines internationalen Schiedsgerichtes u. s. w. zu schlichten, erst wenn alle friedlichen Lösungsmittel durch die Schuld des Partners fehlgeschlagen haben, darf *als letztes Auskunftsmittel* der Krieg erklärt werden. Ich betone noch einmal: Der Krieg kann nur das *letzte und einzig noch übrige Mittel der Selbstbehauptung* sein, nachdem alle friedlichen Wege vorher erschöpfend versucht wurden.

Wiederum ist richtig, daß im Kriege viele Ungerechtigkeiten gegen Leben, Freiheit und Eigentum der Bevölkerung, namentlich im Kriegsgebiet, vorkommen, daß von den Soldaten, besonders im Etappenraum, viel Unsittlichkeit getrieben wird, wie ja der Krieg erfahrungsgemäß ein großer Zerstörer von Glaube und Sittlichkeit ist. Aber das alles müßte nicht sein, könnte ebensogut unterbleiben; wenn die Kommandierenden nur ernstlich wollten, könnte der Krieg ebenso nach den Forderungen des Naturrechtes und nach den Vorschriften des anerkannten Völkerrechtes geführt werden. Ungerechtigkeiten und Unsittlichkeiten folgen nicht notwendig aus der Natur des Krieges, sondern sind Begleiterscheinungen, die wirklich ganz auf das Schuldkonto derer, die sie im Kriege verüben, zu setzen sind, wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß für manche Arten von Verfehlungen das Kriegsleben unvergleichlich mehr Gelegenheiten und Versuchungen bietet.

Man mag die Schattenseiten des Krieges noch so sehr betonen und in noch so grellen Farben schildern, man mag jeden Krieg — und dies mit Recht — als großes und größtes Unglück und Unheil aller daran beteiligten Völker hinstellen, der nüchtern und leidenschaftslos denkende Verstand kommt immer und immer wieder zu dem Urteile der Moraltheologen, daß es auch einen gerechten und darum sittlich erlaubten Krieg geben kann. Und er ist dann sittlich erlaubt, wenn er von der rechtmäßigen Staatsgewalt als letztes Auskunftsmittel unternommen wird, um ein solches Unrecht abzuwehren oder einem solchen Unheil auszuweichen, das in der Auffassung der Menschen schwerer oder mindestens ebenso schwer wiegt wie alles Unglück und Unheil, das auch mit einem gerechten Kriege verbunden ist; damit weiterhin die Durchführung des Krieges vom sittlichen Standpunkt aus einwandfrei geschehe, muß alles vermieden werden, was den Forderungen der Gerechtigkeit und Liebe und den Vorschriften des geltenden Völkerrechtes widerspricht.

Daß unter solchen Voraussetzungen der Krieg erlaubt ist und erlaubt sein muß, ist wahrhaftig nicht schwer einzusehen. Wie der einzelne Mensch sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit und andere Güter von hohem Wert gegen jeden ungerechten Angreifer auch mit Gewalt und mit der Waffe in der Hand verteidigen darf und durch kein Gesetz gehalten ist, von Räubern, Einbrechern und sonstigen Verbrechern sich ohne Gegenwehr töten oder schwer verletzen oder berauben zu

lassen, so hat auch jeder Staat und jedes Staatsvolk das Recht, seinen Bestand und seine Freiheit und Selbständigkeit gegen jeden ungerechten Angreifer nicht bloß von innen, sondern auch von außen, zu verteidigen und mit allen erlaubten Mitteln, auch mit den Mitteln der Gewalt, zu wahren und zu schützen. Kein Staat und kein einen selbständigen Staat bildendes Volk ist verpflichtet, wehrlos seine Freiheit, seine Selbständigkeit, seine Kultur preiszugeben, bloß deswegen, weil sich ein anderer Staat von seinen ungerechten Forderungen durch kein friedliches Mittel abbringen lassen will.

Und wie der einzelne Mensch sein Recht verfolgen und mit Hilfe der Gerichte auch erzwingen darf, so kann und darf auch ein Staat oder eine einen Staat bildende Nation ihre begründeten Rechte verfolgen und verweigerte Rechtsforderungen erzwingen. Und weil es bis heute keinen internationalen Gerichtshof gibt, der nicht bloß Streithändel unter den Staaten nach Recht und Gerechtigkeit entscheiden, sondern auch die Anerkennung und Durchführung seines Schiedsspruches erzwingen kann, so ist der in seinen Rechten schwer verletzte Staat auf die Selbsthilfe angewiesen, und diese Selbsthilfe ist eben der Krieg. Natürlich dürfen es nicht, um es nochmals zu betonen, irgendwelche Rechtsforderungen, sondern nur Rechte und Forderungen von höchster Bedeutung, von lebenswichtiger Notwendigkeit sein, zu deren Erzwingung als letztes Mittel die bewaffnete Gewalt verwendet werden darf. Ja, unter Umständen kann es nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht eines Staates oder Volkes sein, mit der Waffe in der Hand seine höchsten Güter zu verteidigen und einen ungerechten Angreifer abzuwehren. Oder war es, um nur einige Beispiele anzuführen, nicht geradezu Pflicht der Franken, dem Ansturm der Mauren, war es nicht Pflicht der Deutschen, den sengenden und brennenden Mongolenhorden, war es nicht Pflicht der Herrscher Österreichs, den türkischen Eroberern mit Waffengewalt entgegenzutreten, um nicht bloß Leben und Freiheit, sondern auch die höchsten religiös-sittlichen Güter der christlichen Völker zu retten? Und wenn die heutigen Machthaber des bolschewistischen Rußland darangingen, mit Waffengewalt ihren Kommunismus in den Staaten Mittel- und Westeuropas einzuführen, hätten nicht alle bedrohten Staaten nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, mit bewaffneter Hand den Angriff abzuwehren, um dadurch nicht bloß Leben und Freiheit der Bevölkerung vor dem Treiben gewissenloser Massenmörder zu schützen, sondern auch die ge-

samte christliche Kultur vor ihren blindwütigen und von Gotteshaß triefenden Zerstörern zu verteidigen.[1])

Kann aber der Krieg auch ein gerechter sein, dann handeln die Soldaten, welche mit der Waffe in der Hand am Kriege teilnehmen, sittlich gut, wenn und solange sie von der Rechtmäßigkeit des Krieges subjektiv überzeugt sind. Und diese Überzeugung müssen wohl alle Soldaten, die ins Feld ziehen, haben, da ihnen einerseits vom Regenten und von der Regierung, die den Krieg erklärt, die Rechtmäßigkeit der Kriegserklärung versichert und von den Behörden, von der Presse, von der öffentlichen Meinung, von ihren Vorgesetzten u. s. w. die Gerechtigkeit der eigenen Sache in allen Tonarten wiederholt und mit allen nur möglichen Gründen bewiesen wird, anderseits aber der einzelne Soldat gar nicht imstande ist, sich durch eigene Untersuchung ein sicheres Urteil über Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des von der Staats-

---

[1]) Die bisherigen Ausführungen über die Erlaubtheit eines gerechten Krieges gelten vom *Kriege im allgemeinen.* Eine ganz andere Frage ist es, ob ein *bestimmter* Krieg als erlaubt anzusehen ist oder nicht, und wieder eine andere Frage ist es, ob der *moderne* Krieg oder *die moderne Art der Kriegsführung* vom Standpunkte des christlichen Sittengesetzes gerechtfertigt werden kann oder nicht. Es ist nicht meine Absicht und es gehört nicht zum Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung, auch diese Fragen hier ausführlicher zu erörtern. Nur eine kurze Bemerkung sei über den *modernen* Krieg gestattet.

Ohne mit meinen vorausgehenden Ausführungen oder mit der katholischen Sittenlehre in Widerspruch zu geraten, möchte ich mich der Anschauung jener Theologen anschließen, die den Krieg, *wie er jetzt ist und in Zukunft geführt werden wird,* als sittlich unerlaubt und verwerflich erklären. Diese Stellungnahme bedeutet keine Abkehr von den Grundsätzen der christlichen Sittenlehre über die Erlaubtheit eines gerechten Krieges, sondern ist nur ihre konsequente Anwendung auf die moderne Zeitlage und die moderne Kriegsführung.

Wie oben bereits hervorgehoben wurde, darf der Krieg immer nur als *letztes Auskunftsmittel* angewendet werden, um lebensnotwendige Rechte eines Volkes zu wahren. Heute gibt es aber mehr als eine Möglichkeit, internationale Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen. Ich erinnere an den *„ständigen Schiedshof"*, der seit der ersten Friedenskonferenz im Haag 1899 errichtet wurde, ich verweise auf den *Völkerbund* und den von ihm im Jahre 1920 eingesetzten ständigen *internationalen Gerichtshof* (im Haag), ich nenne den von fast allen Staaten der Welt unterzeichneten *Kellogpakt* u. s. w. Gewiß sind das alles menschliche Einrichtungen, die noch ihre Unvollkommenheiten und mitunter auch große Mängel an sich haben, aber die Möglichkeit ist da, durch diese Friedenseinrichtungen Kriege zu vermeiden und internationale Streitigkeiten nach Recht und Gerechtigkeit zu regeln, jedenfalls besser zu lösen als durch einen Krieg, dessen Entscheidung nicht nach Recht oder Unrecht, sondern nach der Stärke der physischen Gewalt und nach der Geschicklichkeit der Heeresführung ausfällt. Allerdings fehlt diesen Schiedsgerichten die Macht,

regierung unternommenen Krieges zu bilden. Die nationale Begeisterung endlich, die geradezu zur Zeit einer Kriegserklärung in hellen Flammen emporlodert und mit allen Mitteln geweckt und entfacht wird, tut noch ein übriges, um die begeisterten Vaterlandsverteidiger erst recht in der Überzeugung von der Gerechtigkeit der Sache ihres Volkes zu festigen.

Ebenso wenig wie die Soldaten sind auch die Bischöfe und Priester eines Staates imstande, im Augenblick der Kriegserklärung über Recht oder Unrecht des Krieges zu entscheiden. Dazu fehlt die nötige Sachkenntnis in der Regel fast vollständig. Sie kennen die Gründe, mit wel-

---

ihren Entscheidungen auch Anerkennung zu verschaffen und sie auszuführen. Einen Anfang zu einer überstaatlichen Exekutive weist der Völkerbund auf, da er über gewisse unblutige Gewaltmittel verfügt, die geeignet sind, die Annahme eines Schiedsspruches eventuell von den streitenden Parteien zu erzwingen.

Zur sittlichen Erlaubtheit des Krieges ist sodann ein gerechter oder, besser gesagt, ein so schwerwiegender Grund notwendig, der die Schrecken und schlimmen Folgen des Krieges wenigstens einigermaßen aufwiegt. Bei der heutigen Entwicklung der Kriegstechnik läßt sich aber wohl schwer oder gar nicht ein solcher Grund namhaft machen. Denn die physischen und moralischen Schäden, die der moderne Krieg im Gefolge hat, sind so unübersehbar groß und so ungeheuerlich, daß mit Rücksicht auf sie wohl kein Krieg gerechtfertigt werden kann. Wenn wir nur den vergangenen Weltkrieg (1914—1918) ins Auge fassen, so muß doch jeder nüchterne Beurteiler sagen, daß die Kriegsziele in gar keinem Verhältnisse standen zu dem furchtbar hohen Einsatze an Menschen und Material, an Gut und Blut, mit welchen man sie zu erreichen suchte. Gewiß hat jeder unabhängige Staat das Recht der Notwehr; aber was hilft alle Notwehr, wenn die modernen Kriegswaffen, wenn Gas- und Luftkrieg gar nicht geeignet ist, das eigene Volk zu retten, wenn sie vielmehr seinen Untergang herbeiführen? Ist es denn nicht eine Forderung der Klugheit, eher das kleinere Übel zu wählen und angetanes Unrecht zu ertragen, als durch Gebrauch des Notwehrrechtes das größere Übel, den Untergang des ganzen Volkes, herbeizuführen?

Endlich scheint die Art der modernen Kriegsführung selber vom sittlichen Standpunkt aus durchaus zu verwerfen zu sein. Der heutige Krieg ist vor allem Luft- und Gaskrieg, der nicht bloß gegen die bewaffnete Macht, sondern auch gegen die wehrlose Bevölkerung, nicht bloß an der Front, sondern auch im Hinterlande geführt wird, mit Mitteln, gegen die sich nicht einmal der ausgerüstete Soldat, geschweige denn das wehrlose Volk von Frauen, Kindern und Greisen schützen kann. Ein solches Vorgehen ist kein Krieg mehr, sondern eine Massenschlachtung und Massenvertilgung, die sich vom sittlichen Standpunkte aus nicht mehr rechtfertigen läßt.

Diese kurzen Andeutungen über den modernen Krieg mögen genügen, da eine ausführliche Behandlung dieses Gegenstandes nicht in den Rahmen dieser Abhandlung gehört. (Vgl. *Mausbach,* Kath. Moraltheologie III[7], S. 75 und die daselbst angegebene Literatur; *Dr G. Jäger,* Nie wieder Krieg. Oberrheinisches Pastoralblatt 1931, S. 171 ff.).

chen die Regierung *ihres* Staates den Krieg rechtfertigt, sie hören auch von den Gründen, mit welchen der feindliche Staat sein Eintreten in den Krieg motiviert. Aber wo in aller Welt ist der Klerus, der auf eine solche Kenntnis allein hin es wagen dürfte, ein sicheres Urteil zu fällen, auf welcher Seite in Wirklichkeit das Unrecht liege? Und wenn er es wagte, so wäre ein derartiges Urteil wohl meistens nichts weiter als eine parteiische Anmaßung. Wie schwer fällt es oft nach Jahren und Jahrzehnten noch dem unvoreingenommenen Geschichtsforscher festzustellen, auf welcher Seite das Unrecht einer Kriegserklärung lag, obgleich die Geheimarchive bereits zugänglich gemacht wurden! Wie soll dann erst der Klerus zur Zeit der Kriegserklärung mit Sicherheit entscheiden können, auf welcher Seite Recht und Unrecht steht, wenn er keine Kenntnis davon hat, was die eigene Regierung und ihre Vertreter im Ausland im geheimen geplant und getan haben, und wenn er noch weniger auch nur eine Ahnung davon hat, was fremde Staaten und Diplomaten hinter verschlossenen Türen ausgeheckt und vereinbart und in Szene gesetzt haben?

Da man niemand gleich von vornherein als Verbrecher ansehen darf, müssen Bischöfe und Priester eines Staates annehmen, daß der Regent oder die Regierung, welche zur Kriegserklärung geschritten sind, im guten Glauben gehandelt haben, d. h. von der Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen überzeugt sind und vorher wirklich alles versucht haben, um auf friedliche Weise den Streit beizulegen; und solange müssen sie diese Gutgläubigkeit den kriegführenden Regenten und Regierungen zubilligen, solange nicht das Gegenteil erwiesen ist.

Erklären aber Regent und Regierung in der (subjektiven) Überzeugung von der Rechtmäßigkeit ihrer Sache den Krieg, führen die Soldaten ebenso und noch mehr in der Überzeugung den Krieg, der gerechten Sache ihres Vaterlandes zu dienen, dann kann nur Haß und Verblendung den Abmarsch der Soldaten ins Feld auf dieselbe Stufe stellen wie den Ausmarsch von Banditen zu einem Raubüberfall; in Wirklichkeit ist die kriegerische Tätigkeit der Soldaten, vorausgesetzt, daß sie sich innerhalb der Schranken des Natur- und Völkerrechtes hält, nicht bloß in den Augen des Volkes ehrenvoll, sondern auch nach dem Sittengesetz erlaubt, ja sie kann sogar der Ausfluß einer geradezu heroischen Nächstenliebe werden.

Ist aber unter den genannten Voraussetzungen die kriegerische Tätigkeit der Soldaten erlaubt, warten ihrer

oft große, ja übermenschliche Anstrengungen und umdräuen die Soldaten im Felde Gefahren aller Art, dann darf man doch die Kirche nicht tadeln, sondern sollte ihr danken, wenn sie den Schutz und Segen Gottes auf die Krieger herabruft, nicht um möglichst viele Feinde zu töten, sondern damit die Soldaten ihre großen und schweren Pflichten erfüllen können, vor Tod, Verwundung und Siechtum bewahrt werden, damit sie wieder, gesund an Leib und Seele, in den Schoß ihrer Familien zurückkehren, damit sie an Glaube und Sittlichkeit mitten im rauhen Kriegshandwerk nicht Schaden leiden. Auch das kann die Kirche den Soldaten erbitten, daß sie der gerechten Sache zum raschen Siege verhelfen, natürlich unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Sache, für welche die Soldaten kämpfen, auch wirklich gerecht ist, und daß Gott tatsächlich jetzt der gerechten Sache den Sieg verleihen will. Denn man kann es nicht oft genug wiederholen und den Menschen einprägen, daß wir hier auf Erden *im Zustand der Prüfung und nicht der ausgleichenden Gerechtigkeit leben.* So wie es im Leben des einzelnen Menschen hier auf Erden oft genug vorkommt, daß nicht das Recht siegt, sondern das Unrecht die Oberhand gewinnt, nicht die Tugend anerkannt und belohnt wird, sondern die lachende Sünde sich durchsetzt, so kann es auch im Leben der Staaten und Völker geschehen, daß beim Austrag durch Waffengewalt nicht das Recht siegt und das Unrecht unterliegt, sondern umgekehrt das Unrecht triumphiert. Denn einerseits hat Gott nirgends versprochen, im bewaffneten Konflikt der Staaten immer jenem den Sieg zu verleihen, auf dessen Seite das Recht steht, andererseits kann Gottes Vorsehung Gründe haben, warum sie auch ein Volk, das einen gerechten Krieg führt, unterliegen läßt.

Nach dem Gesagten begreift man wohl ohne weiters, daß die Kirche von jeher die christlichen Heere, die in den Kampf zogen, mit ihren Gebeten begleitete. So findet sich bereits im Sacramentarium Gelasianium, einem der ältesten uns erhaltenen Meßbücher der Kirche, eine eigene Messe zur Zeit des Krieges (missa de tempore belli), wie auch im heutigen Missale Romanum ein besonderes Meßformular zu dem gleichen Zwecke enthalten ist.

Segnete die Kirche schon jene Krieger, die auszogen, um weltliches Recht oder weltlichen Besitz zu schützen, dann umsomehr jene Kämpfer, welche im Dienste einer heiligen Sache stritten, wie die Kreuzfahrer und die Teilnehmer an dem Kampfe gegen Türken oder Hussiten.

Die Segnung der Soldaten entspricht darum einer von altersher durch die Kirche geübten Praxis, an der wahrlich nicht das Geringste auszusetzen ist.

Diese *Segnung der Soldaten* ist es nun, auf die man stößt, wenn man einer im Brustton der Überzeugung behaupteten „Waffensegnung" näher nachforscht und auf den Grund geht. Es ist mir schon wiederholt vorgekommen, daß auf die Frage, ob je im Kriege Geistliche eine Segnung der Waffen vorgenommen hätten, ein Kriegsteilnehmer antwortete: „Aber sicher! Ich habe es doch mit eigenen Augen gesehen." Forschte ich aber weiter und sagte ich: „Nun gut, wenn Sie selber dabei gewesen sind, dann sagen Sie mir doch, was geschehen ist." Und jedesmal kam dieser oder ein ähnlicher Sachverhalt zum Vorschein: „Als wir aus der Garnisonsstadt ausmarschierten oder aus dem Orte, in welchem wir unsere unmittelbare Ausbildung für die Front erhielten, oder aus dem Etappengebiet in die Schützengräben abgingen, da versammelten wir uns in voller Adjustierung auf dem Domplatze oder auf dem Platz vor der Kirche und der Bischof oder der Militärpfarrer oder der Feldpater kam aus der Kirche und segnete uns mit dem Allerheiligsten." „Aber das ist doch offenkundig eine bloße *Segnung der Soldaten*, nicht aber der Waffen." „Nein, auch der Waffen; wir trugen doch die volle Waffenausrüstung, als der Bischof oder der Feldgeistliche uns den Segen mit dem Allerheiligsten gaben." „Aber, mein lieber Freund, daraus folgt doch nicht, daß der Geistliche Ihre *Waffen segnen* wollte. Sie trugen doch damals auch den Rucksack, die Schuhe, die Uniform und die Leibwäsche. Wenn daraus, daß Sie die Waffen trugen, als Ihnen der Segen erteilt wurde, folgt, daß der Geistliche Ihre Waffen gesegnet habe, dann müssen Sie nach derselben Logik auch sagen, daß der Bischof oder der Feldgeistliche auch Ihren Rucksack, Ihre Soldatenstiefel, Ihre Uniform und Ihre Leibwäsche gesegnet habe. Ist aber diese Folgerung irrig, dann ist es ebenso die Ihrige. Nach Ihrer Logik könnte man überhaupt erst dann sagen, der Feldgeistliche habe nur die Soldaten und nichts anderes gesegnet, wenn die armen Soldaten splitternackt vor dem segnenden Priester oder Bischof gestanden hätten. Nein, mein Bester! *Was gesegnet werden soll, das hängt ganz von der Absicht des Segnenden ab.* Wenn Bischöfe und Priester die abmarschierenden Soldaten mit dem Allerheiligsten segneten, so wollten sie nur den Soldaten, nicht aber auch den Kriegswaffen den Segen Gottes erteilen."

II.

Segnung der Waffen.

Nach dem Gesagten dürfte wohl auch der feindseligste Kritiker der Kirche kaum mehr etwas an der Segnung der Soldaten auszusetzen finden. Aber den eigentlichen Stein des Anstoßes bildet die immer und immer wieder behauptete und der Kirche vorgeworfene *Segnung der Kriegswaffen.* Und auf den ersten Blick erscheint auch die Segnung von Mordwaffen als etwas so Befremdendes und fast Abstoßendes und das sittliche Empfinden Beleidigendes, daß man geneigt sein möchte, von vornherein selbst die *Möglichkeit* einer Waffensegnung in Abrede zu stellen.

Um darum Klarheit in die Sache zu bringen, um Wahrheit und Irrtum, Berechtigtes und Unberechtigtes, Erfundenes und Tatsächliches leichter scheiden zu können, unterscheiden wir zwischen Möglichkeit und Tatsächlichkeit der Waffensegnung und betreffs letzterer zwischen Vergangenheit und Gegenwart und beantworten darum drei Fragen gesondert:

1. *Ist eine Segnung der Kriegswaffen durch die Kirche überhaupt denkbar?*

2. *Sind von der Kirche und ihren Vertretern tatsächlich in früheren Jahrhunderten Waffen gesegnet worden?*

Und 3. *Hat die Kirche im Weltkriege die Kriegswaffen der Soldaten gesegnet?*

Beginnen wir gleich mit der Beantwortung der ersten Frage.

1.

Ist eine Segnung der Waffen überhaupt möglich?

Unter den Sakramentalien der Kirche nehmen die Segnungen oder Benediktionen einen breiten Raum ein. Bekanntermaßen zerfallen sie in zwei Arten oder Kategorien; in *eigentliche Weihen* (benedictiones constitutivae) und *einfache Fürbittsegen* (benedictiones invocativae).[2]) Zwischen beiden besteht ein großer Unterschied.

[2]) In der volkstümlichen Sprache werden die Ausdrücke „Weihe" und „Segnung" vielfach unterschiedslos gebraucht, man redet ebenso von einer Haus- und Stall*weihe* wie von einer Haus- und Stall*segnung*. Auch wissenschaftliche Werke bedienen sich nicht selten dieser ungenauen Ausdrucksweise und sprechen von einer Waffen*weihe* und Waffen*segnung*. Es muß aber betont werden, daß dieser Sprachgebrauch sehr ungenau ist und dem wirklichen Sachverhalt nicht gerecht wird. Denn zwischen Segnung und Segnung ist ein großer Unterschied; etwas anderes ist die Benediktion einer Kirche, etwas anderes

a) *Weihen* sind jene kirchlichen Zeremonien, durch die der Gegenstand, an dem sie vorgenommen werden, ein *heiliger* wird, so daß er nur mehr zu religiösen und nicht mehr zu profanen Zwecken verwendet werden darf. So weiht die Kirche Gotteshäuser, Friedhöfe, Glokken, Kelche, Meßgewänder, Bilder, Rosenkränze, Öle, Wasser u. s. w. mit der Wirkung, daß diese geweihten Gegenstände nicht mehr zu weltlichen, sondern nur mehr zu gottesdienstlichen, religiösen oder frommen Zwecken verwendet werden dürfen, weil die solcher Art gesegneten Dinge heilige, d. h. aus dem Bereich profaner Gegenstände ausgeschiedene Dinge geworden sind. Eine geweihte Kirche z. B. darf nicht mehr zu Wohnzwecken, zur Abhaltung weltlicher Feste und Lustbarkeiten und noch weniger zu Stallungen u. s. w., sondern nur mehr zur Feier des Gottesdienstes, zur Spendung der Sakramente, zu religiösen Versammlungen und Festlichkeiten u. s. w. verwendet werden. Das geweihte Wasser und die geweihten Öle dürfen nur mehr zur Spendung der Sakramente und Sakramentalien der Kirche und zu frommen religiösen Übungen, nicht aber zu rein weltlichen Dingen, z. B. Reinigen des Geschirres oder Einölen von Maschinen und Werkzeugen gebraucht werden.

Es ist nun ohneweiters klar, daß Waffen niemals im eigentlichen Sinne des Wortes geweiht, d. h. durch Weihe zu heiligen Dingen gemacht werden können, die dem profanen Gebrauch entzogen sind und nur mehr zu religiösen Zwecken verwendet werden dürfen; es ist darum von vornherein eine eigentliche Waffenweihe ein Ding der Unmöglichkeit.

Denn mit Bajonetten, Säbeln, Gewehren, Kanonen oder Minenwerfern wird weder das Opfer des Neuen Bundes gefeiert noch ein Sakrament oder Sakramentale gespendet noch ein Akt der Frömmigkeit (pietas) gesetzt, sondern Gewalt angewendet, werden Menschen verwundet oder getötet, Tiere und Sachen vernichtet oder zerstört. Wenn auch solche Handlungen noch so sehr nach dem Sittengesetz erlaubt sein können, Akte des christlichen Gottesdienstes oder der christlichen Frömmigkeit sind sie nie und nimmer und können es nie werden, weil sie immer Anwendungen von Gewalt und oft furchtbar-

---

ist die Benediktion eines Flugzeuges. Die erstere ist eine eigentliche Weihe, die letztere dagegen ein bloßer Fürbittsegen. Es wäre zu wünschen, daß der Ausdruck „Weihe" wirklich nur für Weihen im eigentlichen Sinne, also für benedictiones constitutivae reserviert, dagegen für einfache Segensgebete die Bezeichnung „Segnung" oder „Fürbittsegen" angewendet würde.

ster Gewalt bleiben. Waffen haben eben keine andere Zweckbestimmung als Anwendung von Gewalt. Eine eigentliche Weihe der Kriegswaffen ist darum von vornherein ein Ding der Unmöglichkeit, es müßte denn sein, daß man den Ausdruck „Weihe" im uneigentlichen Sinne nimmt und darunter einen bloßen „Fürbittsegen" versteht. Dann gilt natürlich von einer so verstandenen „Weihe" dasselbe, was jetzt von der Möglichkeit, über Waffen einen Fürbittsegen zu sprechen, gesagt werden muß.

b) Neben den eigentlichen Weihen gibt es unter den kirchlichen Benediktionen eine große Zahl von *einfachen Segnungen*, die nichts anderes sind als ein im Namen der Kirche an Gott gerichtetes Gebet, bestimmten Menschen, Tieren oder Sachen eine übernatürliche oder natürliche Wohltat zu spenden oder vor Schädigung zu bewahren. Durch solche Segnungen wird der Gegenstand, dem die Segnung erteilt wird, kein *heiliger oder geheiligter Gegenstand*, der aus dem profanen Bereich und Gebrauch ausscheidet und nur mehr frommen Zwecken dienen darf, sondern er bleibt ein rein weltlicher, bestimmt zu profanem Gebrauch; der Zweck der Segnung ist nur der, Gott zu bitten, er möge dem gesegneten Gegenstande oder dem, der ihn gebraucht, gewisse Wohltaten spenden oder ihn vor Schädigung, bezw. Mißbrauch bewahren.

Solcher Segnungen gibt es eine große Zahl, verschieden nach Zeit und Orten, da ja ihre Einführung und Abschaffung ganz dem freien Ermessen der Kirche überlassen ist. So segnet die Kirche heute noch Häuser, Wohnungen, Bibliotheken, Archive, Ställe, Scheunen, Pferde, Rinder, Schafe, Bienen, Felder, Wiesen, Weiden, Brunnen, Brücken, Wagen, Autos, Schiffe, Flugzeuge, Fleisch, Brot, Butter, Käse, Wein, Bier, Öl, Salz und sonstige Lebens- und Genußmittel. Kein Geistlicher, der diese und ähnliche Segnungen vornimmt, will dadurch die „gesegneten" Gegenstände zu heiligen Dingen machen, die etwa nur mehr zu Übungen der Frömmigkeit und zu gottesdienstlichen Handlungen verwendet werden dürften. Nein, nach der Absicht der segnenden Kirche bleiben alle diese Objekte rein weltliche Dinge, die nach wie vor zu profanen Zwecken gebraucht werden können. Das Fürbittgebet der Kirche hat nur den Zweck, Gottes Segen auf diese Gegenstände herabzurufen, daß sie wachsen und gedeihen, daß sie vor Schädigungen bewahrt werden, daß sie dem, der sie gebraucht, zum Segen für Leib und Seele gereichen, daß sie nur nach Recht und Gerechtigkeit verwendet und nicht mißbraucht werden, und wie alle die Segensabsich-

ten der Kirche bei den einzelnen Gegenständen lauten mögen.

So betet, um nur einige Beispiele nach dem neuesten, von der Ritenkongregation approbierten Rituale der Diözese Linz (1929) anzuführen, die Kirche bei Segnung eines Hauses, „daß Gott seinen heiligen Engel vom Himmel sende, damit er alle Bewohner des Hauses bewache, hege, schütze, heimsuche und verteidige“ oder, wie es in einer anderen Segnung derselben Art heißt, die Kirche bittet Gott, „diesen Ort oder dieses Haus zu segnen, damit hier immer Gesundheit und Keuschheit, siegreiche Tugend, Demut, Güte, Sanftmut, Erfüllung des Gesetzes Gottes und Dankbarkeit gegen Gott den Vater, Sohn und Heiligen Geist herrsche“ (p. 306 f.).

Bei der Segnung eines Stalles und der darin befindlichen Tiere erbittet die Kirche Schutz des Stalles vor allem dämonischen Einfluß, damit der Stall für die Rinder, Schafe und anderen Tiere ein gesunder und vor aller Anfechtung sicherer Ort sei, und daß die Menschen, die nach Gottes Ebenbild geschaffen sind, nicht werden wie die unvernünftigen Tiere, sondern den allein wahren Gott, den Urheber aller Güter erkennen und treu in seinem Dienste ausharren (p. 320).

Die Segnung der Felder, Almen u. s. w. hat den Zweck, daß Gott die Felder, Almen, Weiden oder Wiesen segnen, erhalten, vor dem Einfluß der bösen Geister bewahren, vor Blitz, Hagel, wütenden Gewittern und schädlicher Überschwemmung beschützen möge (l. c. p. 321 s.).

Bei der Segnung von Eßwaren und Getränken ist die regelmäßig wiederkehrende Bitte der Kirche die, daß alle, die davon genießen, die Gesundheit des Leibes und die Wohlfahrt der Seele erlangen (l. c. p. 290 ss.). — Diese Beispiele mögen genügen; aus ihnen kann jedermann ersehen, was für eine Bewandtnis es mit diesem einfachen Fürbittsegen der Kirche hat. Aus dem Gesagten ergibt sich nun für unsere Frage die Folgerung:

Es steht gar nichts im Wege, daß ein solcher Fürbittsegen auch über Waffen gesprochen werden könnte.

Denn die Waffen können dem Menschen zum Segen und zum Fluche gereichen, können ebensogut in den Dienst einer guten und gerechten wie einer schlechten und ungerechten Sache gestellt, können nach Recht und Gerechtigkeit, aber auch verbrecherisch gehandhabt werden. Und da der Mißbrauch vielleicht bei keiner Sache so leicht möglich und angesichts der menschlichen Leidenschaften so naheliegend ist wie bei den Waffen, so wäre es nicht bloß denkbar, sondern auch durchaus an-

gebracht, wenn die Kirche über die Waffen ein Gebet spräche, daß sie nur recht und gerecht, niemals aber verbrecherisch gebraucht, daß sie nur zur Verteidigung einer edlen und gerechten Sache verwendet werden und denen, die sich ihrer bedienen, nur zum Wohle und Segen, nie aber zum Verderben gereichen mögen.

Selbstredend könnte und dürfte die Absicht der etwa über die Waffen betenden Kirche nie dahin gehen, Gott möge durch seinen Segen und Beistand die tödliche Wirkung der Kriegswaffen noch erhöhen, damit möglichst viele Feinde möglichst sicher getötet werden und ein möglichst großes Zerstörungswerk in Feindesland angerichtet werde. Das hieße ja von Gott Schlechtes erbitten und eine solche Bitte wäre kein Gebet, sondern eine Gotteslästerung oder Blasphemie.

Zusammenfassend können wir also hinsichtlich der Möglichkeit einer Waffensegnung sagen, daß eine eigentliche Waffenweihe unmöglich und undenkbar ist, daß aber ein einfacher Fürbittsegen über die Waffen gesprochen werden könnte, allerdings nie zu dem Zwecke, um dadurch die tödliche oder zerstörende Wirkung derselben noch zu erhöhen, sondern dazu, daß die Waffen nur im Dienste einer guten Sache nach Recht und Gerechtigkeit geführt werden und ihren Trägern oder Verwendern nie zum Verderben, sondern zu Schutz und Segen gereichen.

2.

Hat eine Segnung der Waffen durch die Kirche in den vergangenen Jahrhunderten stattgefunden?

Nachdem die *Möglichkeit* einer Waffensegnung hinlänglich geklärt wurde, wenden wir uns jetzt der Frage nach der *Tatsächlichkeit* der Waffensegnung durch die Kirche zu. Denn etwas anderes ist die bloße Möglichkeit, etwas anderes das tatsächliche Vorkommen. Daraus, daß eine Waffensegnung im vorhin beschriebenen Sinne möglich wäre, folgt noch lange nicht, daß sie auch von der Kirche wirklich vorgenommen wurde.

a) Was nun die Tatsächlichkeit angeht, *so sei zunächst festgestellt, daß es nie eine eigentliche Waffen- oder Kriegswaffenweihe gab.* In den zahlreichen uns erhaltenen Ritualien der Kirche findet sich auch nicht eine Spur einer solchen Kriegswaffenweihe.

b) Ebenso sicher ist, *daß die Kirche niemals einen Fürbittsegen über Waffen sprach in dem Sinne, um dadurch ihre tödliche oder Verderben bringende Wirkung*

noch sicherer und verheerender zu gestalten. Dafür fehlt jeder geschichtliche Beweis. Es sind uns zwar aus der mittelalterlichen Kirche Ritualien überliefert, die eine Segnung des Schwertes, der Lanze, des Schildes und der Fahne enthalten, aber der Sinn der Gebete ist ein ganz anderer, wie wir gleich sehen werden.

Allerdings kursierten unter dem Volke des Mittelalters und der Neuzeit und kursieren vielleicht auch heute noch dort und da sogenannte *„Waffensegen"*, deutsch oder lateinisch abgefaßt, durch die fremde Waffen machtlos und die eigenen gegen den Feind möglichst wirksam, durch die die Kugel zielsicher und die Träger des Waffensegens hieb- und stich- und kugelfest gemacht werden sollen. Diese vielfach mit abergläubischen Formeln und kabbalistischen Zeichen gespickten Waffensegen stammen aber nicht von der Kirche, sondern wurden von der Kirche als abergläubisches Zeug verworfen und verboten.

c) *Es ist endlich eine liturgiegeschichtlich sichere Tatsache, daß bei der seit dem 11. Jahrhundert üblichen Ritterweihe eine Segnung des Schwertes, später vielfach auch der Lanze und des Schildes stattfand.*

Der beste Kenner der kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, Adolph Franz, beschreibt den ganzen Vorgang der Ritterweihe und Schwertsegnung folgendermaßen: „Nach der Schilderung des Abtes Ingulf von Croyland mußte der zum Ritter zu weihende Knappe am Vorabende des Weihetages beichten und dann die ganze Nacht in der Kirche verbringen, also Kirchenwache halten. Am Morgen legte er das Schwert auf den Altar. Während der Messe — nach dem Evangelium — segnete der Priester das Schwert und hing es dem neuen Ritter um den Hals. Endlich empfing der Ritter die Kommunion. In späteren Formeln sind noch andere Zeremonien vorgesehen. Der Priester umgürtet den Ritter mit dem eben geweihten Schwerte; dieser zieht dann das Schwert, schwingt es dreimal in der Luft und steckt es hierauf wieder in die Scheide. Danach küßt ihn der Priester und gibt ihm einen Schlag. Man legt dem Ritter die Sporen an, und der Priester überreicht ihm eine Fahne. Bei der Ritterweihe, welche der Papst vollzog, wurde nur das Schwert geweiht; zwei Edelleute umgürteten den Ritter mit demselben; darauf folgte die Zeremonie des Schwertschwingens, der Friedenskuß, der dreimalige Schlag mit dem Schwerte auf die Schulter und das Anlegen der Sporen" (A. Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, II, 1909, Herder, Freiburg i. Br., S. 291 f.).

Und was war der Zweck der Segnung? Wie aus den Gebeten, die bei der Waffensegnung verrichtet wurden, hervorgeht, rief die Kirche den Segen Gottes dazu auf das Schwert des angehenden Ritters herab, daß es Verteidigung und Schutz für die Kirche, für Witwen und Waisen und alle Diener Gottes gegen die Grausamkeit der Heiden sei und ein Schrecken für alle Feinde, daß es seinen Träger gegen die sichtbaren und unsichtbaren Feinde verteidige und stets zum Siege führe (vgl. A. Franz, a. a. O. 291).[3])

Den Inhalt dieser und ähnlicher Gebete wird man sofort verstehen, wenn man bedenkt, daß das Rittertum seit dem 11. Jahrhundert auch in den Dienst der Kirche trat. „Weltlich in seinem Ursprung, sollte es fortan heilig in seinem Zweck sein und dem Schutz des Königs, des Vaterlandes, der Armen sowie der Kirche dienen" (A. Franz, a. a. O. 289). Bei der Schwertleite des eben zum deutschen König gewählten Grafen Wilhelm von Holland im Jahre 1247 erklärte es der Kardinallegat als Regel des Ritterstandes: „Zuvörderst mit demütiger Erinnerung an das Leiden des Herrn täglich eine Messe zu hören, für den katholischen Glauben kühn das Leben einzusetzen, die heilige Kirche und deren Diener von allen, die ihnen Gewalt antun, zu befreien, Witwen und Waisen in ihrer Not zu schützen, ungerechte Kriege zu vermeiden, ungerechten Sold auszuschlagen, für die Befreiung eines Unschuldigen, wer es auch immer sei, mit den Waffen einzutreten, Turniere nur der ritterlichen Übung wegen zu besuchen, dem römischen Kaiser in weltlichen Dingen ehrfurchtsvoll zu gehorchen, Reich und Reichsverfassung unangetastet in ihrem Bestand zu lassen, die Lehen des Reiches nicht zu veräußern, überhaupt vor Gott und den Menschen unsträflich zu leben." (Michael E., Geschichte des deutschen Volkes, I. Bd., Herder, Freiburg i. Br. 1897, S. 239 f.)

Waren aber die Aufgaben und Ziele des echten Rittertums heilige und religiöse, dann begreift man, daß die Ritterschaft gerade für jenen feierlichen Akt, durch den die Aufnahme in den Ritterstand erfolgte, für den Ritter-

[3]) Beispielshalber sei aus dem genannten Werke von A. Franz eine solche Formel angeführt (a. a. O. 293): „Exaudi, domine, quesumus, preces nostras, et hunc ensem, quo hic famulus tuus N. se circumcingi desiderat, maiestatis tuae dextera benedicere dignare, quatinus defensio atque protectio possit esse ecclesiarum, uiduarum, orphanorum omniumque deo servientium contra sevitiam paganorum aliisque sibi insidiantibus sit pavor, terror et formido." Die Formel ist einem lat. Kodex des 11. Jahrhunderts entnommen, der sich in der Münchener Staatsbibliothek befindet.

schlag oder die Schwertleite die Mitwirkung der Kirche erbat und auch erhielt in der Ritterweihe und der dabei vorgenommenen Segnung des Waffenschmuckes. In den Gebeten nun, die bei der Ritterweihe und speziell bei der Schwertsegnung gesprochen wurden, unterstrich die Kirche die vorhin beschriebenen Aufgaben des Ritters, wenn sie dazu Gottes Segen auf das Schwert herabrief, daß es die Kirche, Witwen und Waisen und die Diener Gottes gegen die Grausamkeit der Heiden beschütze und den Träger des Schwertes gegen alle Feinde siegreich verteidige u. s. w.

Wie man sieht, war diese Segnung des Schwertes und überhaupt der Waffen des Ritters nichts anderes als ein Fürbittgebet der Kirche, daß der Ritter die Pflichten seines Standes, die „Beobachtung der ritterlichen Regel" treu erfülle und vorab die Schutzlosen, d. h. die Kirche und die Witwen und Waisen erfolgreich gegen alle Feinde verteidige, ein Gebet, an dem doch ebensowenig etwas Anstößiges sein kann wie an den vorhin geschilderten Obliegenheiten des Ritters selbst.

War Eintreten für Recht und Gerechtigkeit, Schutz der Kirche und ihrer Diener, Verteidigung der Witwen und Waisen schon Ehrenpflicht jedes Ritters, dann waren sie noch mehr Aufgaben jener Ritter, die eigens zu „defensores ecclesiae" (Verteidigern der Kirche) bestellt wurden, dann waren sie aber ganz besonders die Amtspflichten der eigentlichen Ritterorden und ihrer Mitglieder. Kein Wunder, daß die Kirche gerade solchen zu Verteidigern der Kirche bestellten Rittern und den Mitgliedern der Ritterorden bei ihrer Aufnahme die Ritterweihe erteilte und dabei einen Schwert- und Waffensegen im vorhin angegebenen Sinne sprach.

Mit dem Untergang des Rittertums und mit dem Verschwinden der ritterlichen Verteidiger der Kirche wurden auch die Formeln für die Ritterweihe und die Segnung des Waffenschmuckes praktisch bedeutungslos und verschwanden darum aus allen Diözesanritualien. Bestehen blieben sie nur im Pontificale Romanum, das eine „benedictio novi militis" und daneben noch eigene Formulare für eine „benedictio armorum" und eine „benedictio ensis" enthält. Verwendet wird die Ritterweiheformel wohl nur mehr bei der Weihe von Mitgliedern der heute noch bestehenden Ritterorden, z. B. der Malteser und des Deutschen Ritterordens, wobei auch die in der Weiheformel enthaltene Segnung der Waffen vorgenommen wird. Das Formular für die „Segnung des Schwertes" wurde meines Wissens nur mehr von der

österreichisch-ungarischen Heeresseelsorge bei der Ausmusterung der Kadetten aus der Theresianischen Heeresakademie in Wiener-Neustadt gebraucht und wird bei dem gleichen Anlasse auch heute noch verwendet.

Die bei der Ritterweihe (benedictio novi militis) verwendete Waffensegnungsformel besteht aus drei Gebeten; im ersten bittet die Kirche, Gott möge dieses Schwert segnen, „quatenus esse possit defensor ecclesiarum, viduarum, orphanorum, omniumque Deo servientium, contra saevitiam paganorum, atque haereticorum; aliisque sibi insidiantibus sit terror et formido". Im zweiten Gebete erfleht die Kirche Gottes Segen über das Schwert, „ut hic famulus tuus . . . visibiles inimicos conculcet victoriaque per omnia potitus semper maneat illaesus . . .". Das dritte und längste Gebet ist eine Bitte an Gott, er möge dem neuen Ritter (Soldaten) kühne Kraft zur Verteidigung des Glaubens und der Gerechtigkeit verleihen, in ihm Glaube, Hoffnung und Liebe vermehren, Gottesfurcht und Liebe, Demut, Beharrlichkeit, Gehorsam und Geduld schenken und alles in ihm ordnen, damit er niemand mit diesem oder einem anderen Schwerte ungerecht verletze, sondern alles, was recht und gerecht ist, verteidige, daß er den alten Menschen mit seinen Taten ablege und den neuen anziehe, Gott fürchte und in rechter Weise ehre, den Verkehr mit den (Ungläubigen?) Verrätern meide, seine Nächstenliebe weite, seinem Vorgesetzten gehorche und in allem seines Amtes gerecht walte.

Die beiden ersten Gebete stimmen wortwörtlich überein mit zwei Gebeten der ältesten, uns bekannten Formel einer Schwertsegnung, wie sie uns in einer Handschrift aus dem 11. Jahrhundert (dem lateinischen Kodex 6425 in der Münchener Staatsbibliothek; vgl. A. Franz a. a. O. 289, 293) erhalten ist.

Anstoß kann der Inhalt der mitgeteilten Gebete doch wahrlich nicht erregen. Oder sollte es etwas Unrechtes oder das moralische Empfinden Beleidigendes sein, wenn die Kirche betet, daß das Schwert ein Verteidiger der Kirche, Witwen und Waisen und aller Verehrer des wahren Gottes gegen die Grausamkeit der Heiden und Häretiker sei und ein Schrecken für alle, die dem Träger des Schwertes nachstellen? Soll es etwas Unerlaubtes sein, wenn die Kirche bittet, daß der Besitzer des Schwertes damit seine sichtbaren Feinde überwinde, in allem siegreich sei und dabei unverletzt bleibe? Soll es etwa etwas Unsittliches sein, wenn die Kirche für den neuen Ritter Mut und Kraft zur Verteidigung des Glau-

bens und der Gerechtigkeit und eine solche Ausstattung mit göttlichen und sittlichen Tugenden erfleht, daß er mit seinem Schwerte niemand ungerechter Weise verletze, sondern alles, was recht und gerecht ist, verteidige? *Der ganze Waffensegen ist nichts anderes als ein Fürbittgebet der Kirche um den rechten und siegreichen Gebrauch der Waffen im Dienste einer gerechten Sache.* Dazu darf man die Waffen sicher erlaubterweise gebrauchen; dazu darf man daher auch den Segen Gottes erbitten.

Denselben Sinn haben auch die Formeln für die Segnung der Waffen und für die Segnung des Schwertes, die sich im Pontificale Romanum getrennt von der Ritterweihe finden.

Bei der Segnung der Waffen im allgemeinen betet der segnende Bischof:

Oremus. Benedictio Dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus sancti descendat super haec arma et super induentem ea, quibus ad tuendam iustitiam induatur. Rogamus te Domine Deus, ut illum protegas et defendas: qui vivis . . .

Oremus. Deus omnipotens, in cuius manu victoria plena consistit, quique etiam David ad expugnandum rebellem Goliam vires mirabiles tribuisti, clementiam tuam humili prece deposcimus: ut haec arma almifica pietate benedicere digneris; et concede famulo tuo N. eadem gestare cupienti, ut ad munimen ac defensionem sanctae matris ecclesiae, pupillorum et viduarum contra visibilium et invisibilium hostium impugnationem ipsis libere et victoriose utatur: Per Christum . . .

Wie man sieht, wieder dieselbe Bitte wie bei der Ritterweihe. Im ersten Gebet ruft die Kirche den Segen des dreieinigen Gottes auf die Waffen herab und auf den, der sie anlegt, daß er sie zur Verteidigung des Rechtes trage und daß ihn Gott dabei schütze und verteidige. Im zweiten Gebet erbittet die Kirche den Segen Gottes über die Waffen und ihren Träger, daß er sie siegreich zum Schutze und zur Verteidigung der Kirche, Witwen und Waisen gegen die Angriffe der sichtbaren und unsichtbaren Feinde führe.

Bei der Schwertsegnung endlich betet die Kirche, „Gott möge dieses Schwert segnen und seinen Träger mit seinem gnädigen Schutze wappnen und unverletzt erhalten". Bei der Übergabe des Schwertes spricht der Bischof: „Empfange dieses Schwert im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, benütze es zu deiner Verteidigung und zur Verteidigung der Kirche, zur

Beschämung der Feinde des Kreuzes Christi und des christlichen Glaubens; und soweit es in Anbetracht menschlicher Schwäche geschehen kann, verletze damit niemand ungerechter Weise. Das möge dir gewähren, der mit dem Vater und Heiligen Geiste als Gott lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen."[4])

Vergleicht man diese verschiedenen Segensformeln, so findet man als wesentlichen Inhalt immer die Bitte an Gott, er möge die Waffen, bezw. das Schwert segnen, daß es zur Verteidigung des Rechtes diene und niemanden ungerecht verletze, es möge den Träger der Waffen schützen und unverletzt erhalten, es möge siegreich zum Schutz der Kirche und der schutzlosen Witwen und Waisen u. s. w. verwendet werden. Wahrlich, wir könnten uns glücklich schätzen, wenn alle jene, die heute mit Erlaubnis der Behörden eine Waffe tragen, nur so und zu solchen Zwecken sie gebrauchten, zu denen sie die über die Waffen betende Kirche verwendet wissen wollte. Wieviel Ungerechtigkeit und Verbrechen, wieviel Jammer und Elend würde unterbleiben!!

Zusammenfassend können wir als Resultat der bisherigen Untersuchung über tatsächliche Waffensegnungen durch die Kirche in vergangenen Zeiten feststellen: Eine Waffenweihe im eigentlichen Sinne des Wortes hat es nie gegeben und konnte es nicht geben. Ebensowenig hat die Kirche je die Waffen gesegnet, um dadurch ihre tödliche Wirkung noch zu erhöhen. Aber seit den Zeiten des beginnenden Mittelalters war bei der Ritterweihe oder bei der Bestellung eines Verteidigers der Kirche oder bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Ritterorden eine Waffensegnung üblich, die nichts anderes war als ein Fürbittgebet der Kirche um rechten und gerechten Gebrauch der Waffen im Dienste einer guten Sache.

(Schluß folgt.)

---

[4]) Die lateinischen Texte lauten: „Oremus. Benedicere digneris, quaesumus Domine, ensem istum; et hunc famulum tuum, qui eum te inspirante suscipere desiderat, pietatis tuae custodia munias et illaesum custodias. Per Christum . . ." — „Accipe ensem istum in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, et utaris eo ad defensionem tuam ac sanctae Dei ecclesiae, et ad confusionem inimicorum crucis Christi ac fidei christianae; et quantum humana fragilitas permiserit, cum eo neminem injuste laedas; quod ipse tibi praestare dignetur, qui cum Patre et Spiritu Sancto vivit et regnat Deus in saecula saeculorum. Amen."

Der Beichtvater und die Zulassung zu den Ordensgelübden.

Von *Th. Mönnichs S. J.*, Emmerich-Bonifatiushaus.

Wir haben hier nicht zunächst die Ordenspriester als Beichtväter in ihrer Genossenschaft im Auge, sondern die Beichtväter bei den *Laiengenossenschaften* (weiblichen und männlichen), besonders solche aus den Reihen des Weltklerus. Jene Ordensbeichtväter erhalten nämlich meist klare Anweisungen bezüglich der Behandlung der eigenen Leute von ihren Obern. Daß die Beichtväter zu den offiziellen Ratssitzungen, betreffs Zulassung zum Eintritt, zu den zeitlichen und ewigen Gelübden keinen Zutritt und keinen Einfluß haben und haben können, braucht mit dem Hinweis auf das Sigillum wohl nicht ausdrücklich betont zu werden. Es handelt sich hier um das Verhalten gegen das *Beichtkind* selbst. Da gelegentliche Unterhaltung mit sehr würdigen Vertretern des Weltklerus uns klar gezeigt hat, daß manche Herren dieser Frage ziemlich ahnungslos gegenüberstehen, so seien der wichtigen Stellung der Beichtväter und deren wachsender Verantwortlichkeit, je nachdem es um Ordensaspiranten, Postulanten und Novizen oder um Professen mit zeitlichen Gelübden geht, einige Bemerkungen gewidmet.

In Frage steht hier vor allem das Gelübde der *Keuschheit*. Von den Moralisten wird unsere Sache zunächst behandelt beim Abschnitt über den Beruf zum Ordensstande, z. B. von Lehmkuhl (ed. 11, tom. I, n. 658). Er sagt: „Gemeiniglich spricht gegen den Beruf eine allzu große Schwierigkeit, die aus dem Menschen selbst und seinen Neigungen herrührt. Es mag *absolut* möglich sein, daß ein Mensch noch so große und schlimme natürliche und fehlerhafte Neigungen überwinden und wegschaffen kann bei angestrengter Mitwirkung mit Gottes Gnade. Es muß aber für gewöhnlich als *moralisch unmöglich* gelten, daß einer Neigungen, die *sehr tiefe* Wurzeln gefaßt haben (durch böse Gewohnheiten), gänzlich ausrotte und ihnen dauernd so widerstehe, wie es der Ordensstand fordert. Deshalb sind solche Leute selten für den Ordensstand geeignet, es sei denn, daß *ganz außerordentliche* Gnade sie beeinflusse." Daß sich solche Stellen dem Gedächtnis des Beichtvaters nicht sonderlich eingeprägt haben, ist begreiflich. Denn zur Zeit des Studiums hat man sie als höchst fernliegend betrachtet. Tiefer allerdings hätten die Grundsätze der Moralisten schon haften können, die den angehenden Theologen und Seminaristen betreffen und

sich auf die gleiche Materie erstrecken. Lehmkuhl (t. II, n. 760) beruft sich wie andere Gewährsmänner auf den heiligen Alfons, der sagt: für gewöhnlich genüge es *nicht*, daß ein Kleriker, der bis dahin ein Gewohnheitssünder gegen das sechste Gebot gewesen sei, aufrichtige Reue über seine Sünde hege und sich selbst vornehme, keusch zu leben; bezüglich der Übernahme des Subdiakonates sei entweder der tatsächliche Beweis für längere Zeit oder ganz außerordentliche Zeichen größerer göttlichen Gnade vonnöten, um eine moralische Gewißheit von der Beharrlichkeit im guten Vorsatz zu erlangen; andernfalls sei ein solcher Kandidat schon dadurch, daß er *vermessentlich* so unvermittelt die Last dauernder Keuschheit auf sich nehmen wolle, und zwar mit Gefahr für sein eigenes Heil und für fremde Verführung, der Absolution unfähig. Mit anderen Worten: Der Beichtvater von Priesterseminaristen steht vor der Notwendigkeit der Absolutionsverweigerung, wenn jemand ohne genügend lange Bewährung (viele sagen: wenigstens von sechs Monaten) zur Subdiakonatsweihe hinzutreten will. Es sei ausdrücklich hervorgehoben, daß dies auch von den Sünden am eigenen Körper gilt, nicht bloß von Sünden mit anderen. Der Grund ist, weil sich niemand durch ein Gelübde oder Quasi-Gelübde zu dieser schweren Sache verpflichten darf, wenn er bis dahin dauernd den Beweis des Gegenteils geliefert hat. Denn solche Gewohnheiten werden von Gott *nicht* durch ein *Wunder* bei der Weihe oder bei der Gelübdeablegung getilgt. In der Verfassung eines Gewohnheitssünders wäre die Übernahme einer derartigen dauernden Gelübdepflicht *Vermessenheit*. Ähnlich erklärt Ballerini-Palmieri (Opus theol. mor. IV, p. 178 f.): „Das *Naturgesetz* selbst schreibt vor, daß, wer die heilige Weihe empfangen will, dauernd so gestellt sein muß, daß man mit Fug und Recht voraussetzen kann, er werde mit Hilfe der göttlichen Gnade in Zukunft keusch leben." Jeder erfahrene Beichtvater weiß, daß selbst nach jahrelanger besserer Führung alte langjährige Gewohnheitssünden dieser Art nur zu leicht bei Unverehelichten wieder die Oberhand gewinnen.

a) Also schon bezüglich der Ordenskandidaten *vor* ihrem Eintritt wären diese Dinge ins Auge zu fassen. Denn was von einem Kleriker bezüglich der Subdiakonatsweihe, gilt ebenso für den angehenden Ordensbruder und die angehende Ordensschwester. Wenn meist schon Vorsicht vonnöten ist bei solchen, die lange und häufig die Gewohnheitssünde der Selbstschändung begangen haben, dann noch *viel mehr* bei solchen Mädchen und

Burschen, die bereits vielfach Geschlechtsverkehr oder sonstige Fleischessünden mit anderen getrieben haben. Da heißt die praesumptio: Das geht nicht gut. Denn in was für Lagen kommen Schwestern, Brüder und Kleriker bei den späteren Berufsgeschäften und was für inneren Gefahren sind sie nach solcher Vergangenheit ausgesetzt! Schon bei der *Berufsberatung vor* dem Eintritt sollte der gewissenhafte Beichtvater diese Grundsätze und Erfahrungen nicht übersehen. Etwas anderes ist es bezüglich des Eintrittes in sogenannte Büßerorden, die ausdrücklich auch solche Elemente aufnehmen wollen; die meisten übrigen — an erster Stelle die unter Priesteroberen stehenden Genossenschaften — verhalten sich derartigen Berufungen gegenüber stark ablehnend. Sicherlich ist es noch kein Grund zu erklären, jemand gehöre nicht ins Kloster, falls die sonstigen Anzeichen vorhanden sind, wenn ein Bursch oder ein Mädchen einmal kürzere Zeit oder vereinzelt durch Selbstbefleckung, bezw. Selbstbefriedigung gesündigt hat, namentlich wenn es in Unkenntnis der Sündhaftigkeit geschah. Gewisse Kinderkrankheiten, einmal glücklich überstanden, treten später nicht wieder auf oder nicht gefährlich. Ganz anders liegt der Fall jedoch bei jahrelang und sehr häufig wiederholten Betätigungen solcher Art. Freilich sei zugegeben, daß es bei Mädchen leichter vorkommt, falls sie in Unwissenheit länger allein ihre Lust befriedigt haben, daß sie bei der ersten klaren Erkenntnis so viel Widerstandskraft aufbringen, ein- für allemal damit aufzuräumen. Wo aber die Kenntnis der schwer sündhaften Lustbefriedigung vorlag, sind meist die inneren Widerstände zu oft niedergetreten und die Einsprechungen der Gnade zu oft ausgeschlagen und vielleicht die Sakramente der Buße und des Altars zu oft mißbraucht, als daß sich für die Zukunft anderes als Schlimmes voraussetzen ließe.

b) Nehmen wir jetzt einen Novizen oder eine Novizin, die den Eintritt vollzogen, aber die Gewohnheitssünde in der Probezeit beibehalten hat, wenn auch vielleicht in etwas herabgesetzter Anzahl. Kann man mit Rücksicht auf zu erhoffende vollständige Ausheilung nach den Gelübden gnädig mit ihnen verfahren? Wenn in der Postulatszeit und der Noviziatszeit, wo der Wunsch nach Zulassung zu den Gelübden und die Furcht vor Entlassung so stark zu sein pflegt, die Gewohnheit nicht vollständig abgelegt ist — dann muß einer schon ein unverbesserlicher Optimist sein, wenn er hofft, das werde sich bald geben. Vorausgesetzt wird dabei allerdings, daß der Beichtvater nicht bloß absolviert hat, sondern schon von

Anfang darauf immer wieder hingewiesen hat, daß längere Zeit vor den Gelübden vollständige Besserung eingetreten sein müsse, sonst könne der Beichtvater zu solcher verhängnisvollen Vermessenheit nicht seine Hand bieten. Wird diese Voraussetzung allenthalben erfüllt? Und doch, welch ein Frevel wäre es an den Seelen, sie so ungewarnt und ungehindert ins Unglück hineinrennen zu lassen! Bei der jetzt üblichen täglichen Kommunion bleibt es nicht bei den Gewissensbissen über gebrochene Gelübde und begangene Todsünde! Da werden furchtbare Kämpfe mit der Menschenfurcht oder namenloser Frevelmut gegen das Allerheiligste heraufbeschworen. Solche Leute ruhig zu den ersten Gelübden zulassen, ist eine Grausamkeit gegen die einzelne Person und ein Frevel an der Genossenschaft. Falls die dauernden Hinweise des Beichtvaters während der Postulats- und Noviziatszeit auf unbedingt notwendige Befreiung von den Ketten dieser Sünde bis zum letzten halben Jahr vor den Gelübden ihr Ziel nicht erreicht haben, dann muß der Beichtvater *strenger* vorgehen. Er muß darauf hinweisen, daß er nicht weiter absolvieren kann, wenn das Beichtkind nicht willens ist, die Gelübde hinauszuschieben. Der Versuch kann *ausnahmsweise* vielleicht einmal gemacht werden, einjährige Gelübde ablegen zu lassen mit der Zusicherung des Verzichtes, falls die Sache dann noch nicht vollständig gebessert sein würde. Denn die äußeren Schwierigkeiten des Austrittes *wachsen* mit jedem Verzug und Aufschub vor allem von Seite etwa weniger einsichtiger Klostervorstände.

c) Wenn aber ein hoffnungsfroher und gnädiger Beichtvater (nach dem anderen) von einer zeitlichen Gelübdefrist zur anderen das Ziel unerreicht vor sich liegen sieht, darf er dann vor der endgültigen Bindung ebenso voranmachen? Auf keinen Fall! Er mag Tränenfluten heraufbeschwören, er mag bei den Vorgesetzten den heftigsten Widerstand wegen der mißliebigen Beeinflussung einer so tüchtigen Person erfahren, der gewissenhafte Beichtvater darf seine Hand nicht dazu bieten, solchem vermessenen Vorhaben weiteren Vorschub zu leisten.

d) Was soll denn ein *ganz fremder* Beichtvater anfangen, der am Vortage der ewigen Gelübde vor eine solche Sachlage gestellt wird? Von ihm kann niemand verlangen, daß er gegen sein Gewissen handelt; zu hoffen ist da nichts mehr. Er kann sein tiefstes Bedauern über die peinliche Angelegenheit aussprechen und vielleicht darauf hinweisen, daß der Beichtvater, der bisher keine

Schwierigkeit darin gesehen habe, möglicherweise einen Ausweg wisse. Wer mit dem heiligen Alfons die Sache als Vermessenheit betrachtet, muß sich weigern, Beihilfe zu leisten. — Seltener wird man *nach* den ewigen Gelübden den Rat geben, um Dispens einzukommen wegen solcher Gewohnheitssünden. Man wird dann in manchen Fällen ehrlich Ringenden gegenüber die Ansicht halten können, daß bei manchen Hysterischen unter den Zwangsimpulsen zu gewissen Zeiten die nötige Willensfreiheit zu einer vollständigen Todsünde mangeln könne — aber *vor* der Bindung durch Gelübde heißt es: solche Leute sollen kein Gelübde der Keuschheit ablegen. Niemand darf sich durch Gelübde zu etwas verpflichten wollen, das er nach Ausweis so vieler Jahre nicht halten wird und nicht halten kann.

Nachdem der Artikel schon abgeschlossen war, ist mir in der römischen Zeitschrift „Periodica de re morali, canonica, liturgica" (tom. 20, 1931, p. 5* ss.) ein Beitrag des bekannten P. A. Vermeersch zu Gesichte gekommen, der die gleiche Frage behandelt.

Er schreibt: „Es handelt sich nicht darum, ob eine Person etwa durch seltenere Sünde die erhöhte Schwere ausgleiche, sondern darum, was erfordert ist, damit jemand *erlaubterweise* und ohne Sünde einen solchen Lebensstand ergreifen kann. Denn man darf keinen *verbotenen* Weg gehen zu seinem geistlichen Nutzen und geistlicher Sicherheit. Damit jemand aber in *rechter* Weise einen Lebensstand erwähle, ist vonnöten, daß auch *feststeht*, er könne ihm in Wahrheit *entsprechen*, wirklich arm, *keusch* und gehorsam sein. . . . Er muß gegen Ende des Noviziates jede schlimme Gewohnheit abgelegt haben, so daß keine schwere Sünde vorauszusehen ist infolge früherer Gewohnheit und deren Überbleibseln, sondern höchstens eine solche, die nur einer zufälligen gelegentlichen Gebrechlichkeit entspringt. Wenn *nach* den zeitlichen Gelübden die schlimme Gewohnheit entsteht *oder* wieder auftritt, kann man *nicht* mit gutem Gewissen die Gelübde erneuern, wenn der Termin da ist, es sei denn, die Gewohnheit sei vollständig abgelegt." — Was er von dem Verhalten der *Oberen* schreibt bei Sünden von Untergebenen mit anderen, gehört nicht zu unserem Thema; es wäre aber vielleicht zu beachten, wie energisch er schon für einen einzelnen Fall Entlassung fordert.

Haus- und Kapellenmission.

Von *Pfarrektor Baers*, Wehofen (Niederrhein).

Vor etwa einem Jahre, vom 1. November bis 14. Dezember hatten wir in unserer Arbeitersiedlung Wehofen (Niederrhein) eine sogenannte Haus- und Kapellenmission. Die Bezeichnung kommt daher, weil die Missionäre in jedes katholische Haus hineingehen (Hausmission) und weil die Gemeinde in mehrere Bezirke eingeteilt wird und oft in jedem Bezirk eine eigene Kapelle hergerichtet wird für die Vorträge in diesem Bezirk (Kapellenmission). Letzteres war in unserer Siedlung nicht notwendig, weil die Notkirche ziemlich in der Mitte der Siedlung liegt und in 10—15 Minuten von allen erreicht werden kann.

Die Vorbereitung einer Haus- und Kapellenmission erfordert sehr viel Arbeit. Die Hauptsache ist, daß die Kartothek stimmt. Dieselbe muß einer genauen Durchsicht unterzogen werden. Bei der Einteilung in vier Bezirke wurde darauf geachtet, daß nicht etwa eine Straßenseite zu dem Bezirk, die andere zu einem anderen Bezirk gehörte, weil sonst die Straßenseite, die zuerst daran ist, zu sehr dem Gespött der Gegenseite ausgesetzt ist. Jeder Bezirk wurde in drei Unterbezirke eingeteilt. Für die Unterbezirke muß nun darauf geachtet werden, daß dem einzelnen Missionär möglichst unnötige Wege erspart bleiben und alle Herren gleich viel Besuche zu machen haben. Die einzelnen Bezirke wurden dann einer Reihe von Missionshelfern und -helferinnen zugeteilt, so daß jeder Missionshelfer 15—20 Familien zu betreuen hatte. Wir hatten 62 Missionshelfer und -helferinnen, die die Sache ganz vorzüglich gemacht haben. Jeder bekam ein Heftchen, in dem die betreffenden Familien und Einzelpersonen mit Straße und Hausnummer eingetragen waren; bei jeder Familie war genügend Platz gelassen, um Notizen machen zu können. Auf diese Weise wurden noch manche Unrichtigkeiten der Kartothek berichtigt. Etwa zwei Monate vor Beginn der Mission wurden die Missionshelfer und -helferinnen wöchentlich zusammengerufen, über ihre Aufgabe instruiert und ihnen meistens ein auf die hiesigen Verhältnisse passendes Flugblatt in die Hand gegeben, die Einwendungen besprochen u. s. w. In der Woche vor den Hausbesuchen der Missionäre stellten die Missionshelfer fest, ob der Mann vormittags oder nachmittags zu sprechen war. Dadurch wurde den Missionären mancher Gang erspart. Die Missionäre be-

kamen kleine Familienzettel — im Hofbauer-Verlag, Bonn, einheitlich vorgedruckt —, auf welchen je eine Familie mit den schulentlassenen Kindern namentlich aufgeführt war. Sämtliche Erwachsene (von der Schulentlassung an) wurden, nach Bezirken und Unterbezirken geordnet, in große Listen eingetragen. Jeder Erwachsene bekam eine auf seinen Namen ausgestellte numerierte Teilnehmerkarte von den Missionären ins Haus gebracht. Die Teilnehmerkarte hatte für jeden Bezirk eine andere Farbe. Der Missionär machte jedem die Bedeutung und den Zweck dieser Karte klar und bat ihn, jeden Abend oder auch morgens den kleinen Abschnitt mit der betreffenden Nummer an der Kirchtüre in das bereitgehaltene Körbchen zu legen und den letzten Abschnitt mit dem Aufdruck „Kommunionkarte" beim Empfange der heiligen Kommunion auf die Kommunionbank zu legen. Die Missionäre wußten die Bedenken gegen diese scharfe Kontrolle mit so vielen Beispielen zu entkräften, stellten den Guten dieses Opfer hin als katholische Aktion im Interesse der Abständigen, so daß die Kontrolle hier so gut wie gar keine Schwierigkeiten machte. Ohne diese Kontrolle hat nämlich eine Haus- und Kapellenmission keinen Zweck. Fällt die Kontrolle weg, dann sind schriftliche Mahnungen und Nachbesuche unmöglich, wenigstens in einer Gemeinde, wo so viele Abständige sind wie hier.

Es sei noch bemerkt, daß sämtliche schriftliche Arbeiten vor Beginn der großen Mission fertig sein müssen, da dieselben während der Mission unmöglich bewältigt werden können. Die hiesige Seelsorgeschwester hatte mit Hilfe von Mitarbeitern die ganze Bureauarbeit tadellos erledigt, so daß uns Geistlichen Zeit blieb, vorher alle Katholiken zu besuchen. Selbstverständlich war schon lange vorher in der Kirchenzeitung, in den Predigten, bei den Kindern in der Schule immer wieder von der *großen* heiligen Mission gesprochen worden, die letzten Wochen waren die Missionshelfer jede Woche in jedes katholische Haus gekommen, so daß vor Beginn der Mission in der ganzen Kolonie das Gesprächsthema bei Freund und Feind *die große Mission* war.

Wogegen viele ansahen, auch das Pfarrhaus, das war die lange Dauer: sechs Wochen Mission. Doch als sie einmal angefangen war, flogen die Wochen nur so herum, so daß am Schlusse die ganze Gemeinde sagte: „Schade, daß die Mission schon zu Ende ist!"

In der ersten Woche hatten die Kinder ihre Missionswoche. Während dieser Woche besuchten die H. H. Mis-

sionäre den ersten Bezirk. Jeder Missionär besuchte die Katholiken in seinem Unterbezirk. Alle wurden besucht, die je katholisch waren, Familien und Einzelpersonen, auch die, welche gerichtlich ausgetreten waren oder sich im Kirchenbann befanden. Da hier 20·9% aller Erwachsenen ausgetreten, bezw. im Kirchenbann sind, war der Besuch dieser sehr zeitraubend und mühevoll. Doch ich wollte einmal *allen*, die je katholisch waren, die Gelegenheit bieten, ihr Seelenheil in Ordnung zu bringen. Es sollte niemand mir Vorwürfe machen können, er wäre überschlagen. So wurden alle Katholiken des ersten Bezirkes in der ersten Woche eingeladen, die Missionspredigten der nächsten Woche zu besuchen. Zugleich wurde in der ersten Woche jeden Abend eine Einleitungspredigt gehalten, in der alle Katholiken zur Teilnahme an der heiligen Mission eingeladen wurden.

Am Sonntag, den 8. November, wurde die erste Woche feierlich eröffnet. Die ganzen fünf Wochen hindurch wurde morgens während der letzten heiligen Messe, die hier um ½10 Uhr war, von einem Missionär fortlaufend die heilige Messe erklärt. Im Anschluß an die heilige Messe war um 10 Uhr Missionspredigt (im allgemeinen dieselbe wie abends), nachmittags wurde eine Andacht zur Mutter von der immerwährenden Hilfe gehalten, abends wurde vor der Hauptpredigt eine Viertelstunde lang irgend ein Einwand gegen die Religion, eine Frage, die in den dazu bestimmten Fragekasten geworfen war, beantwortet. Jeden Donnerstag abends waren zu gleicher Zeit die Standespredigten für Eheleute, für Jünglinge und Jungfrauen, natürlich in getrennten Räumen, für die Eheleute in der Kirche. Diese Standespredigten waren immer sehr stark besucht, die Kirche war dann so voll wie an anderen Abenden. Besonders schön war die Sakramentsfeier, die jede Woche war. Großen Eindruck machte auch die Feier der Kindersegnung und die Krankenfeier; bei letzterer war die ganze Kirche tief ergriffen.

Von Anfang an war der Besuch recht gut, wurde aber immer besser. Es waren jeden Abend in der Hauptpredigt ca. 700—800 Erwachsene; außerdem in der Morgenpredigt ca. 150—200. Äußerst gespannt war man auf die Beteiligung am Sakramentenempfang. In der Woche für den ersten Bezirk kamen über Erwarten viel, die *sehr* lange nicht mehr waren. Wir befürchteten nur, es kämen jetzt alle aus der ganzen Kolonie, die sonst auch gewöhnlich gehen, und dann wäre in den nächsten Wochen im Beichtstuhl nicht mehr viel zu tun gewesen. Doch nein,

die Leute hielten sich im großen Ganzen treu an ihre Woche. Während dieser Missionswoche für den ersten Bezirk besuchten dann die Missionäre die Katholiken des zweiten Bezirkes, die sie für die kommende Woche einluden. So ging das vier Wochen hindurch. In der fünften und sechsten Woche waren die Bezirke durchbesucht, in diesen wurden die Säumigen nochmals besucht; da nicht alle besucht werden konnten, wurden bereits Ende der vierten Woche jene, die noch nicht mitgemacht hatten, schriftlich gemahnt, doch mitzutun. Diese Mahnungen und Nachbesuche haben sehr viele Früchte gebracht; die Ehen sind fast alle erst in den letzten 14 Tagen in Ordnung gebracht worden. In der sechsten Woche waren die Predigten für alle. Fast jeden Abend war irgend eine schöne Feier: Familienweihe an Christus, den König, Muttergottesfeier, Sakramentsfeier, Weihe des Missionskreuzes, Totengedächtnisfeier. In dieser letzten Woche nahm der Besuch trotz der sechsten Woche erheblich zu. Die Schlußfeier am Sonntag, den 14. Dezember, war so stark besucht, daß tatsächlich unsere sehr geräumige Notkirche bis auf den letzten Platz besetzt war. Das Urteil der Leute am Schlusse war ganz allgemein: „Schade, daß die sechs Wochen um sind! Vorher meinten wir alle, man könne doch nicht sechs Wochen die Mission mitmachen, jetzt sind sie noch zu kurz geworden.“ Interessant war es, daß am Montag nach der Mission, als die H. H. Missionäre schon abgereist waren, zur üblichen Zeit noch eine Reihe sich einfanden, die zur Abendpredigt wollten.

Die H. H. Missionäre, Herr P. Peter Eichten aus Heiligenstadt (Eichsfeld), Herr P. Georg Brauer aus Bochum und Herr P. Dr Schön aus Philippsdorf (Böhmen) aus dem Redemptoristenorden haben hier in den sechs Wochen eine Riesenarbeit vollführt. Sie gestanden, daß sie in den sieben Jahren, während welcher sie Haus- und Kapellenmission abgehalten haben, kaum je eine so schwierige Arbeit gefunden hätten. Wohl seien in jeder Gemeinde, in der sie gewesen, immer auch Straßen gewesen, wo es so schlimm war wie hier, aber nie so die ganze Kolonie. Die Hölle hat hier alles aufgeboten, um die Mission unmöglich zu machen — das allein ist schon ein Beweis, daß eine Haus- und Kapellenmission angebracht war. — Schon vorher setzte der Kampf der Freidenker und Kommunisten ein. (Bemerkt sei, daß in der Siedlung Wehofen 52% aller Wahlberechtigten kommunistisch wählen.) Im Oktober hatten wir abends Rosenkranzandacht für die Mission, die sehr gut besucht wurde.

In der vorletzten Woche versammelten sich die Kommunisten auf dem Marktplatz, um u. a. auch gegen die geplante Mission zu protestieren und sie lächerlich zu machen. Als zur gewohnten Zeit die Glocken zur Andacht riefen, stürmten etwa 300 Personen zur Kirche; nur dem mutigen und beherzten Eingreifen einiger weniger Katholiken ist es zu verdanken, daß kein Unheil angerichtet wurde — zwei von diesen Eindringlingen sind mit fünf, bezw. drei Wochen Gefängnis bestraft. Ehrlich gesagt, dieser Auftakt war für uns nicht besonders erfreulich, ließ im Gegenteil vieles befürchten. Und so war es denn auch. Bei den ersten Besuchen versammelten sich die Freidenker und Kommunisten in dem Hause, wo der Missionär einkehrte. In einem Falle — es war am ersten oder zweiten Tage der Besuche — stand einer auf der Straße, rief durch Pfeifen und Zeichen seine Gesinnungsgenossen in das Haus, in das der Pater eingekehrt war, so daß nachher etwa 20 nacheinander mit dem Gruße: „Heil Moskau!“ eintraten. Nach etwa dreistündigem Redegefecht konnte der Pater, ohne sich etwas zu vergeben, fortgehen. Freilich, dadurch wurden keine Bekehrungen erzielt; im Gegenteil, die Missionäre wollten mit den Einzelnen allein unter vier Augen verhandeln. Und gerade das suchten die Gegner zu verhindern. Dazu setzte gleich anfangs ein so offener Haß ein, wurden den Missionären alle möglichen Dinge nachgesagt, man rief ihnen laut nach auf der Straße, daß wir uns sagten, so kann es nicht weitergehen. Mit einem Missionär ging ich in drei Häuser, erklärte: „Sie haben das und das gegen diesen Herrn gesagt, entweder nehmen Sie bis morgen abends in meiner Wohnung das schriftlich zurück, oder wir sprechen uns anderswo wieder.“ Das zog! Alle ohne Ausnahme kamen noch am selben Tag, und in Gegenwart von Zeugen wurde ein entsprechendes Protokoll aufgesetzt, in dem sie widerriefen. Von jetzt an ging es besser, aber trotzdem mußten sich die Herren noch so viele Verdemütigungen gefallen lassen, daß nur der Gedanke an Christus und das Seelenheil so etwas ertragen läßt. Die Freidenker versuchten es jetzt auf andere Weise, die Mission zu stören. Sehr gelegen kam ihnen eine Feuerbestattung eines Freidenkers an einem Sonntagnachmittag, die mit großem Tam-Tam aufgezogen wurde. Ein Film wurde vorgeführt: „Die Wahrheit über die Christenverfolgungen in Sowjet-Rußland.“ Auf dem Marktplatze, im Angesicht der Kirche, wurde die neue rote Fahne der Erwerbslosen geweiht, natürlich mit den entsprechenden Hetzreden; Paul Diebel wurde gerufen, der Konnersreuth lächerlich machen

sollte, an einem Abend äffte eine Theatergruppe in Theateraufführungen katholische und evangelische Geistliche und Rabbiner nach, Sprechchöre zu 12—16 Mann zogen fast täglich wochenlang mit roten Lautsprechern durch alle Straßen der Kolonie; in großen Gruppen standen sie zusammen und verhöhnten in der gemeinsten Weise jene, die zur Predigt gingen, fünfmal forderte in dieser Zeit der „Verein zur Kleinhaltung der Familie" zur Versammlung auf, öffentlich wurde immer wieder aufgefordert, aus der Kirche auszutreten, mindestens vier Flugblätter eigens gegen die Mission wurden verteilt, in welchen die Missionäre in Ausdrücken, die ich nicht wiedergeben mag, beleidigt wurden. Natürlich ist es sehr schwer, den Urheber zu erwischen und zu belangen. Zweimal erschien in der kommunistischen Zeitung ein Artikel: „Die Mission ins Wasser gefallen." Solche, die nach jahrelangem Fernsein wieder zur Kirche zurückkehrten, wurden von Freidenkern und Kommunisten nach Hause begleitet mit den Rufen: „Weißt du auch, daß die ganze Kolonie über dich spricht?" „Du Verräter, du" und ähnliches.

Wie war denn bei dieser Verhetzung der Erfolg? Während der sechs Wochen waren namentlich die Kinder die eifrigsten Beter. *Sehr* viele gingen täglich zur heiligen Kommunion; fast alle hielten die aloysianischen Sonntage. Schon das mußte einen Erfolg der Mission garantieren. Dazu kam, daß viele Klöster versprochen hatten, zu beten für das Gelingen der Mission.

Der Erfolg war wirklich ein sehr großer. Zunächst bei denen, die noch mittaten. Bei den Hausbesuchen konnten die Leute sich aussprechen, ihre Bedenken und Zweifel darlegen, konnten auch ihrem Ärger über das eine oder andere, was ihnen am Seelsorgeklerus nicht gefiel, Luft machen, so daß dadurch viele Hemmungen beseitigt wurden. Viele von diesen Leuten haben die allermeisten Predigten während der sechs Wochen besucht. Welch eine Festigung des Glaubens das bedeutet, kann jeder sich ausmalen. So ging es auch den Lauen und Abständigen. In 14 Tagen wäre unter den hiesigen Verhältnissen vielleicht ein Strohfeuer entfacht, aber keine Vertiefung möglich gewesen. Was dann besonders zum Erfolge beitrug, war, daß alle sich die nötige Zeit zum Beichten nehmen konnten. Jeden Morgen war Beichtgelegenheit, ebenso Freitag und Samstag nachmittags. Da jedesmal nur ein Bezirk da war, konnten die Missionäre mit der nötigen Ruhe und Sachlichkeit zu Werke gehen. Selbst jetzt mußten die Herren, namentlich

Samstag oft recht lange hören. Es ist immer sehr schwer, die Abständigen zur Beichte zu bringen. Zur Predigt kommen sie, aber zum Beichten finden sie nicht den Mut. Hier wurde diesen Leuten das Beichten leichter, weil sie sich vielfach schon dem Pater gegenüber beim Hausbesuch ausgesprochen hatten, ja oft genug schon ihre ganzen Sünden bekannt hatten — ein unschätzbarer Nutzen der Haus- und Kapellenmission. — Dem Seelsorgeklerus gegenüber sprechen sich die Leute in den seltensten Fällen so aus. Schon in der ersten Woche kamen viele, die Jahrzehnte nicht mehr gewesen waren. Folgende Zahlen seien angeführt. Zum besseren Verständnis sei aber noch hinzugefügt, daß vor gut 10 Jahren von den 3800 Katholiken, die damals hier wohnten, Sonntags etwa 15—20 Männer und schulentlassene Jungen die heilige Messe besuchten. Wir glaubten, daß vor der Mission ungefähr 50% der Katholiken (einschließlich Kinder) sich am religiösen Leben beteiligen, doch durch die Mission sind wir zu der Einsicht gekommen, daß in den an und für sich nicht überschätzten Zahlen viele außerhalb der Kolonie Wohnende sich befanden. In der Kolonie selbst war der Prozentsatz erheblich geringer. Durch die Haus- und Kapellenmission ist das Ergebnis — nicht schätzungsweise, sondern zahlenmäßig — folgendes:

A.

1. Von allen Erwachsenen, die je katholisch waren, haben die heilige Kommunion empfangen:
   a) Insgesamt 50.3%
   b) Männer 40.9%
   c) Jünglinge 43.3%
   d) Frauen 55.9%
   e) Jungfrauen 80.7%
2. Von den Erwachsenen nach Abzug der Ausgetretenen und derer, die sich im Kirchenbann befinden:
   a) Insgesamt 64.4%
   b) Männer 59.3%
   c) Jünglinge 49.2%
   d) Frauen 68.4%
   e) Jungfrauen 83.6%
3. Einschließlich der Kinder haben sich beteiligt . 68.3%
4. Vergleichende Kommunionzahlen:
   a) Bisherige Osterkommunion einschließlich der umwohnenden nicht zur Rektoratgemeinde gehörenden Katholiken 1125

(Die Zahl ist unzuverlässig, da die zur Kontrolle dienenden Bilder öfter doppelt mitgenommen werden.)

b) Zahl der Kommunikanten in der heiligen Mission 1336

Vor der heiligen Mission beteiligten sich von den Erwachsenen (abzüglich der Ausgetretenen) schätzungsweise 30%

Durch die heilige Mission sind ein Drittel aller Erwachsenen, die zur geschlossenen Siedlung gehören, hinzugewonnen worden.

B.

Auch die Zahl der Abgefallenen dürfte interessieren:

1. Im Kirchenbann sind von allen Erwachsenen, die je katholisch waren 10.9%
2. Gerichtlich ausgetreten sind (von allen Erwachsenen, die je katholisch waren) 17.7%
3. Kirchenbann und Austritte zusammen 20.9%

C.

Erst nach der Haus- und Kapellenmission waren die *Familienverhältnisse* klar.

1. Ehen:
   a) gültige 631
      aa) katholische 551
      bb) gemischte 80
      cc) mit katholischer Kindererziehung . . . 547
      dd) mit akatholischer Kindererziehung . . 42
   b) ungültige 231
      aa) katholische 84
      bb) gemischte 130
      cc) Doppelehen 17
      dd) mit katholischer Kindererziehung . . . 95
      ee) mit akatholischer Kindererziehung . . 96
2. Kinder:
   a) katholische 1160
   b) akatholische Schulkinder 123
   c) Gesamtzahl 1283

D.

Als Einzelerfolge seien genannt:

a) Rekonziliationen 24
b) Ehesanationen 21
c) Taufen 10
d) Konversionen angemeldet 9
e) Konversionen vollzogen 2

Seit der Haus- und Kapellenmission ist nun nahezu ein Jahr verflossen. Die Freidenker und Kommunisten sind in ihrer Gegenagitation nicht lässiger geworden, eher noch agiler. Sehr zu statten kam ihnen der wilde Streik vom 1.—7. 8. Jänner. Einen solchen Terror wie in diesen Tagen habe ich noch nicht erlebt. Wäre die Mission da noch nicht zu Ende gewesen, hätte sie abgebrochen werden müssen. Hausbesuche wären in diesen Tagen unmöglich gewesen. Ich fürchtete sehr, die Früchte der heiligen Mission würden mit einem Male zerschlagen. Gott sei Dank ist es nicht der Fall gewesen. Trotz der riesigen Agitation sind bis jetzt während und nach der Mission 100 Personen gerichtlich ausgetreten, mit Ausnahme von zweien, alles solche, die längst für den Abfall reif waren. Der Kirchenbesuch wies in der Fastenzeit 252, im September 160 Personen mehr auf als in der entsprechenden Zeit des vorigen Jahres.

Die Beteiligung an der Osterkommunion war an beiden Ostertagen einfach erhebend. Bei der letzten großen Generalkommunion am Schlusse der Mission war die Beteiligung kaum größer. Auch die Zahl der Männer und Jungmänner, die zur heiligen Kommunion gingen *an jedem* der beiden Tage, war kaum geringer, so daß jetzt die begründete Hoffnung besteht, die durch die heilige Mission Gewonnenen wenigstens im großen und ganzen zu halten. Nach einer 14 tägigen Mission ist diese Schwierigkeit sicher größer.

Noch einen Vorteil der Haus- und Kapellenmission möchte ich erwähnen: Man hat eine genaue Übersicht über das religiöse Leben der einzelnen Familien. Die H. H. Missionäre haben jedesmal nach den Hausbesuchen bei jeder Familie, wo angebracht, bei jeder Person ihre Bemerkungen gemacht, d. h. kurz die Gesinnung derselben skizziert. Bei jeder erwachsenen Person ist zu erfahren, wie viele Predigten dieselbe besucht hat und ob sie zur heiligen Kommunion war, sogar ob sie in oder nach der betreffenden Woche mitgemacht hat. Wegen der vielen Umzüge der einzelnen Familien, oft von einer Straße zur andern, ist in die Kartothek-Karten Bezirk, Unterbezirk und Nummer der Teilnehmerkarte eingetragen, z. B. I. 3. 625, d. h. I. Bezirk, 3. Unterbezirk, Nr. 625, so daß man jederzeit nachsehen kann, ob und wie die Betreffenden die Mission mitgemacht haben.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Für geschlossene Industriegemeinden halte ich eine Haus- und Kapellenmission für durchaus angebracht. Es ist nur schade, daß zu wenig Missionäre vorhanden sind, die die Haus-

und Kapellenmission halten, bis jetzt fast ausschließlich die Redemptoristen. Es gehört freilich sehr viel Opfersinn und Mut dazu. Ich meine, es gibt noch genug, namentlich jüngere Ordensleute, die den nötigen apostolischen Eifer dazu haben; möge man ihnen in dieser Zeit, wo die Hölle alle Kräfte aufbietet, Gelegenheit geben, Großes zu wirken zur Ehre Gottes und zum Heile der unsterblichen Seelen.

Haus- und Kirchenmission in S., Industriegebiet, vom 5. Oktober bis 2. November 1930.[1]

Gehalten durch Missionäre von der Heiligen Familie.

Von *P. Roeb M. S. F.*

I. *Stand der Pfarrgemeinde.* 1. An Erwachsenen zählt die Pfarre: a) männliche 1171, b) weibliche 1071, einschließlich der ausgetretenen und zu anderen Bekenntnissen übergetretenen Männer und Frauen. (Zirka 150 Mädchen wohnen und arbeiten außerhalb der Pfarre und kamen für die Mission nicht in Betracht.) In der Pfarre befinden sich ungefähr 90 Familien: Polen, Österreicher, Deutschböhmen und Slowenen. Von den Mischehen waren 70 in Ordnung, 42 nicht in Ordnung. 41 Familien, zumeist aus den letztgenannten Mischehen, sind aus der Kirche ausgetreten. — 2. Über 90 Prozent sind Bergleute, 48 Prozent Arbeitslose.

II. *Bekanntmachung der Mission.* 1. Auf der Kanzel am Weihnachtsfest 1929; 2. dann und wann durch die kirchliche Pfarrzeitung.

III. *Vorbereitung auf die Mission durch den Pfarrklerus.* Durch Gebete während der Schulmesse, Gebetsempfehlung bei Ordensschwestern und frommen Personen, auch außerhalb der Gemeinde: „Multum enim valet deprecatio justi assidua“ (Jac. 5, 16). Ab 1. Juli *nähere* Vorbereitung durch Predigten, Andachten und Hinweise in den Vereinen, Karitas, Hausbesuche.

IV. *Beginn der Mission.* Sonntag den 5. Oktober, Rosenkranzfest, abends 8 Uhr feierliche Abholung der Missionäre vom Pfarrhaus, Eröffnungspredigt.

V. *Verlauf der Mission.* 1. der Hausmission. In den beiden ersten Wochen fanden morgens von 9 bis 12 und nachmittags von 2 bis 7 Uhr Hausbesuche statt.

[1]) Wegen längerer Krankheit des Verfassers konnte dieser Bericht nicht früher veröffentlicht werden.

Die Eröffnungspredigt hatte unter anderem auf den Zweck der Hausmission hingewiesen: Einladung zur Mission, besonders der Abstehenden, Aussprache über Einwendungen und Vorurteile gegen Religion und Kirche. Hilfeleistung in nicht geordneten Ehen und Vermittlung zur Aufhebung von Feindseligkeiten. Während dieser beiden Wochen wurde über den anderen Tag abends eine dementsprechende Predigt gehalten, wodurch manche Schwierigkeiten schon im voraus weggeräumt und Anknüpfungspunkte für den Hausbesuch gegeben wurden. Jede einzelne Familie wurde aufgesucht, auch die der Sozialisten, Kommunisten, Freidenker, Ausgetretenen und zu anderen Bekenntnissen Übergetretenen. Aufnahme der Missionäre und Aussprache hat keine verweigert. Grob und heftig wurde der eine oder andere Hausvorstand, aber die Hand reichten sie alle. Kinder erhielten ein Bildchen.

Als vorzügliches Hilfsmitel erwies sich eine durch den Ortspfarrer mustergültig angelegte, handliche und für jede einzelne Straße zusammengebundene Kartothek. Die langjährigen Hausbesuche des Ortspfarrers ermöglichten es ihm, auf derselben durch ein Stichwort den Charakter einer jeden Familie und deren einzelnen Mitglieder zu bezeichnen.

2. der Kirchenmission. Sie begann am Sonntag den 19. Oktober mit Predigt in allen Messen für alle. Um 4 Uhr nachmittags Beginn der Frauenwoche. Am darauffolgenden Sonntag um 4 Uhr traten die Männer an. Die vor der Hausmission abgehaltene Kindermission und die zu Aposteln geworbenen Frauen haben zum Gutteil dazu beigetragen, daß die Männer so zahlreich erschienen. Einige im Missionsplan stehenden Predigten wurden durch andere ersetzt, wozu die Erfahrungen durch die Hausbesuche die Anregung oder die Veranlassung gaben.

In den ersten Jahren nach dem Kriege sagte jemand: „Die Missionen können heute nicht mehr nach dem alten Dreh gehalten werden. Das Volk muß soziale Predigten hören, die Missionäre müssen umgeschult werden.“ Gott sei Dank hat der „alte Dreh“ sich bis jetzt noch gut bewährt, und er wird seine Zukunft haben. Die Mission wurde nach dem „alten Dreh“ gehalten, mit Einschlag der Zeitverhältnisse.

VI. *Hilfsmittel während der Mission.* Stete Aufforderung zum Gebet und Anhören der Wochenmesse, rege Tätigkeit der Ortsgeistlichkeit. Im Gegensatz zu manchen

Orten, wo vor jeder Predigt nur mit einer Glocke geläutet wurde, ließ hier der Ortspfarrer mit allen Glocken läuten. Dadurch wurden die Pfarrkinder auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Anhörung des Wortes Gottes hingewiesen. Eine Vermehrung der Sitzplätze kam durch Aufstellung von 200 Stühlen zustande, die Kinderbänke wurden entfernt.

VII. *Erfolg der Mission.* 1. Während der Mission. Recht guter Besuch der Predigten. Von den 1071 Frauen haben rund 900 gebeichtet. Von den 1176 Männern haben 812 gebeichtet. Unter den Frauen waren über 60, unter den Männern über 70, die 2—15 Jahre et ultra mit ihren Ostern rückständig waren. (Die Missionsandenken wurden im Beichtstuhl ausgegeben, dadurch konnte genau die Zahl der Beichtkinder festgestellt werden.) 1 Sanatio i. r. 6 wilde und gemischte Ehen wurden kirchlich getraut. 11 Rekonziliationen. 6 Taufen s. c. erwachsener Kinder. 2 Umschulungen. In einer Predigt wurde über den religiösen Zimmerschmuck gesprochen. Der Erfolg war der sehr starke Zudrang zu den Devotionaliengeschäften, um Kruzifixe und Heiligenbilder zu kaufen.

2. Nach der Mission. 1 Übertritt und 1 Kindstaufe infolge der Mission. 45 Familien abonnierten auf eine katholische Zeitung, die Pfarrkirchenzeitung konnte über 90 Abnehmer mehr zählen. Zu Weihnachten fünfhundert Kommunionen mehr als im Jahre vorher zu Weihnachten.

VIII. *Hemmung im Erfolg bei den nichtgeregelten Mischehen.* Eifer des nichtkatholischen Pfarrers auf der Kanzel. Auch machte er in Mischehen den protestantischen Teil bezüglich der Umschulung der Kinder auf den Passus des Reichsschulgesetzes aufmerksam. Dieser lautet: „Es kann kein Elternteil ohne Einwilligung des anderen ein Kind vom Religionsunterricht abmelden" (P. 2 c d. R.-Sch.-G. vom 15. Juli 1921).

IX. *Nacharbeit.* Hausbesuche, Predigt, häufige Heranziehung von Ordenspriestern für Kanzel und Beichtstuhl.

Die Abwehr der kirchenfeindlichen Hetze, insbesondere des Sektenwesens.

Von *Pfarrer Lic. Richard Gröhl*, Breslau.

Heftiger Kampf durchtobt unser Volk wie nicht bald zuvor. Besonders die noch unfertige, leicht empfängliche Jugend hat er ergriffen. Wir kennen die Gründe dafür. Der mörderische *Weltkrieg* erregte die Volksseele aufs tiefste, und was er noch nicht erreichte, das hat die wüste Nachkriegszeit (Inflation, Weltwirtschaftskrise) vollendet. Scharf geht deshalb die politische Hetze durch den Volkskörper. Aber auch der Kampf gegen Religion und Kirche feiert in der Gegenwart die größten Triumphe. Wir wollen hier versuchen, über die kirchenfeindliche Hetze, insbesondere die vom Sektenwesen ausgehende, eine kurze Übersicht zu geben und zugleich die wichtigsten Abwehrmittel zu nennen.

I. Von der kirchenfeindlichen Hetze der Gegenwart.

a) Die häufigsten Angriffe gegen Religion und Kirche.

Zählen wir zunächst die Vorwürfe auf, welche gegen Religion und Kirche in unserer Zeit am öftesten mit Heftigkeit erhoben werden. Eine eigentliche Widerlegung ist an dieser Stelle allerdings nicht möglich und für den Priester auch leicht an der Hand eines Lehrbuches der Dogmatik oder Apologetik zu erreichen.

Ich nenne zuerst die *eschatologischen Angriffe*, die mit dem schwärmerischen Zuge rechnen, der durch unsere aufgeregte Zeit geht. Die Verbreitung der chiliastischen Ideen durch viele Sekten der neuesten Zeit, wie z. B. die Adventisten, Ernsten Bibelforscher, Mormonen, Irvingianer, hat zunächst noch keine besondere polemische Note. Der Glaube an die nahe Wiederkunft Christi wird aber von den Sekten vielfach mit gehässigen Angriffen gegen die christliche Kirche, vor allem die katholische, verbunden. Stärksten Kampfescharakter trägt die Leugnung der Unsterblichkeit der Seele, der ewigen Hölle und des Fegfeuers. Gegen diese christlichen Glaubenssätze werden von den Sektierern nach Bedarf Bibelstellen zurechtgedreht, um sie als Erfindung des Teufels zu erweisen. Hierbei tut sich, wie überhaupt bei der Beschimpfung der katholischen Kirche, besonders die „Internationale Vereinigung der Ernsten Bibelforscher“ hervor, deren Wut gegen den Katholizismus eher

an den Teufel und sein furchtbares Hassen erinnern könnte.

Ein heißer Streit geht um die *Quellen des christlichen Glaubens.* Obwohl alle religiösen Gemeinschaften, die außerhalb der katholischen Kirche stehen und so stark auf ihre Bibel pochen, ohne die katholische Kirche bibellos wären und gerade diese nach klarem Ausweis der Geschichte unsterbliche Verdienste um die unverfälschte Erhaltung des Buches Gottes hat, so wird gleichwohl vom Sektentum unaufhörlich in die Welt geschrien und geschrieben, daß die Bibel den Katholiken nichts gelte und das Bibellesen in der katholischen Kirche verboten sei. Durch solche längst widerlegte Behauptungen können schlecht unterrichtete Katholiken leicht in gefährlichen Zweifel kommen. Während also der katholischen Kirche von ihren Gegnern Geringschätzung der Bibel vorgeworfen wird, stellen dieselben zugleich die mündliche Überlieferung als verderbliche „Menschensatzung" hin.

Schwere Kämpfe führt das Sektenwesen gegen einzelne *Sakramente.* So verwerfen die Ernsten Bibelforscher, Adventisten, Baptisten und manche andere Sektierer mit aller Schärfe die Kindertaufe und die durch Aufgießung gespendete Taufe. Auch hier berufen sie sich in ihrem Kampfe einseitig auf die Heilige Schrift, welche freilich die Kindertaufe und Aufgießungstaufe nicht ausdrücklich lehrt. Aber selbst das Buch Gottes ist gegen unsere Angreifer, indem es Jo 3, 5 mit Heilandsworten die allgemeine Notwendigkeit der Taufe betont, und ihr Kampf gegen die Aufgießungstaufe wird schon allein durch die noch dem ersten christlichen Jahrhundert angehörende Didaché (Zwölfapostellehre) klar abgewiesen.

Auch manche der zehn *Gebote* spielen bei der Befehdung der katholischen Kirche eine bedeutsame Rolle. So ist es zunächst das *dritte Gebot,* das verschiedene Sekten, vor allem die Adventisten vom siebenten Tage, zum Angriff benützen. Obwohl unsere Kirche den wöchentlichen Ruhetag keineswegs aufgehoben hat, sondern vielmehr mit Nachdruck für seine Heiligkeit eintritt, und trotz Pauli Wort über die Freiheit gegenüber dem alten jüdischen Sabbat (Kol 2, 16), verstehen es diese Sektierer, aus der Sonntagsfeier ein großes Verbrechen zu konstruieren, welches schon allein das dafür schuldige Papsttum als den Antichrist kennzeichne. Nicht minder wird das *fünfte Gebot* in den Kampf gezogen. Hier handelt es sich um das wichtige Thema: Christentum und Krieg. Die Sekten machen der katholischen Kirche, wie

überhaupt den christlichen Kirchen, den schweren Vorwurf, sie hätten den Völkermord gebilligt und zum Kriege getrieben. Die Geistlichkeit hätte 1914 einmütig gegen den Weltkrieg auftreten und ihn so verhindern sollen. Nun, jeder billig Denkende weiß, wie unerfüllbar damals eine solche Forderung gewesen wäre. Es ist aber nun freilich auch sehr an der Zeit, daß wir katholischen Priester, nach den gräßlichen Lehren des entsetzlichen Weltblutbades, uns als Diener des Friedensfürsten noch viel stärker auf unsere Friedensmission besinnen und im katholischen Volke einen starken Friedensgeist großziehen, auf daß die Gottesgeißel des Krieges, gegen die wir nach dem Willen der Kirche in der Allerheiligenlitanei Gottes Schutz anrufen, von der Menschheit immer mehr weiche. Wir wollen uns in der Wertung des Menschenlebens, das Gott im fünften Gebot so nachdrücklich schützt, nicht von den Sekten und Ungläubigen übertreffen lassen.

Besonders gehässig toben in der Gegenwart ganz verschiedenartige Feinde *gegen die katholische Kirche als solche.*

Gegen das *Papsttum* als den unerschütterlichen Felsen des Katholizismus brausen die Stürme zuerst heran. Man schlägt der christlichen Liebe und Wahrhaftigkeit direkt ins Gesicht, wenn man den Papst als den Antichrist hinzustellen sucht. Irgendeine Zahlenspielerei, in der ja manche heutigen Sekten groß sind und von der sie auch trotz aller Mißerfolge und Blamagen nicht lassen, muß als Beweis für diese gemeine Beschimpfung herhalten. Ich erinnere nur an die Zahl 666 (Off 13, 18). Die Adventisten vom siebenten Tage berufen sich bei ihrem gehässigen Kampfe auch auf die „Abschaffung des Sabbats" und bezeichnen diese gräßliche Tat als ein Schandmal des Papsttums. Ebenso müssen die wenigen schlechten Päpste im Kampfe gegen die Institution des Papsttums ständig Handlangerdienste leisten.

Andere Angriffe richten sich gegen den *Priesterstand.* Man wirft ihm vor, er lasse sich für alles bezahlen, obwohl doch der Geistliche, welcher seinen Beruf recht erfaßt hat, sich mit so viel Arbeit zermürbt, die ihm nichts einbringt, sondern nur Kosten verursacht. Sogar die priesterliche Kleidung wird als Zeichen des Hochmuts ausgeschrien, während sie in Wirklichkeit für den Träger ein Glaubensbekenntnis und oft auch eine Last bedeutet. Mit Argusaugen schnüffelt eine gewisse kirchenfeindliche Presse nach priesterlichen Skandälchen, um dem ganzen Stande etwas anzuhängen. Hier

müßten kirchliche Rechtsschutzstellen sich, soweit jene Alarmnachrichten der Wahrheit widersprechen, noch viel mehr schützend vor den priesterlichen Stand stellen.

Im Kampfe gegen die Kirche im allgemeinen spielt ihr *märchenhafter Reichtum* eine besondere Rolle. Diesen Vorwurf nützt ja nicht nur das Sektenwesen, sondern auch die übrige Gegnerschaft der Kirche zur Verhetzung des Volkes reichlich aus. So machte erst kürzlich eine deutsche kommunistische Zeitung sogar den Vorschlag, die kirchlichen Kunstschätze zu verstaatlichen und an Amerika zu verkaufen, um auf diese Weise das deutsche Volk von den drückenden Reparationslasten zu befreien. Das bedeute, so hieß es höhnisch, eine wahre Tat christlicher Nächstenliebe. Es ist leicht zu übersehen, wie sehr solche Kampfesgedanken, welche die große Masse nicht nachzuprüfen vermag, der Kirche schaden und ihre Beraubung vorbereiten. Allbekannt ist es auch, daß die Kirche ungerechterweise als Freundin und Stütze eines Kapitalismus hingestellt wird, der das Volk ausbeutet. Ob nicht aber manche katholische Priester, die sich außerhalb des Gotteshauses ausschließlich dem Verkehr mit den besseren Volkskreisen widmen und den gewöhnlichen Mann vernachlässigen, hier dem Kampf der Kirchenfeinde Vorschub leisten?

Auch der *Nationalismus* der Gegenwart, in welcher Form er auch auftreten mag, wird ein erbitterter Feind der Kirche, sobald diese nicht seine willige Magd sein mag. Hierfür bieten wohl alle Staatswesen Beispiele, nicht zuletzt Italien. Diese nationalistische, unchristliche Geistesrichtung dürfen wir Priester nicht schonender behandeln als den Sozialismus. Oder sollte vielleicht der Umstand, daß der nationalistische Kampf vor allem von den besitzenden und intellektuellen Volksschichten ausgeht, ein Milderungsgrund sein? Gerechter ist es wohl, den sozialistischen Kirchengegnern, trotz aller grundsätzlichen entschiedenen Abwehr, mildernde Umstände zuzubilligen, da auf dieser Seite sicherlich manches soziale Unrecht geschehen ist und die Not des Lebens gerade heute besonders stark bedrückt.

b) Methode und Mittel der kirchlichen Gegner.

Die gewaltigen Erfolge der neuzeitlichen Sekten erklären sich zum großen Teil aus ihrer Methode und den reichen, wirksamen Propagandamitteln. Sie verstehen es ja so klug, sich der Veranlagung des einzelnen und der Volksseele überhaupt *anzupassen*. Je mehr jemand zur

Schwärmerei neigt, um so leichter kommen sie an ihn mit ihrer phantastischen Schriftauslegung und ihren sensationellen Zukunftsverheißungen heran. Mit größtem Geschick hat es das Sektenwesen vor allem verstanden, die durch den Weltkrieg verursachte Erregung und Unzufriedenheit der Völker und weiter Volksschichten auszunützen. In der Verwirrung geht Millionen das nüchterne Urteil verloren, und sie greifen dann in der Not sozusagen nach jedem Strohhalm, der Rettung zu verheißen scheint. Die modernen Sekten aber versprechen mit der Ankunft des tausendjährigen Reiches ein von Leid ungetrübtes, dauerhaftes Glück. Solche glänzende Zusicherungen, zusammen mit der Urteilslosigkeit und Verzweiflung der Massen, erklären den gewaltigen Zulauf, den das Sektenwesen gerade im Weltkrieg und nachher gefunden hat. Sobald wieder ruhigere Zeiten kommen, wird auch seine Ernte wieder eine magerere sein.

Neben dieser zugkräftigen Art und Weise, Propaganda zu treiben, wenden die Sekten im Kampfe gegen die katholische Kirche noch eine *besondere Angriffsmethode* an und erhöhen dadurch die Gefahr für harmlose, schlecht unterrichtete Katholiken. Um an diese leicht heranzukommen, treten sie nämlich nicht sofort als erklärte Feinde der katholischen Kirche auf. In Wort und Schrift verhüllen sie vielmehr zunächst ihren Katholikenhaß. Erst dann, wenn sie auf die Seelen Einfluß gewonnen haben, werfen sie die Maske ab und befehden den Katholizismus mit aller Frechheit und Gehässigkeit.

Die *Werbemittel* des Sektenwesens sind in den vorstehenden Zeilen zum Teil schon angedeutet. Sie werben durch Hausbesuche und Versammlungen. Ein überaus wichtiges Propagandamittel aber ist die *Presse*, d. h. die in Massen verbreiteten Flugschriften, Traktätchen, Bücher, Zeitschriften und Bibelausgaben. Der Großmacht Presse vermögen sich die Sekten um so leichter zu bedienen, als ihnen reiche *Geldmittel* zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde sind sie imstande, ihre Schriften zu verschenken oder zu einem erstaunlich billigen Preise abzugeben. Der katholischen Kirche werfen sie vor, daß sie von ihren Anhängern Geld nehme, aber sie selbst verstehen dies auf anderem Wege viel besser und erfolgreicher. Das Sektenwesen weiß überhaupt die Zeit und alle ihre Mittel für seine Ziele zu nützen. So hat es auch den Rundfunk seinen Zwecken längst mit größtem Erfolge dienstbar gemacht. Ja, sogar die Karitas muß zur Werbung neuer Mitglieder herhalten. In ihren Krankenhäusern und Sanatorien gehen die Sektierer ebenso auf

Mitgliederfang aus wie bei der karitativen Betreuung einzelner.

Ähnliches ließe sich über die Kampfesmethoden des Freidenkertums, Kommunismus und Nationalismus sagen. Nur daß hier die Basis für den Angriff zumeist keine religiöse ist, sondern das praktische Leben. Die Kampfesformen sind jedenfalls vielfach ebenso roh und gehässig wie beim Sektenwesen.

II. Die Abwehr der kirchenfeindlichen Hetze.

So habe ich die kirchenfeindliche Hetze und ihre Methoden in einigen Strichen angedeutet. Es war dies notwendig, bevor man von ihrer Abwehr reden kann. Wie steht es nun mit unseren Verteidigungsmitteln? Ich nenne da vorweg

a) einige allgemeine Grundsätze für die Abwehr kirchenfeindlicher Angriffe.

Auch *auf katholischer Seite* gibt es manche *Schäden,* wie überall, wo Menschen im Spiele sind. Durch Verteidigung solcher Schattenseiten leistet man der Sache keinen Dienst, mag es sich nun um Schatten handeln, die aus der geschichtlichen Vergangenheit immer noch in die Gegenwart hineinfallen oder sich im Leben der jetzigen Generation zeigen. Gott will die Wahrheit und verlangt von uns nicht, daß wir ihm durch Entstellung und Ableugnung von Tatsachen dienen. Auch vom Gegner können wir da manches lernen. Durch seine Angriffe werden wir nämlich auf manche Fehler der eignen Person oder in unserem pastorellen Wirken aufmerksam und müssen ernstlich bestrebt sein, sie bei uns und den uns anvertrauten Schäflein abzustellen. Wer verwerfliche Dinge verteidigt, statt sie zu verurteilen und zu heilen, untergräbt sich selbst die Autorität zu erfolgreichem Wirken.

Also die eignen Fehler zugeben und bessern! Die Gerechtigkeit verlangt aber weiter, daß wir *beim Gegner auch das Gute anerkennen.* Durch eine solche vornehme Kampfesart können wir bei der eigenen Herde nur gewinnen und auch auf den Angreifer noch am ehesten Eindruck machen. Wahrheitskörnchen und moralische Lichtseiten weisen eben auch die Sekten und sonstige kirchenfeindliche Organisationen der Neuzeit auf.

Bei Abwehr von Kirchenhetze müssen wir uns ferner hüten, daß wir nicht auf das *tiefe Niveau* unserer Feinde herabsteigen. Die bloße negative Abwehr oder gar persönliche Verunglimpfung erbittert nur noch mehr und

ist unser nicht würdig. Wenn wir dagegen positiv die Richtigkeit und Schönheit der katholischen Grundsätze darlegen und dabei zugleich die gegnerischen Angriffe zurückweisen, wird der Erfolg bei Freund und Feind gesichert sein. Ich erinnere mich hier z. B. an eine große katholische Protestversammlung gegen die Baptisten, in der ich nur durch diese positive Methode überhaupt zu Worte kommen und unserer Sache manches nützen konnte.

Bei der Widerlegung sektiererischer Einwände verdient die *allgemeine Art* entschieden vor der speziellen den Vorzug. Es wird meist zwecklos sein, sich mit den Anhängern und Aposteln der Sekten über den Sinn irgendeiner Schriftstelle herumzuzanken. Der hartnäckige Gegner gibt nicht nach, und die vielleicht anwesenden Katholiken vermögen dem Disput gewöhnlich nicht mit Nutzen zu folgen. Viel wirkungsvoller ist es, wenn man zeigt, daß der sektiererische Glaube völlig in der Luft schwebt. Die Sektierer pochen so sehr auf die Bibel, und doch ist diese ohne mündliche Überlieferung und kirchliches unfehlbares Lehramt ein totes Buch, das die Menschen, wie ja auch die Kirchengeschichte klar dartut, nach Belieben für ihre Zwecke mißbrauchen. Das Sektentum wäre ja überhaupt bibellos, wenn nicht die ihnen so sehr verhaßte katholische Kirche den Kanon der Heiligen Schrift festgestellt und das Buch Gottes in den Stürmen der Zeiten so treu behütet hätte. Auch die stete katholische Hochschätzung der Bibel (Bibellesen) läßt sich aus der Geschichte leicht beweisen.

Was die *politische Hetze* angeht, so wird der Seelsorger, eingedenk seines heiligen, verantwortungsvollen Amtes, hier die Würde mit doppelter Sorgfalt wahren. Es ist gewiß seine Pflicht, die Gemeinde außerhalb des Gotteshauses in den Vereinen und bei sonstiger Gelegenheit staatsbürgerlich und auch parteipolitisch ausreichend zu orientieren, aber gerade die Behandlung der so leicht erregenden politischen Dinge hat mit Ruhe und Vornehmheit zu geschehen. Wenn dem Seelsorger die Verbreitung der katholischen Zeitung Herzenssache ist, dann hat er bei der notwendigen politischen Schulung seiner Schäflein eine treffliche Helferin. Es versteht sich wohl von selbst, daß politische Angelegenheiten, soweit es nicht ihre religiöse Seite dringlich erfordert, von heiliger Stätte ferngehalten werden. Das Gotteshaus und der Ruhegarten der Toten müssen durch strengste Neutralität vor politischen Kämpfen geschützt sein.

b) Die Rüstung des Seelsorgers gegen kirchenfeindliche Angriffe.

Unsere kampferfüllte, materialistische Gegenwart stellt an die Rüstung des Seelsorgers höchste Ansprüche. Bei der weit verbreiteten Halbbildung und dem damit oft verbundenen Wissensdünkel bedarf der Priester, wenn er zugunsten des Reiches Gottes Einfluß ausüben will, einer gediegenen theologischen Bildung und auch eines großen *Allgemeinwissens.* Katholische Zeitschriften, Zeitungen und eine wenigstens kleine Bibliothek wertvoller Bücher der verschiedenen Disziplinen sind für den modernen Seelsorger unentbehrliches Handwerkszeug. Die Abwehr des *Sektenwesens* insbesondere verlangt von ihm eine gute dogmatische, apologetische, historische und exegetische Ausbildung. Er muß auch über das Sektentum selbst ausreichend unterrichtet sein. An geeigneter Literatur fehlt es jetzt wirklich nicht mehr. Ich erinnere hier nur an das umfassende Sektenhandbuch von Algermissen (Konfessionskunde, Verlag Giesel, Hannover), an „Das Sektenwesen" von Johannes Busch (Franz Borgmeyer, Hildesheim) oder an die vielen Spezialschriften über die modernen Sekten.[1]) Wer die Sekten abwehren will, muß natürlich vor allem in der Bibel zu Hause sein und diese darum systematisch lesen und studieren.[2]) Dem modernen Seelsorger dürfen auch zwei Fragen nicht fremd sein, welche die heutige Menschheit mehr bewegen, als wir zunächst ahnen, und bei der kirchenfeindlichen Hetze eine wichtige Rolle spielen. Ich meine die *soziale Frage* und die *Friedensfrage.*[3]) Wie könnte ein wahrer Hirt der Kirche Christi an der Not der Massen und dem

---

[1]) Ich nenne hier nur die Schriften über die Baptisten, Methodisten, Ernsten Bibelforscher, Neu-Apostolische Gemeinde, Adventisten, Gesundbeter, Theosophen und Anthroposophen von *Prof. Heimbucher* (Manz, Regensburg), ferner *Bopp,* Theosophische Menschen (Volksverein, M.-Gladbach), *Faßbender,* Kathol. Salutismus (Johannesbund, Leutesdorf a. Rh.), *Gröhl,* Die Adventisten und ihre Lehren (2. Aufl., Franke, Habelschwerdt); in Kürze erscheint im Verlag Borgmeyer, Hildesheim, aus meiner Feder auch ein Schriftchen über die Mormonen. Allgemeine kleinere Schriftchen über das Sektenwesen sind: *Heimbucher,* Die neuzeitlichen Sekten (St.-Joseph-Bücherbruderschaft, Klagenfurt), *Holzapfel,* Die Sekten in Deutschland (Kösel und Pustet), *Cohausz,* Katholik, was hast du an den Sekten? (Missionsdruckerei in Steyl), *Gerardi,* Grundsätze und Wege der Sektenbekämpfung (Rauch, Wiesbaden).

[2]) Die neueste vollständige Ausgabe der Heiligen Schrift von *Rießler-Storr.* 2 Bde. (Rauch, Wiesbaden).

[3]) Zum Studium der Friedensfrage sei besonders der „Friedenskämpfer", das Organ des Friedensbundes deutscher Katholiken (Frankfurt a. M., Liebfrauenberg 37) empfohlen.

Kriegselend der Völker kalt und gleichgültig, wie der Priester im Evangelium, vorübergehen!

Eine jede Zeit bringt ihre besonderen Nöte und Aufgaben mit sich und nicht zuletzt unsere Zeit, mit der sicherlich eine neue Periode in der Menschheitsgeschichte anhebt. Da gilt es für uns Seelsorger, *die Zeit zu verstehen*, damit das Reich Gottes nicht durch unsere Kurzsichtigkeit Schaden leidet. Die Gegenwart braucht Priester mit reichem Wissen und vorbildlichem Charakter, welche bei der Pastoration der Seelen auch neue Wege gehen mögen.

c) Die Ausrüstung der Gemeinde gegenüber der kirchenfeindlichen Hetze.

Ein gut gerüsteter, weitschauender Seelsorger wird den Wissensschatz nicht für sich behalten. Wer durch eigene ständige Geistesschulung seelisch regsam ist und seine Schäflein liebt, kann diese unmöglich ohne die nötigen Verteidigungsmittel lassen. Sein Ziel wird es vor allem sein, die seiner Seelsorge Befohlenen zu *ganzen katholischen Menschen* heranzubilden. Hierzu brauchen sie viel Wissen und Gnade. Alle Gelegenheiten und Hilfsmittel der Seelsorge gilt es darum für diesen hohen Zweck auszunützen.

Bei der *Verkündigung des Wortes Gottes* ist reichlich Gelegenheit geboten, über die in heutiger Zeit besonders befehdeten Glaubenslehren, Gebote und Sakramente gründlich aufzuklären, Kenntnis der Heiligen Schrift zu vermitteln und auch über das praktische Verhalten gegenüber sektiererischen Hausbesuchen, Versammlungen und Schriften die nötige Belehrung zu geben. In *Volks-, Berufs- und höherer Schule* darf der zeitgemäße apologetische Unterricht nicht fehlen, zumal hier wieder andere wichtige Aufklärungsmöglichkeiten geboten sind als in der Kirche. Eine sehr günstige Gelegenheit zur Ausrüstung der Pfarrkinder gegen religionsfeindliche Angriffe bieten die kirchlichen *Vereine*, die zugleich den Pfarrfamiliengeist vertiefen und so die Verbindung mit der Kirche stärken.

Größte Wachsamkeit ist gegenüber der überaus rührigen *Schriftenpropaganda der Sekten* und sonstiger Feinde der katholischen Kirche erforderlich. Tapferer Eifer muß den Seelsorger für die Verbreitung der *katholischen Presse* erfüllen. Wohl dem Seelenhirten, in dessen Pfarrei recht viele katholische Zeitungen, Sonntagsblätter, sonstige katholische Zeitschriften, Broschüren und Bücher Eingang gefunden haben. Jede katholische

Schrift ist ja sein Helfer und stützt, wie eine häusliche Kanzel, das im Gotteshaus in die Seelen eingesäete heilige Wort. In unermüdlicher Arbeit wird er darum bei jeder Gelegenheit diese Hauskanzel fördern, auf der auch die katholischen Schriften gegen die Sekten und katholische billige Bibelausgaben nicht fehlen dürfen.[4])

Ein überaus wichtiges und kaum entbehrliches Mittel der modernen Seelsorge sind die *Hausbesuche,* durch welche das Verhältnis zwischen Hirt und Herde sich enger gestaltet und so manchen seelischen Gefahren vorgebeugt wird. Je mehr sich Katholiken zu einer Sekte hingezogen fühlen, weil es dort in kleinem Kreise so vertraut und gemütlich zugeht, um so mehr muß auch unsere Seelsorge die innige Fühlung mit den Pfarrkindern anstreben. Des öfteren bekomme ich als Schriftleiter unseres katholischen Sonntagsblattes bittere Klagen über die fehlende Hausseelsorge. Auch in großen Pfarreien muß darum mit Hilfe der Seelsorgehilfe dazu ein gangbarer Weg gefunden werden. Wo es nicht geschieht, erwächst aus diesem Mangel bestimmt großer Seelenschaden.

Der Vertiefung des religiösen Lebens und Festigung der kirchlichen Treue dienen schließlich hervorragend die liturgische Bewegung, die Missionen und nicht zuletzt die geschlossenen Exerzitien. Alle diese längst bekannten Mittel müssen in diesem Zusammenhang wenigstens erwähnt werden, weil sie eine mächtige Schutzwehr gegen kirchenfeindliche Verhetzung darstellen.

d) Das Laienapostolat und die kirchenfeindlichen Angriffe.

Heutzutage ist die Seelsorge nicht mehr so einfach wie früher. Die Menschen sind unruhiger, geistig anspruchsvoller und auch gefährdeter. Darum sei hier, wo über die Abwehr kirchenfeindlicher Angriffe gesprochen wird, ausdrücklich das *Laienapostolat* erwähnt. Ein Seelsorger mag noch so eifrig wirken, er vermag nicht überall zu sein, um die vielen Gefahren von den Seelen abzuwehren. Die Gläubigen müssen darum nicht nur für ihre eigene Seele gerüstet sein, sondern sie sind auch im Geiste der katholischen Aktion zur Seelsorgehilfe anzuleiten. Die Mühe, welche man auf die Ausbildung von Laienaposteln aufwendet, lohnt sich reichlich. Man versuche es nur! Selbst auf der Landpfarrei braucht der

[4]) Die Ausgaben von *Rösch* (N. T.), *Weber* (N. T. ganz und A. T. in Auswahl), *Tillmann* (N. T. ganz, A. T. in Auswahl) sowie die Bibelbändchen des *Volksvereinsverlages.*

Pfarrer heutzutage seine Helfer. Ein vielfaches Apostolat können diese ausüben: so durch gutes Beispiel, Gebet, Belehrung und Glaubensverteidigung, Verbreitung der guten Presse und Wachsamkeit gegenüber den Gefahren, welche der Pfarrfamilie durch kirchenfeindliche Einflüsse drohen. In vielen Pfarreien üben selbst schon die Kinder ein segensreiches Apostolat für Gottes Reich aus (z. B. das Sonntagsblattapostolat).

In unserer vom Kampfe durchwühlten ehrfurchtslosen Zeit wird mancher *Seelsorger* vielleicht auch *persönlichen Schutz* gegenüber der kirchenfeindlichen Hetze und Verleumdung brauchen. Gut unterrichtete Katholiken und vor allem die Laienapostel werden ihren Hirten nicht feig im Stich lassen. Wenn es durchaus nicht anders geht, muß freilich der Priester seine Ehre auch auf dem Rechtswege verteidigen. Das ist bisweilen schon deshalb notwendig, damit die Kirchenfeinde nicht allzu frech werden. Die Rechtsschutzstellen der katholischen Geistlichkeit müßten daher noch mehr benützt und ausgebaut werden.

Das Toben der Kirchenfeinde in Wort und Schrift erschwert die Seelsorge in der Gegenwart gewaltig. Aber Gott weiß auch, *warum er es zuläßt.* Die kirchenfeindliche Hetze gibt jedenfalls dem Laien reichlich Gelegenheit, sich mit freiem tapferem Entschluß für Christus zu erklären, und der Seelsorger wird genötigt, Christi Lehre mit Nachdruck zur Abwehr des Irrtums zu verkünden. Seien wir Priester als treue Hirten stets bereit, unsere schwere Mission in einer kranken Zeit zu erfüllen. Die Hilfe des allmächtigen göttlichen Hirten wird uns dann nicht fehlen.

Wichtige Lehrstücke aus „Quadragesimo anno".

Von *Oswald v. Nell-Breuning S. J.*

Das päpstliche Weltrundschreiben „Quadragesimo anno" (Q. a.) besteht aus einem geschichtlichen, einem lehrhaften und einem sozusagen gesetzgeberischen Teil, in welchem der Papst die Wegweisung gibt zur notwendigen sittlichen Erneuerung der Gesellschaft. Lehrstücke bedeutsamster Art sind natürlich keineswegs bloß in dem lehrhaften Teile des Rundschreibens, sondern in allen Teilen enthalten; im *lehrhaften* Teile aber — es ist der in der Mitte des Ganzen stehende zweite Hauptteil — drängen sie sich ganz besonders zusammen.

Zwanglos bilden wir folgende Gruppen:

Vorfrage: Zuständigkeit der Kirche (n. 11 und 41—43);

1. Fragenkreis um das *Eigentum* (n. 44—62);

2. Fragenkreis um *Arbeit und Arbeitslohn* (n. 63 bis 75);

3. Fragenkreis um die Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Ordnung der *Gesellschaft* und die *freien* Vergesellschaftungen (n. 76—97, 29—38);

4. *Kapitalismus* (n. 100—110);

5. *Sozialismus* (n. 111—126).

Die hier angegebenen Nummern sind die Ordnungszahlen der Abschnitte nach der Druckvorlage der amtlichen Ausgabe der Vatikanischen Druckerei. — Die vortreffliche Ausgabe der „Sozialen Rundschreiben Leos XIII. und Pius XI.", Text und deutsche Übersetzung samt systematischen Inhaltsübersichten und einheitlichem Sachregister herausgegeben von *G. Gundlach S. J.* (F. Schöningh, Paderborn 1931), bringt die Nummern am Rande der deutschen Übersetzung von Q. a., während „Rerum novarum" dort bereits mit der in der neuesten vatikanischen Ausgabe eingeführten Numerierung abgedruckt ist, auf welche die Fußnoten von Q. a. stets verweisen. — Auch hier wird R. n. immer nach dieser neuen, amtlichen Numerierung angeführt.

Zu jeder der aufgezählten Fragen bringt das Rundschreiben eine ganze Anzahl von Lehrstücken, die alle ins einzelne gehend zu behandeln ein recht umfangreiches Buch erfordern würde, befleißigt sich doch die Enzyklika einer überaus gedrängten Kürze, so daß ihre Stoffülle ganz außerordentlich ist. Hier sollen in der Reihenfolge der gemachten Aufzählung wenigstens einige besonders wichtig erscheinende Lehrstücke in Kürze dargelegt werden.

Vorfrage: Zuständigkeit der Kirche (nn. 11 und 41—43).

Kirche und Staat: Dieses Thema füllt die Welt- und Kirchengeschichte von Jahrhunderten. *Kirche und Gesellschaft, Kirche und Wirtschaft:* Das war ein unerhört neues Thema! Kein Wunder, daß Leo XIII., der dieses Thema zuerst anschlug, das Bedürfnis empfand, vor sich selbst und vor der Welt die Begründung zu geben, mit welchem Rechte die Kirche und ihr Oberhaupt, der römische Papst, auch zu diesen durch die neuzeitliche Entwicklung brennend gewordenen Fragen etwas zu sagen haben. Kirche und Staat als die Vertreter zweier wesensverschiedener Gewalten, hier der geistlichen, dort der weltlichen Gewalt, mußten ein Verhältnis zu einander finden, ihre Gewaltbereiche gegen einander abgrenzen. Daß der große Staatsmann auf dem Stuhle Petri in seinen Staatsenzykliken „Diuturnum" vom 29. Juni 1881 und

„Immortale" vom 1. November 1885 dieses Verhältnis genauer umschrieb und die Grenzen mit sicherer Hand absteckte, das fand jedermann selbstverständlich, der nicht die geistliche Gewalt entweder überhaupt leugnete oder doch völlig an die weltliche Gewalt auslieferte und versklavte. Nur der *Liberalismus* strengster Observanz konnte hier Anstoß nehmen. Als aber Leo XIII. in „Rerum novarum" den herkömmlichen Kreis überschritt und erstmals zu Fragen des neuzeitlichen *Wirtschafts*lebens und der durch die wirtschaftliche Entwicklung bedingten *gesellschaftlichen* Lage lehr- und hirtenamtlich Stellung nahm, da erschien dies selbst vielen Katholiken nicht bloß verwunderlich, sondern geradezu bedenklich (vgl. Q. a. n. 14). Weil Leo, der die geistigen Strömungen der Zeit wohl abzuschätzen wußte, dies voraussah, darum der ungewöhnliche Nachdruck, mit dem er für die Kirche und ihr Oberhaupt die Zuständigkeit in diesen Fragen in Anspruch nimmt, darum seine feierliche und beschwörend ernste Versicherung, die anstehenden Fragen könnten ohne Mitwirkung der Kirche einer ersprießlichen Lösung überhaupt nicht zugeführt werden (R. n. n. 13).

Inzwischen hat man sich ja nun daran gewöhnt, daß die Kirche sich um die sogenannte *soziale Frage* kümmert; man hatte auch in weiteren Kreisen einsehen gelernt, daß mit Grundsätzen von der Art: „Mit Sittensprüchlein baut man keine Eisenbahnen" auf die Dauer nicht weit zu kommen ist, weil die heutige *Wirtschaft*, die Produktions- und Verkehrs*technik*, deren diese Wirtschaft sich bedient, ohne ein sehr hohes Maß von Sittenstrenge und Gewissenhaftigkeit überhaupt nicht geht. So dämmerte wohl die Einsicht dafür, daß Wirtschaftsethik, Aktienmoral[1]), Börsenmoral[2]), Versicherungsmoral[3]), Gläubiger- und Schuldnermoral, Arbeits- und Lohnmoral doch keine leeren Worte, sondern geradezu entscheidende Tragkräfte einer so hochgespannten und verwikkelten Wirtschaft wie der unsrigen sind. Aber trotz dieser aufdämmernden und allmählich wachsenden Einsicht, die heute dazu führt, daß führende Wirtschaftsblätter wie „Frankfurter Zeitung" und „Deutsche Bergwerks-Zeitung" über die Wichtigkeit hochstehender

[1]) Vgl. vom Vf., Aktienreform und Moral, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1930.

[2]) Vgl. vom Vf., Grundzüge der Börsenmoral, Herder u. Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung, Freiburg i. B. 1928.

[3]) Vgl. vom Vf., Art. Versicherungsmoral im Staatslexikon der Görresgesellschaft ^{5}V (1932).

Wirtschaftsmoral fast päpstlicher reden als der Papst, und führende Wirtschaftsverbände sich den Rang ablaufen in Kundgebungen gegen sittliche Entartungserscheinungen in der Wirtschaft und für dringende Wiederinkraftsetzung strengster sittlicher Maßstäbe, so blieben doch große Unklarheiten. Um die sogenannte *Eigenständigkeit* der Kultursachgebiete, um das Verhältnis der sogenannten *Wirtschaftsgesetze* zum Sittengesetz entspannen sich weitläufige und nicht immer fruchtbare Erörterungen. Hier hat Q. a. Klarheit gebracht.

Um die *Eigenständigkeit* geht der Streit seit der Herbsttagung des katholischen Akademikerverbandes in Aachen 1926.[4]) An sich ist die Sache sehr einfach, so daß der Streit nicht notwendig gewesen wäre. Jedes Fach- oder Sachgebiet hat seine ihm eigenen Gesetze, die zuletzt kein anderer als der Schöpfer selbst in sie hineingelegt hat. Das gilt von der Musik und von der Malerei, von der Sprache und von der Schrift, von der Physik und von der Physiologie, von der Wirtschaft und von der Politik. Welche Töne einen Zusammenklang ergeben, bestimmt sich ausschließlch und allein nach musikalischen Gesetzen, ebenso wie nur die Gesetze der Farbenlehre etwas darüber ausmachen, welche Farben komplementär sind. Die Flugbahn des Geschosses richtet sich einzig und allein nach den Gesetzen der Physik — aber ob ich das Geschütz abfeuern und einen Krieg entfesseln darf, dies zu entscheiden ist Sache des Sittengesetzes. Ebenso gehorcht die Vererbung aufs strengste den physiologisch-biologischen Vererbungsgesetzen — nichtsdestoweniger ist es wiederum das Sittengesetz, welches entscheidet, ob die geschlechtliche Vereinigung geschehen und durch die Zeugung eine Vererbung eingeleitet wie auch, ob umgekehrt durch Zwangseingriff oder auch frei gewollten Eingriff der Mensch der Zeugungsfähigkeit beraubt werden darf. Die angeführten Beispiele lassen bereits den Wesensunterschied der eigenen Gesetze der verschiedenen Sachgebiete, die ihre Eigengesetzlichkeit oder Eigenständigkeit begründen, gegenüber dem Sittengesetz erkennen. Erstere besagen, was geschehen kann oder nicht kann; sie sagen aus, daß die Setzung einer bestimmten Ursache unweigerlich auch bestimmte Folgen auslöst, daß ein bestimmter Erfolg nur unter be-

[4]) Vgl. F. X. Landmesser, Die Eigengesetzlichkeit der Kultursachgebiete (Der katholische Gedanke, Bd. XVIII), Oratoriumsverlag Köln-München-Wien 1926. — Weiteres Schrifttum hiezu angegeben beim Vf. in seiner Börsenmoral (s. Anm. 1), S. 25, Anm. 22.

stimmten Bedingungen und durch Anwendung bestimmter Mittel erzielt werden kann, nicht anders. Das Sittengesetz dagegen bestimmt, was wir dürfen, bezw. nicht dürfen, was uns geboten, bezw. was uns verboten ist. Sowohl die Mittel als auch die Ziele (Erfolge) betreffend steckt das Sittengesetz sozusagen drei Kreise für uns ab: einen Kreis des Gebotenen, einen Kreis des Verbotenen und einen Kreis freier Bewegung, innerhalb dessen es unserem Gutdünken überlassen ist, zu tun und zu lassen, was uns beliebt.

Für alle Lebensbereiche wird das anerkannt und eingesehen; nur bei Wirtschaft und Politik macht es merkwürdige Schwierigkeiten. Und doch liegen die Dinge hier genau so wie auf allen anderen Gebieten. Dem Gegenstande der Enzyklika gemäß geht uns hier nur die *Wirtschaft* an. Beginnen wir bei den *Zielen*, die unser wirtschaftliches Handeln sich setzt, bezw. den *Erfolgen*, die es herbeiführt. Da gibt es Ziele, die pflichtmäßig angestrebt, Erfolge, die nach bestem Können herbeigeführt werden müssen, z. B. der Lebensunterhalt für die Familie. Umgekehrt gibt es Ziele, die sich zu setzen das Gewissen verbietet, Erfolge, die entweder unbedingt vermieden (verhindert) oder nur unter bestimmt umschriebenen Bedingungen zugelassen (in den Kauf genommen) werden dürfen, z. B. der wirtschaftliche Zusammenbruch eines Konkurrenten. Endlich gibt es ein sehr großes und weites Gebiet völlig freier Zielsetzungen, wo der Mensch schalten und walten kann in freier Auswirkung seiner schöpferischen Anlagen, seines Gestaltungsdranges, seines planenden und unternehmenden Geistes wie seiner überquellenden Tatkraft. — Nicht anders steht es grundsätzlich mit den *Mitteln*. Zwar gibt es nie ein Mittel, das um seiner selbst willen sittlich geboten wäre. Wohl aber gibt es Mittel, die ihrem Wesen nach in sich selbst sittenwidrig und darum sittlich verboten sind. Geradezu unübersehbar reich aber ist die Wahl der Mittel, die uns anheimgegeben ist, weil sie in sich keine Gegensätzlichkeit zum Sittengesetz tragen und ihr Gebrauch uns darum nach Gutdünken freisteht.

Ist ein Erfolg zufolge der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten nur durch Mittel zu erreichen, die sittenwidrig sind, so folgt, daß auf diesen Erfolg verzichtet werden muß, sogar dann, wenn er an sich pflichtmäßig herbeigeführt werden müßte, nicht bloß der freien Wahl anheimgestellt wäre. Führt umgekehrt der Einsatz eines an sich einwandfreien Mittels zu einem Erfolg, den der Mensch zu vermeiden verpflichtet ist, so wird eben da-

durch die Anwendung dieses Mittels unerlaubt. In beiden Fällen durchbricht weder die wirtschaftliche Gesetzmäßigkeit die sittliche Ordnung noch das Sittengesetz die Wirtschaftsgesetze. Sondern es ist gerade die wirtschaftliche Gesetzmäßigkeit, *mittels deren* oder *durch welche hindurch* die sittliche Norm vom Mittel her das Ziel oder vom Ziele her das Mittel ergreift und ihm sein sittliches Gepräge gibt. Umgekehrt ist es wieder das sittliche Gesetz, das mich lehrt, wie ich auf der Klaviatur der wirtschaftseigentümlichen Zweck-Mittel-Verhältnisse zu spielen habe. So durchdringen die beiden — Sittengesetz und wirtschaftliche Gesetzmäßigkeiten — einander aufs innigste, umfassen und tragen sich gegenseitig, aber beide bewahren dabei völlig ihre Wesensart, ihre Eigenständigkeit. Ja, es ist vollkommen unmöglich, die sittlichen Gesetze auf wirtschaftliche oder letztere auf erstere zurückzuführen. Man kann nicht die Gesetze der Musik auf Gesetze der Malerei zurückführen; aber man kann in *gewissem* Sinne beide auf eine gemeinsame Quelle zurückführen, nämlich auf physikalische Gesetze einerseits, ästhetische Gesetze anderseits. Das ist möglich, weil die Töne der Musik wie die Farben der Malerei Teilgebiete des umfassenderen Reiches der physikalischen Erscheinungen, der Wohllaut der Musik wie die Augenweide von Farbe und Form dem Bereiche des Schönen angehören. Die Wirtschaft und ihre Gesetzmäßigkeiten aber gehören dem Bereiche des *Seins* an, die Sittlichkeit und die sittlichen Gesetze dem Bereich des *Sollens*. Wirtschaftsgesetze auf sittliche Gesetze zurückführen zu wollen, hieße also den Versuch machen, das Sein auf das Sollen zurückzuführen; umgekehrt das Sittengesetz auf die wirtschaftliche Gesetzmäßigkeit zurückführen, hieße das Sollen im Hinblick auf die umfassendste Lebensordnung, auf das höchste und oberste Ziel hin, zurückführen auf ein *Teil*gebiet des Seins, ja auf einen ganz kleinen Ausschnitt des *geschöpflichen* Seins. Das eine so widersinnig wie das andere!

Die sog. materialistische Geschichtsauffassung, richtiger als ökonomische Geschichtsauffassung bezeichnet, hat den letzteren Widersinn allerdings behauptet: die (religiösen und) sittlichen Vorstellungen der Menschen lediglich ein Widerschein, ein Epiphänomen der wirtschaftlichen Gegebenheiten. Mit wohlbegründeter Entrüstung weisen wir eine solche Ungereimtheit und Ungeheuerlichkeit zurück. Dann hätten wir aber auch niemals den entgegengesetzten Irrtum selbst verfechten und die Rückführung oder Rückführbarkeit der Wirtschafts-

gesetze auf das Sittengesetz behaupten dürfen. Mag auch dieser Irrtum nicht so entwürdigend für die Hoheit und Würde des Sittengesetzes *erscheinen* wie die marxistische Irrlehre, mag er *scheinbar* sogar ganz besonders den unvergleichlichen Rang des Sittengesetzes betonen und herausheben: das Sittengesetz hat es nicht nötig, sich eine *falsche* Größe zu erborgen; durch seine *wahre* Größe ist es groß und erhaben genug. — Nur in Gott, dem Urgrund und Endziel aller Dinge, haben Sittlichkeit und Wirtschaft, sittliche Gesetze und wirtschaftliche Gesetzmäßigkeiten ihren gemeinsamen Quell. Gott aber hat uns dieser doppelten Gesetzmäßigkeit gegenübergestellt: den *Seins*gesetzen der Dinge, die uns sagen, was wir können, und dem *Sitten*gesetz, das uns sagt, was wir dürfen, was wir sollen.

Mit genau den Worten, mit denen das Vatikanische Konzil die Eigenständigkeit von Vernunft und Glaube bestimmt hat (sess. 3, cap. 4, D 1799), umschreibt heute die Enzyklika Q. a. die Eigenständigkeit von Wirtschaft und Sittlichkeit: *in suo quaeque ambitu suis utuntur principiis.* Jede von beiden hat ihren eigenen Bereich; innerhalb dieses ihres Bereichs gelten ihre arteigenen Wesensgesetze und geht sie nach diesen voran. Wahrhaft ein erlösendes Wort! Und wenn man nach dem vatikanischen Konzil nicht mehr versuchen durfte, Eigenwert und Eigenständigkeit der natürlichen Vernunft gegenüber der Glaubenserkenntnis zu leugnen oder abzuschwächen, dann sollte man heute ebenso einen Schlußstrich machen unter alle noch so gut gemeinten Versuche, Wirtschaftsgesetze durch Vorschriften der Sittenordnung, wirtschaftliche Einsichten durch sittliche Erkenntnisse berichtigen oder umbiegen zu wollen. Was wir zu berichtigen, zurechtzubiegen haben, sind nicht die wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten, sondern das freie wirtschaftliche *Handeln der Menschen,* das sich den wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten zwar niemals zu entziehen, daher im eigentlichen Sinne ihnen auch nie und nirgends zuwiderzuhandeln vermag — die Seinsgesetze sind nun einmal stärker als aller Menschenwille! —, innerhalb des Spielraums jedoch, den die wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten unserem freien Willen lassen, Gelegenheit genug findet, sich mit dem Sittengesetz in Widerspruch zu setzen oder den Einklang mit ihm zu wahren.[5])

[5]) Vgl. Soziales Gesetzbuch, Aufriß einer katholischen Gesellschaftslehre, herausgegeben von der Internationalen sozialen Studienvereinigung; deutsche Übersetzung von Pfr. J. Franz mit einer Einführung vom Vf. *dieses,* Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G., 1928,

Wirtschaft und Sittlichkeit, so war mit der Enzyklika Q. a. zu betonen, sind aufs tiefste wesensverschieden. Aber, wie auch Luft und Licht wesensverschieden doch einander aufs innigste durchdringen — die Luft ist im Licht und das Licht erfüllt die Luft —, so besteht die gleiche wechselseitige Durchdringung zwischen Wirtschaft und Sittlichkeit. Oben wurde bereits einmal darauf Bezug genommen; hier gilt es, dies ebenfalls im Anschluß an Q. a. noch näher auszuführen. In der Tat weist die Enzyklika hier auf einen leider allzu wenig beachteten, ja vielfach verkannten inneren Zusammenhang hin. Die Wirtschaft ist ein Zweck-Mittel-Verhältnis (wenn dies auch nach unserer Auffassung keineswegs ihr eigentümliches Wesen ausmacht, sondern im Gegenteil ihr mit *allen* übrigen Kultursachgebieten gemeinsam ist). Es gibt also in der Wirtschaft ein Nebeneinander und ein Übereinander von Zielen mitsamt jeweils zugeordneten Mitteln, also ein ganzes vielgliedriges, gestuftes Gebäude von Mitteln und Zielen. In anderen Kultursachgebieten ist es, wie gesagt, ebenso. Aber auch die sittliche Ordnung kennt Mittel und Ziele, ja sie gipfelt in einem einzigen höchsten Ziel, ist von diesem letzten Ziel vollkommen durchherrscht, bis ins einzelnste und feinste bestimmt. So nimmt — in einem richtig zu verstehenden Sinne — die sittliche Ordnung alle Teil- und Zwischenziele in sich auf und fügt sie zusammen zu einer *einzigen, einheitlichen, allumfassenden Zielordnung.* Das gibt nicht nur ein herrliches, in seiner Geschlossenheit überwältigend eindrucksvolles Weltbild; nein, es wirft ein neues, sehr helles und scharfes Licht auf die wechselseitigen Beziehungen von Wirtschaft und Sittlichkeit, auch von Wirtschaftswissenschaft und Sittenlehre (Ethik, Moral).[6])

Im wirtschaftlichen — und entsprechendes gilt von jedem anderen — Seinsbereich besteht ein bestimmter Sachzweck („finis operis"), der schlechthin vorgegeben, d. h. in der Natur der Dinge selbst angelegt und darum auch der natürlichen Vernunft erkennbar ist. Das ist so

---

Nr. 58: „Wirtschaftsgesetz = Ausdruck einer Beziehung des Nacheinander oder Nebeneinander von wirtschaftlichen Vorgängen oder Gruppen solcher Vorgänge." Oft sei es erforderlich, „das Wirksamwerden dieses oder jenes Wirtschaftsgesetzes zu verhindern. Die Geldaufblähung hat unvermeidliche Folgen; aber die Geldaufblähung selbst läßt sich vermeiden" (ebenda).

[6]) Vgl. hiezu *Ad. Weber,* Einleitung in das Studium der Volkswirtschaftslehre, Duncker u. Humblot, München u. Leipzig 1932, S. 57 ff.: Volkswirtschaft und Wirtschaftsethik, woselbst ebenfalls die Bedeutung der *Ziel*ordnung an die Spitze gestellt wird.

wahr, daß wir den Begriff der Wirtschaft in unserem Denken gar nicht zu vollziehen vermögen, ohne diesen Sachzweck darin zu sehen und auszusprechen. Genau so wenig, wie ich „Messer" denken kann, ohne dabei als Denkinhalt zu haben „Gerät *zum* Schneiden", wie das Wort „Messer" für mich vollkommen sinnlos und unverständlich bleibt, ein Geräusch, das an mein Ohr dringt, ohne daß irgend etwas in meinem Verstand aufleuchtet, bis ich verstehe „zum Schneiden", also den Zweck, der diesem Ding erst einen Sinn gibt und es von anderen gestaltähnlichen Dingen unterscheidet, — genau so wenig kann ich den Begriff „Wirtschaft" oder „wirtschaften" erfassen, mir bei den Worten irgend etwas denken, wenn ich nicht verstehe: Geschehenszusammenhang, bezw. menschliches Handeln *zur* Unterhaltsfürsorge. Wirtschaftliches Handeln kann von sehr verschiedener Absicht („finis operantis") geleitet sein; immer aber hat es das Sachziel der Unterhaltsfürsorge; andernfalls ist eben das, was da geschieht, kein wirtschaften, sondern irgend etwas anderes.

Aber nicht bloß dies ist wahr, daß der Begriff „Wirtschaft", bezw. „wirtschaften" dies *Ziel*handeln besagt und darum gar nicht gedacht werden kann, ohne daß das Ziel, nämlich die Unterhaltsfürsorge mitgedacht würde. Dazu kommt, daß dieses Ziel als ein *notwendiges* Ziel mit unbezweifelbarer Sicherheit erkannt zu werden vermag. Ein unbefangener Blick in die Welt genügt, um uns klar zu machen, daß wir Menschen Unterhaltsfürsorge treiben müssen; ohne Unterhaltsfürsorge kommen wir nicht aus. Es ist die Lebensnot, die uns zum Wirtschaften anhält. Das Sachziel der Wirtschaft, sowohl des Wirtschaftens des einzelnen als auch der Gesamtwirtschaft, verstanden als der große Geschehenszusammenhang, den wir schlechthin „die Wirtschaft" nennen, muß erreicht, der Lebensunterhalt, die materielle Bedarfsbefriedigung *muß* geschafft werden, sonst gehen wir mit allen noch so schönen Theorien und Idealen elendiglich zugrunde.

Um die Beziehungen zwischen Wirtschaftsgesetzen und Sittengesetz abschließend klarzulegen und damit auch die Eigenständigkeit von Wirtschaft und Sittlichkeit erschöpfend zu umschreiben, nimmt die Enzyklika Q. a. diese beiden Wahrheiten zur Grundlage:

1. Die sogenannten Wirtschaftsgesetze sind Aussagen über Sachverhalte, im Grunde *analytische* Wahrheiten, betreffend *Zweck-Mittel*verhältnisse;

2. der gesamte wirtschaftliche Bereich ist ein *Ziel*handeln, bezw. ein Handlungszusammenhang mit vorgegebenem, d. h. *sach*notwendigem und *lebens*notwendigem Ziel (Q. a. n. 42).

Was verlangt demgegenüber das Sittengesetz von uns? Daß wir, wie im Großen und Ganzen unseres Lebens, so auch im Kleinen und Einzelnen die rechte Zielordnung wahren, in unserem gesamten Tun und Lassen das Gesamtziel unseres Daseins, unser letztes Ziel und Ende, innerhalb jedes Kultursachgebietes aber dessen arteigentümliches, wesenseigenes Sachziel mittelst der jeweils sachdienlichen Mittel anstreben. Bewegst du dich im Raum des Wirtschaftlichen, dann wirtschafte, d. h. nimm dir zur Richtschnur deines Handelns, stets diejenigen Maßnahmen zu wählen, die als Mittel eingesetzt den Sinn der Wirtschaft, ihren Sachzweck verwirklichen, d. h. denjenigen Erfolg herbeiführen, der von der Natur, vom Schöpfer selbst der Wirtschaft als ihr Ziel vorgesteckt ist!

Das bedeutet aber zweierlei. Erstens bedeutet es: die sittliche Ordnung gebietet, im Raume der Wirtschaft diejenigen Mittel zu gebrauchen, welche zufolge der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten den Zweck der Wirtschaft erreichen helfen. Die sogenannten Wirtschaftsgesetze als solche wenden sich zwar nur an meinen Verstand, den sie belehren, bei welchem Ziele ich unweigerlich ende, wenn ich bestimmte Maßnahmen setze, und mittelst welcher Maßnahmen allein ich zu dem Ziele gelange, das zu erreichen ich mir vorsetze. Das Sittengesetz, welches das *Ziel* mir zur sittlichen Pflicht macht, legt mir zugleich die sittliche Verpflichtung auf, der Belehrung durch die Wirtschaftsgesetze bezüglich der *Mittel* Gehör zu schenken, der Anleitung, welche sie mir geben, mit Eifer und Klugheit mich zu bedienen. *So werden die Nutzanwendungen aus den sogenannten Wirtschaftsgesetzen zu Geboten der sittlichen Ordnung.* (Was alles ganz genau so von allen übrigen Kultursachgebieten gilt, auf denen der Mensch sich betätigt.)

Ein nicht ganz strenger Sprachgebrauch bezeichnet diese „Nutzanwendungen“ selbst als „Wirtschaftsgesetze“, obwohl nach genauer Sprechweise die letzteren *theoretische* (spekulative, analytische), erstere dagegen *praktische* Wahrheiten sind. Lassen wir den etwas unstrengen, aber eingebürgerten und durchaus vertretbaren Sprachgebrauch gelten, dann ergibt sich: „Wirtschaftsgesetze“ — so verstanden — sind zugleich auch die sittlichen Regeln des wirtschaftlichen Handelns. Der Wirt-

schaftsethiker trägt nicht wirtschaftsfremde, anderswoher geholte Normen von außen an die Wirtschaft heran, sondern er fordert vom Wirtschaftler: *wirtschafte wirtschaftsgemäß!* — Damit entfällt jede Konfliktsmöglichkeit zwischen der *Seins*lehre von der Wirtschaft und der *Sollens*lehre von der Wirtschaft: Wirtschaftstheorie (-Metaphysik) und Wirtschaftsethik unterscheiden sich zwar scharf im *Formal*objekt, haben aber nicht nur das *Material*objekt (Wirtschaft), sondern auch den *materiellen Inhalt* der Aussagen über dieses Materialobjekt gemeinsam. Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsethik reichen nicht bloß einander die Hand, sondern gehen Hand in Hand; ein Widerstreit zwischen ihnen ist begrifflich unmöglich[7]) — wenn der Wirtschaftstheoretiker und der Wirtschaftsethiker einander widersprechen, dann irrt eben einer von beiden; was wirtschaftlich falsch ist, kann nicht wirtschaftsethisch richtig sein — was wirtschaftlich richtig, kann nicht wirtschaftsethisch falsch sein. Nur das kann vorkommen, daß was im engeren wirtschaftlichen Blickfelde gesehen richtig erscheint, in der umfassenden sittlichen Gesamtschau sich als falsch erweist. Was in seinem beschränkten Kreise Giltigkeit hat, besitzt darum nicht schlechthinige Giltigkeit. So kann z. B. eine unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt betrachtet höchst wohlgeordnete Unternehmung dennoch sittlich ungeordnet sein, etwa weil sie des Sonntags geschieht, also zu der Zeit, die der Mensch der Gottesverehrung, dem Besuch des Sonntagsgottesdienstes widmen soll. Wie erklärt sich das? Nach dem Gesagten

---

[7]) Daraus ergibt sich auch, in welchem Sinne von einem *Methodendualismus* gesprochen werden kann. Da die Methode vom Formalobjekt bestimmt wird, so haben die beiden Wissenschaften Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsethik wie verschiedene Formalobjekte so auch verschiedene Methoden. Wenn aber je die verschiedenen Methoden zu widersprechenden Ergebnissen führen, so beweist dies bloß, daß die Anwendung der Methode fehlerhaft war. Auch hier möge die Analogie des Verhältnisses von Glaubenserkenntnis und Wissenserkenntnis der Erläuterung dienen. Genau wie Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsethik, so haben auch Glauben und Wissen ihre verschiedenen Formalobjekte und entsprechend ihre verschiedenen Methoden. Aber Glaube und Wissen können einander niemals widersprechen; wo Glaubenswissenschaft und Vernunftwissenschaft zu widersprechenden Aussagen gelangen, da hat eben die eine oder die andere der beiden ihre eigene Methode falsch angewandt und infolgedessen geirrt: „nulla umquam inter fidem et rationem vera dissensio esse potest" (D 1797). Also wenn man will, Methodendualismus, aber nicht im Sinne eines Methoden*antinomismus*, sondern im Sinne wahrer und tiefgründender Methoden*kongruenz*. — Vgl. vom Vf., Das Äquivalenzprinzip, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 133 (1930), 33—47 am Ende.

höchst einfach: zu dieser Zeit, unter diesen Umständen sollte der Mensch eben überhaupt nicht im Raume des Wirtschaftlichen und innerhalb der wirtschaftlichen Zielordnung tätig sein; fehlerhaft ist nicht das *Wie* seines Wirtschaftens, sondern *daß* er jetzt und hier überhaupt wirtschaftet, wann und wo er *nicht* wirtschaften, sondern Gottesdienst oder Nächstenliebe üben oder irgend einem andern Pflichtenkreise obliegen sollte.

Damit sind wir schon bei dem Zweiten und Bedeutsamsten angelangt. Das Sittengesetz verpflichtet uns ja, wie bereits hervorgehoben, nicht nur innerhalb der einzelnen Lebensgebiete die ihnen jeweils eigentümliche Zielordnung innezuhalten, sondern ebenso im Ganzen unseres Lebens die rechte Ordnung und Stufung der verschiedenen Einzel-, Teil- und Zwischenziele zu beobachten. Indem wir aber dieses tun, wirtschaften wir, wann und wo und wieviel zu wirtschaften ist, und widmen uns jedem anderen Aufgaben- und Lebenskreise gleichfalls in dem Maße, zu der Zeit und unter den Umständen, wie es seiner Bedeutung und Würde, wie es der rechten und guten Ordnung entspricht. Das aber bedeutet, daß nunmehr alle Ziele, die wir uns setzen, sich zusammenfügen zu einer einzigen, gewaltigen *Zielordnung*, einer vielseitigen und vielstufigen Ordnung der Ziele, die alle zusammen in einer höchsten Spitze gipfeln, im obersten und letzten Ziel und Ende aller Dinge, im höchsten Gute, in Gott. Ist es also jetzt daran, daß ich als Wirtschaftler wirtschaftlich tätig zu sein habe und betätige ich mich wirtschaftlich richtig, so stelle ich mich damit hinein in diese Zielordnung, die vielstufig aufsteigt bis zur höchsten Spitze, wo Gott thront; mehr noch, ich selbst steige auf diesen Stufen empor bis zu diesem höchsten Gut, meinem letzten Ziel und Ende. Indem ich die Eigengesetzlichkeit des Kultursachgebietes, worin ich zu wirken habe, beachte, mich ihr anpasse, mich ihrer bediene, tue ich gerade das, was die sittliche Weltordnung von mir an diesem meinem Platze erfordert, diene ich im Alltag meines Lebens Gott dem Herrn, erfülle seinen heiligen Willen und nehme den Weg zu ihm (Q. a. n. 43).

Hat nicht von jeher die christliche Moral und Aszese dies gelehrt, wenn sie auf die Erfüllung der Berufspflichten drang, wenn sie die Selbstheiligung des Menschen in der treuesten Erfüllung der Berufspflichten aufzeigte? Ganz gewiß. Aber diese Lehre von der Verchristlichung nicht bloß des Sonntags, sondern gerade auch des Werktags, jedes einzelnen Werktags, des ganzen Werktags des Lebens, die niemals aufgegeben, niemals

verleugnet wurde, getraute man sich anscheinend doch nicht recht an die Wirtschaft (wie auch an die Politik) heranzutragen. Warum wohl? Nun darum, weil eine liberal-manchesterliche Wirtschafts*theorie* (wie eine macchiavellistische *Theorie* der Politik) die Wirtschaft (die Staatsgeschäfte) in ein so unheimliches Licht rückte, daß einem vor dieser Wirtschaft (diesem Moloch Staat) das Grausen ankam. Wenn man Wirtschaft sich vorführen ließ als „Geldverdienen", als rücksichtslose Jagd nach dem eigenen Vorteil, als schonungslosen Kampf aller gegen alle, als Niedertreten des Schwächeren, als Hinwegschreiten über Leichen, als Beutemacherei, „Ausbeutung", — ja, wenn man die Entartung für das Wesen, die Krankheit für den gesunden Körper, den Irrsinn für den Gottesfunken des Geistes nahm, dann konnte man allerdings bedenklich werden, in der Wirtschaft den Weg zu Gott finden zu wollen und die Menschen auf diesen Weg zu leiten. Man vergißt eben, was die Enzyklika so nachdrücklich hervorhebt, daß die Wirtschaft ihr vorgegebenes, vom Schöpfer selbst ihr vorgestecktes Sachziel hat, und daß der Menschengeist, die menschliche Vernunft mit Sicherheit es erkennen kann. *Mit Sicherheit erkennbar,* auch wenn eine jahrzehntelang herrschende Schule im Bannkreise individualistischen Denkens befangen es verkennt; *unverrückbar vorgesteckt,* auch wenn noch so viele wirtschaftenden Menschen sich darauf einzustellen weigern und damit im Raume der Wirtschaft unwirtschaftlich, außerwirtschaftlich, widerwirtschaftlich sich gebaren.

Das ist das Große an der Enzyklika Q. a., daß sie weder an der auch heute noch weithin herrschenden individualistischen Wirtschaftstheorie noch an dem entstellten Bilde der historisch-empirischen Wirtschaft von heute haften bleibt, sondern hindurchstößt zum *Wesen* der Sache. Sowohl die falsche Theorie als das verkehrte Gebaren werden in Kürze und Schärfe abgetan; die Ausführungen der Enzyklika aber gehen immer auf die Sache, den Kern, das Wesen. Das Wesen der Wirtschaft aber ist das Kultursachgebiet der Unterhaltsfürsorge. Wie jedem Kultursachgebiet so auch diesem billigt die Enzyklika unumwunden, frank und frei die ihm wesenseigene Eigenständigkeit zu — wohl wissend, daß sie damit die Wirtschaft nicht aus der Botmäßigkeit des Sittengesetzes entläßt, sondern gerade erst die Grundlage legt, um die Ordnungsgewalt des sittlichen Gesetzes bis in die letzten und feinsten Verästelungen und Verzweigungen der Wirtschaft durchzuführen, um die Wirtschaft als

Ganzes und jede einzelne wirtschaftliche Handlung in die große, allumfassende Zielordnung einzugliedern mit dem einzigen Ziele auf Gott.

Die recht verstandene *Eigenständigkeit* der Wirtschaft, wie die Enzyklika Q. a. sie lehrt, macht erst gerade offenbar, wie alles Wirtschaften zugleich eine *sittliche* Angelegenheit ist, die nach dieser Seite hin — wie alles gesellschaftliche Leben — unweigerlich und vorbehaltlos zur *Zuständigkeit* des kirchlichen Lehr-, Hirten- und Richteramtes gehört.

1. Fragenkreis um das Eigentum (nn. 44—62).

Den Fragenkreis um das Eigentum behandelt die Enzyklika in den drei Abschnitten: Eigentum (nn. 44—52), Kapital und Arbeit (nn. 53—58) und Entproletarisierung des Proletariats (nn. 59—62). Diese drei Abschnitte bilden eine gewisse Einheit, welcher der Abschnitt „Lohngerechtigkeit" als Entsprechungsstück gegenübersteht.

a) Eigentum (nn. 44—52).

Unschwer findet man die hauptsächlichsten Streitfragen, die in den letzten Jahren über das Eigentum ausgefochten wurden, in der Enzyklika Q. a. wieder. Man hat gestritten um den Eigentums*begriff:* ob christlich oder heidnisch, ob absolut oder relativ, ob veränderlich oder unveränderlich, ob sittliche Bindungen einschließend oder ausschließend. Man hat gestritten über den Eigentums*gebrauch:* ob willkürlich oder zweckbeschränkt, ob rechtlich oder allgemein sittlich gebunden. Man hat gestritten über die Grenzen des Eigentumsrechts und des Gebrauches dieses Rechts, man hat gestritten um ein „Recht auf Mißbrauch". Einen besonderen Streitpunkt bildeten noch die Befugnisse des Staates in Bezug auf das Eigentum. Von all diesen Streitfragen weiß Q. a. nicht nur, sondern bringt ihre unzweideutige Entscheidung, ebenso wie auch einige Auslegungsschwierigkeiten bezüglich „Rerum novarum" gelöst werden.

Was den Eigentums*begriff* angeht, wird die Lehre Leos XIII. und der unter Leitung des kirchlichen Lehramtes wirkenden Theologen (n. 45) klargestellt. Gegen diese Theologen — versteckt auch gegen Leo XIII. selbst — war ja die Beschuldigung erhoben worden, sie hätten einen rein individualistischen Eigentumsbegriff gelehrt, bezw. aus dem römischen Recht übernommen, also einen nach Ursprung und Inhalt „heidnischen" Eigentumsbegriff, von dem es jetzt gelte, sich abzuwenden und zu einem mehr deutsch-rechtlich geprägten, „christlichen"

Eigentumsbegriff zurückzukehren. Es ist selbstverständlich, daß das kirchliche Lehramt eine solche Beschuldigung der Theologen (Moralisten), die letzten Endes doch nur auf das Lehramt der Kirche selbst zurückfiel, nicht stillschweigend hingehen lassen konnte. Nichtsdestoweniger ist die Zurückweisung von bemerkenswerter Schärfe („probrosis calumniis Ecclesiam criminari non verentur, quasi permiserit . . ."). Die Kirche stellt sich schützend vor ihre Theologen: an ihren wissenschaftlichen Leistungen mag man freimütig Kritik üben, nicht bloß beim einzelnen Vertreter des Faches, sondern auch am Stande der Wissenschaft eines Zeitalters; wer aber ihre Rechtgläubigkeit angreift, der fordert das kirchliche Lehramt in die Schranken. In Zukunft wird es nun nicht mehr notwendig sein, auf die Wiederentdeckung des christlichen Eigentumsbegriffs auszugehen; man wird getrost weiterhin den in unsern Schul- und Lehrbüchern der Moral vorgetragenen Eigentumsbegriff als „christlich" annehmen dürfen. Der Schaden, der durch die leichtfertige Inkriminierung der zeitgenössischen Moraltheologie angerichtet, die Verbitterung, der Vertrauensschwund, der Ideenwirrwarr in zahllosen Köpfen sind damit aber noch nicht wieder gut gemacht. Dazu bedarf es jetzt der langwierigen, geduldigen Aufbauarbeit im Geiste und nach den Weisungen des päpstlichen Weltrundschreibens.

Mit der Entgegensetzung von christlichem und heidnischem Eigentumsbegriff ist es also nichts; ebensowenig mit einer Abirrung der Moralisten vom Wege der Wahrheit. Aber was ist nun in der Eigentumslehre nach der Enzyklika Q. a. zu halten?

Das Eigentum hat eine doppelte Seite: eine dem menschlichen Einzelwesen und eine der menschlichen Gesellschaft zugekehrte Seite. Worauf es ankommt, ist daher, beide Seiten gebührend zu berücksichtigen sowie ihre Betrachtung in der rechten Weise zu verbinden. Das ist ja die Schwierigkeit für den armen Menschengeist, daß die Dinge stets mehrere Seiten aufweisen, die gewürdigt sein wollen, wir sie aber nicht gleichzeitig von allen ihren Seiten, sondern stets nur von einer Seite her betrachten können. Nun geschieht es leicht, daß die eine Seite uns mehr fesselt als die andere und wir uns infolgedessen mit Vorliebe mit ihr beschäftigen, vielleicht bis zur Gefahr, die übrigen Seiten darüber nicht bloß zu vernachlässigen, sondern geradezu zu vergessen. Wir müssen daher der Betrachtung unter dem einen Gesichtspunkt alsbald wieder die Betrachtung unter anderen Ge-

sichtspunkten folgen lassen; wir müssen uns, so gut wir können, stets lebendig im Bewußtsein halten, daß die uns augenblicklich beschäftigende Seite der Sache nicht ihre einzige, im allgemeinen auch nicht die wichtigste, sondern nur eine unter mehreren ist. Es könnte nun sehr wohl sein, daß in einer Zeit, die ganz vom liberalistisch-individualistischen Geist erfüllt war, nicht bloß die Juristen, sondern auch die Moralisten mit einem gewissen bevorzugten Interesse sich der individuellen Seite des Eigentums annahmen, diese seine Seite *vor*betonten. Das ist durchaus vereinbar mit der Enzyklika, die sich begnügt festzustellen, die Moraltheologie habe die andere, d. i. die soziale Seite des Eigentums weder geleugnet noch bezweifelt; es ist ja sehr wohl möglich, etwas zurückzustellen oder selbst auf sich beruhen zu lassen, ohne es zu bestreiten oder zu bezweifeln.[8])

Fragen wir weiter, ob eine allenfallsige *Vor*betonung der individuellen Seite des Eigentums durch die Moralisten vielleicht sogar *berechtigt* sein konnte. Auch diese Frage ist zu bejahen. Je nach den Bedürfnissen der Zeiten müssen wir bald dies, bald jenes stärker betonen. Die menschliche Individualität und ihre Betätigungsfreiheit ist ein überaus hohes natürliches Gut; die Entbindung der im freien, selbstbestimmten Individuum liegenden, doch auch von keinem anderen als von Gott gegebenen Kräfte bedeutete einen gewaltigen Fortschritt in der Menschheitsgeschichte, den wir nicht darum verkennen oder verkleinern dürfen, weil das Individuum seine Grenzen überschreitend eine Selbstherrlichkeit für sich und sein Eigentum beanspruchte, die ihm nie und nimmer zukommen konnte und die ihm die Moraltheologie auch niemals zugebilligt hat. Indem die Moral (und die philosophische Sozialethik) für die rechte Freiheit des Individuums und seines Eigentums eintrat, handelte sie recht, diente nicht nur dem kulturellen Fortschritt, sondern auch der Wahrheit. Aber wie schon gesagt: andere Zeiten, andere Bedürfnisse. Es kam der Zeitpunkt, wo das berechtigte Maß der Freiheit nicht nur erreicht, sondern überschritten war.[9])

[8]) Vgl. hinzu vom Vf., Wirtschafts- und sozialpolitische Flugschriften Nr. 5/6: Kirche und Eigentum; Nr. 7: Staat und Eigentum; Nr. 8: Begriff und Pflichten des Eigentums; Nr. 9: Verschiedene Eigentumsauffassungen; Nr. 11: Mißverständnisse in der Eigentumsfrage; sämtlich Volksvereinsverlag M.-Gladbach 1929.

[9]) Vgl. hinzu G. *Gundlach* S. J., Zur Frage des Sondereigentums, in „Ostdeutsches Pastoralblatt" (1931), S. 170, 216, 261 ff.; ders., Zur Eigentumsfrage, in „Stimmen der Zeit" 121 (1931), S. 293 ff.

Haben Moral und Sozialphilosophie diesen Zeitpunkt sogleich erkannt, haben sie die Zeichen der Zeit alsbald richtig gedeutet? Dies unbedingt und für alle Fälle behaupten, hieße wohl den Vertretern dieser Wissenschaften mehr als menschlichen Seherblick zuschreiben. Wir Menschen brauchen Zeit, um die Wandlungen der Dinge um uns herum zu erkennen; wir bedürfen eines gewissen zeitlichen Abstandes von ihnen, um sie zutreffend zu beurteilen. Selten genügen uns die ersten Ansätze einer Entwicklung, um bereits zu ersehen, wohin diese Entwicklung führen, wo sie enden wird; meist tut es not, daß wir schon ein ziemliches Stück Weges rückschauend überblicken können, um ein sicheres Urteil abgeben zu können. So kann es sehr wohl sein, daß wir manchmal noch gegen geistige Strömungen Front machen, nachdem diese bereits rückläufig geworden sind, und gegen neue geistige Strömungen uns noch nicht wenden, obwohl diese schon bedrohlich im Anschwellen begriffen sind.

Aber fragen wir doch die Wirklichkeit! Die ganze, von katholischen Theologen (Moralisten) geschaffene sozialphilosophische und sozialethische Literatur trägt das einheitliche und wahrhaftig deutliche Gepräge *gegen* die falsche Freiheit im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben; der Wirtschaftsliberalismus ist *der* große Gegner! Man lese Schindler, man lese Biederlack, man lese irgend einen sozialphilosophischen Grundriß, oder man nehme das sozialphilosophische Monumental- und Standardwerk in deutscher Sprache, das Lehrbuch der Nationalökonomie von Heinrich Pesch zur Hand; für jeden unbefangenen Leser ist der Eindruck der gleiche: der Individualismus im Denken und im Wirtschaften ist es, gegen den diese Männer angehen; der herrschende individualistische Zeitgeist ist es, dem sie sich entgegenstemmen. Ja, diese Männer, und sie fast allein, sind es gewesen, die vor der Weltöffentlichkeit, vor dem Forum der fachlichen Volkswirtschaftswissenschaft wie auf der politischen Arena gegen die Tyrannei der falschen Freiheitslehre, gegen die Alleinherrschaft eines falschen Freiheitssystems den ungleichen Kampf geführt haben. Wenn trotzdem gerade in der Eigentumslehre eine starke Betonung der Rechte und Freiheiten des Eigentums bei ihnen sich findet, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß der Sozialismus sich das Eigentum zu seinem Angriffsziel erwählt hatte und so Leo XIII. in „Rerum novarum" und mit ihm die gesamten christlichen Sozialethiker und Moralisten in die Zwangslage versetzte, eine einseitige Abwehrhaltung einzunehmen, weil ein einseiti-

ger Angriff erfolgte.[10]) Sollte hie und da von einzelnen Schriftstellern diese Abwehrhaltung länger und einseitiger beibehalten worden sein als notwendig, sollten sie, da sie in der einen Hand das Schwert der Abwehr gegen den Sozialismus führen mußten, nicht in dem wünschenswerten Maße mit der anderen Hand die Kelle geführt und am Aufbau der neuen gesellschaftlichen Ordnung mit entsprechenden Bindungen für das Individuum mitsamt seinem Eigentum gearbeitet haben, dann fällt die Schuld hiefür auf den angreifenden *äußeren* Feind, der die Abwehr nötig machte, vielleicht noch mehr aber auf dessen Verbündete im *eigenen* Lager,[11]) auf alle diejenigen, die entweder an den gesellschaftlichen Erneuerungskräften christlicher Sozialüberlieferung verzweifelnd alles Heil vom Sozialismus entlehnen zu müssen glaubten, oder aber eben diese christlichen Sozialüberlieferungen sozialistisch umzufälschen sich beflissen. In der Tat ist die stark im Schwange gehende, zum Teil aus höchst unangebrachten Minderwertigkeitsgefühlen gegenüber dem Sozialismus zu erklärende Umfälschung christlicher Erbweisheit in sozialistische Modeirrtümer — während doch in Wirklichkeit der Sozialismus der „Affe Gottes" ist, d. h. christliche Wahrheiten unzulänglich nachbildet, zum Teil geradezu verzerrt — eine so ernst zu nehmende Zeitkrankheit von so gefährlicher Natur, daß es dringend geboten war, dieser Gefahr zu begegnen, selbst wenn dafür der an sich wichtigeren und wertvolleren aufbauenden Arbeit Kräfte entzogen werden mußten. Aber trotz dieses überflüssigen, leider unvermeidlichen Abwehrkampfes: die große *Angriffs*linie verlief immer und überall *antiindividualistisch!*

Als Ergebnis bleibt uns nach der Enzyklika festzuhalten: nicht zwei Eigentumsbegriffe, ein heidnischer und ein christlicher, sondern ein Eigentumsbegriff, der als getreues geistiges Abbild seines Gegenstandes dessen verschiedene Seiten erkennen läßt, so insbesondere die individuelle und die soziale Seite des Eigentums. Gefährlich wäre eine Einseitigkeit, welche die eine oder die andere Seite leugnen, verkennen, abschwächen oder aushöhlen wollte. Ein solches Beginnen müßte reißend zum „mora-

[10]) Vgl. „Die soziale Frage und der Katholizismus", Festschrift zum 40jährigen Jubiläum der Enzyklika „Rerum novarum", herausg. von der Sektion für Sozial- und Wirtschaftswissenschaft der Görresgesellschaft, vom Vf., Die Eigentumslehre, S. 140 ff.

[11]) Vgl. *G. Gundlach S. J.*, Katholische Kritik des Sozialismus, in „Schweizerische Rundschau" 30 (1930), S. 193 ff. — Sehr beachtlich die scharfe Abwehr bei *A. Retzbach*, Keine Sinnverwirrung, in „Germania", Nr. 494 vom 12. Jänner 1931.

lischen, juridischen und sozialen Modernismus" führen, den Pius XI. bereits im Rundschreiben zum Antritt seines Pontifikates[12]) signalisiert hatte und jetzt in Q. a. (n. 46) von neuem als die Gefahr aufzeigt, welcher derjenige erliegt, der von der durch Leo XIII. vorgezeichneten Linie abweicht.

Es ist gesagt worden, in der Betonung der Individualfunktion des Eigentums gehe Pius XI. genau so weit wie Leo XIII.; dazu aber füge er als Neues die wiederum genau ebenso weit gehende Betonung seiner Sozialfunktion. Das dürfte richtig beobachtet sein und erklärt sich auch sehr gut. Bei Leo XIII. steht die Erörterung der Eigentumsfrage unter dem Gesichtspunkt der Abwehr des Sozialismus; Pius XI. dagegen will „Auslegungszweifel und Meinungsverschiedenheiten" (Q. a. n. 40) beheben. Darum sind Leos Ausführungen zur Eigentumsfrage polemisch, Pius' dagegen thetisch. Damit gebot sich die Ergänzung nach der in Leos Polemik keinen Platz findenden Seite hin; um aber diese Ergänzung vor der Mißdeutung zu schützen, als wolle oder solle sie Leos Aufstellungen zurücknehmen oder auch nur abschwächen, wird ausdrücklich alles von Leo Gesagte mit der gleichen Schärfe und Entschiedenheit aufrecht erhalten und erneuert. Dem entspricht auch die heutige Zeitlage. Gleichzeitig und nebeneinander erleben wir hier eine übersteigerte individualistische Freiheit und Selbstherrlichkeit des Eigentums, dort eine maßlose kollektivistische Vergewaltigung und Unterjochung. Hier und dort; das bedeutet nicht etwa nur: hier Vereinigte Staaten von Amerika, dort Sowjetrußland; nein, es besagt auch im *gleichen* Lande: hier individualistisches bürgerliches (Privat-) Recht, dort staatssozialistisches öffentliches Recht. Darum geht heute der Abwehrkampf nach beiden Seiten zugleich; darum gilt heute erst recht, bei der so notwendigen Arbeit des gesellschaftlichen Neuaufbaues jede Abweichung, sei es nach der individualistischen, sei es nach der kollektivistischen Seite hin, aufs sorgfältigste zu vermeiden, also genauestens abzuwägen und peinlichst die goldene Mittellinie einzuhalten.

Die Enzyklika sagt nicht: entweder — oder, sondern sie sagt: sowohl — als auch. Das gefällt vielen nicht, weil sie jedes Sowohl-Als-auch beargwöhnen als eine Schaukel, auf der die Charakterlosigkeit sich wiegt: ich kann so, ich kann auch anders. In Wirklichkeit liegen die Dinge doch ganz anders. Wir Menschen möchten die

[12]) Rundschreiben „Ubi arcano" vom 23. Dezember 1922.

Dinge gar so gern unter einen einzigen Gesichtspunkt bringen, von einem einzigen Punkt aus ein System aufbauen — wenn wir könnten, wohl am liebsten die ganze Welt an einem einzigen Nagel aufhängen. Gott der Herr, der Schöpfer tut uns aber den Gefallen nicht; er macht es uns nicht so einfach, kommt der Bequemlichkeit unserer Systematik nicht so entgegen. Er hat die Dinge so gemacht, daß sie nun einmal mehrere Seiten, sehr oft ausgesprochenermaßen zwei einander zugeordnete, auf einander bezogene, in unserer Betrachtung ständig gegen einander auszuwiegende Seiten haben. Da bleibt unserem erkennenden und ordnenden Verstande gar nichts anderes übrig, als sich den Dingen und der vom Schöpfer in sie hineingelegten Ordnung anzupassen. Lassen wir uns doch nicht blenden von der überlegenen Geschlossenheit der Entweder-Oder-Systeme! Nicht auf die Geschlossenheit, nicht auf die Eleganz der Systematik kommt es an, sondern einzig und allein auf die Wahrheit. Wenn Gott auf krummen Linien gerade schreiben kann, dann muß vielleicht umgekehrt unser kleiner, beschränkter Menschenverstand krumme Wege, mühselige Umwege gehen, um den einfachen, geraden Gottesgedanken nachzukommen, soweit dies menschlichem Erkennen überhaupt gegeben ist. Einfachheit und vermeintliche Durchsichtigkeit haben die einseitigen Systeme gemein mit dem Schlagwort; sie dürfen uns darum aber auch ebensowenig beeindrucken wie das Schlagwort. Schon Christus der Herr hat ein Sowohl-Als-auch gesprochen: „unum facere et alterum non omittere"; jetzt stellt der Statthalter Jesu Christi in der Enzyklika einem verführerischen Radikalismus des Entweder-Oder mit geradezu geflissentlicher Nachdrücklichkeit und Eindringlichkeit sein Sowohl-Als-auch im sozialtheoretischen und sozialethischen Bereiche entgegen. Wir haben wirklich keinen Grund mehr, uns des Sowohl-Als-auch zu schämen! — Schaukelpolitik: *nein;* Zweifrontenkrieg: wenn es sein muß, *ja!* Vor allem aber: die Dinge nehmen und gelten lassen so, wie der Herrgott sie gemacht hat, nicht zur größeren Herrlichkeit unserer erklügelten Systeme, sondern zu *seiner* Ehre und Verherrlichung.

(Fortsetzung folgt.)

Die Frage des gerechten Lohnes.

Von *Prof. Schilling.*

Da die Frage des gerechten Lohnes besonders nach dem Erscheinen der Enzyklika Quadragesimo anno aufs neue erörtert und dabei die eine und andere von mir vertretene Ansicht als durch die Enzyklika erledigt hingestellt wird,[1]) so ist es im Interesse der wissenschaftlichen Klarheit notwendig, darauf zurückzukommen. *Dr Muhler*, der im Jahr 1924 eine Schrift (Dissertation) über die Idee des gerechten Lohnes veröffentlicht hat, scheint zu glauben, daß die von ihm vorgetragenen Meinungen durch die neue soziale Enzyklika im wesentlichen ihre Bestätigung gefunden haben, während meine Auffassung der Korrektur bedürfte. So behauptet er in seinem Aufsatz in der „Sozialen Revue", von mir sei der Faktor der subjektiven und objektiven Leistung zu stark betont worden,[2]) und weiterhin gibt er seiner Meinung Ausdruck, die heißumstrittene Frage, ob Leo XIII. den sogenannten Familienlohn als eine Forderung der Gerechtigkeit angesehen, sei jetzt gegen Arregui und mich eindeutig entschieden. Wörtlich lautet der dem Wortlaut nach unverständliche Satz: „Bisher war es eine heißumstrittene Frage, ob Leo XIII. den sogenannten Familienlohn, wenn auch indirekt, als eine Forderung der Gerechtigkeit hinstellt, von namhaften Fachgelehrten abgelehnt (z. B. von Arregui und zuletzt noch von Schilling); auch diese Frage ist jetzt eindeutig entschieden."[3])

1. Muhler versäumt, genau anzugeben, was er hier unter „Gerechtigkeit" versteht; es muß die Gerechtigkeit im striktesten Sinn, die Verkehrsgerechtigkeit, deren Verletzung die Pflicht der Restitution zur Folge hat, von ihm gemeint sein, denn nur dies wurde von mir in Zweifel gezogen, ob Leo XIII. den Familienlohn im Sinne der *kommutativen* Gerechtigkeit fordere, keineswegs aber wurde von mir bestritten, daß der Familienlohn nach Leos Auffassung als Forderung der *sozialen* Gerechtigkeit anzusehen sei. Muhlers Kritik erweckt den Anschein, als hätte ich Leo XIII. die Ansicht zugeschrieben, daß der Familienlohn lediglich als Forderung und Pflicht der *Nächstenliebe* zu gelten habe. In Wahrheit aber heißt es an der von Muhler zitierten Stelle der „Katholischen Sozialethik": „Wenn manche (wie Muhler!) behaupten,

[1]) *E. Muhler*, Die Lohnfrage, Soziale Revue, München 1931, S. 242 ff.

[2]) In meiner Katholischen Sozialethik, München 1930, S. 158.

[3]) Soziale Revue, S. 246.

von Leo XIII. werde der Familienlohn im Sinne der kommutativen Gerechtigkeit, also von der Gerechtigkeit im striktesten Sinne, gefordert, so ist zu bemerken, daß bisher der überzeugende Beweis für diese Behauptung nicht erbracht wurde." Also nicht ohne weiteres die kommutative Gerechtigkeit, „aber allerdings die *soziale* Gerechtigkeit, die übrigens auch Gerechtigkeit im strengen Sinne ist, gebietet als gerechten Lohn einen Lohn, der zum Unterhalt des gewissenhaften Arbeiters *und* seiner Familie hinreicht", so heißt es in der „Sozialethik" unmittelbar darauf.

Freilich muß man über Wesen und Bedeutung der legalen oder gesetzlichen und der sozialen Gerechtigkeit im klaren sein, sonst kann man über die Frage des gerechten Lohnes nicht mit genügender Sicherheit urteilen. Wie sehr es selbst Autoren, die über Fragen schreiben, die ohne tiefes Eindringen in das Wesen der Gerechtigkeit nicht zu lösen sind, an der nötigen Klarheit gebricht, tritt in Muhlers Schrift über den gerechten Lohn deutlich zutage. Muhler bezeichnet hier die Verwertung des Gedankens der legalen Gerechtigkeit auf dem Gebiet der Lohnfrage durch Antoine, durch mich und andere als „an sich richtig", der Gedanke habe sogar „etwas Bestechendes" an sich; „aber", so fährt er fort, „wenn man den Begriff der iustitia legalis im thomistischen Sinn nimmt, so legt sie nicht einem einzelnen, auch nicht einem einzelnen Stande, sondern *allen* die Pflicht auf, zum bonum commune beizutragen, weil eben das bonum commune zugleich das bonum eines jeden einzelnen ist. Wir kämen also wiederum dahin, was wir bei der caritas gesehen, daß nicht der Arbeitgeber allein verpflichtet ist, Opfer zu bringen, etwa durch höhere Löhne, sondern alle Mitbürger, soweit sie dazu imstande sind. Damit war aber der eigentliche Zweck der ganzen Bewegung hinfällig: man wollte doch irgendwie eine strenge Pflicht der Arbeitgeber statuieren. Das fühlten auch manche, und so bildeten sie einen *neuen Begriff der sozialen Gerechtigkeit.* Damit war der Wirrwarr nur noch größer geworden. Die soziale Gerechtigkeit hat keinen Platz im System der katholischen Moralphilosophie, soll sie mehr als ein neues Wort für eine alte Sache (iustitia legalis!) sein."[4]) Hätte Muhler von alledem ungefähr das Gegenteil behauptet, so wäre er dem wahren Sachverhalt ziemlich nahe gekommen. Tatsächlich legt auch die iustitia legalis im aristotelisch-thomistischen Sinne dem einzelnen Glied (oder Stand) der Gemeinschaft im Hinblick auf das Ge-

[4]) *Muhler*, Die Idee des gerechten Lohnes, 1924, S. 50.

meinwohl Pflichten auf: dem Bürger, dem Soldaten, dem Richter, dem Reichen, sofern und soweit nur immer die Rücksicht auf das Gemeinwohl oder, was hier dasselbe besagt, auf die soziale Notwendigkeit jene Pflichten bedingt. Und was den Begriff der sozialen Gerechtigkeit angeht, der in einem andern Artikel näher untersucht werden soll, so unterscheidet sie sich allerdings deutlich genug von der legalen Gerechtigkeit: es handelt sich dabei um einleuchtende, also um naturrechtliche Normen der legalen und der distributiven Gerechtigkeit, die unmittelbar von der Rücksicht auf das Gemeinwohl oder auf die soziale Notwendigkeit erfordert sind und einen angemessenen Güterausgleich unter den Gliedern und Ständen der Gesellschaft bezwecken. Im übrigen hat ja die Enzyklika Quadragesimo anno den Gedanken der sozialen Gerechtigkeit gleich dem der sozialen Notwendigkeit genau ebenso zu einem ihrer Grundgedanken gemacht wie meine „Katholische Sozialethik". Man müßte also, hätte Muhler recht, eigentlich zugeben, daß durch die neue Enzyklika der Wirrwarr vollendet worden ist, weil sie den „neuen Begriff der sozialen Gerechtigkeit" förmlich akzeptiert und nun auch ihrerseits offiziell in den Mittelpunkt des sozialen Denkens und Handelns gerückt hat. Die Frage der sozialen Gerechtigkeit ist demgemäß jetzt, um mit Muhler zu reden, „eindeutig entschieden", aber nicht in seinem Sinn.

2. Und nun zur Hauptfrage, zur Frage, ob wirklich „eindeutig entschieden" wurde, daß der Familienlohn eine Forderung der *kommutativen* Gerechtigkeit darstelle.

Zweimal berührt Pius XI. die Frage des gerechten Lohnes. Zunächst in seiner Enzyklika Casti connubii. Hier heißt es: „In erster Linie muß man mit allem Nachdruck darauf bestehen, daß, wie bereits Leo XIII. mit Recht verlangt hat, in der bürgerlichen Gesellschaft die sozialen und die wirtschaftlichen Verhältnisse derart geregelt werden, daß alle Familienväter die Möglichkeit haben, das Notwendige zu verdienen und zu erwerben, um sich, Frau und Kinder standesgemäß und den heimatlichen Verhältnissen entsprechend zu ernähren und zu versorgen, denn ‚der Arbeiter ist seines Lohnes wert'. Diesen verdienten Lohn zu verweigern oder ungerecht herabzudrücken, bedeutet ein schweres Unrecht und wird von der Heiligen Schrift unter die schlimmsten Sünden gerechnet. Es ist auch nicht recht, die Löhne so niedrig anzusetzen, daß sie in den jeweiligen Verhältnissen für den Unterhalt einer Familie nicht genügen." Einige

Schwierigkeit bereitet lediglich die Erklärung des letzten Satzes: „neque fas est mercedes statui tam tenues, quae pro rerum condicionibus alendae familiae sint impares." Zuvor ist betont, die (soziale) Gerechtigkeit erheische eine solche Regelung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse, daß der Familienvater den standesgemäßen Unterhalt für sich und die Seinigen zu verdienen vermag, ihm das so Verdiente vorzuenthalten, wäre himmelschreiende Sünde. Und nun folgen die erwähnten Worte: neque fas est etc. Der Sinn ist offenbar: dem Familienvater den verdienten Lohn nicht ungeschmälert zu verabfolgen, ist ein grober Verstoß gegen die kommutative Gerechtigkeit, und es ist auch (als Verstoß gegen die soziale Gerechtigkeit) nicht recht, die Löhne (im allgemeinen) so anzusetzen, daß sie den standesgemäßen Unterhalt der Familie nicht sichern. Bestätigt wird diese Deutung durch einen Satz der Enzyklika Quadragesimo anno, der besagt, es sei ein Verstoß gegen die soziale Gerechtigkeit, die Löhne ungebührlich herabzudrücken (alienum est a iustitia sociali, ut proprii emolumenti gratia et posthabita boni communis ratione opificum salaria nimis deprimantur).

Was die Lehre der Enzyklika Quadragesimo anno über den gerechten Lohn betrifft, so geht sie von dem „sozialen und dem individuellen Charakter" der menschlichen Arbeit aus. Und aus dieser der menschlichen Arbeit von Natur zukommenden Eigenart werden die „bedeutungsvollsten Folgerungen" abgeleitet, die sich für Regelung und Bestimmung des Arbeitslohnes ergeben. Und zwar sind drei Gesichtspunkte zu berücksichtigen: der Lebensbedarf des Arbeiters und seiner Familie, der Stand des einzelnen Unternehmens und die Rücksicht auf die gesamte Volkswirtschaft. Als erster Grundsatz ergibt sich die Forderung eines für den Arbeiter und seine Familie ausreichenden Lohnes, eine Forderung, die bereits in der Enzyklika Casti connubii erhoben wurde. Nun die entscheidende Frage: soll die Forderung des absoluten Familienlohnes einfach direkt als solche der kommutativen Gerechtigkeit hingestellt werden? Das war ja die heißumstrittene Frage, ob es sich hier unmittelbar um eine Forderung der kommutativen Gerechtigkeit handelt oder vor allem und unter allen Umständen um eine solche der sozialen Gerechtigkeit. Wenn die Enzyklika diese Streitfrage im Sinne der zuerst erwähnten Ansicht entscheiden wollte, warum tut sie es nicht mit klaren Worten? Ja, es wird hervorgehoben, daß auch die übrige Familie zum gemeinsamen Lebensunterhalt je nach den Kräften der

einzelnen beizutragen habe. Wenn der Arbeitgeber ohne weiteres unmittelbar ex iustitia commutativa den Familienlohn zu bezahlen hätte, so wäre nicht einzusehen, weshalb jene Pflicht der Familienglieder hervorgehoben wird. Vor allem aber ist zu beachten, daß auch jener erste Grundsatz, wonach der Familienlohn zu bezahlen ist, abgeleitet wird, wie die Enzyklika ausdrücklich betont, aus der „zugleich *sozialen* und individuellen Natur" der in den Dienst anderer gestellten Arbeit. Von Anfang an wird also der *soziale* Gesichtspunkt mitberücksichtigt und mit in Betracht gezogen. Der Sinn kann also sehr wohl sein: es entspricht einem Gebot der sozialen Gerechtigkeit, daß dem Arbeiter der Familienlohn gezahlt werde, oder wie es in meiner Sozialethik heißt: „Die soziale Gerechtigkeit, die übrigens auch Gerechtigkeit im strengen Sinne ist, gebietet als gerechten Lohn einen Lohn, der zum Unterhalt des gewissenhaften Arbeiters *und* seiner Familie hinreicht." Der Staat kann daher, so wird dort fortgefahren, vorschreiben, daß der absolute Familienlohn kontraktlich festgelegt werde, hat doch der Arbeitgeber in erster Linie den Nutzen von der Arbeit, darüber hinaus besteht, wieder ex iustitia sociali, eine Pflicht des Staates, zu sorgen, daß auch kinderreichen Familien der Arbeiter der Lebensunterhalt gesichert sei.

3. Eine wissenschaftlich einwandfreie Lösung der Frage des gerechten Lohnes hat von der *Arbeitsleistung* und von der Idee der kommutativen Gerechtigkeit auszugehen. Aus der Idee der kommutativen Gerechtigkeit aber läßt sich nach deren ganzen Eigenart lediglich der Grundsatz der aequalitas dati et accepti erschließen. Der Lohn muß der Leistung entsprechen, der größeren Leistung höherer Lohn, der gleichen Leistung gleicher Lohn. Der Arbeitgeber schuldet soviel, als die Arbeit wert ist, er ist „debitor in tanto, quantum valet labor, et in his dirigit commutativa iustitia", so Thomas v. Aquin,[5]) auf dessen Grundsätze und Autorität sich manche, wie es scheint, nur berufen, wenn sie für ihre eigenen Ansichten eine Bestätigung brauchen. Dem Arbeiter müssen sozusagen seine Produktionskosten ersetzt werden, es muß ihm ersetzt werden, was er an Zeit, an Kraft, an Geschicklichkeit, an Intelligenz aufwendet, es muß ihm gewährt werden, was nötig ist, seine Anstrengung zu erneuern, er muß eine Vergütung erhalten entsprechend der Verantwortung, die ihm auferlegt ist, entsprechend der erforder-

[5]) In 3 Sent. d. 33, q. 3, a. 4, qu. 6. Vgl. *Schilling*, Die Staats- und Soziallehre des hl. Thomas v. A., 2. Aufl., 1930, S. 287.

lich gewesenen Ausbildung und entsprechend der mit der Arbeit verbundenen Gefahr sowie dem Risiko der Arbeitslosigkeit. Wird das alles berücksichtigt, alsdann wird unter normalen Verhältnissen ein solcher Lohn für den standesgemäßen Unterhalt auch der Familie ausreichend sein. Man müßte ja am Sinn der Wirtschaft und der Weltordnung irre werden, wenn für die Leistung eines fleißigen und tüchtigen Arbeiters nicht ein Lohn bezahlt werden könnte, der zum angedeuteten Zweck hinreicht. Dies wäre, abgesehen von besonderen Notzeiten, nur denkbar, wenn der Aufbau der gesamten Volkswirtschaft fehlerhaft wäre oder die Willkür herrschte oder der betreffende Erwerbszweig aus besonderen Gründen in schlimmer Lage sich befände. Einigermaßen zweifelhaft wird freilich der Sachverhalt, wenn man gewisse Gruppen der ungelernten Arbeiter ins Auge faßt, deren Arbeit ohne große Schwierigkeit von Jugendlichen oder von Arbeiterinnen versehen werden kann. Keinem Zweifel aber kann es unterliegen, daß dem Arbeiterstand im Interesse des Gemeinwohles ein erträgliches Los gesichert werden muß. Sowohl mit Rücksicht auf die für die Gesellschaft wertvolle Leistung der Arbeiterschaft als auch mit Rücksicht auf das Wohl und Wehe der Arbeiterfamilien, seiner Glieder, hat daher der Staat Grund und Befugnis, im Namen der sozialen Gerechtigkeit sich einzumischen. Der Staat hat es zu tun in der bereits angedeuteten Weise, indem er nämlich anordnet, daß die Bezahlung des durchschnittlichen Familienlohnes als Minimallohnes für jeden erwachsenen Arbeiter kontraktlich festgelegt wird. Indes auch wenn der Staat dieser seiner Pflicht nicht nachkäme, hätte der Arbeitgeber grundsätzlich ex iustitia sociali seinerseits die Rechtspflicht, den Familienlohn zu bezahlen. Bestünden anormale wirtschaftliche oder soziale Verhältnisse, so würde sich, wiederum auf Grund der sozialen Gerechtigkeit, für die Staatsgewalt die Pflicht ergeben, um die nötigen Reformen sich zu bemühen, soweit es nur immer die Verhältnisse zulassen. Was die kinderreichen Familien betrifft, so verpflichtet der Staat am besten die Unternehmer desselben Erwerbszweiges, Ausgleichskassen zu begründen und zu unterhalten, die dazu dienen, den Familienvätern mit großer Familie die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren.

4. Unter Ablehung dieses „Umwegs“ über die soziale Gerechtigkeit will Muhler unter allen Umständen direkt und ohneweiters die „innere Synthese von Ertrag (der Arbeit) und Bedürfnis“ (des Arbeiters und seiner Familie) herstellen, und zwar in folgender einfachen Weise: „Der

Mensch hat eben, im Gegensatz zu einer Maschine, auch das Bedürfnis und die Aufgabe, sich fortzupflanzen, und er hat im Gegensatz zum Tier auch die Pflicht, für die Seinigen zu sorgen, er hat eine Familie. Das ist nun einmal die subjektive Eigentümlichkeit des Menschen. Will also der Arbeitgeber gerade die menschliche Arbeitskraft, dann muß er auch den menschlichen Bedürfnissen Rechnung tragen, d. h. er muß einen Familienlohn oder, modern gesprochen, einen Soziallohn zahlen. Die iustitia (commutativa) verlangt es."[6]) Zunächst fällt an dieser Theorie auf, daß ohne nähere Bestimmung und Einschränkung der Soziallohn im Namen der kommutativen Gerechtigkeit gefordert wird. Sollte damit etwas anderes als der absolute Familienlohn gemeint sein, so wäre die Theorie nachweislich unrichtig, auch die Enzyklika Quadragesimo anno kennt keine so weitgehende Forderung im Namen der Gerechtigkeit im striktesten Sinne. Daß die Theorie zu einer solchen Konsequenz drängt, ist jedenfalls nicht gerade eine Empfehlung für sie. „Es ist in der Tat schwer einzusehen, wie sich der Lohn auf Grund der kommutativen Gerechtigkeit, die doch einfachhin Gleichheit von Leistung und Gegenleistung erfordert, entsprechend der Größe der Familie differenzieren soll, oft genug vielleicht im umgekehrten Verhältnis zur wirklichen Leistung. Man könnte höchstens verlangen, daß sämtlichen Arbeitern der für eine mittlere Familie hinreichende Lohn, der absolute Familienlohn, bezahlt werden müsse, nur ließe sich diese Forderung als solche der kommutativen Gerechtigkeit nicht genügend klar erweisen."[7]) Die Theorie, die direkt und ohneweiters, als wäre es sozusagen selbstverständlich, den absoluten Familienlohn ex iustitia commutativa für jeden erwachsenen Arbeiter postuliert, wurde von mir also nicht schlechtweg als unrichtig abgelehnt, es wurde vielmehr nur auf die Schwierigkeit hingewiesen, sie klar wissenschaftlich zu begründen und zu erhärten. Daß dies Muhler gelungen sei, wird man nicht sagen können. Er betont das Bedürfnis und betont die notwendige Synthese von Ertrag und Bedürfnis, aber die Hauptsache, die Leistung, spielt in seiner Theorie eine ziemlich untergeordnete Rolle.

5. Wissenschaftlich betrachtet steht es demnach so, daß die Theorie der unmittelbaren Anpassung des Lohnes an das Bedürfnis unter Berufung auf die Gerechtigkeit im striktesten Sinn, um ganz abzusehen von der sozialistischen Färbung, auf nicht genügend gesicherter Grundlage

[6]) *Muhler*, Die Idee des gerechten Lohnes, S. 66.
[7]) *Schilling*, Lehrbuch der Moraltheologie II. 1928, S. 479.

beruht. Und zieht man die Auffassung der Enzyklika Quadragesimo anno in Betracht, so kommt man zu dem Ergebnis, daß dort in Wahrheit von Anfang an, was die Lehre vom gerechten Lohn und vom Familienlohn betrifft, der *soziale* Gesichtspunkt als wesentlich mitentscheidend angesehen und behandelt wird. Die Forderung des Familienlohnes wird dort nicht abgeleitet aus dem Bedürfnis der Person, sich fortzupflanzen und Familie zu haben (Muhler), sondern aus dem persönlichen *und* aus dem *durch die Idee des Sozialorganismus* bestimmten Charakter der menschlichen Arbeit.

Christentum und Islam.

Von *Dr Herm. Stieglecker*, St. Florian.

1. Gebiet des Islam.

Im siebenten Jahrhundert erschien der gefährlichste Rivale des Christentums, der Islam, auf dem Schauplatz. Auch gebildete Kreise geben sich oft kaum Rechenschaft darüber, welch entsetzliche Verluste er dem Christentum zugefügt hat. Dieses hatte damals schon ins Innere Asiens bis nach China seinen Weg gefunden und Vorderasien und Nordafrika war seit den ältesten Zeiten christlicher Boden. Alle diese Gebiete haben dem Islam weichen müssen. Es waren dies gerade die berühmtesten Stätten altchristlicher Kultur: man denke an die Namen Hippo, Alexandria, Antiochia, Edessa, Ephesus! Und was das Bitterste war: selbst jene heiligen Orte, an denen unser Herr und Meister gewandelt, mußten sich das Wahrzeichen des Propheten von Mekka gefallen lassen. — Dann kam der Sturm auf Europa: fast schien es, als ob auch unser Erdteil dem Anprall des Islam erliegen müsse.

Heute finden wir die Religion Mohammeds in ganz Vorderasien, nicht bloß in Arabien, Palästina, Syrien, Kleinasien, Persien, Belutschistan, Afghanistan, sondern auch in Turkestan, Sibirien, bis Tobolsk am Irtysch und Krasnojarsk am obern Jenissej. Der Islam ist ferner zu Hause in ganz Ostturkestan und seine letzten Ausläufer nach Osten hin treffen wir in China am Hoangho. — Fast ganz mohammedanisch ist das Industal und von Mohammedanern stark durchsetzt das Gangesgebiet hinunter bis zur Mündung dieses Flusses. Auch in Mittel- und Südindien gibt es Mohammedaner. Damit sind wir noch nicht zu Ende: in der chinesischen Provinz Yünnan

finden wir ein mohammedanisches Gebiet ungefähr von der Größe Böhmens und auf den Sundainseln erstreckt sich der Bereich des Islam bis nahe an Australien heran.

Afrika nördlich der Sahara ist zu 90% islamisch, aber Mohammedaner findet man bis ganz nahe an die Goldküste und längs der Ostküste reichen sie bis zum zehnten Grad südlicher Breite.

In Europa haben wir Mohammedaner auf der Balkanhalbinsel, namentlich auch in der Dobrudscha, auf der Krim und in den Gebieten von Kasan und Orenburg. Es mag etwa 230 Millionen Mohammedaner geben. Überraschend wirkt es, wenn man hört, daß z. B. in China 20 Millionen sind, auf den Sundainseln 14 Millionen und in Vorderindien 60 Millionen.

Inwieweit der Islam nun tatsächlich die Psyche der erwähnten Völker erfaßt und durchdrungen hat, ist eine Frage für sich, die man erst nach eingehenden Studien an Ort und Stelle beantworten könnte. Daß aber der Einfluß des Islam auf diese Völker doch sehr bedeutend ist, ersieht man daraus, daß das Arabische den Sprachen all dieser Völker mehr oder weniger sein Gepräge aufgedrückt hat.

Wohl am meisten kommt dies im Türkischen zum Ausdruck: es wimmelt von arabischen Lehn- und Fremdwörtern. Auf mancher Seite des türkischen Lexikons kann man von Glück reden, wenn man einige echt türkische Wörter entdeckt: alles Übrige ist arabisch und zum geringeren Teil (in der schönen Literatur) persisch; selbst der Dialekt des gemeinen Mannes hat Fremdlinge ohne Zahl. Auch das Persische ist von arabischen Wörtern durchsetzt und lexikalisch wohl im gleichen Grad eine Mischsprache wie das Englische. Ebenso sind die afrikanischen Sprachen, insoweit sie von mohammedanischen Völkern gesprochen werden, sehr stark mit arabischem Sprachgut gemischt. Eigentlich hat ja das Arabische, getragen vom vordringenden Islam, ungeheure Sprachgebiete gänzlich aufgesogen und sich im mohammedanischen Afrika so ziemlich überall durchgesetzt, so daß heute in der ganzen nördlichen Hälfte Afrikas Arabisch verstanden wird. Im Osten Afrikas schiebt sich der Einfluß des Arabischen sogar bis zur Mündung des Sambesi vor. Die auf diesen Gebieten gesprochenen Sprachen machen den Eindruck, daß sie mitten in einem Arabisierungsprozeß drinnen stehen, dem sie in einem höheren oder niedrigeren Grade unterliegen. Am weitesten ist selbstverständlich dieser Prozeß bei den Idiomen im Norden vorgeschritten: das Berberische z. B.

macht fast den Eindruck, als wäre es ein arabischer Dialekt mit berberischer Syntax. Dieses ungeheure Übergewicht des Arabischen ist jedenfalls ein Gradmesser für den Einfluß des Islam auf eben diese Völker.

Wir wollen in unseren Ausführungen nicht in erster Linie als Kritiker an den Islam herantreten; wir wollen nicht sosehr zeigen, was der *Europäer, der Christ, der Katholik* in dieser Religion sieht oder sehen sollte — wir wollen vielmehr aufzeigen, was der *Mohammedaner* selbst in seinem Glauben sieht und mit welchen Augen er infolgedessen auf Grund *seiner* Glaubensüberzeugung unser Christentum anschaut. Demgemäß werden wir soviel als möglich *mohammedanische Quellen* heranziehen; denn wer die Gedankenwelt eines Volkes, einer Religionsgenossenschaft kennen lernen will, muß die *Träger* der Ideen selbst unmittelbar zu sich sprechen lassen.

2. Der Stifter.

Zunächst betrachten wir den Begründer des Islam, Mohammed (geb. 571 in Mekka). Unserer Themastellung entsprechend soll die Fragestellung nicht lauten: Wer ist Mohammed? sondern: Was ist Mohammed in den Augen des gläubigen Mohammedaners? Wir wollen diese Frage beantworten, ohne uns viel auf die kritische Sichtung einzulassen, was an der islamitischen Auffassung geschichtlich ist und was ins Reich der Legende gehört.

Mohammed ist in der Reihe der Propheten der letzte. In der „abbassidischen Perle" — man würde hinter diesem poetischen Titel am ehesten den rührenden Roman einer Schönen in Tausend und eine Nacht vermuten, es ist aber dies in Wahrheit ein recht trokkener mohammedanischer Katechismus in Fragen und Antworten für die 3. und 4. Klasse der heutigen Elementarschulen — also in der „abbassidischen Perle" findet sich die Frage: Warum ist unser Prophet Mohammed zur ganzen Menschheit gesandt worden und der letzte (das Siegel) der Propheten? Die Antwort darauf lautet: Mit der Sendung unseres Propheten Mohammed ist das Werk vollendet und es ist nunmehr kein Bedürfnis mehr vorhanden, einen neuen Propheten zu schicken, weil die Entsendung des Mohammed eine Gesetzgebung brachte, die dem Wohle aller Bewohner der Erde entspricht.

Einer der Biographen des Propheten, der Mohammedaner Ibn Hišam, berichtet von den ersten Anzeichen seines hohen Berufes und von seiner tatsächlichen Be-

rufung. Er erzählt, daß vor seiner Geburt von seiner Mutter ein hellstrahlendes Licht ausgegangen sei und daß sie im Glanz dieses Lichtes von Mekka aus syrische Schlösser gesehen habe.

„Zu allererst" (so erzählt nach dem Berichte Ibn Hišams Aišah, die Lieblingsfrau des Propheten), „tat Gott seine besonderen Absichten mit Mohammed dadurch kund, daß er ihn wunderbare Träume schauen ließ; dann flößte er ihm eine unwiderstehliche Liebe zur Einsamkeit ein." — Dann fährt Ibn Hišam in seiner Biographie fort: „. . . Als Gott dem Mohammed — Gott segne ihn und spende ihm Heil — seine Gunstbezeigung erweisen wollte und ihn in das Prophetenamt einführte, entfernte er sich einmal, da er seinem Geschäfte nachging, soweit, bis sich die Siedlungen hinter ihm verloren und gelangte in die Schluchten von Mekka. Sooft nun der Prophet Gottes — Gott segne ihn . . . — an einem Baum oder Felsen vorbeiging, rief er ihm zu: Der Friede sei mit dir, Gesandter Gottes! Der Prophet wandte sich um, nach rechts, nach links, aber er sah nur Bäume und Felsen. Und solches hörte er, solange es Gott wollte."

Der Biograph Mohammeds erzählt, auf Zeugen gestützt, daß sich der Prophet alljährlich einen Monat auf dem Berge Hira bei Mekka asketischen Übungen hingab und dabei den Armen, die zu ihm kamen, reichlich Almosen spendete. Da nun die Zeit herangekommen war, erschien ihm der Engel Gabriel. Mohammed erzählt selbst: „Ich schlief. Da kam Gabriel zu mir mit einer Decke aus Seidenbrokat, in welche ein Buch eingewickelt war. Und er sprach: Lies! Ich antwortete: Ich lese nicht! Da drückte er mich mit dem Buch, daß ich zu sterben vermeinte. Dann ließ er mich los und sprach abermals: Lies! Ich sagte: Ich lese nicht! Und ein zweitesmal würgte er mich, daß ich glaubte, es sei mein Tod. Und wieder sprach er: Lies! Ich darauf: Was soll ich lesen? Das sagte ich aber nur, um dem zu entgehen, daß er mir noch einmal ein Gleiches antäte. Und Gabriel sprach zu mir: „Lies: im Namen des Herrn der erschuf, erschuf den Menschen aus geronnenem Blut! Lies, denn dein Herr ist der Allgütige, der durch die Feder den Menschen gelehrt hat, was er nicht gewußt." Und so las ich also und er ließ von mir ab und entfernte sich. Und ich erwachte aus meinem Schlaf und es war mir, als wäre in mein Herz ein Buch hineingeschrieben worden. Auf dem Heimweg erschien ihm der Engel Gabriel abermals und rief ihm zu: Du bist der Gesandte Gottes!"

Mohammed kommt nach Hause zu seiner Frau Chadidža und erzählt ihr sein Erlebnis. Diese ist sofort voll der Begeisterung und glückselig ruft sie aus: Freue dich und sei guten Mutes, ich glaube, du bist der Prophet dieses Geschlechtes.

Aus dem Gesagten ist hiemit auch schon klar geworden, was Mohammed in den Augen der Islamiten ist: Er ist der Prophet Gottes. Und zwar der Prophet κατ' ἐξοχήν: die Mohammedaner anerkennen noch eine ganze Reihe anderer Propheten, aber Mohammed ist der Abschluß, die Krone des Prophetentums; zu den Propheten zählen sie u. a.: Adam, Seth, Noe, Abraham, Moses, Jesus.

Nach der Lehre des Islam hat Gott alle Propheten verpflichtet, an Mohammed zu glauben, seine Lehre zu bestätigen und ihn gegen seine Widersacher zu unterstützen. Entnommen ist dieser Gedanke dem Talmud; dieser berichtet, daß Gott bei der Gesetzgebung auf Sinai alle früheren, gegenwärtigen und künftigen Propheten versammelt habe. Die betreffende Stelle im Koran (3, 15) lautet: Und da Allah mit den Propheten den Bund schloß (Mohammed zu unterstützen), sprach er: „Wahrlich, dies ist das Buch und die Weisheit, die ich euch gebe. Später wird zu euch kommen ein Gesandter (nämlich Mohammed) und wird bestätigen was ihr habt. Und ihr sollt an ihn glauben und ihm helfen." Gott sprach: „Seid ihr einverstanden und nehmt ihr unter dieser Bedingung das Bündnis an?" Sie sprachen: „Wir sind einverstanden!" Gott sprach: „Bezeuget es und ich will mit euch Zeuge sein!"

Sonst ist Mohammed in den Augen des Muslim ein gewöhnlicher Sterblicher. Man erzählt von ihm staunenswerte Wunder; das größte Wunder aber ist der Koran, den Gott durch ihn geoffenbart hat.

In gläubigen islamitischen Kreisen genießt Mohammed selbstverständlich die höchsten Ehren, er ist der Inbegriff aller Größe, Vollkommenheit und Heiligkeit. Der fromme Muslim weiß von ihm eine Unzahl von erbaulichen Geschichten zu erzählen und setzt in seinen Liedern die geringfügigsten Züge des eigenen Lebens zum Leben Mohammeds in Beziehung.

Wie aber dabei doch die Überlieferung bestrebt war, das Menschliche am Propheten möglichst plastisch hervortreten zu lassen, zeigt der folgende Bericht Ibn Hišams über seine letzten Stunden und sein Hinscheiden:

„Da jener Montag war, an welchem Gott seinen Propheten hinwegnahm, ging Mohammed zu den Leuten. Da beteten sie gerade das Morgengebet. Es hob sich der Vorhang und öffnete sich die Tür und er stand vor ihnen. Wie sie den Gesandten Gottes sahen, wären sie in ihrem Gebet beinahe irre geworden — aus Freude über sein Erscheinen. Er war nämlich krank und schon längere Zeit nicht mehr in ihrer Mitte gewesen. Sie machten Platz, um ihn durchzulassen, er aber winkte, sie sollten in ihrem Gebet nur fortfahren. Dabei lächelte der Gesandte Gottes aus Freude über ihr Gebet. — Und nie sah ich den Propheten schöner als in jener Stunde (sagt der Gewährsmann dieses Berichtes).

Dann kehrte er zurück und die Leute gingen weg; und man hatte den Eindruck, der Prophet habe sich von seiner Krankheit schon wieder erholt."

Aber am Spätvormittag desselben Tages starb er bereits. Seine Lieblingsfrau Aišah, die gerade als Frau an der Reihe war, schildert sein Sterben folgendermaßen:

Der Gesandte Gottes kehrte von der Moschee zurück und legte sein Haupt in meinen Schoß. Da kam ein Mann mit einem grünen Holz zum Zahnputzen herein. Der Gesandte Gottes warf einen Blick auf ihn und ich erkannte, daß er das Holz wünsche. Ich sagte also zu ihm: „Willst du das Holz?" Er antwortete: „Ja!" Ich nahm es, kaute es weich und gab es ihm. Er reinigte sich damit die Zähne wie noch nie. Dann legte er es weg und ich spürte, daß sein Haupt in meinem Schoße schwerer wurde. Ich sah ihm ins Gesicht und siehe da: sein Blick war schon starr und er sagte noch: „Ja, den höchsten Gefährten aus dem Paradies (möchte ich haben)!" Ich sagte zu ihm: „Du kannst ihn ja wählen, wahrlich bei dem, der dich in Wahrheit gesandt hat", und der Gesandte Gottes verschied. — Ich legte sein Haupt auf ein Kissen, stand auf und schlug mich zugleich mit den anwesenden Frauen auf die Brust und in das Gesicht.

Mohammed fühlte sich eigentlich nicht als Stifter einer *neuen* Religion, sondern als *Wiederhersteller* des wahren Glaubens. Denn der Islam ist nach mohammedanischer Anschauung so alt wie die Menschheit selbst. Alle nämlich, die sich mit vollständiger Hingebung (Islam) Gott schenken, sind Muslim, d. h. sich Hingebende. So wird z. B. auch Abraham im Koran als frommer Muslim betrachtet, und die Propheten vor Mohammed, auch Jesus, sind Propheten des Islam.

3. Die Lehre.

Die wichtigsten Glaubenslehren des Islam sind ja im allgemeinen bekannt; es genügt sie kurz zu streifen.

Oberster Glaubensgrundsatz ist: Es ist nur ein Gott und Mohammed ist sein Prophet. Gott ist Schöpfer und unumschränkter Herr alles Geschöpflichen. In der Sure 112 heißt es: Er ist der eine Gott, der ewige Gott, er zeugt nicht und wird nicht gezeugt und niemand ist ihm gleich. (Eine deutliche Polemik gegen die Trinität.)

Dieser Gott wird als gerechter Richter die Gerechten in den Himmel aufnehmen und die Ungerechten in den Feuerpfuhl der Hölle werfen; Lohn und Strafe dauern ewig.[1])

Die Allmacht Gottes wird im Koran und in der Tradition so weitausgreifend dargestellt, daß für die geschöpfliche Willensfreiheit anscheinend kein Platz übrig bleibt. Die islamitische Vergeltungslehre postuliert allerdings die Willensfreiheit, allein es finden sich im Koran wie auch in der Tradition Stellen, an denen die Freiheit geleugnet zu sein scheint. So z. B. heißt es: „Wir haben das Schicksal eines jeden Menschen an seinen Hals gebunden." Dann wird wieder von der Tafel gesprochen, auf welche die Handlungen der Menschheit von Ewigkeit her geschrieben sind.

Oder: „Vor der Geburt wird zum Menschen ein Engel gesandt, welchem vier Dinge übertragen werden: die Ernährung des betreffenden Menschen, die Bestimmung seines Lebensendes und ob er ein Verworfener oder ein Auserwählter sein soll." Dann heißt es an jener Stelle weiter: „Und bei Gott! jemand widmet sich dem Werke des Feuervolkes, bis zwischen ihm und der Hölle nur mehr ein Zwischenraum von einer Klafter oder einer Elle ist: da übt plötzlich das Buch des Ratschlusses seine Kraft auf ihn aus und er widmet sich dem Werke der Auserwählten und kommt in den Himmel. Und ein anderer übt das Werk der Auserwählten, bis er nur mehr eine oder zwei Ellen vom Himmel entfernt ist. Da übt plötzlich das Buch des Ratschlusses seine Gewalt auf ihn aus und er tut die Werke der Verworfenen und kommt in die Hölle." Als Schluß dieser Darlegung steht als richtunggebender Grundsatz: „Das Tun ist nach seinem Ausgang zu beurteilen."

---

[1]) Auf die mohammedanischen Lehren bezüglich die Höllenstrafen kann hier nicht näher eingegangen werden.

4. Die Glaubensquellen.

Der Islam schöpft seine Glaubenslehren und seine Moralgrundsätze aus der *Schrift* und aus der *Tradition.*

Die sogenannte Heilige Schrift der Mohammedaner ist bekanntlich der Koran. Nach mohammedanischer Anschauung war er von Anbeginn im Himmel vorhanden, andere meinen, er sei in der Zeit von Gott erschaffen worden. Schon sehr bald nach dem Tode des Propheten wurden seine einzelnen Teile aus vorhandenen Niederschriften auf Palmblättern, Steinplatten, Knochen sowie „aus den Brüsten der Menschen", d. h. aus dem Munde gedächtnisstarker Zeitgenossen gesammelt und in die uns heute vorliegende Textform gebracht. Seine 114 Suren sind nach der Länge geordnet, die längsten zuerst, die kürzesten am Schluß. Die kurzen, zuletzt stehenden Suren zeichnen sich durch großen dichterischen Schwung aus; die langen, vorderen enthalten meist trockene gesetzliche Bestimmungen, Eherecht, Vermögensrecht und dergleichen.

Viel berichtet der Koran über die Propheten des Alten Bundes: über Noe, Abraham, Lot, Moses u. a. Einen breiten Raum nimmt die Geschichte des ägyptischen Josef, „die schönste der Geschichten", wie der Koran sagt, ein (12. Sure). Auch Jesu und Marias wird wiederholt in Ehren gedacht. Nur sind diese biblischen Stoffe nicht der Bibel entnommen, sondern aus jüdischen und christlichen Apokryphen geschöpft.

Mit sichtlichem Behagen und oft mit dichterischem Glanz schildert der Koran die Qualen der Verdammten, die Freuden der Auserwählten, die Schrecken des Jüngsten Gerichtes.

Die zweite Quelle der Glaubens- und Sittenlehre ist, wie schon erwähnt, die Tradition: die „Sunna". *Sie ist die Sammlung der zu gesetzlichen Präzedenzfällen erhobenen Aussprüche und Handlungen des Propheten und seiner Gefährten* (seiner nächsten Freunde). Um nämlich jene Glaubens- und Sittenlehren festzustellen, die im Koran nicht enthalten sind, hat man das Leben Mohammeds genau durchforscht und alle seine diesbezüglichen Aussprüche und Handlungen gesammelt. Die Methode war dabei die, daß man allüberall, wo es Mohammedaner gab, Leute aufsuchte, welche derartige Aussprüche Mohammeds kannten, sich von ihnen die Aussprüche selbst sowie die Umstände, unter denen sie gefallen waren, berichten ließ und sie dann schriftlich niederlegte.

Eine solche Einzelerzählung heißt *Hadith*. Aber der einzelne Hadith wurde nicht so ohneweiters als echt und wahr angenommen. Der Erzähler mußte weiter angeben, von wem er den Hadith hat, und wenn dies festgestellt war, forschte der Traditionarier immer weiter zurück, bis er beim ersten Glied der Überliefererkette, bei Mohammed selbst angelangt war. Man nennt diese Überliefererkette Isnad, d. h. Stützung, nämlich Stützung einer Erzählung durch die kettenartig aufeinander folgenden Zeugen. Die stehende Formel der Überliefererkette ist: Es erzählte uns Z; es erzählte mir mein Vater; es erzählte uns Y; es erzählte uns X; es erzählte mir W; es erzählte mir V; es erzählte uns U; . . . es sagte Mohammed . . . .

Es war selbstverständlich eine ungeheure Arbeit, diese Ketten herzustellen und namhafte mohammedanische Gelehrte bauten einige Jahrhunderte nach dem Tode des Propheten hindurch mit erstaunlichem Fleiß die weitverzweigte Traditionswissenschaft aus. Sie mußten oft weite Reisen machen, um einer Überlieferung auf die Spur zu kommen, um festzustellen, ob sie glaubwürdig ist; so hat z. B. der größte Traditionarier, Buchari († 870), Chorassan, den Irak, Syrien, Arabien und Ägypten bereist, um Überlieferungen zu sammeln. Er selbst behauptet, daß er sein Werk aus 600.000 Traditionsberichten (Hadith) ausgezogen habe. „Und ich machte sie", so sagt er, „zu einer Rechtfertigung zwischen mir und Gott", d. h. ich habe nach bestem Wissen und Gewissen gearbeitet. Bezeichnend für seine Gesinnung ist auch seine Bemerkung: „Ich legte in meinem Buch keinen Bericht nieder, ohne mich vorher gewaschen und ohne vorher gebetet zu haben."

5. Religiöse Betätigung.

An religiösen Übungen sind dem Mohammedaner bekanntlich vorgeschrieben: das tägliche fünfmalige Gebet, rituelle Waschungen, das Pflichtalmosen, die Pilgerfahrt nach Mekka einmal im Leben. Alle diese Handlungen sollen der *Ausdruck der inneren Gesinnung* sein, diese Gesinnung *wecken* und *fördern*. Die Notwendigkeit der Gesinnung wird im erwähnten mohammedanischen Katechismus immer wieder hervorgehoben. So wird z. B. für jedes der fünf Tagesgebete die Gesinnung, die Intention angegeben, in der es zu verrichten ist. Sie haben den Zweck, dem Mohammedaner immer wieder die Gegenwart Gottes ins Gedächtnis zu rufen. Auch der Almosensteuer wird ein tieferer psychologischer Sinn

untergelegt; der Mensch soll dabei nicht bloß dem Armen wohltun, sondern auch seine Gesinnung veredeln und das Heil seiner Seele fördern. Der Katechismus antwortet nämlich auf die Frage: Welchen Sinn hat die Almosensteuer? „Die Almosensteuer erzieht zu Mitleid und Erbarmen, zu den Gesetzen der Menschlichkeit, zur Reinigung der Seelen vom Laster des Geizes: der Mensch gibt mit eigener Hand von dem, was er am liebsten hat, von seinem Besitz, im Verlangen nach dem Wohlgefallen Gottes." Durch das Fasten soll das soziale Empfinden gefördert werden: „Im Fasten steht die Seele ab von den Lastern und neigt sich zur Güte gegen die Armen und zum Mitleid gegen die Hungernden. Denn wenn der im Wohlstand lebende Reiche niemals das Fasten erduldete, hätte er gar keine Vorstellung vom Schmerz des Hungers . . ." Das Fasten wird auch zur Unterdrückung der Sinnlichkeit empfohlen. In einem Hadith bei dem erwähnten großen Traditionarier Buchari wird geradezu die Alternative gestellt, entweder heiraten oder fasten: wer heiraten kann, der soll es ja tun, „wer aber nicht, der unterziehe sich dem Fasten, denn dieses hat die Kraft, den sexuellen Trieb zu unterdrücken".

Die Pilgerfahrt nach Mekka soll das Gefühl der Zusammengehörigkeit aller Muslim, mögen sie nun diesem oder jenem Volke angehören, wachrufen und stärken. Die Antwort des Katechismus auf die Frage: welchen Sinn hat die Pilgerfahrt? lautet: „Bei der Pilgerfahrt lernen die einzelnen Völker einander kennen und gewöhnen sich an die Verschiedenheit ihrer Gattungen, Arten, Naturen und Gebräuche: der Neger, Araber, Türken, Berber, Marokkaner und anderer, die alle *eins* sind in der *Religion.*" — Ferner soll die Pilgerfahrt im Geiste der *Reue* und *Buße* gemacht werden, denn es heißt in jener Antwort weiter: „Alle sind nur erfüllt von dem Verlangen nach der Verzeihung, sie trachten das zu erlangen, was dem edlen Gesandten Gottes an jenen Stätten zuteil wurde wie Reue, Geduld, Gehorsam und anderes dergleichen mehr von trefflichen Eigenschaften und vollkommener Herzensbildung."

(Schluß folgt.)

Wir Priester und die kirchliche Kunst von heute.

Von *P. Meinrad Bechtiger R. M. M.*, St. Paul, Post Walbeck (Rhld.).

Vorbemerkung: Vorliegende Abhandlung war für eine Priester-Konferenz am Niederrhein (Dekanat Kevelaer) bestimmt. Die günstige Aufnahme dortselbst war mit der Bitte verbunden, es möchte diese Darstellung auf dem Druckweg auch weiteren Kreisen aus dem Klerus zugänglich gemacht werden. **Der Verfasser.**

Die Kunst von heute kann einen irre machen, vollständig irre machen. Pierre L'Eremite schildert das köstlich: „Du siehst ein Elaborat der Kunst, um teures Geld wird es dir angeboten, du gehst und sagst: ‚einer von uns ist verrückt, der Künstler oder ich!' — Aber beruhige dich, weder der Künstler noch du bist verrückt. Er nicht, weil er es versteht ein Geschäft zu machen, und du nicht, weil du nicht darauf eingehst."

Also so etwas wie den gesunden Sinn abtasten ist es, was ich hier in unserem Kreise möchte. Ich denke da nicht an eine geistreiche Abhandlung über Kunst, an eine strenge *Kunst*kritik; das muß ich schon den Begnadigten und Berufenen überlassen; sie wollen auch sicher das letzte Wort haben! Ich beschränke mich überhaupt auf *die kirchliche* Kunst, d. h. auf die religiöse Kunst, wie sie sich in und für die Kirche betätigt. Und diese kirchliche Kunst geht uns alle als *Priester*, als die geweihten und beauftragten Hüter des Heiligtums, wohl etwas an. — Ist es denn nicht möglich, an Hand von den Grundgesetzen der Kunst und den Forderungen kirchlichen Fühlens und Denkens — und etwa nebenbei aus manchem Mißgriff und schlechter Erfahrung — über unsere Stellung zur kirchlichen Kunst klar und einstimmig zu werden?

Das Thema soll behandelt werden:

I. Die christliche Kunst im Lichte verstandesmäßiger Erwägung;

II. Die kirchliche Kunst in der Beleuchtung des kirchlichen Lebens.

I. Die christliche Kunst im Lichte verstandesmäßiger Erwägung oder die verschiedenen nötigen Begriffe.

1. Die Tatsache der neuen kirchlichen Kunst.

Wir stehen vor einer neuen kirchlichen Kunst. Das ist nüchterne Tatsache. Wie das gekommen ist, das hat so seine Geschichte. Einmal sind wir alle *neue Menschen* geworden, wir scheinen anders zu denken und zu fühlen als die Generation, die uns geboren, und dabei sind wir schon alt, wenn wir das kommende Geschlecht be-

trachten, weil es noch neuer, noch radikaler eingestellt ist. Wir leben in *neuen Zeiten*, in Zeiten des Wandels und der fortwährenden Umwälzung, in einer Zeit, die selber in ewigem Ringen liegt nach Neugestaltung. — Auch unser *kirchliches Leben* ist in neue Phasen getreten, besonders seit ein großer Pius X. den ernsten Versuch gemacht, „Alles in Christo zu erneuern", was ihm besser gelungen, als Kritiker geahnt. Das spüren schon wir, die wir bereits mit der Morgendämmerung des neuen Tages aufgewacht sind. Vor allem aber hat sich die *Kunst* selber, d. h. das ganze Geistesleben der Völker, in ihrem Geschmack und Empfinden geändert und sie hat sich radikal geändert, nicht nur in den Formen, — sie will es auch in ihrem Wesen!

So ist es selbstverständlich, daß dieser Wellenschlag des modern empfindenden Menschen sich auch hinüberschlägt aufs religiöse, kirchliche Leben, daß der Mensch von heute eine neue kirchliche Kunst schaffen will.

2. *Wesen.*

„Die kirchliche Kunst teilt das Prinzip traditioneller Einfachheit oder der Primitivisierung. Ihr Bauen steht im Zeichen des Blockes, ihre Einrichtung im Zeichen des praktischen Zweckes, ihre Malerei im Zeichen der Plakatkunst im weiten Sinne. So ist ihre Gesamtwirkung grundsätzliche Schlichtheit und zweckmäßige Gestaltung, somit die Abkehr von jeder Theatralik, von jedem Pomp und jeder übernommenen Stilart." So weit P. Momme Nissen. Und Prof. Eibl, Wien, sieht schon, wie diese Richtung in der modernen Kathedrale ihre Erlösung und Klärung findet:

„Ich sehe sie seit langem vor mir, diese moderne Kathedrale. Eine hohe, flach gedeckte Basilika mit erhöhtem, altchristlichen Altar und schmalen, glühenden Glasfenstern, welche das eigentliche Ausdrucksmittel expressionistischer Kunst sind, weil sie eine von innen durchleuchtete Welt darstellen. Man findet zerstreut ähnliche Bauformen, die nach der Zusammenfassung förmlich schreien. Die Bahnhofshalle in Stuttgart ist eigentlich ein Dom . . ." (Kunst der Gegenwart II.)

3. *Ihre Berechtigung.*

Diese Vision ist kühn. Die Kunst ist neu, viel angefochten. — Aber all das sind noch keine Gründe zur Ablehnung. Auch die Gotik wurde in ihrer Anfangsperiode vom romanischen Süden als barbarisch (gleich gotisch)

abgelehnt. Auch der Barock hat seine Überladung, seine Entartung.

„Soweit (aber dieses Wörtchen ist zu betonen!) in ihrem heftigen aus innerem Drange hervorbrechendem Gestalten irgendwie gesunde, menschliche Wesenszüge, sei es auch in einer gewissen Einseitigkeit, in die Erscheinung treten, nehmen wir keinen Anstand, die Grundlagen neuen Stiles zu bejahen. Alles, was innerlich gesund und vernünftig ist, hat ein natürliches Recht sich künstlerisch zu betätigen, auch wenn es eine ungewöhnte Mentalität aufweist." Momme Nissen.

Die neue Zeit mag also ruhig ein neues Lied singen, anders malen und formen und bauen als die alte, nur muß das neue Lied ein schönes sein, müssen ihre Gemälde fromm und ihre Kirchen katholisch sein! Tatsächlich weist auch die neue Richtung schöne Leistungen auf, wenigstens in ihrem Gesamteindruck, jedoch nicht ohne bizarre Details. Am besten sind ihr Gesamtbauten, wie Seminarien und Klosterbauten, gelungen. (Bamberger, Würzburger Pius-Seminar.) Die Hauptsache ist daran der praktische, einfache, monumentale Wohnbau — die Stärke der Technik. Der sakrale Teil, die Kirche, ist eben nur Teilstück — und kaum ihr bestes! (Vgl. Mappe der christl. Kunst, Jahrg. 1929/30.)

4. Zwei Grundgesetze

aber muß die moderne Kunst stehen lassen, ja sie muß sich selbst danach messen und beurteilen. Das erste lautet:

a) Die Kunst ist nicht autonom, nicht selbstherrlich, nicht l'art pour l'art. Es ist nicht Sache der Künstler zu bestimmen, was Kunst sei, d. h. zu sagen: Wir verkünden euch ein *neues Grundgesetz* der Kunst. Darnach müßt ihr euch richten! — Noch weniger können sie neue Gesetze der kirchlichen Kunst verkünden und diese Grenzen ihrer künstlerischen Willkür unterwerfen. Denn „schön und häßlich" sind Grundbegriffe, die wir ins Dasein mitgebracht haben, wie „gut und bös". Nur bedürfen diese angeborenen Begriffe, die intellektuellen nicht weniger als die moralischen, der Leitung und der Reinigung — für die Gebildeten nicht weniger wie für die Ungebildeten, und einer doppelten Korrektur für die Eingebildeten!

Der Kunsthistoriker P. A. Kuhn staunt in seinen alten Tagen: „Wandel war immer in der Kunst; aber bis heute hat noch kein neuer Stil an den Grundgesetzen zu pochen versucht!" Und obiger P. Momme Nissen, der der neuen Richtung soweit entgegenkommt, meint: „Wir

leugnen unsere Natur, wir leugnen unsern Ursprung, unsere gemeinsame Bestimmung, wenn wir leugnen, daß unsere Kunst von großen, *bleibenden* Ton-, Form- und Farbenkonsonanzen getragen wird. Dabei liegen allerdings Grenzstreitigkeiten darüber vor, ob diese oder jene Form- und Tonreihe noch unter den Begriff „künstlerische Harmonie" zu rechnen sind."

Also, *die Stetigkeit in den Gesetzen* und der *Wandel in der Form*, das ist der Rhythmus in der Kunst. „Nach ewigen, großen Gesetzen müssen wir alle unsere Daseinskreise beendigen" (Goethe).

Somit ist das Rütteln an diesen ewigen Gesetzen das erste Verbot, das die kirchliche Kunst aufstellt.

b) Das weitere Gesetz ist das *Gesetz der Schönheit und Kunst überhaupt*. — Nach Thomas von Aquin ist zur Schönheit dreierlei erforderlich: Perfectio, Consonantia, Claritas — nämlich die Unversehrtheit oder Vollendung, dann das gebührende Verhältnis oder die Konsonanz, endlich die Klarheit. Niemann stellt in seiner neuen, gediegenen „Einführung in die bildende Kunst" (Herder 1928) dieses Gesetz in folgender Form auf: Zur Schönheit eines Bildes oder eines Werkes gehören:

1. Die seelische Form = Inhalt, Wesen. — Nach St. Thomas wohl die Claritas.

2. Die Gestaltungsprinzipien oder der Stil = die besonderen Absichten und Gesetze, nach denen das Bild aufgebaut ist in Farbe, Licht und Raumverteilung (= Consonantia).

3. Die Technik = die Art der Ausführung, im Material, im Vorgehen, Handhabung der Farben, Gewandung u. s. w. (Perfectio).

Die seelische Form, das eigentliche Prinzip, das Prinzip der Schönheit, ist das Wichtigste, muß aber geregelt werden durch den Stil, und zum Ausdruck gebracht werden durch die Mittel der Technik. Darnach kann „die seelische Form" allein oder „der Ausdruck", Expressio, wie die Modernen sagen, — ohne Stil und ohne Technik uns niemals befriedigen oder es gibt keine wirkliche Schönheit, wenn eines dieser drei Dinge wesentlich mangelt. — Und dieses Gesetz haben nicht wir erfunden, es ist eben das gegebene. Aber wir haben es stets so empfunden.

Und wenn die moderne Kunst darnach sich richtet, wieviel ist dann von ihr auch schon gerichtet! — Aber was ist das Wesen der Schönheit noch näher? Es ist mehr als Mathematik und Proportion, mehr als gute Ver-

teilung der Farben: es ist ein wunderbarer Hauch, der über allem liegt, aber schließlich ein Geheimnis, weil „das Höchste und Letzte an der Kunst immer Geheimnis bleiben wird."

5. Beurteilung der hauptsächlichsten Erscheinungsformen der modernen Kunst.

a) Daß die *extremsten Formen,* wie Kubismus und Futurismus, für kirchliche Kunst nicht in Betracht kommen können, hätten wir alle wissen müssen. Aber auch hier wollten manche erst durch Schaden klug werden. Man betrachte derart verschmierte Kirchen. Diese Formen haben ja überdies die ganze neue Richtung arg in Mißkredit gebracht. Wo wir immer vor einem künstlerischen Rätsel stehen, haben wir deswegen nur den Ausruf: moderne Kunst!

b) Milder sind die *Impressionisten.* Sie wollen den „Eindruck" (Impressio), den sie hic et nunc von etwas haben, zum Ausdruck bringen, und zwar in schnellster Form, etwa durch ein paar Pinselstriche, um ja nicht den Eindruck zu verlieren. — Sie vergessen dabei, daß unsere Sinne in einem Augenblick, in einer wirklichen Momentaufnahme, viel mehr an exakten Eindrücken durch Auge und Ohr aufnehmen können, als etwa der flinkste Maler in einer Stunde an Farbentönen wiedergeben kann. Diese Wiedergabe muß demnach im besten Falle unter einer gewissen Mangelhaftigkeit leiden, weshalb ihre Bilder mehr auf weiten und flüchtigen Blick eingestellt sind. — So werden sie kaum in der Kirche Platz finden, wo sie auf „Nah- und Fern- und Dauerbetrachtung" eingestellt sein müssen. — Handelt es sich demnach um Gemälde (etwa „Pfingstwunder" von Leo Baumberger, christliche Kunst, Mappe 1930, Tafel X), so wartet man wie im Kino bis das Bild deutlicher wird; handelt es sich um eine Skulptur — bis der Meister wiederkommt und Formen die er nicht schlecht umrissen hat, vollendet!

c) Diese Künstler werden überholt von den *Expressionisten* jeglicher Schattierung, die, wie sie sagen, nur ihren Ausdruck, ihre Idee, ihre Seele (Expressio) hineinlegen wollen in die Bilder, Gebrauchsgegenstände und Bauwerke. Der Grundgedanke ist richtig, daß eben der Ausdruck, die Idee, ausschlaggebend sei. Aber sie versündigen sich gegen die anderen Grundgesetze der Schönheit, wenn sie Stil und Technik vernachlässigen, wie ein stolzer Diogenes sein Äußeres. Legt nicht auch Gott jede Seele — und sie ist mehr als ein künstlerischer Hauch!

— in eine schöne Form? Und stört uns nicht jede Verkrüppelung — selbst wenn wir eine schöne Seele in einem verunstalteten Leibe bewundern!

Deshalb wird die kirchliche Kunst auch niemals von der schönen Form entbinden können! In ihrer Kunst will Gott göttlich, die Heiligen heilig, die Menschen aber nicht unmenschlich und die Natur nicht unnatürlich behandelt sein! Draußen in ihren Häusern können diese Künstler „die Bäume rot, die Pferde grün und die Menschen dreieckig malen". (Kardinal Faulhaber.)

d) *Realismus,* krasse Wirklichkeit, ist auch eine Forderung des modernen Künstlers. Leicht wird er hierin aus fanatischer Wahrheitsliebe unwahr oder banal. Schon Aristoteles verlangte von der Kunst, daß sie „die *geläuterte* Wiedergabe der Wirklichkeit sei", und Lessing weist in seiner Abhandlung über die Laokoon-Gruppe auf diesen Unterschied hin zwischen der krassen Schilderung in Virgilius, dem Realismus, und der notwendig verklärten Form in der künstlerischen Wiedergabe des Schmerzes. Er weiß also schon, daß nicht nur die Leidenschaft unkünstlerisch entstellt, sondern auch ausgelassene Freude oder maßloser Schmerz. Deshalb auch die vielen Karikaturen dieser Realisten, die nur solche Äußerungen des Seelenlebens wiedergeben. Das erklärt auch, warum beim besten Willen kaum ein Bild eines protestantischen Künstlers, wie v. Uhde und v. Gebhardt, uns warm machen kann, weil sie zwar gut, aber nur realistisch sind. Die Kirche aber kann für ihre Kunst doch mehr als der heidnische Aristoteles und der protestantische Lessing an Erhabenheit und heiligem Hauch verlangen!

e) Auch in der *Primitivierung* kann die kirchliche Kunst nicht soweit gehen, weil die moderne Kunst auch hier vielfach an Selbsttäuschung leidet. Mit Recht schreibt der Beuroner P. Verkade in seiner „Unruhe zu Gott", daß „die quasiprimitiven Produkte so mancher Künstler der Gegenwart nur Trägheit, Unbeholfenheit und Einbildung widerspiegeln". — Ist es nicht vielleicht ein deutliches Zeichen, daß gerade die moderne, oder die extrem moderne Kunst in wirklichem Sinne primitiv, d. h. recht schwach auf den Beinen ist, weil sie in gerader Linie im allgemeinen ganz Ordentliches leisten kann, also etwa in der Raumgestaltung und Verteilung — aber versagt, wenn sie an die Figuren geht. Wir Kinder haben ja auch zuerst unsere Malkunst in Linien und Häuschen versucht und erst dann uns an Männchen, Hund und Pferd gewagt, — Zeichnungen, die meistens unglücklich ausfielen

— so, wie bei den vielen „Helden" der modernen Kunst! Die kirchliche Kunst aber wird auch hierin wieder nur Vollwertiges, technisch Richtiges verlangen können und die Berufung auf naive, fromme Schöpfungen alter Zeiten ablehnen unter dem Hinweis, daß in diesen Werken zwar eine schöne Seele, aber ein technisches Unvermögen, d. h. eine wahre und erbauende primitive Art liege.

Noch einen anderen Fehler hat die moderne Kunst an sich; sie ist mehr als künstlerisch eitel, sie ist *anmaßend.* Sie allein will *die* Kunst sein, urteilt großsprecherisch über die Vergangenheit ab, etwa durch den Mund des englischen Kunstkritikers Clive: „In Europa ist in der Zeit von 500—900 mehr gute Kunst geschaffen worden, als zwischen 1450—1850." („Kunst", Dresden.) Natürlich will sie diesen stolzen Geist auch in das Heiligtum hineintragen, in die kirchliche Kunst. Ein Beispiel liefert uns Fahrenkrog in seinem Urteil über seinen Christuskopf: „Das ist *der* Christus. Ihr kennt Christus nicht, wenn ihr ihn nicht schaut wie ich!"

6. Zusammenfassung.

Nach dem Gehörten steht fest, daß die Kunst von heute sich noch sehr *läutern* muß, wenn sie in das Haus des Herrn *eintreten,* also als kirchliche Kunst in Verwendung kommen will. Sie muß dann fürs erste einmal *wirklich Kunst sein.* Draußen wollen wir ihr gegenüber nachsichtig, vielleicht etwas verständnislos, aber sicher sehr geduldig sein! Aber als Hüter des Heiligtums können wir doch nicht aus Liebäugeln mit ihr die ewigen Gesetze der Kunst und Ästhetik: Perfectio, Consonantia, Claritas, — können wir nicht unser gesundes Empfinden, nicht uns selbst aufgeben!

Dann muß sie fürs andere *kirchliche* Kunst sein. Sie hätte ja überhaupt Grund, ihre Mutter und Ernährerin, die Kirche, mehr zu schätzen und zu lieben; denn das ist die Kirche ihr gewesen, denken wir nur etwa an die Ausstellungen auf „Tausend Jahre Rheinland" oder der „Pressa", die bewiesen, daß die meisten Kunstschätze von der katholischen Hand geschaffen worden sind. Aber sicher dann, wenn die Kunst in der Kirche und für die Kirche wirken will, muß sie sich in deren Geist bewegen. Es genügt noch nicht, daß die Kunst von heute sich selbstbewundernd in einemfort „sacral" nennt, sie muß es *sein!* Und ob sie es sei, sagt nicht der Künstler, sondern der Klerus, und zwar in erster Linie die lehrende Kirche. Deshalb auch die kirchliche Vorschrift, daß alle Pläne für kirchliche Neu- und Erweiterungsbauten, In-

nenausstattungen, Gemälde u. s. w. der kirchlichen Behörde vorgelegt werden müssen.

Dann liegt es auch an allen Priestern als den berufenen Hütern des Heiligtums, den Sinn für die kirchliche Kunst zu schärfen. Es ist sehr negativ ausgedrückt, wenn ein Prof. Wackernagel (Münster) meint, nicht jeder tüchtige Pfarrer sei befähigt hierin bestimmend mitzuwirken. Gewiß, als Künstler und Kunstkenner nicht, aber doch als Priester, der seine Religion kennt.

Gilt nicht auch in Sachen der kirchlichen Kunst das Apostelwort: „Brüder, haltet euch nicht an die Formen dieser Zeit, sondern gestaltet euch durch Erneuerung eures Geistes (= Studium), um zu prüfen, was Gottes Wille, was gut, wohlgefällig und **vollkommen.**" (Röm 12, 2.)

Das ist das Ergebnis aus der nüchternen, verstandesmäßigen Betrachtung der kirchlichen Kunst. Die Gedanken werden noch anschaulicher, wenn wir die kirchliche Kunst betrachten im Lichte des kirchlichen Lebens.

II. Die kirchliche Kunst in der Beleuchtung des kirchlichen Lebens.

1. Kirchliche Kunst und Überlieferung.

Darüber schreibe ich das Gesetz der Kirche: „Curent ordinarii ut . . . serventur formae a *traditione* christiana receptae et artis sacrae leges." (Can. 1164, § 1.) Kardinal Faulhaber sagt in seiner wuchtigen Sprache: „Schon hat diese neueste Kunst mit der Faust an die Tore des Heiligtumes geschlagen und gesprochen: Tuet euch auf, ihr uralten Pforten!" Sie will mit der Neuerung in die Kirche, die Kirche aber steckt hier den Riegel vor und betont mit gewisser Schärfe das ihr heilige Gesetz, diese Tradition. Es muß ihr etwas überaus Wichtiges sein — ihr Leben! Nichtachten dieses Gesetzes wird in ihren Augen und nach ihrer Erfahrung zur unheilvollen „Neuerung", oft zur Häresie. Die Kirche hat Recht, wenn sie diese Überlieferung betont einer Kunst gegenüber, die so grundsätzlich mit aller Vergangenheit brechen will, die sich rühmt, keine Vergangenheit, keine Geschichte, kein Gestern zu kennen. Eine solche Kunst wird sich auch von der Überlieferung und von den Gesetzen der Kirche nur zu gern emanzipieren. „Aber die Kirche versteht sich auf die Kunst", ruft Bischof Schreiber den Künstlern in Dresden zu, „deshalb soll die christliche Künstlerschar auch heute noch ihr vertrauen."

Ein Grundgesetz der Überlieferung ist Würde und Heiligkeit. Diesen Charakter muß jedes Heiligtum innen

und außen wahren, mag es sich sonst noch so sehr anpassen an Land, an Zeit, an Volk und auch an das moderne Städtebild der neuesten Zeit. Wenn Bayerns Hauptkonservator, Msgr. Dr R. Hoffmann, von einer Papstaudienz erzählt (Festschrift zum Mariannhiller Pius-Seminar in Würzburg), der Heilige Vater habe von vorgelegten Kirchenplänen und -Zeichnungen auf einige auffallende Formen hingewiesen mit der Bemerkung, er sei überzeugt, sie werden — alles in allem genommen — auch entsprechen, so klang sicher auch der Ton durch, „*daß* sie entsprechen!" — Es müßte ja nicht der elfte Pius sein! — Es soll sich demnach auch im Zeichen des Blockes das Gotteshaus an Würde erheben über die Fabriken und Warenhäuser und Markthallen und Wohnburgen seiner Umgebung. Im Innern muß nach Kardinal Faulhaber „der Altar auch architektonisch eine Höhenstellung in der Kirche einnehmen; nicht die Kanzel, nicht die Orgel, nicht ein Glasgemälde darf der Mittelpunkt der Kirche sein. Die Kommunionbank gehört zum Altar, darf also nicht als etwas Nebensächliches behandelt werden. Ewiges Licht und Beichtstuhl und Kreuzweg und Apostelleuchter gehören zur Ausstattung einer katholischen Kirche, dürfen also nicht wie störende Schnittlinien möglichst ins Eck gestellt werden." — Wie scharf wird jedes ungewohnte Bild, jede Innenausstattung, die mit dem „erprobten kirchlichen Gebrauch" nicht übereinstimmt, abgelehnt! (can. 1279.)

Also die Kirche versteht sich auf Überlieferung und klar haben die Päpste gesprochen, schon Benedikt XV. und noch deutlicher unser großer Pius XI. in seinen „Apostolischen Anordnungen" vom 1. September 1924.[1]) Es haben auch die Bischöfe gesprochen, eben im Sinne des höchsten Hirten. Denn nicht einmal ein Bischof (!) Remigius, geschweige denn ein Pfarrherr oder gar ein Künstler, hätte das Recht uns zuzurufen: „Verbrennt, was ihr bisher angebetet, und betet jetzt an, was ihr vorher verbrannt habt; denn wir haben eine neue Kunst!" — Welch ein Bruch und welch ein Eingriff wäre das in das Leben der Kirche! — Und noch etwas: Gießet keinen neuen Wein in alte Schläuche und flickt kein neues Stück auf ein altes Gewand! (Matth 9, 16—17). Ich meine, die neue Kunst kann sich nur in einem neuen Bau und in einer neuen Welt betätigen. In unseren alten Domen und Münstern haben vielleicht in jahrhundertelanger Arbeit die verschiedensten Baustile sich zu einer gewissen Harmonie zusammengefunden. Der neue Stil aber würde

[1]) Dispositioni Pontificie in materia d'Arte sacra.

wohl in seiner betonten Gegensätzlichkeit zum Störenfriede werden. Das noch mehr in unseren Dorfkirchen, die doch an einem Tag und, wie mir scheint, auch stark nach einem Modell gebaut worden sind.[2]) Da wäre neue Kunst wirklich „ein neuer Fleck auf altem Kleid".

2. *Kirchliche Kunst und Volk.*

Und hierüber schreibe ich des großen Augustinus schweres Wort: „Melius est, ut nos reprehendant grammatici, quam non intellegant populi", womit er den uns geläufigen Ausdruck „ex opere operato" (ein Deponens als Partizip passiv angewandt) gegen die Grammatiker verteidigt. Der Sinn ist klar. Melius est, ut nos reprehendant artifices, quam non intellegant populi! — Daß das Volk, ich sage das einfache, gläubige Volk — nicht ein paar Gebildete, die sich auch in eine neue Idee und neue Kunst hineinleben können, nicht die breite Schicht der Halbgebildeten, die es zum guten Ton rechnen, die Kunst von heute verstehen zu wollen —, nein, daß unser katholisches Volk eben diese Aussprachen moderner Kunst ablehnt, d. h. nicht versteht, ist eine Tatsache! — Warum? Vielleicht, weil es in sich mehr religiöses Empfinden, mehr katholisches Blut und ein konservativeres Gebein trägt als die Gebildeten und die Gelehrten, als vielfach, um es ehrlich zu sagen, auch der Klerus. (Man vergleiche damit die Geschichte der religiösen Aufklärung!) Ganz richtig argumentierte unser P. A. Kuhn: „Wäre aber die neue Richtung wirklich der neue *Zeitstil*, dann müßte er notwendig dem Volk entsprechen und gefallen." — Übrigens, dieser Widerspruch! Man sagt das Volk — und denkt sich dabei das „dumme" — hat kein Kunstverständnis, und im gleichen Atemzuge: das Volk muß eben unsere neue Kunst verstehen!

Ob hier nicht zu viel vom Stolz der sogenannten oberen Zehntausend und zu wenig Augustinisches Verständnis spricht? Auf jeden Fall kommt ein tiefes „misereor super turbam", wenn man an die vielen „künstlerischen" Zumutungen gegenüber dem gläubigen Sinn des Volkes denkt. Da sollen Gläubige beten vor Figuren, die sie schrecken! Da sollen in einer Klosterkirche Schwestern Tag für Tag Gott verehren in einer Darstellung, die sie entsetzt! Da sollen Kinder den Kreuzweg beten, wo sie nur Spuren einer greulichen Entstellung finden! (Das ist keine rhetorische Form — das sind lauter Tatsachen!) Oder man gibt ihnen ein Gebetbüchlein in die Hand, etwa

[2]) Am Niederrhein *alles* im Zeichen der Gotik.

wie das von Maria Koch-Doll „Wie wir Kinder beten", angeblich „mit vielen frommen Bildern", von Hildegard Domizlaff (Verlag Butzon und Berker, Kevelaer 1926). Man betrachte die vielen „frommen Bilder" von der ersten rätselhaften Darstellung bis zur letzten, betrachte Kleidung und Figuren! (Die Approbation wird sich offenbar nur auf den Text beziehen?) — Wenn eine Zeitung von einer Kapelle (Kriegerehrung in Straelen), in der Pracht der neuen Kunst, sagt: Früher — vor dem Umbau — sah man dort immer fromme Beter, jetzt keinen mehr! — und die Bitte beifügt, ob man die Kapelle nicht wieder zur Gebetsstätte machen könnte, — so ist das wahr und ehrfurchtsvoll gesagt!

Wenn auf höheren kirchlichen Befehl hin die störenden Bilder und Farben von geheiligten Kirchenwänden abgewaschen und unwürdige kirchliche Geräte vom Altare verschwunden sind, dann geschah dies auf den Druck von unten herauf — die Herde rief den Hirten; nicht aber brauchten die Hirten die Herde zu warnen. Die Welle eines gerechten Unwillens ging darüber und sie hätte oft und gerne mehr weggespült! — Darum schreibe die kirchliche Kunst keine Hieroglyphen mehr, sondern die Sprache, die das Volk versteht, wie St. Augustinus sagt. Und Augustinus war ein großer Geist!

3. Kirchliche Kunst und ihre Aufgabe — die Erbauung.

Und darüber schreibe ich wieder: „Sie sollen mir ein *Heiligtum* machen!" (Exod 25, 8.)

Zweck und Aufgabe der kirchlichen Kunst ist: erbauen, Andacht erwecken und die fromme Phantasie unterstützen. Nach dem Einmaleins gesunder Philosophie kann demnach nur das wahre kirchliche Kunst sein, was dieses Ziel erreicht. — Wie vieles muß dann aber von dieser modernen Kunst abgelehnt und ausgeschieden werden! Alles nämlich, was nicht Glaube und wahre Frömmigkeit geschaffen, alles, was in seinen Formen unwürdig ist. Ich will hier nicht weiter aufzählen, nicht alles beim rechten Namen nennen, ich fürchte nämlich dadurch, fromme Ohren zu beleidigen und meinen Mund zu entweihen. Aber ich komme doch zu einer ernsten Frage: Gibt es eine *Blasphemie* nur in Worten oder gibt es auch eine solche in der Darstellung, mit Pinsel und Farbe und Meißel?! Jedenfalls ist es nach der Überzeugung des Italieners Cingria eine List Satans, daß er die kirchliche Kunst durch Häßlichkeit entstellt und entwürdigt hat. In jedem Falle ist sein Grundsatz wahr: „Häßlichkeit, auf Heiliges angewandt, ist Sakrilegium!" Gibt

es nicht auch heute viele „Greuel der Verwüstung an heiliger Stätte"! — Oder sind solche Produkte nur die krasse Realisierung künstlerischen Innenlebens? Zur Erläuterung dieses Beispiel: Da beschwert sich jemand über eine unwürdige Darstellung Christi. Darauf flüstert der Künstler: „Ach, wer glaubt denn an seine Gottheit!" So aus erster Quelle. Da können wir obendrein von dieser Seite noch auf den Spott rechnen über unsere Unselbständigkeit in religiösen Begriffen, weil wir buchstäblich den Teufel an die Wand malen ließen. „Der Pfarrer von Lamotte" würde uns hier in seiner derben, aufrechten Art zurufen: „Ihr seid noch größere Schafe als der katholische Glaube gestattet!" — dann die Türe zuschlagen und Punktum!

Mit Recht sagt Pius XI.: „Der christliche Künstler muß vom Glauben her die innerste Kraft erhalten." — Fra Angeliko hat seine Engel und Heiligen im Gebete geschaut. Die Meister der Nazarener malten erbauend, denn sie waren fromm. Die Beuroner Kunst wirkt heilig, denn ihr Herd ist der Altar. Achtermann formte erhebend, denn er hatte eine schöne Seele. Paul v. Deschwandens Bilder nannte das Volk „betig", denn er war ein betender Künstler. — Damit ist nicht gesagt, daß der Genannten Werke ohne Fehl seien, es läßt sich ja überhaupt dieses Argument nicht umbiegen, etwa nach folgendem Muster: Die Madonna in der Glaskapelle auf der „Pressa" in Köln konnte mir durchaus nicht als das Urbild heiliger Weiblichkeit erscheinen; auch nicht Christus in seiner verzerrten Gestaltung. Ich weiß nicht mehr, wer sie geschaffen, aber man sagte mir: Eine fromme Künstlerin. Sie kommunizierte täglich. Mit viel Tränen und Liebe hätte sie gearbeitet . . . .

Darauf wäre zu antworten, daß es auch mehr als eine mißverstandene Frömmigkeit geben kann und dies sei beim „frommen Geschlecht" nicht einmal ganz selten; oder, daß dem inneren Erfassen die künstlerische Ausdrucksmöglichkeit nicht entspricht.

Und noch etwas. Weil beten heißt: Herz und Geist erheben, so wird auch die erbauende Kunst erhebend, also in gewissem Sinne ideal sein müssen, im Gegensatz zum krassen Realismus vieler Modernen. — Den viel gemachten Vorwurf der Süßlichkeit gegenüber früheren malerischen Werken widerlegt P. Albert Kuhn sehr richtig: „Es findet sich bei den Romantikern und den Vertretern der traditionellen Kunst des Ruhigen, Ausgeglichenen, Harmonischen, Milden sehr viel, das nicht süßlich im verwerflichen Sinne ist. Das ist erbaulicher und

religiöser und kirchlicher und volkstümlicher als trübselige Gestalten, düstere, grämliche Züge, grimmige Majestät, steife Figuren, denen wir manchmal bei neuesten Ausdruckskünstlern begegnen . . . eine wirkliche Armeleutemalerei."

Und erst *„Augen, die den Herrn geschaut"!* So war die große Theresia entzückt, wenn sie an die Gestalt Christi dachte. In ihrem stundenlangen Todesringen war es ihr süßer Trost: „Wir werden uns sehen, Gottessohn!" — Das Hirtenmädchen von Lourdes gab sich endlich mit der Fassung der heutigen Immakulata-Statue zufrieden, weil die besten Künstler „die schöne Frau" nicht besser wiedergeben konnten. — Die Seherin von Konnersreuth wies manche Darstellungen des Gekreuzigten energisch zurück mit den Worten: „Nein, so hat Er nicht ausgeschaut!" — Mit leichter Geste wollen freilich unsere Künstler diese fromme Einbildung ablehnen; aber wer war dem Urbild, „der alten und ewig neuen Schönheit", näher? Darum der große Satz: Die kirchliche Kunst sei erbauend. — *Sancta sancte!*

4. Kirchliche Kunst und ihre sittliche Schönheit, die Reinheit.

Darüber das Wort des Herrn: „Wenn dein Auge dich ärgert." Dann eine große, selbstverständliche Voraussetzung, daß nämlich vieles dem gereiften Mann kein Ärgernis bedeutet; daß mit gewissen Einschränkungen das viel mißbrauchte Wort auch wahr ist: „Dem Reinen ist alles rein"; daß Bondroit auch recht hat, edle Kunst sei selbst da, wo sie nackt erscheint, keusch; daß Kunst und Studium viel erlaubt, was aber freilich in die verschlossene Mappe des Künstlers und Kunstbeflissenen gehört.

Aber ohne mich der Neigung zum scandalum pusillorum vel pharisaicum zeihen zu können, kann doch gesagt werden, daß sich für unsere Heiligtümer und ebensosehr für unsere Andachtsbildchen nur das Reinste und Schönste gezieme. So schärft genannter can. 1279 für die Bilder ernstlich „debitam decentiam et honestatem" ein, damit sie nicht den Schwachen und Ungebildeten gefahr- und verderbenbringend seien (§ 3). Unsere Kirchen sind keine Privatgemächer, sondern das Gotteshaus für alle Gläubigen, auch für die Kleinen, vor deren Ärgernis der Herr so ernst gewarnt, und für das reifende Geschlecht mit seiner intellektuellen und moralischen Unsicherheit. Da gibt es mit Fug und Recht keine Berufung auf etwaige alte Modelle eines naiveren Volkes; gegen die größere Schönheit der Seele keine Berufung auf große Künstler

und gegen die Augen so vieler keinen Einwand gegen Christi Wort: „Wenn dein Auge dich ärgert." Diese Mahnung gilt nicht nur gegenüber einer vielfach bewußt unsauberen Kunst von heute, sie gilt auch von vielen alten und großen Künstlern; man denke an viele Darstellungen der göttlichen Mutter mit dem Jesuskinde. — Dazu das Urteil eines greisen, frommen Pfarrers: „Ich verstehe nicht, daß man immer diese Darstellungen bringt, da wir doch Mütter und Kinder zu größerer Sorgfalt erziehen müssen." Der geistreiche Bischof Augustinus Egger schrieb in die Heiligenlegende von Hergenröther (Verlag Benziger und Co.) bezeichnend: „Text und Illustrationen dieses Buches vereinigen die schönsten Eigenschaften in sich, die sich nicht immer beisammen finden (!), indem es künstlerisches Interesse bietet und auch Kindern ruhig in die Hände gegeben werden darf."

Auch hier die Warnung vor derbem Realismus etwa nach dem Prinzip, womit einmal eine Auseinandersetzung über eine solche Frage der Wohlanständigkeit abgetan wurde: „Im Himmel sind wir doch alle nackt!" — Aber bitte — zuerst mutandis mutatis! — erst noch eine große Umstellung bei uns!

Gerade für die kirchliche Kunst wird auch die Reinheit wie für die Seele *die schöne Tugend* sein, die ihr einen wunderbaren Reiz verleiht.

5. Die letzten praktischen Folgerungen.

a) Nehmen wir von der heutigen kirchlichen Kunst und ihrem gesunden Zug das *wirklich Gute,* so einmal ihren schönen realen Sinn, wenn sie uns wieder Heilige und Menschen malt, lebenswahr, wie sie leibten und lebten, ähnlich wie die besten Schöpfungen in unserer neuen Heiligenliteratur (etwa des Pfarrers von Ars von einem Trochu); dann ihre praktische Eingliederung und ihre *solide Ware* — kein Gips mehr für die Figuren, kein Blech mehr für die heiligen Gefäße! — Unterstützen wir den wahren Künstler, aber auch das Kunst*handwerk,* daß es wieder gegenüber Fabrikware zu Verdienst und Ehren kommt.

b) *Lassen wir aber alles Zweifelhafte,* alles, was Überlieferung, Andacht, Reinheit, überhaupt unser bestes, vielleicht noch unbestimmtes Gefühl verletzt oder wenigstens nicht befriedigt! — Solange in der modernen Kunst noch so viel Gärung ist, ist auch Zurückhaltung ihr gegenüber am Platze. Und wenn uns etwas nicht befriedigt und wir wissen nicht warum, so kommt es wohl vom feinsten Künstlersinn in uns, dem der Seele, so etwa, wie ein

zartes Gewissen oder eine gute Erziehung Bedenken geltend machen, bevor man die Verstandesgründe kennt. — Dann nur keine Bilderstürmerei! Wir ärgern uns ja schon, daß unsere Alten so viel an echten Werten verdorben oder schlecht ummodelliert, Romanisches gotisiert und prächtige Barockstücke auf den Dachboden geworfen haben.

c) *Erneuern wir in uns den religiösen Kunstsinn und -eifer.* Wir sind ja Hüter des Heiligtums und sollen seine Pracht lieben (Ps 25). Dies zu betonen wird gerade in unserer nüchternen Zeit angebracht sein. Noch immer ist uns vorbildlich der Eifer aller frommen Priester und Bischöfe. Und wenn ein divus Thomas das „bene scripsisti de me" sich verdiente, so soll ein frommer Kunsteifer uns das „bene pinxisti de me" einbringen: „Du hast in deinem Gotteshause für schöne und erbauliche Kunst gesorgt, ich will es dir danken!"

Als katholischer Optimist möchte ich diese Abhandlung beschließen, mit der Hoffnung nämlich, daß unsere moderne kirchliche Kunst in der Linie der Flucht doch bald den ruhenden Pol finde; daß sie in ihrem nimmermüden Suchen doch bald den Stein der Weisen finde in der Verbindung des modernen Empfindens mit den heiligen Gesetzen des übernatürlichen Denkens und so mithelfe zur wirklichen Erneuerung unseres katholischen Lebens in *Christo,* etwa ähnlich wie die liturgische Bewegung nach allerlei abenteuerlichen und sehr unliturgischen Entartungen auf diesem Wege sich einzufinden scheint.

Dann wird auch „in unseren Tagen jener glorreiche und strahlende Kranz auf der Stirn der Kirche zu glänzen fortfahren, von dem ihr göttlicher Gründer wollte, daß er auf ihrer Stirn erglänze, als er sie zur Mutter und Erleuchterin jener Kunst bestellte, die nach einem Worte Dantes das ‚Enkelkind Gottes' ist" (Pius XI.).

Pastoralfälle.

(Mißbrauch der Ehe und Sollizitation.) Nach dem Urteile eines gewissenhaften, gut katholischen Arztes kommt die Frau des Herrn Müller in die größte Lebensgefahr, wenn sie noch einmal gebären sollte. Als daher Herr Müller in der Beicht dieses dem Beichtvater *Titius* erzählte und sich dabei vieler schwerer Sünden gegen die Heiligkeit der Ehe anklagte, suchte dieser dem Herrn Müller zu helfen. Er belehrte ihn also darüber, daß es unter diesen besonderen Verhältnissen keine Sünde

sei, wenn er zwei- oder dreimal in der Woche den ehelichen Verkehr zwar beginne, denselben aber vor der seminatio unterbreche, vorausgesetzt, daß er die Pollution nicht beabsichtige. Wenn er so handle, begehe er keine Sünde, auch wenn er aus Erfahrung wisse, daß fast immer Pollution eintrete. Was er nämlich tue, sei nur eine unkeusche Berührung, die aber den Eheleuten zur Pflege der gegenseitigen Liebe erlaubt sei. Außerdem würden nach der Lehre aller Moralisten die Gesetze nicht unter ungewöhnlich großen Opfern verpflichten. — Für diese Aufklärung ist Herr Müller sehr dankbar und lebt auch danach einige Jahre lang. Kürzlich ist aber der bisherige Beichtvater *Titius* versetzt worden. Als nun *Sempronius,* bei dem Herr Müller nachher beichtete, sein Beichtkind frug, ob seit der letzten Beicht nichts gegen die Heiligkeit der Ehe passiert sei, da erzählte Herr Müller alles aufrichtig seinem neuen Beichtvater. Dieser ist über die Belehrung des *Titius* ganz bestürzt und überlegt, ob derselbe nicht wegen Sollizitation angezeigt werden muß.

Mit Recht war *Sempronius* über die Ansicht des *Titius* ganz bestürzt. Es ist ja klar, daß die Eheleute eine derartige Praxis nur deshalb festhalten, weil es ihnen nicht um den rein physischen Akt der Berührung als solchen zu tun ist, sondern vielmehr um die vollendete geschlechtliche Lust, um die Selbstbefriedigung, welche damit verbunden ist. Dadurch, daß sie sich gegenseitig diese volle Lust verschaffen, durch gegenseitige Selbstbefriedigung, wollen sie die gegenseitige Liebe pflegen. — Aus dem physischen Akt der Berührung entstehen also zwei Wirkungen: zunächst entsteht aus diesem Akt als ganz natürliche Wirkung (nicht per accidens) die Selbstbefriedigung, aus der Selbstbefriedigung aber folgt die Pflege der gegenseitigen Liebe. Die gegenseitige Selbstbefriedigung ist Mittel zum Zweck. Nun ist aber den Eheleuten der Genuß der vollen geschlechtlichen Lust, die Selbstbefriedigung, außerhalb des richtigen ehelichen Verkehres unter schwerer Sünde verboten, sie ist in sich schlecht.[1]) Etwas, das in sich schlecht ist, aber darf man aus entsprechend schwerwiegenden Gründen nur zulassen: es muß also wenigstens gleich unmittelbar wie die beabsichtigte Wirkung aus einer Handlung folgen; niemals aber darf man es in sich wollen oder auch nur als Mittel zum Zweck gebrauchen; der Zweck heiligt die Mittel nicht. So wenig sich ein Lediger durch Selbstbefriedigung von einer tödlichen Krankheit heilen dürfte, so wenig dürfen Eheleute durch gegenseitige Selbstbefriedigung die gegenseitige Liebe pflegen. Andere Akte, aus denen nicht ihrer Natur nach die Selbstbefriedigung, sondern nur unvollendete geschlechtliche Lust folgt, sind den Eheleuten

[1]) Vgl. *S. Thom.* Contra gent. l. 3. c. S. Thom. 2. 2. qu. 154 a. XI; *S. Offic.* 19. Apr. 1853; *Noldin,* De Sexto[23] n[0] 11.

zur Pflege der gegenseitigen Liebe erlaubt, weil die unvollendete geschlechtliche Lust den Eheleuten erlaubt ist. Aus demselben Grunde ist den Eheleuten aus einem entsprechenden Grunde unter gegenseitiger Zustimmung die abruptio copulae erlaubt, wenn sie aus Erfahrung wissen, daß damit für gewöhnlich nicht Selbstbefriedigung, sondern nur unvollendete geschlechtliche Lust verbunden ist. — *Also ist auch, was Herr Müller tut, schwer sündhaft.*

Wenn zudem die Lösung so vieler Schwierigkeiten in der Ehe so einfach wäre, wie es sich *Titius* anscheinend denkt, dann wäre es einfach unverantwortlich, daß die Moralisten, besonders aber die Kirche in ihren Erlässen, nicht darauf aufmerksam gemacht hätten. Aber gerade der Umstand, daß die Kirche und die Moralisten ihre strengen Forderungen ohne jede Einschränkung aufstellen, ist der beste Beweis, daß man die Schwierigkeiten nicht durch ein paar Distinktionen aus der Welt schaffen kann. — Übrigens hat Rom schon früher eine ähnliche Distinktion, wie sie *Titius* aufstellte, ganz entschieden zurückgewiesen und erklärt, daß dieselbe nichts ändert am objektiven Tatbestand, der eben Onanismus bleibt. Dem Apostolischen Stuhl war nämlich folgender Fall vorgelegt worden. Ein reicher, angesehener Mann wollte nicht mehrere Kinder haben, weil dadurch die Lebenshaltung der Familie hätte leiden müssen und die Frau zu sehr angegriffen worden wäre. Da wurde ihm bei geistlichen Übungen von einem sehr angesehenen Beichtvater gesagt, Abbruch der copula sei für ihn keine Sünde, wenn er dabei nicht Pollution, sondern nur Beruhigung (sedatio) der Konkupiszenz beabsichtige. Der Apostolische Stuhl aber hatte nicht nur entschieden, wenn der Ehemann auch in Zukunft danach handeln wolle, dann könne er nicht mehr absolviert werden, sondern die Pönitentiarie hatte auch ausdrücklich erklärt, daß ein *„purus putus onanismus"* vorliege.[2])

Nicht stichhaltiger als der erste Grund ist der zweite Grund, den *Titius* für die Erlaubtheit der erwähnten Praxis anführt: Gesetze würden unter ungewöhnlich großen Opfern nicht verpflichten.

Nach der Lehre der Moralisten kann es nämlich Fälle geben, in welchen sogar der menschliche Gesetzgeber zu heroischen Akten verpflichten kann. Niemals aber ist es erlaubt, etwas zu tun, was in sich schlecht ist, selbst wenn man sonst die größten Opfer bringen muß. Andernfalls hätten ja auch z. B. die ersten Christen ruhig ihren Glauben verleugnen können, um ihr Leben zu retten.

Von Opfern zur Erreichung des ewigen Glückes aber will die moderne Welt nichts mehr wissen, so selbstverständlich es ihr

[2]) *S. Poenit.* 13. Nov. 1901 in Coll. Prop. Fid. II. n° 2123.

auch ist, daß man sich abplagen muß, um auf Erden glücklich zu werden. Dieser Stimmung suchen manche Priester dadurch Rechnung zu tragen, daß sie die Forderungen der christlichen Moral um jeden Preis zu mildern suchen. Wie *Titius* den Eheleuten helfen will, so wollen andere den Ledigen oder Verwitweten helfen, indem sie sagen, aus Gesundheitsrücksichten sei es erlaubt, sich ein- bis zweimal in der Woche selbst zu befriedigen, oder für Frauen sei Selbstbefriedigung keine schwere Sünde, oder einer Witwe sei es erlaubt, Fleischeslust in sich hervorzurufen und sich derselben hinzugeben, wenn es dabei nur nicht zur Selbstbefriedigung komme u. s. w. — Diese Tatsache und der Umstand, daß das Lehramt der Kirche schon oft zu solchen Fragen Stellung nehmen mußte, zeigen, wie verkehrt es ist, wenn vor einiger Zeit in einer schweizerischen Zeitung unter Berufung auf Linsenmann geschrieben wurde: Über dasjenige, was zur rechten Ordnung (es ist speziell von der Ehegemeinschaft die Rede) gehört und was davon abweicht, werden die Menschen durch ihr eigenes sittliches Bewußtsein und Schamgefühl unterrichtet und im Zweifelfall auf den Rat älterer ehrbarer Leute angewiesen sein. Und so sollte man es auch dem Beichtvater zutrauen können, aus allgemeinen Grundsätzen und Gesichtspunkten das einzelne zu beurteilen. Die Ausführungen der Kasuisten über diese Materie gehören darum nicht in ein Handbuch der Moral, selbst unter dem Gesichtspunkt der Beichtpraxis, sondern in das kanonistische Strafrecht und in die Wissenschaft des Arztes."[3]) — Mag auch die Absicht dieser Priester, welche den schwachen Menschen helfen wollen, noch so gut sein, in Wirklichkeit richten sie doch großen Schaden an, weil durch ihr Verhalten schließlich auch die Gutgesinnten wankend werden und meinen, die Kirche stelle unberechtigte moralische Anforderungen an die Menschen. Diese Wankenden werden aber dann auch bald das Verbotene tun und ihr Gewissen beschwichtigen mit der Ausrede, die man leider so oft hören muß: in diesem Punkte seien sich ja auch die Theologen nicht einig.

Manche dieser Priester, die einer „milderen Praxis" huldigen, suchen ihr Verhalten zu rechtfertigen durch den Hinweis, daß der Beweis für die eine oder andere sittliche Forderung noch lange nicht für alle Leute so einleuchtend sei, wie es die Moralisten voraussetzen; auch die Moraltheologie müsse daher Fortschritte machen. So berechtigt aber auch letztere Forderung ist, so vergessen doch manchmal diejenigen, welche sie aufstellen, daß es zwei ganz verschiedene Dinge sind: die alten Forderungen des christlichen Sittengesetzes besser begründen oder diese Forderungen abändern. Wie ja alle Moralisten zugeben, sind die entfernteren Folgerungen aus den Prinzipien der Sittlichkeit nicht immer leicht einzusehen. Gerade deshalb aber hat

[3]) Vaterland, 24. Oktober 1930, Nr. 250.

ja Gott seine heilige Kirche mit der Gabe der Unfehlbarkeit ausgerüstet, um den irrenden und zweifelnden Menschen den richtigen Weg zu zeigen. An den unfehlbaren Erklärungen des christlichen Sittengesetzes durch unsere heilige Kirche aber können wir nichts abändern in dem Sinne, daß Dinge, die früher als verboten erklärt wurden, jetzt erlaubt würden; einen solchen Fortschritt gibt es nicht. Wohl aber sollen wir die Forderungen des Sittengesetzes in vielen Punkten besser zu begründen und zu beweisen suchen; hier ist noch ein großer Fortschritt möglich.

Da also *Titius* den Herrn Müller zu einer schweren sündhaften Praxis veranlaßte oder wenigstens darin bestärkte, so frägt es sich, *ob er wegen Sollizitation angezeigt werden muß.*

Da die entsprechende Belehrung bei der Beicht gegeben wurde, so besteht kein Zweifel, daß die vom Gesetze geforderte Beziehung zur Beicht gegeben ist. Da ferner Sollizitation vorliegt, gleich ob das Beichtkind zu einer Sünde mit dem Beichtvater oder einer andern Person oder mit sich selbst verleitet werden soll[4]), so besteht auch in dieser Hinsicht weiter kein Zweifel über den Tatbestand der Sollizitation. Schon eher aber könnte deshalb ein Zweifel bestehen, weil ja im vorliegenden Falle der Beichtvater das Beichtkind nicht so sehr zur Sünde verführen als vielmehr ihm helfen will. Doch sind weitläufige Erörterungen über diesen Punkt überflüssig, weil hierüber bereits einige römische Entscheidungen vorliegen. So wurde angefragt, ob ein Beichtvater wegen Sollizitation denunziert werden müsse, wenn er Frauen, deren Männer abwesend sind, sage, Pollution sei für sie keine Sünde, wenn sie dabei nach ihren abwesenden Männern verlangten. Hierauf erfolgte am 2. September 1904 die Antwort, schon zweimal sei in dieser Frage der Entscheid gegeben worden, der Beichtvater, der solches billige, müsse angezeigt werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei hier der Originaltext nach Cappello S. J. zitiert: „Tibullus excipiens confessiones mulierum, quarum viri saepe abesse solent, et quae non facile se continent, docet et suadet easdem mulieres non peccare in sequentibus casibus: 1^0 Si desiderando proprium virum absentem, patiantur commotionem sensualem seu pollutionem. 2^0 Si desiderent hanc eandem pollutionem in se experiri ex ardenti amore viri absentis. 3^0 Si pollutionem in se excitent tactibus secum habitis, dummodo hos actus referant ad virum absentem.

S. Poenitentiaria dilecto in Christo . . . scribenti subiungit: iam bis hac super re ab hoc sacro Tribunali responsum fuisse, et actus huiusmodi esse graviter illicitos, et *confessarium* eos probantem *esse denuntiandum.*“[5])

[4]) Vgl. z. B. *Jone*, Moraltheologie[3] n^0 592.
[5]) *Cappello*, De Poenitentia n^0 657.

Man wird also sagen müssen, die Sollizitation könne explicite und implicite begangen werden. Explicite ist die Sollizitation dann vorhanden, wenn der Beichtvater das Beichtkind absichtlich zu einer Sünde gegen das sechste Gebot veranlaßt. Implicite aber liegt eine Sollizitation vor, wenn der Beichtvater zwar nicht ausdrücklich beabsichtigt, das Beichtkind zur Sünde gegen das sechste Gebot zu veranlassen, aber sich so benimmt, daß sein ganzes Betragen oder seine Redeweise so beschaffen sind, daß sie ihrer ganzen Natur nach das Beichtkind zu Sünden gegen das sechste Gebot veranlassen oder es darin bestärken.

Hieraus folgt, daß auch im oben angegebenen Fall Herr Müller unter Strafe der Exkommunikation (vgl. can. 2368, § 2) *zur Anzeige verpflichtet* ist und daß *Sempronius* die *schwere Pflicht hat* (vgl. can. 904), das Beichtkind darauf *aufmerksam* zu machen.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

(Elektrizitätsbezug und siebtes Gebot.) X hat für den elektrischen Strom, den er benützt, zwei Zähler, einen für Licht und den anderen für Kraft. Da der Kraftstrom billiger ist, verwendet er denselben auch für Licht. Er fragt nun an, ob hierin ein Diebstahl gegen die Elektrizitätsgesellschaft gelegen sei, der zur Wiedererstattung verpflichte, oder ob es sich dabei nur um eine allgemeine Verletzung des Rechtes handle, die durch die Umgehung der gegebenen Vorschriften begangen werde. X ist der letzteren Meinung und hält sich überdies zu dieser Umgehung berechtigt.

Denn 1. sei er selbst Aktionär und dadurch auch Mitbesitzer dieses Werkes; 2. habe er für dieses Werk Opfer gebracht, indem er auf seinem Grunde Leitungsmasten errichten ließ, ohne eine Entschädigung dafür durchsetzen zu können; 3. werde er in seinem Anteil am Gewinn des Werkes dadurch geschädigt, daß der Verwaltungsrat viel zu hohe Tantiemen beziehe, gegen die er sich als Aktionär erfolglos wehrte; 4. habe er und seine Familie den Lichtstrom lange Zeit als Kraftstrom benützt und als Lichtstrom bezahlt; 5. sei der Lichtstrom zu teuer; 6. endlich bezahle er ja den Lichtstrom nach dem Maße, das der Kraftstromzähler anzeige, wenn auch zu einem billigeren, aber gerade darum auch gerechteren Preise. Quid ad casum?

Wegen der Eigenart des Gegenstandes in diesem Streitfall ist die Antwort auf die gestellte Frage nicht so einfach. Es handelt sich hier nicht um greifbare Materie, sondern um Kraft und es fragt sich, ob die landläufige Bestimmung des Diebstahles sich auch auf diesen Gegenstand anwenden lasse. Aus Gründen der Klarheit wollen wir zunächst die vermögensrechtliche Stellung des Strombeziehers zum Werk ausschalten. Diebstahl ist ablatio und retentio rei alienae invito rationabiliter domino,

Wegnahme und Vorbehalt einer fremden Sache gegen den rechtlich begründeten Willen des Eigentümers. Daß es sich hier für den Strombenützer an sich um eine res aliena handelt, ist klar. Ebenso, daß es sich hier nicht um eine vorübergehende Entlehnung, sondern um dauernde Wegnahme handelt, da durch Benützung des Stromes demselben das eigentlich Wertvolle, d. i. seine Kraft entzogen wird. Daß der Eigentümer des Werkes im allgemeinen rechtlich begründeten Widerspruch dagegen erhebt, daß seinem Strome ohne entsprechendes Entgelt Kraft entzogen wird, ist auch ohneweiters zuzugeben. Denn er hat die Kosten der Errrichtung und des Betriebes des Werkes, das den Strom erzeugt, zu tragen. Dazu gehören Instandhaltung der Maschinen und des Leitungsnetzes, der Gang der Maschinen, die Entlohnung des in Dienst gestellten Personals u. s. w. Vermehrte Inanspruchnahme der Elektrizität durch die Verbraucher ist nicht möglich ohne Vermehrung ihrer Erzeugung, die das Werk gesteigert in Anspruch nimmt. Freilich läßt sich nicht behaupten, daß jede geringfügige Vermehrung des Verbrauches und die damit verbundene geringfügige Vermehrung der Erzeugung auch tatsächlich immer diese Kosten der Erzeugung steigert, doch ist dies hier ohne Belang. Denn es handelt sich hier nicht um eine stückweise Erzeugung des Bedarfes für die einzelnen Kunden, wo eine getrennte Verrechnung der Kosten möglich wäre, sondern um einen großen, einheitlichen Vorgang, von dem alle Kunden in entsprechender Weise Nutzen haben. Dem einheitlichen Werk steht der ganze Stock der Kunden gegenüber. Für den Eigentümer des Werkes bilden deshalb die Kunden eine Einheit, die nach der Quote ihres Verbrauches für alle Kosten und den angemessenen Gewinn des Werkes aufkommen müssen. Demnach läßt sich nicht leugnen, daß unberechtigter Bezug von Elektrizität ohne angemessene Entschädigung dafür tatsächlich einem Diebstahl gleichzuachten ist, der zur Wiedererstattung verpflichtet.

Nicht so leicht läßt sich ein Diebstahl im vorliegenden Falle behaupten. Hier wurde die verbrauchte Elektrizität nach ihrem vollen Ausmaß vergütet, freilich nicht um den vorgeschriebenen höheren Preis. Hier handelt es sich demnach nicht mehr um Entwendung der „Sache", sondern es kann sich höchstens um die Vorenthaltung des vorgeschriebenen Preises handeln. Es handelt sich also um die Frage, ob der höhere Preis für Lichtstrom gerecht und angemessen ist. Würden wir für die Bestimmung des Preises bloß die Kosten desselben als Richtschnur nehmen, so würde sich die Spannung zwischen Licht- und Kraftstrom kaum rechtfertigen lassen. Denn die Kosten für Licht- und Kraftstrom bleiben sich gleich. Die Spannung ist nur durch die Erwägungen der Preispolitik gerechtfertigt. Würde der Kraftstrom, der viel mehr Energie verschlingt, in der gleichen

Höhe wie der Lichtstrom berechnet werden, so würden viele vom Bezug des Kraftstromes abgeschreckt, da seine Benützung zu wenig wirtschaftlich wäre. Das Werk aber muß auch auf entsprechende Abnahme des Kraftstromes sehen. Daher wird der Kraftstrom billiger abgegeben, wie der Lichtstrom. Diese Politik muß man als gerecht anerkennen und deshalb muß auch die Spannung zwischen Licht- und Kraftstrom als gerecht angesehen werden, solange sie über diese wirtschaftlichen Erwägungen nicht hinausgeht und soweit ihr Ergebnis die Rücksicht auf die Kosten und den bürgerlichen Gewinn des Werkes nicht überschreitet, solange sich also in angemessenem Verhältnis einerseits der Kraftstrom unterhalb, der Lichtstrom überhalb dem entsprechenden Wert des verbrauchten Stromes hält. Kann man deshalb die Verwendung des Kraftstromes als Lichtstrom auch nicht als glatten Diebstahl bezeichnen, so liegt hier doch eine ungerechte Vorenthaltung eines angemessenen Preises vor, die zur Wiedererstattung verpflichtet. Denn auch hier ist das Werk als Einheit zu betrachten und es geht nicht an, daß man einseitig für sich die Vorteile der Preispolitik benützt, während man die Nachteile derselben abschiebt. Dies offenbart uns die Art der Verpflichtung, die die Vorschriften des Besitzers des Werkes den Kunden desselben auferlegt. Diese Bestimmungen haben mit Gesetzen im gewöhnlichen Sinne des Wortes nichts zu tun. Ihre Nichteinhaltung kann deshalb auch nicht dem Ungehorsam gegen andere „gesetzliche" Bestimmungen gleichgeachtet werden. Diese Bestimmungen haben vielmehr den Charakter wie Vertragsbestimmungen, die von allen, die Vertragspartner werden wollen, ex justitia einzuhalten sind, soweit sie sich im oben besprochenen Rahmen der Gerechtigkeit halten. Wer immer deshalb von einem Werk Elektrizität beziehen will, kann es in gerechter und einwandfreier Weise nur auf Grund und nach Maßgabe der Bestimmungen tun, die der Eigentümer des Werkes in gerechter Weise aufgestellt hat. Ob der Abnehmer dabei einen förmlichen Vertrag unterzeichnet oder nicht, tut nichts zur Sache. Er ist in jedem Fall per contractum vel quasicontractum gebunden, und da jeder Vertrag ex justitia verpflichtet, ist jeder Abnehmer, der diesen Vertrag verletzt, ad restitutionem verpflichtet, auch wenn man nicht behaupten kann, daß er Strom „entwendet" hat.

Ein Analogon zu unserem Falle bildet das Fahrgeld auf den Bahnen u. s. w. Man kann nicht behaupten, daß ein Fahrgast, der keine Karte gelöst hat, die Eisenbahnunternehmung in erheblicher Weise schädigt, oder daß ein Fahrgast, der mit einer Karte der dritten Klasse in der zweiten Wagenklasse fährt, der Unternehmung etwas „entwendet". Dennoch entsteht auch hier durch das Mitfahren ein quasicontractus, durch den die Unternehmung einen vertragsgerechten Anspruch auf Vergütung der

Karte erhält. Deshalb schreibt auch Prümmer, Man. theol. mor. ed. 4/5, Frib. 1928, II., n. 85: „Si quis sine ulla omnino schedula empta vehitur in via ferrea . . . videtur ad restitutionem obligari. Nam hoc non solum censetur esse aliquid turpe juxta communem aestimationem hominum, sed est etiam damnificatio et furtum evidens, quia tunc proprietariis istorum publicorum curruum furtive aufertur pretium legitimum transportationis. Nec dicat quis, vehicula debere currere sive sint vacua, sive occupata, proindeque nullum damnum oriri ex occupatione furtiva. Etenim licet hoc sit verum, tamen proprietarii sunt rationabiliter et graviter inviti, quod quis utatur istis vehiculis sine ullo pretio soluto." Bei Benützung einer höheren Wagenklasse (analog der Spannung zwischen Licht- und Kraftstrom) glaubt er freilich von der restitutio absehen zu können, aber nicht wegen der Natur der Sache, sondern wegen ihrer Geringfügigkeit, quia dominus non est „ita graviter invitus".

Was ist es nun mit den Entschuldigungsgründen, die das Vorgehen des X rechtfertigen sollen? Die Angaben darüber sind zu wenig bestimmt. Deshalb läßt sich auch keine völlig bestimmte Antwort darauf geben. Es lassen sich nur allgemeine Richtlinien zu ihrer Beurteilung aufstellen.

X hat als Aktionär und Mitbesitzer des Werkes gewiß das Recht, seinen satzungsgemäßen Einfluß auf die Bestimmung des Preises und die Verteilung des Erträgnisses geltend zu machen. Aber darüber hinaus ist er nicht mehr als Miteigentümer, sondern nur als Abnehmer, als Vertragspartner anzusehen, der keinerlei Ausnahmsstellung vor den übrigen Kunden beanspruchen kann. Sein Verhalten könnte bloß als compensatio occulta für tatsächlich sichere Rechtsforderungen, die auf andere Weise nicht einbringlich sind, gerechtfertigt werden. Untersuchen wir also diese Rechtsforderungen im einzelnen. Was die Last der Leitungsmasten auf seinem Grunde anlangt, ist diese gewiß schätzbar. Aber es fragt sich, ob nicht auch die anderen Aktionäre eine ähnliche Last auf sich nahmen, um die Gründung des Werkes zu erlangen, ohne den Strompreis zu sehr zu steigern. Eine einseitige compensatio müßte da das Recht der anderen Aktionäre schmälern, die auch zu den Abnehmern des Stromes zählen. Ferner ist die compensatio occulta nur als ultima ratio gestattet. Sind die Forderungen des X auf die Entschädigung für die übernommene Last berechtigt, so muß es doch noch andere Wege geben, um sie durchsetzen zu können.

Was aber die zu hohen Tantiemen des Verwaltungsrates betrifft, so sind sie sicher ein nur zu verbreiteter Unfug und ein Unrecht an den Aktionären und Abnehmern des Werkes, die dadurch geschädigt werden. Aber der einzig zielführende Weg zur Abstellung dieses Unrechtes wäre die Agitation unter den Betroffenen, die zur Abstellung desselben in der Generalversamm-

lung der Aktionäre führen muß. Die compensatio occulta dagegen ist ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Denn dieses Vorgehen führt nicht etwa zur Verminderung der ungerechten Tantiemen, sondern vielmehr zur Schmälerung des berechtigten Gewinnes der Aktionäre und zur Erhöhung des Strompreises für die Kunden. So erfolgt die compensatio occulta nicht auf Kosten der Schuldigen, sondern der Unschuldigen. Beim vierten Entschuldigungsgrund ließe sich am ehesten eine direkte compensatio occulta annehmen. Nur müßte darin auch das rechte Maß gewahrt werden. Doch läßt sich auch dagegen einwenden: Volenti non fit injuria. Hat den X niemand gezwungen, den Lichtstrom als Kraftstrom zu benützen, so bedeutet sein Verhalten einen freien Verzicht auf den Schaden, den er dadurch erlitten hat. Worauf ich aber frei verzichtet habe, das kann ich später nicht mehr mit gutem Gewissen geltend machen.

Ob aber der Lichtstrom wirklich zu teuer bemessen ist, läßt sich selbst bei genauen Angaben aus der Ferne nicht bemessen; weil die Kosten der Stromerzeugung je nach den Umständen zu verschieden sind. Der Lichtstrom könnte in doppelter Weise zu teuer bemessen sein, entweder relativ, d. h. im Verhältnis zum Preise des Kraftstromes, oder absolut im Verhältnis zu den Kosten seiner Erzeugung. Für die relative Bemessung des Preises für Licht- und Kraftstrom läßt sich kein allgemein giltiges Verhältnis aufstellen. Es hängt dies vom Verhältnis der tatsächlich benötigten und begehrten Mengen des Licht- und Kraftstromes ab, wie auch von der Dringlichkeit ihres Bedarfs. Die wirtschaftliche Klugheit gebietet, die Preise so zu bemessen, daß man dabei einerseits möglichst günstigen Absatz nach beiden Richtungen finde, anderseits aber dabei auf seine Rechnung kommen und das Werk lebensfähig erhalten kann. Darnach muß auch die Gerechtigkeit dieses Verhältnisses beurteilt werden.

Was aber die absolute Höhe der Strompreise angeht, kann man nur dann von ungerechten Preisen reden, wenn das Unternehmen bei normaler Bewirtschaftung einen ungebührlich hohen Gewinn abwerfen würde. Ein Aktionär aber, der an diesem Gewinn Anteil hätte, dürfte sich am allerwenigsten für den hohen Preis schadlos halten, weil er sonst doppelten Gewinn aus dem Unternehmen zieht.

Der letzte Einwand ist bereits im ersten Teil unserer Auseinandersetzung erledigt. Die Gerechtigkeit fordert, daß bei gerechter Abstufung der Strompreise nicht bloß das Quantum, sondern auch das quale bezahlt werde. Wer 100 kg Äpfel kauft, muß nicht bloß jedes Kilogramm derselben bezahlen, sondern jedes Kilogramm um den entsprechenden Preis bezahlen. Sind auch Licht- und Kraftstrom nicht von Haus aus verschieden qualifiziert, so sind sie doch aus wirtschaftspolitischen Gründen verschieden zu qualifizieren. So ist die Differenzierung ihrer Preise

in den wirtschaftlichen Verhältnissen durchaus begründet und durch sie gerechtfertigt. Deshalb hat auch der Abnehmer des Stromes nicht bloß das physische quantum und quale, sondern auch das wirtschaftliche quale des bezogenen Stromes nach dem dafür festgesetzten Preise zu vergüten.

Nach diesen Richtlinien hat sich die Antwort auf die Einwendungen des X gegen eine Wiedererstattung der vorenthaltenen Differenz der Preise zu richten.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

(Bination.) In einer Provinzstadt mit zirka 4500 Einwohnern befindet sich außer der Pfarrkirche auch noch eine Klosterkirche; ferner ist daselbst ein Mädcheninstitut, von Klosterfrauen geleitet, und schließlich ein Krankenhaus mit einer Kapelle. Das Mädcheninstitut ist fünf Minuten von der Klosterkirche und acht Minuten von der Pfarrkirche entfernt; es hat einen eigenen Hausgeistlichen, das Krankenhaus aber nicht. Der Klosterobere hat die Erlaubnis, wenn notwendig, einen Pater des Klosters binieren zu lassen. Nun kommt es vor, falls der Hausgeistliche des Mädcheninstitutes einmal verreist oder erkrankt ist, und infolgedessen das Institut an einem Sonntag in der Hauskapelle keine Messe hätte, daß vom Kloster ein Pater erbeten wird. Weil aber der Klosterobere gleichzeitig verschiedene Aushilfen zu leisten hat, läßt er einen Pater binieren, auf daß im Institut Gottesdienst gehalten werden könne. Es sei bemerkt, daß dies auch des öftern geschieht um der Sonntagsmesse im Krankenhaus willen. Ein Pater bekommt Skrupel, ob es erlaubt sei nach Kanon 806 des CJC im Institute zu binieren, da die Schwestern und die Zöglinge doch auch um 7 Uhr in der Klosterkirche und um 7, 8½, 9, 10 Uhr in der Pfarrkirche einer heiligen Messe beiwohnen können, obgleich dies mit einigen Unannehmlichkeiten und Unbequemlichkeiten in der Hausordnung u. s. w. verbunden ist. Er trägt seine Bedenken dem Klosterobern vor; dieser entscheidet jedoch: es wird biniert, die Verantwortung trage ich für das Krankenhaus und für das Institut.

Vom gleichen Kloster ist an einem Sonntag eine Messe erbeten worden für eine Alpkapelle, die eineinhalb bis zwei Stunden von der Pfarrkirche entfernt ist. In dieser Alpkapelle kämen 20 bis 30 Leute in den Gottesdienst, die sonst zwei bis drei Gehstunden in die Pfarrkirche hätten und Wochen lang keine heilige Messe anhören könnten: wenn jedoch ein Pater binieren würde, könnte diese Alpkapellen-Messe übernommen werden. Der Klosterobere aber lehnt das Binieren ab.

Wie ist dieser Fall in den verschiedenen Einzelheiten zu beurteilen? Was ist ferner vom Verhalten des Klosterobern und

von den vorgebrachten Bedenken des erwähnten Paters zu halten?

Es muß zuerst untersucht werden, welche *Gründe* verlangt werden, damit jemand von der Binationsvollmacht die er hat, Gebrauch machen dürfe. In Betracht kommt der can. 806, dessen Wortlaut ausschlaggebend ist zur prinzipiellen Beantwortung der Frage; deswegen soll er auch hier *wortgetreu* angeführt werden: § 1. „Excepto die Nativitatis Domini et die Commemorationis omnium fidelium Defunctorum . . . non licet sacerdoti plures in die celebrare Missas, nisi ex apostolico indulto aut potestate facta a loci Ordinario." — § 2. „Hanc tamen facultatem impertiri nequit Ordinarius, nisi cum, prudenti ipsius judicio, propter penuriam sacerdotum die festo de praecepto notabilis fidelium pars Missae adstare non possit." Im ersten Satzteil werden *zwei* Quellen angedeutet aus denen die Vollmacht zum Binieren herzuleiten ist: apostolisches Indult und bischöfliche Erlaubnis, oder besser gesagt, Ermächtigung durch den Ortsordinarius. Die höheren Obern *selbst exemter Ordensgenossenschaften* dürfen keine Binationsvollmacht erteilen, denn sie sind nicht „Ortsordinarien".

Auf alle Fälle müßte der Klosterobere, welcher die Erlaubnis hatte einen Pater aus dem Kloster binieren zu lassen, diese Vollmacht entweder vom Heiligen Stuhl oder doch vom Ortsordinarius erlangt haben.

Wie ist nun aber diese Binationsvollmacht aufzufassen? Welcher Grund wird verlangt, damit man von ihr Gebrauch machen dürfe? Über diesen Punkt gibt der zweite Teil des zitierten Kanons Aufschluß, insofern die Vollmacht, welche *direkt* und *lediglich vom Ortsordinarius* ausgeht, in Betracht kommt. Ich sage: direkt und lediglich vom Ortsordinarius; denn hätte derselbe vom Heiligen Stuhl eigene Vollmachten erhalten, so dürfte er auch im größeren Umfange Gebrauch von denselben machen um sie mitzuteilen; alsdann handelte es sich nicht lediglich um die „potestas Ordinarii loci", sondern alles ginge schließlich auf ein päpstliches Indult zurück. Träfe dies nicht zu, so nimmt man an, der Ortsordinarius handle einzig und allein auf Grund der eigenen Machtvollkommenheit, die ihm rechtsgemäß zukommt. In diesem Falle läßt sich feststellen, daß seine Befugnisse im zweiten Teil des Kanons 806 scharf umschrieben und deutlich eingeschränkt sind: in der Tat, der *einzige Grund,* aus dem man binieren darf, wäre, wenn ein bedeutender Teil der Gläubigen an einem gebotenen Feiertag der Pflichtmesse entbehren müßte wegen Mangel an vorhandenen Priestern. Was heißt: ein *bedeutender* Teil? Es heißt: eine ansehnliche Zahl. Nun aber bilden sicher 30 bis 50 Gläubige eine ansehnliche Zahl, folglich dürfen sie als „bedeutender Teil" gelten. So entschied auch Papst

Leo XII. in einem Schreiben vom 13. März 1828 (bei Marc-Gestermann, Instit. morales[18], n. 1626, 3°). Aber auch wenn es nur 20 bis 30 Leute wären, sind wir berechtigt mit Kardinal d'Annibale (Summula[5], III, n. 405, nota 55) diese Zahl als *genügend* zu betrachten. Dieser Umstand ist hier von besonderer Wichtigkeit, weil bei der Frage von der Bination in der Alpkapelle eben nur 20 bis 30 Leute in Betracht kommen. Vor allem jedoch ist zu betonen, daß eine *Notwendigkeit im strengen Sinne* des Wortes vorhanden sein muß, damit der Ortsordinarius in Kraft des heutigen Rechtes berechtigt sei, die Vollmacht zu erteilen, zweimal am nämlichen Tag zu zelebrieren. Der Wortlaut des Gesetzes ist zu klar und zu bestimmt, als daß für Nörgeleien noch Raum wäre: „Hanc tamen facultatem impertiri nequit Ordinarius (loci-cf. § 1) nisi" u. s. w. Allerdings auf Grund des Kanons 5 des CJC ließe sich noch eine Milderung anbringen, die jedoch auf unseren Fall keine Anwendung haben könnte; nämlich wenn eine entgegenstehende hundertjährige *Gewohnheit* schon bestünde, welche vom Ortsordinarius aus Klugheitsgründen noch nicht hätte abgeschafft werden können (vgl. meine Instit. canon[2], n. 38 III, 3°).

Diese Erklärungen vorausgeschickt, treten wir nun an die *Einzelheiten des Falles* selbst heran. Dieselben beziehen sich: *a*) auf das Binieren im Krankenhaus und im Mädcheninstitut; *b*) auf die Bedenken des Paters, dem das Binieren aufgetragen wird vom Klosterobern; *c)* auf das Verhalten des Klosterobern selbst in der Angelegenheit der Alpkapelle.

a) Das Binieren im *Krankenhaus* macht durchaus keine Schwierigkeit, weil man annehmen darf, daß alle Voraussetzungen die Kanon 806 verlangt, hier vorhanden sind, nämlich: Erlaubnis von Seiten der zuständigen kirchlichen Autorität, Notwendigkeit einer heiligen Messe beizuwohnen, Unmöglichkeit einer bedeutenden Zahl von Gläubigen auf andere Weise der Sonntagspflicht durch Anhören der heiligen Messe nachzukommen. Hierbei setzt man voraus, daß die Insassen des Krankenhauses, das Personal mit einbegriffen, wenigstens 20 Personen ausmachen; daß folglich es sich nicht nur um den einen oder anderen Kranken handelt.

Mehr Schwierigkeiten bietet das Binieren im *Mädcheninstitut,* weil hier kein Notwendigkeitsgrund *im strengen Sinne des Wortes,* vorliegt. Und wieso? Da sowoh' die Zöglinge als auch die Schwestern ausgehen können und in geringer Entfernung von ihrer Wohnung sich eine Kirche befindet, wo heilige Messen gelesen werden, kann man wohl nicht sagen, es sei eigentlich notwendig, daß auch im Institut eine Messe gehalten werde. Im vorgelegten Falle wird übrigens ausdrücklich vermerkt, es seien nur einige Unannehmlichkeiten und Unbequemlichkeiten

wegen der Hausordnung u. s. w. damit verbunden, daß man sich auswärts begebe zum Anhören der Messe; damit wird aber tatsächlich bestätigt, daß Notwendigkeit im strengen Sinne des Wortes nicht vorliegt. Daraus ergibt sich die weitere Schlußfolgerung: hat der Klosterobere, auf Grund des CJC (can. 806, § 2), nur vom Ortsordinarius allein die Binationsvollmacht direkt erlangt, so ist das Binieren im Institut offenbar unstatthaft.

Eine weitere Frage jedoch ist die: falls der Klosterobere die Binationsvollmacht durch ein *päpstliches Indult* erlangt hat, einerlei ob *unmittelbar* von Rom ausgefertigt oder *mittelbar* durch den Ortsordinarius, kraft besonderer Vollmachten, durfte er durch einen Pater dann im Institut binieren lassen? Nach unserem Ermessen, ja, im Falle, daß die angedeuteten Unannehmlichkeiten und Störungen der Hausordnung u. s. w. wirklich eine „causa gravis" darstellten, und diese Auffassung findet sich bestätigt in den Aussagen kompetenter Persönlichkeiten. Wenn ein päpstliches Indult, das Binationsvollmachten verleiht, folgende Ausdrücke : „quatenus opus erit, quatenus id requiretur, quatenus necesse erit" oder ähnliche gebraucht, so sind dieselben im weiteren und nicht im engen Sinne aufzufassen. In unserem Falle dürfte also eine bedeutende Unzukömmlichkeit, eine größere Unbequemlichkeit, ein hinreichender Grund zum Binieren sein, wenn nämlich durch die Begleitumstände dieselbe wirklich einer „ratio gravis" gleichkäme; z. B. wenn in der Pfarr- oder Klosterkirche kein passender Platz für ein ganzes Mädcheninstitut oder für verschiedene Gruppen derselben zu haben wäre, oder weil es zu viel Aufsehen erregen würde, oder eine zu große Störung im Gefolge hätte und dergleichen. Nun aber läßt sich in einem Mädcheninstitut, das von Schwestern geleitet ist und in dem täglich das ganze Jahr hindurch die heilige Messe zelebriert wird, die Hausordnung u. s. w. an einem Sonntag gar nicht leicht umstellen; auch wird es immerhin schwer sein, ohne ernstliche Störungen oder größeres Aufsehen zu verursachen, für die Gesamtheit oder einzelne Gruppen, und die Schwestern einbegriffen, sich in der Kirche geeignete Plätze zu erobern. Etwas anderes wäre es ja, wenn ihnen von vornherein ein passender Ort zur Verfügung stünde. Das ist offenbar hier nicht der Fall, da nämlich der Gottesdienst das ganze Jahr hindurch im Mädcheninstitut selbst stattfindet. Der Fall ernsterer Unannehmlichkeiten und bedeutender Störungen auch in der Hausordnung wäre also gegeben, und auch die zum Binieren notwendige *causa gravis*. Sollte die Unannehmlichkeit nur eine *geringe* und die Störung der Ordnung *kaum merkbar* sein, dann wäre kein genügender Grund vorhanden um von der Binationsvollmacht Gebrauch zu machen.

b) Was ist von den *Bedenken* zu halten, die der Pater, welcher binierte, dem Klostervorsteher gegenüber äußerte? Ohne Zweifel hat dabei der Pater gut gehandelt, da er offenbar nur an jene Vollmacht dachte, die im zweiten Abschnitt des Kanons 806 erwähnt wird. Weil jedoch der Klostervorsteher, nach Anhören der vorgebrachten Gründe, entscheidet, daß dennoch biniert werde, so muß genannter Pater bei sich denken: der Obere ist nicht verpflichtet mir seine Vollmachten vorzulegen; ich darf also mit Recht annehmen, daß weitgehendere Befugnisse ihm zur Verfügung stehen, als diejenigen, welche im zweiten Abschnitt des Kanons 806 enthalten sind. Wenn dennoch der Pater durch die *Evidenz entgegenstehender Tatsachen* sich überzeugte, daß eine derartige Schlußfolgerung nicht berechtigt ist, so hätte er die höhere Obrigkeit in Kenntnis zu setzen von der mißbräuchlichen Anwendung der Binationsvollmachten; in der Weise dürfte einer Wiederholung des Mißbrauches vorgebeugt sein (über den *notwendigen* und sogenannten *blinden Gehorsam* vergl. meine Schrift: De s. obedient. n. 28 u. 37 fg.). Praktisch, weil in unserem Fall der Obere, nach Anhören der vorgebrachten Gründe, dennoch die ganze Verantwortung ausdrücklich auf sich nimmt, um in der nämlichen Art und Weise wie zuvor weiter binieren zu lassen, ist anzunehmen, daß seine Vollmachten auf ein päpstliches Indult zurückzuführen sind: damit ist auch schon das Verhalten angegeben, nach welchem der Pater, dem das Binieren aufgetragen wird, sich zu richten hat.

c) Und jetzt zur letzten Frage: das Binieren oder Nichtbinieren in der *Alpkapelle!* Aus dem bereits oben Mitgeteilten geht zur Genüge hervor, daß hier wirklich die verschiedenen Bedingungen gegeben sind, welche zur Bination gefordert werden: es liegt eine Notwendigkeit selbst im strengeren Sinne des Wortes vor, es handelt sich ferner um einen beträchtlichen Teil von Gläubigen, die sonst Wochen lang in keine Kirche kommen und keine Messe anhören u. s. w. Es ist angezeigt, daß man sich dieser religiös verlassenen Leute annehme und ihnen praktisch ermögliche, der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten auch nachzukommen. Zwar geben die Moraltheologen zu, daß wegen der großen Entfernung von der Kirche für diese Leute ein hinreichender Grund bestehe, um rechtmäßig von der Teilnahme am pflichtmäßigen Gottesdienst entschuldigt zu sein (vgl. Marc-Gestermann, Instit. moroales[18], I, n. 681). Allein es wird wohl niemand geben, der nicht weiß *welch traurige Folgen* ein längeres Fernbleiben vom Gottesdienst für solche Leute nach sich zieht, vor allem religiöse Unwissenheit und Gleichgültigkeit. Es ist Pflicht des Seelsorgers dieser Christen mit besonderer Liebe sich anzunehmen, damit sie nicht für die Religion verloren

gehen. Deshalb auch muß das Mögliche geschehen, damit sie an Sonn- und Feiertagen der heiligen Messe nicht entbehren. Vor allem ist es Sache der *gewöhnlichen Seelsorge*, diese Angelegenheit in Fluß zu bringen. Kann die gewöhnliche Seelsorge dies nicht allein leisten, dann erst kommt die Frage, ob *das Kloster* verpflichtet sei, sich zu Gunsten dieser entfernten Alpbewohner einzusetzen und Gebrauch zu machen von der Binationsvollmacht?

Für das Kloster käme hier nur das Gebot der Nächstenliebe in Betracht: eine strikte Verpflichtung der Gerechtigkeit läßt sich nicht nachweisen, weil ihm die gewöhnliche Seelsorge nicht obliegt. Sehr nahe aber liegt es, daß, falls das Klosterleben dies erlaubt und es ohne Überbürdung der Patres geschehen kann, der Klosterobere von Zeit zu Zeit von der erhaltenen Binationsvollmacht zugunsten der Alpkapelle auch Gebrauch mache. Wahr bleibt, daß dem Kloster die gewönliche Seelsorge nicht obliegt; für das Kloster kommt in erster Stelle das geordnete Klosterleben, wie es gemäß der kirchlicherseits bestätigten Regel zu führen ist, erst an zweiter Stelle käme das *helfende* tätige Eingreifen in der Seelsorge. Mag man die Ordensleute mit französischer Höflichkeit als die „troupe d'élite" bezeichnen oder sie mit nicht minder wohltuender deutscher Nüchternheit „Hilfs- und Reservetruppen" nennen, am obigen Grundsatz läßt sich doch schließlich im Ernst nicht rütteln: Klosterleute, denen die gewöhnliche Seelsorge nicht zusteht, müssen vor allem darauf bedacht sein, nach Anweisung ihrer Regel ein geordnetes Klosterleben zu führen. Wie könnten dieselben sonst ihrem hohen Beruf wirklich entsprechen; und wäre nicht an jene Worte der Heiligen Schrift zu denken: „Quod si sal evanuerit, in quo salietur?" (S. Matth. V, 13).

In unserem Fall würde es wohl sehr schwer sein, wenn nicht ganz unmöglich, daß der Klosterobere für jeden Sonn- und Feiertag die Messe in der Alpkapelle übernähme. Aber warum sie nicht wenigstens hie und da übernehmen? Die Nächstenliebe muß ihn gewiß schon zur Genüge mahnen, diesen verlassenen Alpenbewohnern die große Wohltat des heiligen Meßopfers nicht immer so vorzuenthalten.

Immerhin soll an erster Stelle die gewöhnliche Seelsorge sich bemühen, der Not dieser Leute abzuhelfen. Fernerhin wären die Leute selbst anzuweisen, im Interesse ihrer Seele, auch persönliche Opfer zu bringen, und darum an gewissen Tagen, wo sie leichter zur Pfarrkirche gelangen könnten, wie zum Beispiel bei schönem, trockenen Wetter u. s. w. der heiligen Messe beizuwohnen. Wenigstens mögen diejenigen es tun, die besser bei Gesundheit und bei Kräften sind, oder denen der Weg weniger beschwerlich ist. Wären Fuhrwerke oder sonstige Transport-

mittel leicht zu diesem Zwecke zu benützen, dann hätten sie wieder ein Mittel, das zu gebrauchen wäre, um so oft als möglich an Sonn- und Feiertagen der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nachzukommen.

S. Alfonso (Rom). *P. J. B. Raus, C. Ss. R.*

(Wie erhalten Pfarrer die delegierte Jurisdiktion für die ganze Diözese?) Der Diözesanpriester Titus hatte 1926 wieder Jurisdiktion auf 4 Jahre erhalten. Drei Jahre darauf, also 1929, erhielt er das Dekret für die Pfarre X, also Jurisdictio ordinaria für diese Pfarre. Vom Nachbarpfarrer öfter zur Aushilfe im Beichtstuhl gebeten, leistet er immer gern Folge, bis Ende 1930. Da auf einmal entschuldigt er sich damit, seine delegierte Jurisdiktion von 1926 sei abgelaufen, und so könne er nur in seiner Pfarre, anderswo aber nur seine Pfarrkinder hören. Der Nachbarpfarrer macht ihn aufmerksam, es sei doch Gewohnheit in der Diözese, von der auch der Ordinarius wisse, daß jeder Pfarrer außer der jurisdictio ordinaria auch die delegata für die ganze Diözese habe. Titus erwidert, das könne unter dem alten Recht vielleicht gegolten haben; jetzt aber sei can. 879 maßgebend: „Ad confessiones valide audiendas opus est iurisdictione *scripto vel verbis expresse* concessa." Nun stehe aber in seinem Dekret nichts von der Jurisdiktion für die ganze Diözese, noch habe er mündlich eine solche erhalten. Eine delegatio tacita oder praesumpta sei ungültig, und auch Gewohnheit könne keine Jurisdiktion delegieren, selbst wenn der Ordinarius darum wisse, denn sie sei auch nicht schriftlich oder mündlich expresse niedergelegt. Es müsse das Ordinariat im Pfarrdekret ausdrücklich erwähnen, daß mit der ordinaria für die Pfarre auch die delegata für die Diözese gegeben werde. Quid ad casum?

Zur Lösung müssen wir zwei Begriffspaare gut auseinander halten, die oft verwechselt oder als gleichbedeutend genommen werden. Sie werden in der Moral erklärt gelegentlich der Intentio für Spendung und Empfang der Sakramente, und in der Prinzipienlehre unter dem voluntarium. Intentio *expressa — tacita* (oder *praesumpta);* und das andere: intentio *explicita — implicita.* Expressa wird die Intentio oder das voluntarium genannt, wenn der innere Willensakt durch ein äußeres Zeichen in Wort oder Schrift kundgegeben wird; dem gegenüber steht die tacita: es ist kein äußeres Zeichen vorhanden; es kann unter Umständen auch das Stillschweigen ein Ausdruck des Willensaktes sein, wenn nämlich der Betreffende weiß, was geschieht, und, wenn er es nicht wollte, widersprechen könnte und müßte. An und für sich könnte man also in gewissen Fällen auch stillschweigend delegieren, doch ist das mit gutem Grund vom

can. 879 ausgeschlossen, um die Gültigkeit des Sakramentes zu sichern. Eine Intentio praesumpta jedoch könnte nie genügen zur Übertragung der Jurisdiktion; denn dieser Ausdruck besagt, daß in Wirklichkeit kein Willensakt des Ordinarius vorhanden ist, daß er nicht einmal darum weiß, was ich tun will, sondern daß ich nur aus gewissen Indizien annehme, wenn er es wüßte, würde er mir Jurisdiktion geben. Da aber zur Übertragung ein Willensakt unbedingt notwendig ist, gibt es keine delegatio praesumpta.

Das andere Begriffspaar *explicite — implicite* besagt, daß der Willensakt, der sicher vorhanden ist und auch geäußert wird, im ersten Fall auf das Objekt selbst geht, im zweiten Fall auf ein allgemeineres Objekt, in dem aber ein besonderes enthalten ist, als Mittel zum Zweck, als Teil des Ganzen, oder als durch Gesetz oder Gewohnheit oder die Natur selbst verknüpft. Wenn ein Kranker sagt: „Ruft mir den Priester", so hat er implicite die Intention, die Sterbesakramente zu empfangen; ja, wenn er auch nachher bewußtlos würde, hat er implicite gebeichtet; wenn der Bischof oder Generalvikar einem fremden, nicht jurisdiktionierten Priester sagt: „Hören Sie meine Beichte", so gibt er ihm implicite, aber doch expresse die Jurisdiktion. Implicite, weil er zwar nicht sagt: „Ich gebe Ihnen die Jurisdiktion", aber weil diese als Mittel zum Zweck der Beichte notwendig ist; aber doch expresse, weil sein Willensakt durch Worte ausgedrückt ist. Auch der Codex kennt eine solche einschließliche Erteilung von Vollmachten; can. 66 § 3 „Concessa facultas secumfert alias quoque potestates quae ad illius usum sunt necessariae; quare in facultate dispensandi includitur etiam potestas absolvendi a poenis ecclesiasticis, si quae forte obstent, sed ad effectum dumtaxat dispensationis consequendae". Wenn also im Reskript auch die Vollmacht zur Behebung von Kirchenstrafen nicht explicite erwähnt ist, so ist sie doch gegeben, und zwar nicht tacite oder praesumpte, sondern expresse, nämlich durch den Wortlaut dieses Kanons. Und was das Gesetz bewirken kann, das kann auch der Brauch in der Diözese, besonders da es ein Brauch ist, um den der Bischof weiß, den er auch eingehalten wissen will, wegen der Notwendigkeit gegenseitiger Aushilfe. Übrigens ist es nicht leicht möglich, daß dieser Brauch besteht, ohne daß in der Vergangenheit einmal eine ausdrückliche Kundmachung erfolgte.

So kommen wir zur Lösung: Auf Grund dieses berechtigten Brauches ist mit der Ausstellung des Dekretes für eine Pfarre verbunden *(secumfert* wie in can. 66 § 3) die Erteilung der iurisdictio delegata für die ganze Diözese; sie wird implicite erteilt, aber sie ist weder tacita noch praesumpta, sondern expresse erteilt, eben durch die Worte des Dekrets. Wo der Brauch be-

steht, ist es also auch nicht notwendig, daß die Erteilung der iurisdictio delegata eigens genannt wird; wohl aber müßte der Bischof, wenn er die delegata *nicht* geben wollte, dies ausdrücklich erwähnen. Titus kann also ruhig weiter Aushilfe leisten.

Innsbruck. *Prof. Dr. A. Schmitt S. J.*

(Ein Krankenkassenfall.) Eine Hebamme berichtet: Die Krankenkasse ihrer Heimat zahlt bei Wöchnerinnen zuerst nur einen Teilbetrag aus; der Rest wird ausgezahlt, wenn die Hebamme schriftlich bestätigt, daß die Frau 3 Monate gestillt hat. Nun kam es manchmal vor, daß ärmere Frauen, besonders erwerbstätige, etwas früher zu stillen aufhörten, um wieder an ihre Arbeit zu kommen; andererseits verzichten sie doch schwer auf den zu erwartenden Restbetrag. So hat dann die Hebamme in solchen Fällen das Attest ausgestellt, die Frau habe vorschriftsmäßig die Stillpflicht erfüllt. Hat die Hebamme gesündigt, und ist sie etwa ersatzpflichtig?

Zur Lösung des Falles wäre es gut, wenn man die Statuten der Versicherung jenes Landes vor Augen hätte, um über Sinn und Zweck dieser Teilzahlung klar zu werden. Da dies nicht möglich war, versuchen wir eine naturrechtliche Lösung, unter Zuhilfenahme der österrreichischen Versicherungsordnung. Als oberster Grundsatz hat wohl zu gelten, daß diese obligaten Versicherungen zu Gunsten der Versicherten angeordnet sind, daß also im Zweifelsfall zu ihren Gunsten entschieden werden kann. Der Zweck einer solchen Versicherung ist ja sicher nicht die Bereicherung des Instituts, oder der Beamten desselben. Für eine Ersatzpflicht aber ist erste Voraussetzung, daß dem Versicherer ein ungerechter Schaden zugefügt worden ist, und zwar ungerecht im Sinne der iustitia commutativa, daß also *ihm* gegenüber der Schaden gegen die iustitia commutativa war. Solche Ungerechtigkeiten können vor allem begangen werden durch falsche Angaben beim Eingehen der Versicherung; wenn erhebliche Gefahrumstände verschwiegen werden, die auf die Höhe der Beiträge einen Einfluß haben, oder die den Versicherer bewogen hätten, die Versicherung abzulehnen. In solchen Fällen wird gegen den Versicherer selbst eine Ungerechtigkeit der iustitia commutativa begangen. Und wenn die übrigen Elemente dazukommen, besonders die culpa theologica, hat der Versicherte nicht das Recht auf die Leistung und muß sie restituieren. Ebenso bei böswilliger Vernachlässigung von Obliegenheiten gegen den Versicherer, die nach Verabredung die Verwirkung der Leistung nach sich ziehen sollen. Die österreichische Versicherungsordnung § 32, 1 betont das ebenfalls: „Ist vereinbart worden, daß die Verletzung einer dem Versicherer gegenüber vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit den Verlust des Rechtes auf die Leistung des Versicherers zur Folge haben

soll (Verwirkungsabrede) . . .“ so kann der Versicherer kündigen. An eine solche Verwirkungsabrede könnte man in unserem Falle am ehesten denken, und zwar an eine, die für den Fall einer *nach* Eintreten des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit getroffen wurde (§ 32, 1). Aber auch das trifft nicht zu, da es sich nicht um eine Obliegenheit *gegen den Versicherer* handelt.

Am besten wird man Sinn und Zweck jener Verordnung so darstellen: Die Pflicht, drei Monate zu stillen, ist keine Obliegenheit gegen den Versicherer, sondern sie ist angeordnet zum Besten von Mutter und Kind und für das Volkswohl; um sie zu urgieren, wird ein Teil der kontraktlich fälligen Leistung zurückbehalten, bis die Pflicht erfüllt ist, und als Strafe für die nicht erfüllte Pflicht verfällt die Restleistung. Das Stillen oder Nicht-Stillen ist auch keine Gefahr, die einen Einfluß auf den Abschluß der Versicherung oder die Höhe der Beiträge hatte; denn die Beiträge werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geleistet ganz unabhängig davon, ob die Frauen überhaupt Kinder bekommen oder nicht, ob sie stillen oder nicht; ja diese Beiträge werden in der Höhe geleistet, daß die Versicherung die ganze Leistung bereithalten muß für alle Frauen; denn von allen will man die Erfüllung ihrer Mutterpflicht. Daher hat der Versicherer *aus dem Vertrag selbst* kein Recht der iustitia commutativa auf den Restbetrag. Der Entgang des Restbetrages ist für den Versicherer nur Entgang eines Vorteils, nicht ein ungerechter Schaden; der Sinn der ganzen Verfügung ist nur, daß die Ordnungsstrafe der Versicherung zugute kommen soll. Auf diese Strafsumme hat aber die Versicherung ein striktes Recht erst, wenn ein richterliches Urteil erflossen ist. Wenn sich also eine Mutter der Ordnungsstrafe entzieht, entzieht sie allerdings der Versicherung einen Vorteil, aber einen Vorteil, auf den die Versicherung noch kein striktes Recht hat. Also ist sie auch nicht ersatzpflichtig. Wenn aber die Mutter nicht ersatzpflichtig ist, ist es auch die Hebamme nicht, die nur Beihilfe leistet; zudem ist die Hebamme auch der Versicherung gegenüber nicht kontraktlich verpflichtet, nicht von ihr angestellt, um derartige Entziehungen zu verhüten.

So wird die Lösung sein: In den angeführten Fällen, wo die Mutter stillen wollte, und es auch tat, soweit es ohne einen Nachteil geschehen konnte, kann die Hebamme ruhig bestätigen, daß die Mutter die Pflicht quoad substantiam erfüllt hat; ebenso, wenn z. B. das Kind vor Ablauf der drei Monate gestorben wäre. Wenn eine Mutter überhaupt nicht stillt, obgleich sie könnte, oder ihre Pflicht wesentlich vernachlässigt, so sündigt die Hebamme, die trotzdem die Bestätigung gibt; aber Ersatzpflicht tritt erst ein nach richterlichem Urteil.

Innsbruck. *Prof. Dr A. Schmitt S. J.*

(Applikationszweifel.) A) Der Priester Cletus kommt auf einer Reise eines Morgens früh in X an, wo sein Studienkollege Clemens Pfarrer ist. Er begibt sich in die Kirche, um zu zelebrieren, und trifft in der Sakristei seinen alten Freund. Da er selber über keine Meßintentionen verfügt, ersucht er Clemens um solche. Clemens sagt: „Sehr gerne. Im Pfarrhof werden wir nach der Messe die Angelegenheit erledigen. Es wäre mir sehr angenehm, wenn du jetzt gleich die Intention, die ich für heute aufgeschrieben hatte, übernehmen könntest. Infolge eines dringenden Falles muß ich heute auf andere Intention applizieren." Cletus sagt zu und nun übergibt ihm Clemens die Intention: Pro defuncto marito, bestellt von Caia. Der Intention ist die Nummer 266 beigefügt. Aus Gewissenhaftigkeit fügt Clemens immer, wenn er die Meßintention im Wochenbuch einschreibt, die Nummer hinzu, die die betreffende Intention in seinem Meßjournal hat. Als Clemens nach der Messe Intentionen für Cletus aufschreibt, bemerkt er zu seinem Erstaunen, daß er die Messe Nr. 266: Caia pro defuncto marito schon in der vergangenen Woche persolviert hat. Er kann sich aber erinnern, daß Caia innerhalb kurzer Zeit zwei Meßintentionen pro defuncto marito bestellt hat. Er sieht nach und richtig findet er unter Nr. 238: Caia pro defuncto marito. Aus irgendwelchen Umständen hat er in der vergangenen Woche die Messe Nr. 266 statt 238 persolviert und nun durch Cletus noch einmal auf die Intention 266 applizieren lassen. Er zweifelt nun, ob er seine Verpflichtung schon erfüllt hat oder ob er auf die Intention Nr. 238 noch einmal applizieren muß.

Die Zuwendung der fructus ministeriales missae, über die der Priester frei verfügen kann, bezeichnet man als Applikation. Die Kirche hatte ihre Lehre über die Applikation zu schützen gegen die Irrtümer Wicleffs und der Aftersynode von Pistoja (Denzinger, Enchiridion 599, 1530, 1554). Zur Gültigkeit der Applikation ist erfordert, daß sie 1. vom zelebrierenden Priester gemacht wird, und zwar genügt hiefür, da die Applikation die Natur einer Schenkung hat, die intentio habitualis et implicita, 2. daß sie vor der Konsekration, und zwar wenigstens vor der consecratio sanquinis und 3. daß sie für einen bestimmten Zweck oder für eine bestimmte Person geschehe. Wie bei jeder Schenkung muß auch bei der Applikation der Empfänger hinreichend klar bestimmt sein. Weil der Priester in der Zuwendung der fructus ministeriales Freiheit besitzt, kann er über die Applikation auch Verpflichtungen eingehen. Im angegebenen Falle handelt es sich um eine Verpflichtung ex stipendio, deren kirchenrechtliche Seite im Cod. jur. can. (can. 824—844) geregelt ist. Die Verpflichtung, die aus der Annahme eines Stipendiums erwächst, ist unabhängig von der Höhe des Stipendiums eine schwere. Sie ist ex iustitia auf Grund eines contractus innominatus: do ut facias. Der Vertrag wird im Gesetzbuche Justinians definiert als:

„duorum pluriumve in idem placitum et consensus" (D. II. 14, 1, § 2 [nach Ulpian]). Beim contractus innominatus: do ut facias muß im facere das erfüllt werden, was im dare ausbedungen wurde. Cod. jur. can. (can. 828) bestimmt, daß der Priester so viele Applikationen zu leisten hat, als er Stipendien empfangen hat.

Nun läßt sich leicht feststellen, wozu Clemens verpflichtet ist. Er hat von Caia zwei Meßstipendien pro defuncto marito erhalten und ist deshalb zu zwei Applikationen verpflichtet. Dieser Verpflichtung ist er nachgekommen. Die eine Messe hat er selber in der vergangenen Woche persolviert und die andere hat er durch Cletus persolvieren lassen. Der Irrtum, daß zweimal auf die Intention Nr. 266 appliziert wurde, ist propter identitatem rei debitae ganz unwesentlich. Die Gesamtverpflichtung lautete auf zwei Applikationen pro defuncto marito, bestellt von Caia, und dieser Verpflichtung ist Genüge geleistet. Clemens braucht daher auf die Intention Nr. 238 nicht mehr zu applizieren, sondern kann sie als persolviert eintragen.

Ganz anders läge die Sache, wenn Clemens nur ein Stipendium von Caia pro defuncto marito empfangen und in sein Meßjournal unter Nr. 266 eingetragen hätte. Wenn dann aus Versehen zweimal auf die Intention Nr. 266 appliziert würde, dürfte nur Nr. 266 und sonst keine Intention als persolviert eingetragen werden, wie sich aus der Definition des Vertrages von selbst ergibt.

B) Der Veteranenverein des Ortes A, wo Pacificus Pfarrer ist, gedenkt an einem Sonntag nachmittags anfangs November vor dem Kriegerdenkmal eine Heldenehrung abzuhalten, zu der man als Festredner den Pfarrer des Nachbarortes B namens Martius gewonnen hatte, der im Kriege Offizier gewesen war. Da beide Orte zwei Stunden von einander entfernt sind und die Nachmittagszüge eine ungünstige Verkehrsordnung aufweisen, helfen sich der Einfachheit halber beide Pfarrherren in der Weise aus, daß Pacificus am Sonntag, an dem die Feier stattfindet, in B, Martius dagegen in A den Sonntagsgottesdienst hält. Betreffs der applicatio pro populo aber trafen sie keinerlei Vereinbarung.

Pacificus denkt sich, die applicatio pro populo ist eine persönliche Pflicht und appliziert für seine Pfarre A. Martius denkt sich, ich vertrete heute den Pfarrer von A und deshalb appliziere ich für die Pfarre A, denn Pacificus wird sicher ebenso denken und handeln. Beide sind daher nicht wenig erstaunt, als sie bei ihrem Zusammentreffen auf die applicatio pro populo zu sprechen kommen. Martius jedoch glaubt, es handelt sich um zwei Pfarren und weil zwei Applikationen gemacht worden sind, ist jedenfalls der Verpflichtung Genüge geleistet. Pacificus widerspricht. Was hat zu geschehen?

Cod. jur. can. (can. 466, § 1) verpflichtet die Pfarrer, entsprechend den Vorschriften des can. 339 ratione officii pro populo zu applizieren. Diese Verpflichtung ist sub gravi, real, lokal, personal und an bestimmte Tage gebunden. Weil die Verpflichtung in erster Linie real ist, muß der Pfarrer, wenn er selber nicht zelebrieren kann, sich um Vertretung umsehen und durch jemand anderen zelebrieren lassen. Ist er abwesend, so ist es seinem freien Ermessen überlassen, ob er selber anderswo für seine Pfarre appliziert oder in seiner Pfarre durch jemand anderen applizieren läßt. Es ist deshalb an sich weder gegen den Gedankengang des Pacificus, noch gegen die Handlungsweise des Martius etwas einzuwenden, sondern die Art und Weise ihres Vorgehens hätte durch Übereinkunft festgelegt werden sollen. Da keiner unter Bedingung, sondern beide absolut appliziert haben, ist ohne Zweifel für die Pfarre A zweimal, für B gar nicht appliziert worden. Ebenso sicher ist, daß die Applikation für B nachgeholt werden muß. Will keiner einen Nachteil haben, so können Martius und Pacificus darin übereinkommen, daß sie beide am nächsten Applikationstage für die Pfarre B applizieren. Die Verpflichtung ist dann wieder ausgeglichen.

Die Vorschrift des can. 466, § 3 kommt in diesem Falle nicht in Anwendung, da es sich nicht um eine Verschiebung des Applikationstermines im strengen Sinn des Wortes, sondern um eine Kompensation handelt. Weil die Applikation ratione officii eine wichtige Sache ist und zur Ausübung des Hirtenamtes gehört, ist es angezeigt, über sie eher als über weltliche Angelegenheiten eine Vereinbarung zu treffen.

Linz. *Dr August Bloderer.*

(Gültigkeit oder Ungültigkeit der Berufungseinführung beim iudex ad quem?) Der Ehebandsverteidiger der ersten Instanz hat seine pflichtmäßige Appellation folgendermaßen absolviert: An das Diözesan- und Appellationsgericht in M. Gegen das auf Nichtigkeit der Ehe lautende Urteil des hiesigen Diözesanehegerichtes vom 28. April 1928 im Eheprozeß J. G. und M. B. lege ich im Sinne des can. 1986 die Berufung ein. L., am 12. April 1928. A. N., Ehebandsverteidiger. Das Aktenstück mit diesem Inhalte wurde vom Ehebandsverteidiger dem Gerichte erster Instanz übermittelt, welches sodann sämtliche Prozeßakten, einschließlich das Originalurteil und die soeben wörtlich angeführte Berufung des Ehebandsverteidigers mit einem Begleitschreiben zur weiteren Amtshandlung an die zweite Instanz leitete. Es fragt sich, ob die Berufung auf diese Weise gültig oder ungültig beim iudex ad quem eingeführt wurde.

Was zunächst die Art und Weise der Durchführung der Berufung anbelangt, so ist dem can. 1884, namentlich dem § 2, und

dem can. 1890 unzweideutig zu entnehmen, daß jeder Appellant, also auch der Ehebandsverteidiger, seine Berufung direkt beim Oberrichter einführen kann. Es ist zwar dies nicht streng vorgeschrieben, sondern nur angedeutet; deshalb steht auch nichts im Wege und verstößt es gegen gar keine Vorschrift des Kodex, daß die Partei, welche das Mittel der Berufung ergreift, ihre Berufung innerhalb der gesetzlichen Frist beim Unterrichter anmeldet, sodann, wiederum innerhalb der gesetzlichen oder vom Richter festgesetzten Frist, das Aktenstück der Einführung der Berufung beim iudex ad quem verfaßt und dasselbe direkt dem Unterrichter übermittelt, welcher dann die Prozeßakten samt der Anmeldung der Berufung, der Einführung derselben und dem Urteil an den Oberrichter leitet. Diese Art und Weise der Berufungsdurchführung empfiehlt sich für den Ehebandsverteidiger in jenen Gegenden, in welchen kirchliche Behörden ihre Dienststücke portofrei versenden können; der Ehebandsverteidiger als solcher genießt nämlich die Portofreiheit nicht.

Mag nun der Ehebandsverteidiger seine Berufung direkt oder im Wege seines zuständigen Diözesangerichtes an den Oberrichter gelangen lassen, in jedem Fall ist es notwendig, daß er seine Berufung nicht bloß anmeldet, sondern auch einführt, das heißt, daß er die Hilfe des Oberrichters zur Abänderung des Urteiles anruft (can. 1884, § 1; Harin[illegible], Der kirchliche Eheprozeß, S. 37; Eichmann, Das Prozeßrecht, S. 181). Zur Anmeldung der Berufung genügt zwar die Erklärung, appellieren zu wollen; zur Einführung der Berufung genügt aber eine solche Erklärung nicht. Wird aber die Anrufung der Hilfe des Oberrichters zur Gültigkeit der Berufungseinführung verlangt? — Wir verneinen diese Frage; denn der Wortlaut des can. 1884, § 1 verlangt dies nicht unter der Bedingung der Gültigkeit. Es heißt zwar: Ad prosequendam appellationem *requiritur et sufficit,* ut pars ministerium invocet etc., es heißt aber nicht: Ad *valide* prosequendam appellationem requiritur et sufficit etc. Aus dem bloßen „requiritur et sufficit" kann nicht auf Ungültigkeit der Berufungseinführung geschlossen werden. Auch die Natur der Sache verlangt nicht, daß die Hilfe des Oberrichters formell angerufen werde; es genügt vielmehr zur Gültigkeit, daß der Oberrichter weiß, um was es sich handelt und was er zu tun hat. Kann es sich somit in dem anfangs angeführten Falle dem Wortlaute nach bloß um eine Berufungsanmeldung handeln, so darf sich dennoch die zweite Instanz in den Prozeß einlassen und ihr Urteil fällen, ohne dabei Gefahr zu laufen, daß das Vorgehen nichtig wäre. Darf sich einlassen, sagen wir, nicht aber, daß sie sich einlassen muß; denn wie jeder Richter befugt ist, eine Klageschrift, die nicht vorschriftsmäßig verfaßt ist, zurückzuweisen, ebenso ist auch der Berufungsrichter befugt, eine nicht vorschriftsmäßig verfaßte und adjustierte Berufungseinführung zurückzuweisen.

Der Berufungseinführung sind a) eine Abschrift des angefochtenen Urteils und b) eine Abschrift der Berufungsanmeldung beim iudex a quo beizufügen. Hat der Ehebandsverteidiger die Hilfe des Oberrichters angerufen und die beiden soeben angeführten Abschriften beigefügt, dann hat er seine Berufung vorschriftsmäßig eingeführt, welche Einführung auf Grund des can. 1884, § 1 nicht bemängelt werden kann. Da drängt sich aber gleich die Frage auf, ob unbedingt nur Abschriften beigeschlossen werden müssen oder ob das Original sowohl des Urteils als auch der Berufungsanmeldung beigefügt werden kann. Autoren, die sich mit dem kanonischen Prozeß befassen, äußern sich über diese Frage nicht. Sicher ist es, daß der Kodex bloße Abschriften verlangt; er setzt ja voraus, daß der Appellant seine Berufung direkt beim Oberrichter einführt. Den Parteien sollen eben niemals Originalakten ausgefolgt werden, um der Möglichkeit eines Verlustes derselben nach Kräften zu steuern. Die Originalakten sollen stets beim Gericht verbleiben; an das Obergericht können sie zwar geschickt werden, aber cum opportunis cautelis und nur dann, wenn Abschriften sine gravi incommodo nicht hergestellt werden können. Den Parteien kann Einsicht in dieselben gewährt werden und, wenn nötig, können auch Abschriften für sie gemacht werden. Daß der Kodex bloße Abschriften verlangt, geht klar aus can. 1884, § 1 und 2 hervor. Daß aber gerade die Abschriften zur Gültigkeit der Berufungseinführung notwendig wären, ist nicht einzusehen und kann aus dem Wortlaut des Kodex nicht erschlossen werden. Die Natur der Appellation verlangt bloße Abschriften auch nicht. Somit können ohneweiters sowohl die Berufungsanmeldung als auch das Urteil der Berufungseinführung im Original beigefügt werden.

Die Anhängigmachung der Berufung beim Oberrichter setzt sich also aus drei Teilen zusammen, die da sind: 1. die Berufungseinführung, das heißt, die Anrufung der Hilfe des Oberrichters zur Abänderung des Urteils, 2. die Berufungsanmeldung in der Abschrift oder im Original und 3. das Urteil, ebenfalls in der Abschrift oder im Original. Sind aber diese drei Teile zur Gültigkeit erforderlich? — Prof. Roberti bejaht diese Frage. Denn er schreibt wörtlich: Haec tria (scil. petitio iudicialis, exemplar libelli appellatorii, exemplar sententiae impugnatae) *ad validitatem* prosecutionis appellationis requiruntur (De processibus, vol. II, pag. 214). Irgendwelche Gründe für diese Behauptung hat er nicht angeführt; es kann sein, daß ihn dazu der Ausdruck „requiritur et sufficit" und der ablativus absolutus „adiuncto exemplari etc." verleitet haben, wobei ihm noch can. 105 mit seinem „satis est ad valide agendum" vorgeschwebt haben mag. Möglicherweise hat ihn auch can. 1706, bezw. can. 1970 beeinflußt.

Aber schon aus dem, was bisher gesagt wurde, ergibt sich, daß die Behauptung des Prof. Roberti nicht stichhältig ist. Weder

aus der Natur der Sache noch aus den positiven Vorschriften des Kodex kann auf Ungültigkeit der Berufungseinführung geschlossen werden. Der Kodex sagt nur, wie schon oben betont wurde, daß die Anrufung der Hilfe des Oberrichters einfach zur Einführung der Berufung, nicht aber, daß sie zur *gültigen* Einführung der Berufung erforderlich und genügend ist. Wenn daher das Untergericht die Berufungsanmeldung des Ehebandsverteidigers samt den Prozeßakten und dem Urteil im Original dem Obergerichte übermittelt hat, kann das Obergericht die Überprüfung der Prozeßakten der ersten Instanz vornehmen und das Berufungsverfahren zu Ende führen; es weiß ja ganz genau, um was es sich handelt und was es zu tun hat. Dies genügt aber zur Gültigkeit der Annahme der Berufung; allerdings muß sich das Obergericht mit einer solchen mangelhaften Berufungseinführung nicht begnügen, vielmehr kann sich dasselbe mit gutem Recht auf can. 1884 stützen und dessen genaue Befolgung seitens des Untergerichtes, bezw. des Ehebandsverteidigers verlangen.

Dasselbe gilt für den Fall, daß das Untergericht die Berufungsanmeldung, sei es in der Abschrift oder im Original, oder das Urteil, entweder in der Abschrift oder im Original, oder endlich die Berufungsanmeldung und das Urteil den Prozeßakten nicht beigefügt hat; denn der ablativus absolutus, welcher die Beifügung des Urteils und des Berufungslibells verlangt (can. 1884, § 1: adiuncto exemplari huius sententiae et libelli appellatorii), drückt als solcher nicht einmal notwendig eine Bedingung aus, was übrigens von jedem ablativus absolutus gilt (Vermeersch-Creusen, Epitome, vol. I [1927], n. 131; Michiels, Normae generales, vol. II, pag. 210 s.; Chelodi, Ius de personis [1927], pag. 136, Anm. 4). — Allerdings vertreten einige Autoren, wie Maroto, Augustine, Leitner, die gegenteilige Ansicht, jedoch ist die erste entschieden communior und besser fundiert. Der ablativus absolutus kann manchmal modal, manchmal zeitlich oder auch konzessiv u. s. w. aufgefaßt werden. Sollte also das, was der ablativus absolutus verlangt, zur Gültigkeit erforderlich sein, so müßte die Natur der Sache, das heißt, in unserem Falle die Natur der Berufung, es zur Gültigkeit verlangen; das ist aber nicht einzusehen.

Dabei ist sicher ein geringeres Gewicht auf den Abgang der Berufungsanmeldung, ein größeres auf den Abgang des Urteils zu legen. Fehlt das Urteil gänzlich, so wird der Oberrichter dasselbe stets vor der Annahme der Berufung vom Untergerichte verlangen, um jeder Unregelmäßigkeit und Unannehmlichkeit sowie jeder Überraschung aus dem Wege zu gehen. Aber absolut notwendig ist es nicht; die höhere Instanz schöpft ihre Überzeugung nicht aus dem erstinstanzlichen Urteil, sondern allein und ausschließlich aus den acta et probata. Ist aber mit der Berufung zugleich auch die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben

worden, dann braucht das Obergericht natürlich das Urteil des Untergerichtes, um urteilen zu können, und zwar unbedingt urteilen zu können. Sonst müßte es sein Urteil unter der ausdrücklichen oder wenigstens stillschweigenden Bedingung fällen, daß die Angaben der Partei, welche das Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat, dem objektiven Tatbestande vollständig entsprechen.

Für die Praxis möge hier nur noch hinzugefügt werden, daß sowohl der Ober- als auch der Unterrichter in jedem Falle sicher gehen werden, wenn sich beide genau an die Vorschriften des Kodex halten; jedoch wird nicht alles, wie ausgeführt wurde, zur Gültigkeit der Berufung oder des ganzen Berufungsverfahrens verlangt.

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

(Kann Adoption in Österreich einen Konfessionswechsel herbeiführen?) Ein zweijähriges Mädchen einer katholischen außerehelichen Mutter wurde von einem Elternpaare adoptiert, wovon der Mann konfessionslos, die Mutter evangelisch ist. Bevor das Kind das siebente Lebensjahr vollendet, tritt die Adoptivmutter zur einer in Österreich nicht anerkannten amerikanischen Sekte (also nach österreichischer Auffassung zur Konfessionslosigkeit) über. Über die Konfession des Kindes, das die Schule besucht, entsteht ein Streit. Die Bezirkshauptmannschaft Graz, 4. Dezember 1930, Z. 7, G 19/1 entscheidet, daß das Kind der katholischen Konfession angehört, schreibt also der Adoption keine religionsverändernde Wirkung zu. Die steiermärkische Landesregierung, 23. Juli 1931, Z. 358, G 41/3 erklärt, daß das Kind evangelisch sei und schreibt hiebei der Adoption eine religionsverändernde Wirkung zu. Begründet wird die Entscheidung folgendermaßen: Zur Zeit der Adoption bestand eine Mischehe (Mann konfessionslos, Mutter evangelisch). Mangels eines Vertrages folgte das Mädchen der Religion der Adoptivmutter, wurde also evangelisch. Durch den Austritt der Mutter aus der evangelischen Konfession und den Übertritt zu einer staatlich nicht anerkannten Konfession wurde kein Konfessionswechsel vollzogen. Infolgedessen bleibt das Mädchen evangelisch. Da innerhalb der Präklusivfrist dagegen kein Rekurs eingebracht wurde, trat das Erkenntnis in Rechtskraft. Gegen die Richtigkeit dieser Argumentation lassen sich aber schwerwiegende Gründe vorführen. Wir sind der Meinung, daß die Adoption überhaupt keine religionsverändernden Wirkungen hat. Das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, welches die Frage nach der Konfession der Kinder regelt, spricht nur von der natürlichen Abstammung, nicht von der Adoption. Wo eine Ausnahme gemacht wird (so bei der Legitimation, bei Unbestimmbarkeit der Konfession), wird dies eigens hervorgehoben. Die

Adoption wird hiebei nicht erwähnt. Dann sagt aber auch § 183 a. b. G.-B., daß das Wahlkind durch die Adoption die Rechte seiner Familie nicht verliert. Nach dem Rechte seiner Abstammung ist das Kind einer katholischen außerehelichen Mutter katholisch. Und da es gleichzeitig mit Rücksicht auf die Adoption nicht evangelisch sein kann, so muß es katholisch bleiben. Vgl. J. Anders, Grundriß des Familienrechtes, 1899, S. 5.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Das Eheverbot der Witwenfrist.) Nach dem österreichischen a. b. G.-B. § 120 darf eine Witwe, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung und wenn über die Schwangerschaft ein Zweifel besteht, nicht vor Ablauf des 180. Tages seit der Lösung der Ehe zu einer neuen Ehe schreiten. Nun ereignete sich folgender Fall: Eine seit mehr als einem Jahre von ihrem Mann gerichtlich geschiedene Frau (separatio a thoro et mensa) will, nachdem der Mann im März 1931 gestorben war, eine neue Ehe eingehen. Sie hat im September desselben Jahres die Geburt eines Kindes zu erwarten. Die Partei wird vom Pfarramte angeleitet, bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft um Nachsicht von der Witwenfrist anzusuchen. Sie erhält folgenden Bescheid: Bezirkshauptmannschaft Graz, 21. Mai 1931, Z. Su. 59. Mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 120 a. b. G.-B. kann keine Dispensation gegeben werden, da die Frau in Schwangerschaft sich befindet. Es steht aber ihrer Ehe nichts entgegen, da sie nachgewiesenermaßen seit mehr als Jahresfrist von ihrem Manne geschieden war und der Bräutigam sich als Vater des anzuhoffenden Kindes erklärt hat und die Vaterschaft des unterdessen verstorbenen Ehemannes von keiner Seite behauptet wurde.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Eine schwierige Legitimation.) Franz, ledig, und Theresia, verwitwet, erscheinen zum Brautexamen. Es werden die erforderlichen Dokumente beigebracht und wird kein Ehehindernis entdeckt. So findet tatsächlich die Trauung statt. Einige Wochen später erscheinen dieselben Eheleute und ersucht der Mann um Entgegennahme der Vaterschaftserklärung zu einem außerehelichen Kinde seiner nunmehrigen Frau zwecks Legitimation desselben. Nun entrollt sich bei dem in Frage stehenden Kinde, das während des Bestandes der ersten Ehe der Frau geboren wurde, folgendes Bild: Laut rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes G. ist dieses Kind außerehelicher Abkunft und hat den Mädchennamen der Mutter zu tragen. Dem Pfarrer schwirren beängstigende Gedanken durch den Kopf! Das Kind ist ein adulterinus, kann also nicht legitimiert werden, übrigens ist die Ehe vielleicht sogar kirchlich ungültig wegen des Hinder-

nisses des Verbrechens (adulterium cum promissione matrimonii). Auch nach staatlichem österreichischen Rechte kann die Ehe ungültig sein (Hindernis des Ehebruches, § 67 a. b. G.-B.).

Zergliedern wir nun die einzelnen Fragen. Als adulterinus kann das Kind nach kanonischem Rechte nicht legitimiert werden, da die Voraussetzung des can. 1116 (dummodo parentes habiles exstiterint ad matrimonium inter se contrahendum tempore conceptionis vel praegnationis vel nativitatis) nicht zutrifft. Nach österreichischem Zivilrecht a. b. G.-B. § 161 ist die Legitimation, vorausgesetzt daß die Ehe gültig ist, möglich. Da der österreichische Pfarrer zugleich staatlicher Matrikenführer ist, so wird er die Legitimationsklausel nur unter Berufung auf das weltliche Recht (§ 161 a. b. G.-B.) vornehmen.

Wie steht es mit der Gültigkeit der Ehe? Es sind die Eheleute ernstlich zu befragen, ob sie bei Bestand der früheren Ehe sich die Ehe versprochen haben. Wird die Frage verneint, so ist das Hindernis nicht anzunehmen. Wegen des staatlichen Hindernisses werden am besten die Gerichtsakten bezüglich der Bestreitung der ehelichen Geburt eingesehen. Wird bloß die eheliche Geburt bestritten, ohne daß der jetzige Gatte der Frau als außerehelicher Vater genannt wird, und wurde überhaupt vor Abschluß der Ehe der Ehebruch vor keiner staatlichen Behörde bewiesen, so lag das Hindernis des Ehebruches nicht vor und ist an der staatlichen Gültigkeit der Ehe nicht zu zweifeln.

Was aber dann, wenn die Ehe wegen des Hindernisses des Verbrechens ungültig ist? Dann ist um Behebung des Hindernisses anzusuchen und die Ehe durch Konsenserneuerung zu konvalidieren (can. 1183 ff.). Würde das staatliche Hindernis des Ehebruches vorliegen, dann wäre gleichfalls um nachträgliche Dispensation anzusuchen und durch Konsenserneuerung (vor dem Pfarrer als staatlichem Matrikenführer und zwei Zeugen) die Ehe zu konvalidieren. Eine Legitimation des adulterinus für den kirchlichen Bereich ist aber, wie oben ausgeführt, untunlich.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Ein Impotenzprozeß.) Die staatlichen Gerichte in Österreich beschäftigte unlängst folgender Eheprozeß: Hubert und Anna schlossen eine Ehe. Es stellte sich heraus, daß der Mann infolge einer Phimose eheunfähig ist. Die Frau klagte auf Ungültigkeitserklärung der Ehe. Der ärztliche Sachverständige erklärte, daß die Phimose durch eine ganz einfache, ganz und gar ungefährliche Operation behoben werden kann, daß aber die Potenz trotzdem vielleicht nicht hergestellt wird, weil infolge des jahrelangen mechanischen Störungskomplexes möglicherweise bereits eine psychische Störung vorliegt. Trotz wiederholter Zusage konnte sich der Mann zur Operation nicht entschließen.

Und so erklärte das weltliche Gericht (Kreisgericht, Oberlandesgericht und Oberster Gerichtshof) diese Ehe wegen dauernder Impotenz des Mannes für ungültig. In der Begründung werden folgende Gedanken ausgeführt: Die Weigerung des Gatten, die Operation vornehmen zu lassen, gibt dem anderen Teil das Recht, auf Ungültigkeitserklärung der Ehe zu klagen. Nach der neueren Lehre der österreichischen Zivilrechtslehrer ist bei Beurteilung der dauernden Impotenz nicht so sehr der Umstand entscheidend, daß das Übel unbehebbar ist, es genügt, daß der Unvermögende sich dem Eingriff widersetzt. Die Tatsache, daß das Übel des Beklagten durch eine an sich nicht schwierige Operation vielleicht behoben werden kann, ist für die Frage, ob das Unvermögen als ein immerwährendes zu werten ist, gleichgültig. So die Begründung. Nach glücklich durchgeführtem staatlichen Prozeß sucht die Frau nun auch um die kirchliche Ungültigkeitserklärung an. Can. 1068 Cod. jur. can. spricht geradeso wie das a. b. G.-B. § 60 von einer impotentia perpetua antecedens. Doch ist die kirchliche Praxis im Anschluß an das ältere Recht strenger. Eine durch natürliche Mittel ohne Lebensgefahr behebbare Impotenz gilt nicht als dauernd: Impedimentum illud non erat perpetuum, quod . . . per opus humanum absque periculo corporali potuit removeri (c. 6, X, 4, 15, Innozenz III.). Zwar zwingt die Kirche auch niemanden zu einer Operation, aber der in Frage stehende Prozeß wird nicht als Impotenzprozeß geführt, sondern ist bei den gegebenen Voraussetzungen das Verfahren super matrimonio rato non consummato einzuleiten (A. Knecht, Handbuch des Eherechtes, 1928, 363).

Gráz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Ein Kasus, verursacht durch eine Geld fressende Ziege.) In Frankreich hat sich vor einiger Zeit folgendes zugetragen: Der Besitzer eines ansehnlichen Bauernhofes hatte sich zu seinem Pächter begeben, um die fällige Pachtsumme in Empfang zu nehmen. Der Pächter bezahlte, besaß aber nur eine größere Note, auf die er etwas über 100 Franken herauszubekommen hatte. Während der Verpächter diesen Betrag aus Börse und Brieftasche zusammensuchte, begab sich der Pächter in den Stall, wohin der andere folgte, neben einigen Silbermünzen eine Hundertfrankennote in der Hand haltend. Der Verpächter war gerade im Begriffe, dem Pächter die Summe einzuhändigen, als eine Ziege neugierig an seiner Hand schnupperte und dem nichts Ahnenden die Banknote entriß. Im Handumdrehen hatte das Tier die 100 Franken auf Nimmerwiedersehen verschluckt. Zwischen den beiden Männern, die im ersten Augenblick zu verblüfft waren, um ein Wort hervorzubringen, erhob sich alsbald ein heftiger Streit darüber, wer den Verlust des Geldes zu tragen habe. Der Verpächter behauptete, daß der Restbetrag von ihm

gezahlt sei, wogegen der Pächter einwendete, nichts bekommen zu haben. Darauf erwiderte der Verpächter, daß an Stelle des Pächters eben dessen Ziege das Geld „entgegengenommen" habe; das sei so viel, als ob der Pächter persönlich es erhalten habe. Verpächter und Pächter konnten sich nicht einigen. Wie ist vom moraltheologischen Standpunkt aus der Streit zu entscheiden?

Sicher ist: eine Ziege ist weder eine Geldvermittlungsstelle oder Geldkasse noch wird sie durch Verschlingen von Banknoten wertvoller. Gewiß ist, daß der Pächter die Hundertfrankennote nicht bekommen hat und der Verpächter sie nicht mehr besitzt. Fest steht auch, daß weder den Verpächter noch den Pächter eine theologische Schuld am Geldfraß der Ziege trifft, da er ja nicht vorausgesehen und daher auch nicht gewollt wurde. Übrigens kann niemand vom Pächter verlangen, daß er seiner Ziege im Stall einen Maulkorb umhänge. Aber eben weil den Pächter keine Schuld am Geldfraß der Ziege trifft, dauert sein striktes Recht auf die 100 Franken ungeschmälert fort. Somit schuldet der Verpächter die genannte Summe dem Pächter auch jetzt noch. Der unangenehme, wenngleich possierliche Zwischenfall enthebt also den Verpächter seiner Zahlungsverpflichtung nicht; hier gilt: casum sentit debitor.

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(P. Viktor Cathrein S. J. †.) Unter den Mitarbeitern der Linzer Quartalschrift hielt der Tod im vergangenen Jahre eine reiche Ernte. Das Hinscheiden der hochwürdigen Patres Fr. Dunkel C. M., Leop. Fonck S. J., Jos. Biederlack S. J. und Dom. Prümmer O. P. haben wir bereits in den Heften des vorigen Jahrganges gemeldet. Seither hat schon wieder der unerbittliche Tod einem unserer Mitarbeiter die Feder aus der Hand genommen, es ist der hochwürdige Pater *Viktor Cathrein*, aus der Gesellschaft Jesu, der am 10. September 1931 zu Aachen als hochbetagter Greis im Alter von 87 Jahren starb. Mit P. Cathrein ist ein auf dem Gebiete der katholischen Moralphilosophie führender Gelehrter dahingeschieden.

Cathrein war ein gebürtiger Schweizer, erblickte am 8. Mai 1845 zu Brig im Kanton Wallis das Licht der Welt, trat frühzeitig in den Orden der Gesellschaft Jesu, machte seine Studien an den Studienanstalten der Jesuiten in Holland und England

und lehrte als Professor zuerst im Kanisiuskolleg zu Exaeten und dann im Ignatiuskolleg zu Valkenburg. Er war ein ungemein fruchtbarer Schriftsteller. Seinen Weltruf begründete er mit seiner zweibändigen „Moralphilosophie", die im Jahre 1924 bereits in sechster Auflage erschien. Sie ist auch heute noch das beste Werk dieser Art in deutscher Sprache, gleich ausgezeichnet durch die kristallklare Behandlung des Stoffes wie durch die ungemein leicht verständliche Sprache. P. Cathrein ist überhaupt das Muster eines Gelehrten, der auch schwere und schwerste Materien in verblüffend klarer, einfacher und leicht faßlicher Weise darzustellen weiß, und dabei eine Sprache führt und in einem Stile schreibt, die einfach unübertroffen an Klarheit und Verständlichkeit sind und so vielen deutschen Schriftstellern und Gelehrten als Vorbild dienen könnten. Neben seiner großen Moralphilosophie verfaßte P. Cathrein ein lateinisch geschriebenes Lehr- und Schulbuch der Moralphilosophie, die „Philosophia moralis", die den VI. Band des „Cursus philosophicus" bildet, den die Professoren des Jesuitenkollegs in Valkenburg herausgaben. Diesem Lehrbuche zollte die Fachkritik höchstes Lob, einen „liber vere aureus" nannte es jener Pofessor, bei dem der Schreiber dieser Zeilen die Vorlesungen aus Moralphilosophie hörte. Übrigens beweist schon die hohe Auflagenzahl — es liegen bereits 14 Auflagen vor — die Güte und Brauchbarkeit des Lehrbuches. Daneben behandelte P. Cathrein einzelne Fragen der Moralphilosophie noch in eigenen Monographien, wie z. B. „Recht, Naturrecht und positives Recht", „Die Grundbegriffe des Strafrechtes", „Religion und Moral", „Gewissen und Gewissensfreiheit", „Die Grundlage des Völkerrechtes". Den Beweis, daß alle Völker in den obersten Grundsätzen der Sittlichkeit übereinstimmen, erbrachte P. Cathrein in dem groß angelegten, dreibändigen Werke „Die Einheit des sittlichen Bewußtseins der Menschheit".

Eifrig befaßte sich unser Gelehrter mit der sozialen Frage, und die Früchte seiner eingehenden Studien legte er nieder in den Schriften über „Das Privateigentum und seine Gegner", über „Die Frauenfrage" und vor allem in seiner Monographie „Der Sozialismus, eine Untersuchung seiner Grundlagen und Durchführbarkeit", die 1890 erschien und 1923 bereits die 16. Auflage erlebte. Das Werk ist wohl eine der besten, wenn nicht die beste Schrift über den Sozialismus, die den Verfasser zu dem bekanntesten, populärsten und wohl auch erfolgreichsten Vorkämpfer gegen die Sozialdemokratie machte. Bald war Cathreins „Sozialismus" in fast alle europäischen Sprachen übersetzt, ins Französische, Englische, Spanische, Italienische, Flämische, Holländische, Böhmische, Ungarische und Russische, so daß man wohl ohne Übertreibung sagen kann, daß Cathreins „Sozialismus" ein epochemachendes Werk war.

Bis in sein hohes Alter verfolgte P. Cathrein die soziale Entwicklung. Als nach dem Umsturz die sozialistische Flut hereinbrach und auch manche Katholiken in gewiß edelster Absicht einer Aussöhnung mit der Sozialdemokratie das Wort redeten und in einem neuen Eigentumsbegriff einen Ausweg aus den sozialen Nöten suchten, griff auch P. Cathrein in die Diskussion ein und verteidigte mit seinen Ordensgenossen, den PP. Vermeersch, Biederlack, A. Schmitt, v. Nell-Breuning den traditionellen Eigentumsbegriff und die Unvereinbarkeit von Sozialdemokratie und katholischem Christentum in mehreren Artikeln der Linzer Quartalschrift und in seiner 1930 erschienenen Schrift „Sozialismus und Katholizismus". Der Altmeister auf dem Gebiete der sozialen Frage und Moralphilosophie wurde zwar wegen dieser seiner Stellungnahme scharf angegriffen, erlebte aber noch die Genugtuung, daß die päpstliche Enzyklika „Quadragesimo anno" ihm recht gab.

Kein Zweifel, P. Cathrein war führender Geist auf dem Gebiete der katholischen Moralphilosophie; und ist er auch ins bessere Jenseits hinübergegangen, um den Lohn des guten und getreuen Knechtes zu empfangen, so lebt er doch in seinen Werken fort, die dauernden Wert haben.

Die Quartalschrift, deren eifriger Mitarbeiter er besonders in den letzten Jahren war, ruft dem großen Toten den aufrichtigsten Dank in die Ewigkeit nach, und rechnet es sich zur hohen Ehre, kurz vor seinem Hinscheiden aus seiner Feder noch ein Manuskript erhalten zu haben, mit dessen Abdruck im folgenden Hefte begonnen werden wird.

R. I. P.

Linz. *Dr Kopler.*

* **(Welcher Art sind die Patronate des österreichischen Religions- und Studienfonds?)** Obige Frage wurde der Redaktion der „Quartal-Schrift" vorgelegt.

Man unterscheidet nach kanonischem Rechte geistliche, laikale und gemischte Patronate. Die Patronate der genannten Fonds werden nach Analogie der geistlichen Patronate behandelt, sind aber selbst ganz eigener Natur. Bekanntlich wurde der Religionsfonds aus dem eingezogenen Kirchengut, der Studienfonds speziell aus dem Vermögen des Jesuitenordens gebildet. Fondspatronate kamen nach den damaligen kirchenpolitischen Anschauungen in Betracht bei Pfarren auf den Herrschaftsgütern der aufgehobenen kirchlichen Institute, bei Pfarren, welche den aufgehobenen kirchlichen Instituten inkorporiert waren, und bei Pfarren, welche aus Fondsmitteln errichtet worden waren. *Kanonisch* waren dies keine wahren Patronate, da die Kirche die Gewalttat der Säkularisationen nicht mit Privilegien zu bedenken pflegt. Nichtsdestoweniger wurde aber im

österreichischen Konkordat Art. 25 dem Kaiser Franz Josef und seinen katholischen Nachfolgern im Kaisertume als ein Zeichen besonderen Wohlwollens das *Indult* zuerkannt, bei Religions- und Studienfondspfarren aus einem bischöflichen Dreiervorschlag eine *Nomination* (nicht Präsentation) vorzunehmen. Nach der einseitigen Aufhebung des Konkordates erklärte § 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, daß die Staatsgewalt bei Besetzung von Ämtern und Pfründen, die aus dem Religionsfonds oder anderen öffentlichen Mitteln dotiert werden, ein *Präsentationsrecht* in Anspruch nimmt. Der Motivenbericht erklärt, daß er es dem administrativen Ermessen, bezw. der kaiserlichen Anordnung überlassen will, welche Berücksichtigung den Ordinariatsvorschlägen zu gewähren ist. Tatsächlich ist es bei der im Art. 25 des Konkordats festgelegten Modalität (Überreichung eines bischöflichen Dreiervorschlages) geblieben.

Kanonisch kann man also in den österreichischen Fondspatronaten nur Gebilde erblicken, die analog den geistlichen Patronaten behandelt werden. Nach der Stilisierung des Art. 25 des österreichischen Konkordates wäre eigentlich mit der Abschaffung der Monarchie das Nominationsindult in Wegfall gekommen. Jedoch, solange der Fonds die nicht geringen Patronatslasten trägt, hat die Kirche kein Interesse an der Aufhebung des bisherigen Zustandes.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

* **(Manuskript-Drucklegung.)** Es wurden der Redaktion folgende Fragen vorgelegt: 1. Unter welchen Umständen ist es einem Geistlichen gestattet und selbst angezeigt, eine Abhandlung, bezw. Druckschrift als Manuskript drucken zu lassen? 2. Muß eine als Manuskript gedruckte Druckschrift, die ausschließlich an höhere geistliche Obern wie den Episkopat und an die Mitglieder des Kardinalskollegiums gerichtet ist und somit nicht publici juris ist, auch immer mit der Bewilligung des Ordinarius loci, wo sie gedruckt wird, erscheinen? 3. Muß, falls der Verfasser einer solchen Denkschrift ein Ordensgeistlicher ist, die Denkschrift, welche auf Anregung höherer geistlicher Stellen verfaßt wurde und keineswegs zur Kenntnis weiterer Kreise gelangen soll, auch mit dem Imprimatur des Ordensobern versehen sein?

Ad 1. Die erste Frage läßt sich wohl nicht erschöpfend beantworten. Im allgemeinen kann man sagen, daß ein Manuskriptdruck dann am Platze ist, wenn ein Schriftwerk nicht für den Buchhandel bestimmt ist, also nicht juris publici werden soll. Der Druck tritt hier nur an Stelle einer anderen Vervielfältigungsart. Häufig lassen Professoren ihre Vorlesungen auf diesem Wege für ihre Hörer herstellen. Sonst wird diese Methode auch angewendet, wenn man mit einem Schriftwerk sich

nicht an die Öffentlichkeit, sondern an einen ganz bestimmten Kreis wendet. Ein Verbot für den Geistlichen, diesen Weg zu wählen, besteht nach dem allgemeinen Kirchenrecht nicht. Die Angemessenheit hängt von den Umständen ab. Nicht zuletzt spielt auch der Kostenpunkt eine Rolle.

Ad 2. Das als Manuskript gedruckte Schriftwerk bedarf, wenn auch sonst der Inhalt zensurpflichtig wäre, keiner bischöflichen Druckerlaubnis. Can. 1385 Cod. jur. can. verlangt für die Herausgabe (edere) gewisser Schriftwerke eine Druckerlaubnis und umschreibt in § 2 desselben Kanon das edere mit juris publici facere. Da bei einem Manuskriptdruck dieses juris publici facere nicht vorliegt, ist die bischöfliche Druckerlaubnis nicht notwendig.

Ad 3. Nach den *allgemeinen* Zensurvorschriften braucht auch der ordensgeistliche Schriftsteller für einen Manuskriptdruck kein Imprimatur seines klösterlichen Obern. Es können aber die Konstitutionen der betreffenden religiösen Genossenschaft die Einholung der Erlaubnis fordern. Und selbst wenn dies nicht der Fall ist, scheint der klösterliche Gehorsam die Einholung der Erlaubnis zu verlangen. Daher sagt *Raus,* Inst. can., 1931², 555: „Notare volumus religiosos non ideo (Manuskriptdruck) dispensari a petenda licentia congrua aliunde requisita pro hoc quoque scriptorum genere."

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Ein Fehler im Dispensreskript.) Es wurde beim Apostolischen Stuhle um Dispensation vom Ehehindernis der doppelten Schwägerschaft des ersten gleichen Grades der Seitenlinie angesucht. Das eingelangte Reskript spricht bloß von einer Dispensation der Schwägerschaft des ersten gleichen Grades, erwähnt also den Umstand der Mehrheit des gleichen Hindernisses nicht. Frage: Kann das Reskript durchgeführt werden oder ist ein neues Ansuchen an den Apostolischen Stuhl zu stellen? Die Kanones 1050 und 1052 Cod. jur. can. geben eine Kasuistik für die Fehler beim Ansuchen, bezw. bei Verleihung von Ehedispensationen, doch ist der vorliegende Fall nicht berücksichtigt. Wohl aber könnte — salvo meliore — der can. 47 herangezogen werden: „Rescripta non fiunt irrita ob errorem . . . rei, de qua agitur dummodo judicio Ordinarii nulla sit de ipsa . . . re dubitatio." Wenn also nach der Meinung des Ordinarius kein Zweifel besteht, daß die Dispensation auf das im Ansuchen dargestellte Hindernis sich erstreckt, so kann das Reskript trotz des Fehlers durchgeführt werden.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Kann von den Siebenhänderzeugen abgesehen werden?) Can. 1975, § 1 verfügt, daß bei Impotenzprozessen und Erhebungen de matrimonio rato non consummato beide Gatten,

wenn nicht anderweitig Impotenz, bezw. Nichtvollzug der Ehe sicher feststeht, je sieben Zeugen aus ihren Verwandten- oder Bekanntenkreisen namhaft machen müssen, welche über die Glaubwürdigkeit der Gatten Zeugenschaft ablegen können. Nach dem Wortlaut kann davon abgesehen werden, wenn über das Beweisfaktum kein Zweifel ist (aliunde certo constet). Wie streng der Apostolische Stuhl diese Forderung nimmt, beweist folgender konkreter Fall: Bei Erhebungen über ein matrimonium ratum non consummatum sprachen sich die beiden ärztlichen Sachverständigen übereinstimmend mit absoluter Sicherheit für den Nichtvollzug der Ehe aus. Da die Siebenhänderzeugen in weit entfernten Diözesen einzuvernehmen waren und dadurch das Verfahren eine Verschleppung zu erleiden drohte, wollte der Untersuchungsrichter im Einverständnis mit dem defensor vinculi wegen Klarheit des Falles von der Einvernahme dieser Zeugen absehen. Doch nach einigen Monaten kam von der Sakramentenkongregation die strikte Weisung, die septima manus einzuvernehmen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Beichtstuhlreform.) Unsere Moralwerke vergessen beim Traktat über das sigillum sacramentale und die fractio sigilli anzugeben, *daß das Beichtsiegel bei der Verwaltung des Bußsakramentes* **selbst** *am öftesten und leichtesten in Gefahr kommen kann.* Ja, da können Umstände eintreten, wo die Bewahrung des Beichtsiegels schwer, wenn nicht unmöglich wird. Kein Moralwerk gibt meines Wissens die folgenden Umstände an: Wenn der Beichtstuhl nach allen Seiten hin offen ist — wenn er auf einem ungeeigneten Platz steht; z. B. zu nahe an den Kirchenbänken, zu nahe bei der Kirchentür, wo die Kirchenbesucher gewöhnlich stehen bleiben — wenn zwei bis drei Beichtstühle in einem geschlossenen, engen Raum stehen, so daß das Andrängen zu den Beichtstühlen unvermeidlich ist — wenn beim Orgelspiel, beim lauten Singen und Beten der Kirchenbesucher die gegenseitige Verständigung zwischen Beichtvater und Pönitent im Flüsterton unmöglich ist — wenn sich die Unsitte eingebürgert hat, bereits auf der einen Seite sich in den Beichtstuhl zu knien, während man auf der anderen Seite noch einen Pönitenten in Arbeit hat u. dergl.

Schauen wir uns einmal die Situation an, in die man als Volksmissionär bei großem Beichtkonkurs kommen kann.

Da sitze ich festgeklemmt in meinem Bußkasten, der den euphemistischen Ehrentitel „Beichtstuhl" führt. Vorn gibt es keinen Vorhang, rechts und links kein Türchen. Der Kniescheme kippt um. Ich merke, daß sich ab und zu einer den Schemel erst zurechtstellt, um darauf zu knien. Andere klammern sich am Beichtstuhl fest, um nicht umzufallen. Einen

Meter vor mir entfernt befinden sich die Kirchenbänke. Der Fußboden ist über den Winter mit Brettern belegt. Da trampelt eine Schar Buben am Beichtstuhl vorüber, dann noch eine. In einer Viertelstunde soll der Gottesdienst beginnen. Die Kirchenbänke füllen sich langsam. Eben habe ich eine Büßerin in der Arbeit. Da macht sich's einer bequem gerade dem Beichtstuhl gegenüber. Die Pönitentin schaut nach dem Ankömmling hin und scheint die Entfernung zwischen ihr und ihm mit den Augen zu messen. Ich merke es sofort, steige aus meinem Folterkasten und ersuche den Kirchenbesucher: „Bitte, möchten Sie die Güte haben, sich dort drüben in eine Bank zu setzen. Hier hört man alles aus dem Beichtstuhl." Kaum ist die Pönitentin abgetan und noch eine, da setzt sich ein eifriger Kirchenbesucher auf das gleiche Plätzchen. Fünf Minuten vor dem Gottesdienste sind alle Bänke besetzt und rechts sowohl als links vor meinem Beichtstuhl staut sich eine Schar von 80—100 Pönitenten. Alle wollen bis zur Kommunion fertig sein. Der Raum zwischen den Bänken und der Kirchenmauer ist eng; einer sitzt sozusagen auf dem Nacken des anderen. Der nächststehende Pönitent ist kaum einen halben Meter von dem am Beichtstuhl knienden entfernt und kann selbstverständlich alles hören, was ich sage; denn im Flüsterton zu sprechen ist unmöglich, weil georgelt und aus voller Kehle gesungen wird. Ich stehe auf und ersuche die Andrängenden: „Bitte zurück!" Alles umsonst. Mir kommt der Gedanke, in die Sakristei zu übersiedeln. Aber dort ist kein Beichtstuhl, auch kein Notbeichtstuhl. Ich müßte dort stehend Beicht hören. Und ob mir die Leute in die Sakristei folgen? Dann die Störung! Küster und Ministranten gehen aus und ein. Ich muß also den Gedanken aufgeben und bleiben.

In dieser Lage soll ich das Beichtsiegel bewahren!?! Die einzige Frage — Wie oft? — verrät, wenn sie verstanden wird, daß der Pönitent schwere Sünden zu beichten hatte. In dieser Lage soll ich Beicht hören, muß ich Beicht hören, mögen alle Moral- und Pastoralprofessoren der Welt dagegen protestieren. Oder soll ich aufstehen und die Leute, die zumeist weit hergekommen, stehen lassen und einen Skandal provozieren? Natürlich wird man für alle zukünftigen Fälle dem Pfarrer die moralische Unmöglichkeit, unter solchen Umständen Beicht zu hören, zur Überzeugung bringen müssen.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß endlich einmal **eine Beichtstuhlreform im Sinne des Erlasses des heiligen Offiziums vom 9. Juni 1915** (vide Quartalschrift, Jahrgang 1922, S. 198) und im Sinne der Moral- und Pastoralgrundsätze **einsetzen muß. Wir brauchen geschlossene Beichtstühle.** Sie sind das einzige Mittel, solchen Übelständen und Umständen zu begegnen.

Dazu kommt noch, daß viele Priester im Alter von 70 bis 80 Jahren etwas schwerhörig werden und doch noch im Beichtstuhl tätig sein müssen. Sie glauben leise zu sprechen und doch werden sie weithin verstanden. Und warum sollte man sich nicht das schwere Amt des Beichthörens erleichtern, wo man kann? Das intensive, stundenlange Lauschen auf den Flüsterton der Beichtkinder, besonders wenn in der Kirche nicht vollständig Ruhe herrscht, strengt die Nerven ungemein an und ermüdet. Ganz anders, wenn man sich in einem gut geschlossenen Beichtstuhl im gedämpften Konversationston mit dem Pönitenten verständigen kann. Das gilt besonders dann, wenn man schwerere Böcke abzuschlachten hat.

Auch die Pönitenten wünschen geschlossene Beichtstühle. Bei einer Mission größeren Stiles kam aufgeregt ein junger Herr in die Sakristei zum Kaplan und beschwerte sich: „Dort kann man doch nicht beichten. Dort hört man doch alles!“ — Man denke sich nur in die Situation eines feinfühligen Pönitenten hinein, der etwas besonders Schweres zu sagen hat und riskieren muß, von den daneben Stehenden gehört zu werden. — An einem Wallfahrtsorte in Böhmen gibt es vier geschlossene, drei offene Beichtstühle und eine abgeschlossene Beichtkammer. Die Pönitenten stellen sich fast ausnahmslos bei den geschlossenen Beichtstühlen und bei der Beichtkammer auf. Nur bei großem Konkurs sieht man Pönitenten bei den offenen Beichtstühlen. Oft bitten Beichtkinder direkt um einen geschlossenen Beichtstuhl.

Nun noch ein Wörtchen **über die Konstruktion geschlossener Beichtstühle.** Vor allem, meine ich, sollen geschlossene Beichtstühle *einseitig* sein, sonst riskiere ich, daß auf der anderen Seite bereits jemand eintritt, während ich auf der entgegengesetzten Seite mit einem Pönitenten noch beschäftigt bin. Einseitig geschlossene Beichtstühle lassen sich auch leichter aufstellen, weil sie weniger Raum einnehmen als doppelseitige; sie lassen sich bequemer einrichten, kommen billiger und erleichtern das Beichthören. Man braucht sich bei großem Andrang nicht hundertmal von einer Seite auf die andere zu wenden und zu drehen.

Andere mögen anderer Ansicht sein und die doppelseitigen Beichtstühle vorziehen. Dann muß aber eine Schließvorrichtung angebracht werden, damit man auf der einen Seite von innen absperren kann, solange man auf der anderen Seite mit einem Pönitenten beschäftigt ist. Natürlich wird man auch dem Kirchenstil Rechnung tragen müssen.

Unter geschlossenem Beichtstuhl — das braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden — verstehe ich solche, bei denen Priester und Beichtkind wie in einem Zimmerchen durch eine gut schließende Glastür abgeschlossen sind. Im Abteil des Prie-

sters kann oben eine Luftklappe angebracht sein. Es ist übrigens durch das beständige Aus- und Eintreten der Pönitenten hinreichend für Luftventilation gesorgt. An der Mittelwand, die Priester und Beichtkind trennt, kann eine schmale Öffnung angebracht sein, um Beichtzettel u. dergl. durchzustecken.

Möchte die hier angeregte Beichtstuhlreform überall zur Tat werden! Viele auch gläubige Männer und Frauen weichen heutzutage dem Beichtstuhl im weiten Bogen aus. Soll diese Seelenkrankheit der Scheu vor dem Beichtstuhl nicht noch mehr um sich greifen, dann muß man den Gläubigen den Bußgang zum Beichtstuhl möglichst erleichtern und einladend gestalten. Also zunächst das dringend Gebotene anschaffen, dann das weniger Wichtige, wie neue Statuen, Paramente, elektrisches Licht u. dergl.

Zwittau (Mähren). *P. Schöbitz C. Ss. R.*

(Konstruktion und Ausstattung des Beichtstuhles.) Obgleich der Seelsorger einen nennenswerten Teil seines Lebens im Beichtstuhl zubringt, ist auf dieses kirchliche Einrichtungsstück oft recht wenig Sorgfalt verwendet. Man trifft genug Beichtstühle, die an Unbequemlichkeit für Beichtvater und Pönitenten kaum mehr übertroffen werden können oder das Sigillum direkt gefährden, selten wirklich gut eingerichtete Beichtstühle.

Soll hier Abhilfe geschaffen werden, dann muß freilich endlich einmal mit der Einstellung gebrochen werden, daß wohl der Taufstein, das Speisgitter, die Orgel u. s. w. etwas kosten darf, nicht aber der Beichtstuhl. Für ein Einrichtungsstück, das ein paar Menschenalter lang seinen Dienst tun und ein schweres Amt erträglich machen soll, darf und muß auch Geld bereitgestellt werden. Diese Ansicht hat sich allerdings, soviel man an der Mehrzahl der Beichtstühle sieht, noch nicht eingelebt. Es scheint eher die Meinung verbreitet zu sein, bei der Anfertigung eines Konfessionale müsse es mit einigen Brettern abgetan sein.

Schon im Plan zu einem Kirchenneubau sollten die Beichtstühle berücksichtigt sein. Dort schon sollen Türen, Pilaster u. s. w. so verteilt sein, daß die nötige Anzahl von Beichtstühlen Platz findet, dort schon sollten eventuell die Ausnehmungen in der Mauer vorgesehen sein, in welchen sie zu stehen kommen.

Die behördlichen Weisungen über die Einrichtung eines Beichtstuhles sind recht spärlich. Nur Kanon 909, § 2, des C. J. C. sagt: „Sedes confessionalis crate fixa ac tenuiter perforata inter poenitentem et confessarium sit instructa.“ Den gleichen Wortlaut hat das Rit. Rom. tit. III c. I. n. 8/b. Ähnlich in etlichen Erlässen der Propanganda und der S. C. Ep. et Reg. (angeführt in Anm. 5 zu can. 909, § 2, des C. J. C.).

Es ist somit der Beichtstuhl lediglich aus seiner Bestimmung heraus zu konstruieren. Insofern wird sich folgendes ergeben:

I. Was die **Gesamtanlage** des Beichtstuhles betrifft, muß als oberster Grundsatz gelten, ihn in allem „funktionstreu" zu halten. Jeder Teil des Beichtstuhles muß seiner Aufgabe entsprechend gestaltet werden. Selbst dem Stil oder künstlerischen Rücksichten darf nichts von der Zweckmäßigkeit geopfert werden.

Zunächst handelt es sich um die Frage, ob zwei- oder dreiteilig, ob offen oder geschlossen. Die Antwort ist eindeutig: als Ideal kommt nur der *dreiteilige, geschlossene* Beichtstuhl in Betracht.

1. Er sei *dreiteilig*. Die Vorteile eines solchen sind gegenüber seinen angeblichen Nachteilen so im Übergewicht, daß man sich zur Aufstellung eines zweiteiligen nur bei absoluter Beschränktheit des Raumes entschließen wird. Denn abgesehen davon, daß der zweiteilige wegen der Verzögerung beim Aus- und Eintreten der Pönitenten einen Zeitverlust bedingt, wird man ihn schon mit Rücksicht auf den Beichtvater nicht wählen. In einem Beichtstuhl mit nur einem Pönitentenraum einige Stunden lang immer dasselbe Ohr anstrengen, immer den Körper einseitig halten zu müssen, ohne die beteiligten Muskeln entspannen zu können, wird nicht bloß Unbehagen, sondern auch vorschnelles Ermüden verursachen. Wendet man ein, daß beim dreiteiligen das Beichtsigill gefährdet sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Gefahr des Hinüberhörens wohl nicht größer ist als die Gefahr des Hinaushörens. Das Sigill wird kaum einmal bedroht sein, falls die Querwände zweckmäßig hergestellt sind. Übrigens können ja die Leute angelernt werden — eventuell durch dauernde oder vorübergehende Anbringung einer auf Entfernung deutlich lesbaren, gedruckten oder geschriebenen Anweisung —, das freie Abteil erst dann zu betreten, wenn der Pönitent das andere verläßt. Dabei wird die oben bemängelte Verzögerung nicht so bedeutend sein wie beim zweiteiligen.

2. Der Beichtstuhl sei *geschlossen*. Denn nur dann, wenn Priester- und Pönitentenräume durch Türen schließbar sind, ist Sigillsicherheit erreicht, soweit dies überhaupt möglich ist.

Zu schließen ist *jedes* der drei Abteile. Die Abteile der Pönitenten ohne Rückwand oder auch nur ohne Decke zu lassen, wirkt nicht bloß armselig, sondern zügelt Unsauberkeit und gefährdet das Beichtsiegel. Man wendet freilich auch hier wieder ein, daß die offenen Beichtstühle wegen der besseren Lüftung hygienischer seien, daß durch die Falten und Farben der Vorhänge (grün, orange u. s. w.) in das Gotteshaus eigene Stimmungen kämen u. ä. Vielleicht ist es so. Immerhin vermögen diese und ähnliche Momente gegen die Vorteile des mit Glas-

türen verschlossenen Beichtstuhles nichts auszurichten. Denn Stimmungen wegen darf die Sigillsicherheit nicht in Frage gestellt werden. Für Lüftung läßt sich ebenso auch in geschlossenen Beichtstühlen in genügendem Maße sorgen. Für den geschlossenen Beichtstuhl spricht auch die Erfahrungstatsache, daß er von den Pönitenten lieber aufgesucht wird, als der offene. Nicht zuletzt kommt auch in Betracht, daß bei Abgeschlossenheit das Beichthören bedeutend weniger anstrengend ist, da Unruhe und Geräusch von außen her doch zum guten Teil abgehalten wird. Man soll doch auch während Gesang und Orgelspiel ohne allzu große Anspannung der Aufmerksamkeit des Amtes walten können.

Damit im Beichtstuhl auch das nötige Licht vorhanden ist, lasse man in die obere Hälfte der Türe Glas einsetzen, und zwar entweder das nur durchscheinende, ziemlich widerstandsfähige Kathredalglas oder mit Ornamenten versehenes Milchglas. In den Seitenteilen mag das Glas fix angebracht sein, im Mittelteil in Form von schmalen, nach innen zu öffnenden Flügelfenstern.

3. Der Beichtstuhl besitze wohl eine etwas *stärkere Basis* von zirka zehn Zentimeter, um die Bodenkälte abzuhalten, stehe aber *nicht auf einer eigenen Treppe.* Die Treppenstufe würde von manchen Pönitenten übersehen und Anlaß zu Unfällen werden. Eine Treppe ist wohl auch nicht das geeignete Mittel, um das allzu nahe Andrängen an den Beichtstuhl zu verhindern. Diesbezüglich würden sich eher, falls der Platz es gestattet, die bekannten Schranken aus Rohrstangen (Eisen, vernickelt) empfehlen.

II. Als **Material** wähle man nur dauerhaftes, hinlänglich festes und gegen den Wurm widerstandsfähiges Holz. Diese Qualitäten hat von den einheimischen Hölzern vor allem die Eiche. Buchenholz ist weniger zu empfehlen, da es stark „treibt" und vom Wurm mit Vorliebe ergriffen wird, eher käme noch das der Esche etc. in Betracht.

Aus hartem Holz sollte, wenn schon nicht der ganze Beichtstuhl, so doch jeder konstruktive Teil desselben gearbeitet sein. Teile der Quer-, Seiten- und Rückwände mag man auch in Weichholz ausführen lassen. Für den Sitz sehe man allerdings von hartem Holz im Hinblick auf die winterliche Kälte ab.

Ein Anstreichen mit Deckfarben hat bei einem Stück aus Hartholz in jedem Falle zu unterbleiben, ist aber auch bei solchen aus weichem Material zu vermeiden. Ein gewöhnliches „Einlassen" mit durchsichtigem Lack ist vorzuziehen; bei Hartholz ist dies ratsam, bei Weichholz nötig. Ein Konfessionale aus weichem Holz in rohem Zustand zu lassen, ist mit Rücksicht auf dessen Bestimmung und die Heiligkeit des Ortes unpassend. Ohne Imprägnierung werden solche Stücke nicht bloß bald un-

ansehnlich, sondern verlieren auch in Folge der Verwitterung die Glätte, werden rauh und machen den Eindruck einer ganz minderwertigen Arbeit.

III. Was die **Ausmaße** für Höhe, Breite und Tiefe betrifft, werden folgende Ziffern einzuhalten sein:

Die innere *Höhe* wird wenigstens 190 cm betragen müssen, damit auch große Leute sich nicht zu bücken brauchen. Den Mittelraum gegenüber den seitlichen etwas zu überhöhen, um vielleicht dem Stil besser gerecht werden zu können, verschlägt nichts.

Auch bei der *Tiefe* knicke man nicht um ein paar Zentimeter, selbst beim Pönitentenraum nicht. Der letztere kann gegenüber dem Priesterabteil etwas kleiner gehalten sein, gehe aber doch nicht unter 85 cm. Der Priesterraum soll nie weniger als 100 cm messen, damit doch irgendwelche Bewegungsmöglichkeit gewährleistet ist. Bei manchen Beichtstühlen ist diese Ausweitung auf 100 cm wenigstens in der unteren Hälfte des Beichtstuhles durchgeführt.

Als *Breite* kommen für die Seitenräume zirka 85, für den Mittelraum 80—90 cm in Betracht. Für die ersteren wird sie freilich regelmäßig zu gering genommen, da man allerlei mitzuzählen übersieht. Es ist ja doch bei der Bestimmung des Maßes nicht bloß die Länge des Fußes vom Knie bis zur Ferse zu verrechnen, sondern auch die Breite der Armlehne mit 15 cm sowie des Knieschemels mit 30—40 cm in Anschlag zu bringen. Letzterer ist deshalb so breit zu nehmen, weil seine Vorderkante nicht senkrecht unter der der Armlehne liegen darf, sondern bedeutend vor ihr. Man kniet ja nicht völlig senkrecht, sondern etwas vorgebeugt. Es ergeben sich mithin zirka 85 cm.

IV. Nun die **Ausstattung** der beiden Räume, vorerst **des Priesterabteiles.**

1. Der *Sitz* für den Beichvater sei 46—48 cm hoch und 50 tief. Als Material dazu verwende man aber niemals Eichenholz, da dies für den Winter viel zu kalt ist. Eichenholz ist ein bedeutend besserer Wärmeleiter als weiches Holz. Es würde ähnlich wie eine Steinplatte wirken. Bekanntlich wären Pappel- und Weidenholz am wärmsten, doch kann auch Fichtenholz genommen werden. Die Vorderkante des Sitzes ist abzurunden.

Da man auf Brettersitzen nicht gut ausruht, empfehlen manche, anstatt derselben einen bequemen Stuhl mit Armstützen und Rückenhalblehne in den Beichtstuhl zu geben oder auch einen Sitz aus rechtwinklig verflochtenen Gurtbändern anzubringen. Es existieren tatsächlich äußerst praktische Stühle der ersteren wie letzteren Art. Auch an eine Ausführung des Sitzes nach Art der modernen Waggonsitze wäre zu denken. Sie sind zweifellos sehr zweckmäßig, da sie sich der Körperform

anpassen und nach Stunden keine Ermüdung kennen lassen. Jedenfalls ist soviel sicher, daß es nicht unbedingt ein gewöhnliches Brett sein muß, das in Betracht kommt.

Ein Feld der Rückwand mit Höhe-Breite 30 × 60 cm flach polstern zu lassen, macht das Sitzen angenehmer. Die Tapezierung braucht erst 20 cm über dem Sitz zu beginnen.

Um auch stehend beichthören zu können, wie es manche wünschen, wäre einerseits der Sitz sowie der unter der Vorderkante befindliche Fußbodenladen in einem Scharnier aufklappbar zu richten, andererseits der Boden an der betreffenden Stelle zirka 45—50 cm tief auszuheben und allseitig gut mit Holz auszukleiden.

2. Es ist auch anzuraten, einen von der Seitenwand oder von der Türe abklappbaren *Schemel* richten zu lassen. Die abwechslungsweise Benützung vermag der schnellen Ermüdung sehr zu steuern.

3. Die *Armstützen* für den Priester seien etwa 30 cm über dem Sitz, 70 cm lang und 12—15 cm breit. Eine geschweifte Ausführung der Randlinie ist nicht notwendig. Sie hätte vielleicht sogar Nachteile. Die Kanten und freien Ecken sind abzurunden. Dies gilt auch für ähnliche Stücke.

Um die Höhe der Armlehnen verschieden wählen zu können, sind in manchen Beichtstühlen die ganz praktischen Auflagen vorgesehen, die, in einem Scharnier beweglich, nach der Rückwand geklappt und dort mit Flügelschrauben befestigt werden können. Auch in der Weise könnte die Armlehne verstellbar gestaltet werden, daß zwei senkrecht parallel verlaufende Reihen von Haken oder Kugelkopfschrauben angebracht werden, in die sie nach Art eines Kleiderrechens an zwei Ösen einzuhängen ist. Eine von den Hakenreihen muß dabei ganz nahe der Rückwand liegen, um ein Aufklappen bei einseitiger Belastung zu vermeiden. Auch sonst sollen Ösen und Haken genau gearbeitet sein.

4. Das durch die Rubriken geforderte *Gitter* sei etwa 40 cm hoch und 30 breit Es beginne ungefähr 10 cm über der Armlehne, d. i. also 85—90 cm über dem Boden und sei 25 cm von der Rückwand entfernt. Am einfachsten ließe es sich an der Querwand selbst richten, indem an ihr im Ausmaße der obbezeichneten Fläche eine Anzahl von Dreipässen, Kreisen u. s. w. ausgeschnitten werden. Für gewöhnlich aber wird es aus Holzstäben, 1 cm breit, an den Vorderkanten abgerundet, hergestellt, die in einem Abstand von 4 cm parallel zu den Diagonalen des oben genannten Langeckes anzubringen sind. Diese Lage der Stäbe ist der waag- und senkrechten vorzuziehen. Gefälliger wird das Gitter, wenn die Stäbe (in diesem Falle mit belassenen Kanten) verblattet, d. h. gegenseitig bis zur Mitte eingekerbt und in einander gelegt werden. Es ist auch angängig, das Gitter

aus einem Furnierblatt durch Ausschneiden von Rhomben u. s. w. richten zu lassen. Das Gleiche gilt von einer Metallplatte. Doch möchte man lieber der ersteren Art den Vorzug geben.

Das Gitter noch mit einem feinen durchscheinenden Stoff zu überspannen, ist wohl einmal von einem Generalvikar Roms vorgeschlagen und in den Acta S. S. (XXXI p. 248) publiziert worden, ist aber durchaus nicht dekretmäßig festgelegt und mithin auch nicht verpflichtend.

Der Verschluß des Gitters kann durch eine Schiebe- oder durch eine Flügeltüre vorgenommen werden.

Für eine Schiebetür eignet sich allerdings Weichholz nicht gut. Es müßten die Türe sowohl als auch die Schienen, in denen sie sich bewegt, von hartem Holz, beispielsweise Eichen- oder Eschenholz u. a. sein. Der Griff auf einer Schiebetür ist in der Mitte anzubringen, um ein „Spießen" zu vermeiden.

Bei Flügeltürchen, die nicht bloß um 90, sondern um 180 Grad drehbar sein sollen, sehe man von einer Befestigung mittels Holzzapfen und Holzlager ab, da sie die Ursache des Ächzens sind. Man nehme lieber Metallscharniere.

Zum Absperren der Flügeltürchen kann man sich Flügelschrauben bedienen oder, was noch mehr zu empfehlen ist, kleiner federnder Eisenklinken. Da ferner das Türchen zur Wahrung des Beichtgeheimnisses gut schließen muß, stelle man es aus Sperrholz her, das sich einerseits nicht wirft, sondern immer plan bleibt, andererseits gut abdichtet.

Das Flügeltürchen in der Mitte nach Art eines Diptychons abknickbar richten zu lassen, mag unter anderem auch den Vorteil haben, daß das Öffnen und Schließen bequemer wird. Doch eignet sich für diese Art Türchen als Verschluß nicht eine Klinke, sondern nur ein Handdrehriegel oder eine Flügelschraube, die beide am unteren Rand beim Knick anzubringen sind.

Das Türchen durch einen Zugvorhang ersetzen zu wollen, wird nie ganz zweckentsprechend sein, mag auch dazu ein zentimeterstarker Stoff genommen werden.

5. Die *Türe zum Mittelabteil* mit einem Schloß zu versehen, ist durchaus keine Übertriebenheit. Mancher Unfug, der ein gerichtliches Nachspiel hatte, wäre unmöglich gewesen, wenn nicht alle Beichtstuhltüren ohneweiters offen stünden. Auch sonst sind die im Beichtstuhl befindlichen Gegenstände wie Fußsack, Beichttuch u. s. w. vor Diebstahl sicherer. Hie und da findet man auch Vexierschlösser angebracht, die nur bei Betätigung eines unauffälligen kleinen Hebels oder Knopfes die Öffnung der Türe möglich machen. Sie erfüllen ihren Zweck und bedeuten durchaus keine Umständlichkeit beim Beichthören, da die an der Kirche wirkenden Priester ohnehin den Hausbrauch wissen, und der fremde sowieso nicht ohne Rück-

sprache mit dem Pfarrer Beichten hören darf. Das Schloß befinde sich links an der Tür, vom Eintretenden aus gerechnet.

6. Einer besonderen Überlegung in der Ausführung bedürfen die *Querwände,* da ihnen ja die Aufgabe zukommt, die Abteile schalldicht zu machen. Deshalb hat es keinen Zweck, in sie sogenannte Füllungen einzusetzen. Sie sind überflüssig, in diesem Raum unschön, ja sogar schädlich, da die Wand dabei an manchen Stellen allzu schwach wird. Um den für das Beichthören notwendigen Grad der Schalldichte zu erreichen, wird es zum mindesten notwendig sein, die Wand genügend stark und fugenfrei herstellen zu lassen. Bei Verwendung von Sperrholz, das übrigens ein nachträgliches Entstehen von Rissen und Schwundspalten ausschließt, wird sich noch ein besseres Resultat ergeben. Das Ideal wäre meines Erachtens freilich erst dann erreicht, wenn Doppelwände aus Sperrholzplatten mit dazwischen befindlicher Abpolsterung, alles in allem 5—6 cm stark, aufgestellt würden. Auch auf eine Verstärkung des Gittertürchens müßte man dabei denken. Doch läßt sich wohl auch schon auf eine der ersteren Arten die notwendige Sicherheit gewinnen.

7. Jeder Beichtstuhl sollte auch mit den nötigen Vorrichtungen ausgetattet sein, um Hitze und Kälte abzuwehren.

Gegen den ersten Übelstand sei eine Ventilation vorgesehen, sei es in Form einer an der Decke befindlichen Klappe, sei es daß der obere Teil des Fensters als solche ausgebildet ist. Jede Klappe soll durch einen Schnur- oder Kettenzug getätigt werden können, ohne daß es notwendig ist, jedesmal aufzustehen. Doch können die obgenannten Fenster die Ventilation ersetzen.

Gegen die Kälte hilft man sich in Kirchen, welche elektrische Zuleitung haben, am einfachsten durch den elektrischen Fußschemel, bezw. Teppich. Sie erwärmen nicht bloß den Fuß, sondern auch den ganzen Raum. Zur Regulierung der Wärme läßt sich am Zuleitungskabel ein Drehkontakt zum Drosseln und Freigeben des Stromes anbringen. Was vom Schemel gilt, gilt ebenso vom elektrischen Ofen, vielleicht sogar in noch günstigerem Sinne. In Kirchen, in welchen die elektrische Kraft fehlt, ist der Beichtstuhl jedenfalls mit einem guten Fußsack zu versehen. Gut ist ein solcher aber nur dann, wenn er so groß ist, daß er nicht bloß den Vorderfuß, sondern auch die Oberschenkel bedeckt. Der kleine Fußsack versagt nicht bloß nach längerer Zeit bei einem jeden, sondern bei empfindsamen Naturen überhaupt von Anfang an. Für einen großen Sack müssen freilich die nötigen Haken in den Wänden eingeschraubt sein, damit man nicht durch fortwährendes Abgleiten, bezw. Festhalten belästigt werde. Für die meisten Beichtstühle wird es auch notwendig sein, während der kalten Jahreszeit an der Rückwand als Schutz gegen die Kälte ein Stück Fell oder eine Wolldecke

anzubringen, da bekanntlich durch die nahe Mauer viel Wärme abgesaugt wird.

8. Es soll weiters in jedem Konfessionale für *einige Kleinigkeiten* gesorgt sein.

Rechts oben — vom Eintretenden gerechnet — befinde sich ein *Gewandhaken* zum Aufhängen von Stola, bezw. auch Rochett. Daneben oder gegenüber auf der anderen Wand in gleicher Höhe kann noch ein zweiter für die Überkleider des Priesters angebracht sein. Zur Linken in einer Höhe von 1·5 m, näherhin im Winkel zwischen Vorder- und Querwand sollen die *Lichtschalter* montiert sein: der eine für die Außenlampe, der andere für die Beleuchtung des Beichtstuhles selbst. Die letztere Lampe kann man so richten, daß sie hoch und nieder gestellt werden kann. Um Brevierbeten zu können, wird ein Näherbringen der Lampe meist notwendig sein. Auch an eine abblendbare „Leselampe" ließe sich denken. Selbst in Kirchen, in welchen das elektrische Licht fehlt, ist durch Leuchter und Kerze abzuhelfen. Schon das Konzil von Trient hat verlangt, daß bei Dunkelheit während des Beichthörens der Beichtstuhl beleuchtet sei.

50 cm unterhalb der Schalter auf der Seite des Türschlosses befinde sich der Steckkontakt für den Elektrowärmer. Es ist ratsam, ihn gerade auf dieser Seite anzubringen, weil man in diesem Fall den Beichtstuhl wohl kaum verlassen kann, ohne den Schemel ausgeschaltet zu haben. Das Abschalten eines Schemels oder Teppichs darf wegen Feuersgefahr wohl nicht übersehen werden.

Im Beichtstuhl ist ferner anzuheften: die *Tabelle der Reservatfälle,* die Absolutionsformeln (die sakramentale und die für die Generalabsolution von Tertiaren), nach den Vorschriften mancher Diözesen auch die wichtigsten Bestimmungen über die Verwaltung des Bußsakramentes. Wer auf Gefälligkeit etwas gibt, wird die Blätter nicht einfach an die Wand heften, sondern in einem kleinen Rahmen, der aus dünnen Kant- oder Rundstäben gebildet ist.

20—30 cm von der Vorderwand entfernt, in gleicher Höhe mit der Armlehne oder noch besser 10 cm über ihr, ist ein zirka 8—10 cm langer und 2 cm hoher Spalt anzubringen, durch welchen die *Beichtandenken* dem Pönitenten gereicht werden können. Falls der Spalt über der Armlehne liegt, ist es geraten, hüben und drüben kleine Etageren anzubringen, welche die Bildchen aufnehmen. Auf Seite des Beichtvaters ist zum Schließen des Spaltes eine exzentrisch drehbare Verschlußplatte mit Griffknopf vorzusehen.

An der Innenseite der Türe sei ferner eine *Lade* angebracht zum Aufbewahren der Bildchen, Beichtandenken, eines Tintenstiftes und loser Zettel zum Ausstellen von Beichtattesten, eventuell auch der Stola. Daselbst mag auch seinen Platz das Beicht-

tuch haben, das nicht bloß zum Abhalten des Atems gut dienlich ist, sondern dem man auch etwelche Dämpfung des Schalles wird zubilligen können. Es dürfte aber vielleicht besser sein, den Behälter truhenförmig mit aufklappbarem Deckel richten zu lassen als schubladenartig.

Falls noch, etwa unter dem Sitz in der Nähe der Querwand, eine zweite Lade vorhanden ist, in der sich ein Staubtuch befindet, wird man es nur begrüßen können, obgleich das Abstauben der Armlehnen u. s. w. eigentlich nicht Sache des Beichtvaters wäre.

Um für Brevier und geistliche Lesung eine Auflage zu haben, läßt sich, ohne hinderlich zu sein, linksseitig ein kleines Pult anbringen, das an einem Scherengitter- oder Metallstabarm zwischen Mitte und Wand bewegt werden kann.

In großen Kirchen mit mehreren Beichtstühlen ist es auch, da ja die Beichte Vertrauenssache ist, begründete Gepflogenheit, den *Namen des Beichtvaters* in deutlich wahrnehmbarer Schrift ersichtlich zu machen.

Auch eine Vorrichtung, auf der die *Zeit* des Beichthörens eingestellt werden kann, ist in Stadtkirchen des Anbringens wert. Falls die Zeiten auch eingehalten werden, könnte eine solche Vorrichtung bei dem gegenwärtigen geringen seelsorglichen Kontakt und der Unbeholfenheit der Gläubigen nur Gutes stiften.

Wer als Kirchenrektor ein Übriges tun will, mag auch noch einen *Beichtzähler* entweder in Form der etwas teueren Stoppuhr oder der ganz billigen, rosenkranzähnlichen Zählschnur beschaffen.

V. Auch der **Pönitentenraum** muß bequem und würdig ausgestattet sein, mag auch der einzelne Pönitent im Gegensatz zum Beichtvater eine eventuelle Unbequemlichkeit nur einige Minuten zu spüren bekommen.

Diesbezüglich ist besonders auf die zweckmäßige Herstellung und Anbringung des *Knieschemels* und der *Armstütze* zu sehen.

Ersterer sei etwa 15 cm hoch und 30—40 cm breit (in der Richtung gegen die Querwand gerechnet). Er muß immer waagrecht sein. Ihn schräg, d. i. pultförmig zu halten, ist ganz unsinnig. Es wäre überhaupt ratsam und dabei auch schön, ihn in Form einer Treppe auszubilden, also nicht bloß mit waagrechter Platte und zwei Stützen, sondern auch mit Frontbrett. Falls auch hier eine flache, von Dezimeter zu Dezimeter unterbundene Lederpolsterung angebracht wird, geschieht kein Luxus. Will man die Kosten einer Polsterung vermeiden, so muß wenigstens die Vorderkante des Schemelbrettes weggenommen werden.

Die Armstützen müssen 12—15 cm breit sein und sind 80 cm über dem Fußboden anzubringen. Sie sollten sich unbe-

dingt mindestens bis zur Mitte der Rückwand fortsetzen, da sie erst dadurch ganz ihren Zweck erfüllen.

Auch für *Lüftung* wird im Hinblick auf große Beichtkonkurse in geschlossenen Beichtstühlen eigens gesorgt werden müssen, mag sie wohl zum Teil schon durch das Ein- und Austreten erfolgen. Hiefür sollte eine Klappe auf dem Plafond der Pönitentenabteile vorgesehen sein. Die Züge dazu müssen freilich ins Priesterabteil gehen und von dort aus getätigt werden. Als Beichtvater wird man ja gerne diesen Dienst auf sich nehmen, nicht zuletzt im eigenen Interesse. Wenn man liest, daß diese Klappe nicht aus Holz, sondern aus blauem Glas sein solle, das eine ernste Stimmung im Raum schaffe, mag man dem beipflichten.

Im Pönitentenraum kann auch mit Rücksicht auf gebrechliche Leute, bezw. zum Ablegen von Hut und Gebetbuch ein *Sitz* angebracht werden, der niemandem im Wege sein wird, falls er im Winkel zwischen Rück- und Seitenwand, nicht ganz von Mitte zu Mitte reichend, sich befindet.

Es könnte ferner nur zum Guten ausschlagen, wenn in jedem Pönitentenabteil über dem Gitter oder sonst an einer passenden Stelle ein den gegebenen Maßen proportioniertes, ausdrucksvolles *Kruzifix oder Ecce-homo-Medaillon* angebracht wäre. Jede der beiden Darstellungen würde wohl zur richtigen Einstimmung beitragen. Freilich werden bei dem meist gedämpften Licht dieses Raumes nur Plastiken aus weißem oder doch hellem Material in Betracht kommen. Es sei ad hoc z. B. auf die schönen und leicht erschwinglichen Arbeiten der Maria Laacher Kunstwerkstätten in Fayence, elfenbeingetöntem Hartguß und anderen keramischen Ausführungen hingewiesen.

Ein *Gittertürchen* in geschlossenen Beichtstühlen anzubringen, erübrigt sich. Es wird, wie die Erfahrung lehrt, gerne Anlaß zu Umständlichkeiten, da die Pönitenten nicht selten bei dem gedämpften Licht des Raumes übersehen, es zu öffnen. Doch darf es in ganz offenen (wie sie z. B. die Gotik liebte) nicht fehlen, damit der Beichtende doch wenigstens irgendwelchen Schutz habe. Zum mindesten sollte eine sogenannte Wange vorhanden sein.

Linz. *Rudolf Fattinger.*

(Unwürdige Opferstock-Automaten.) Eine Spitzenleistung von Geschmacklosigkeit sind elektrische Opferstock-Automaten und Opferkästen mit Läutwerk, wie sie neuestens in rühriger Reklame Pfarr- und Klosterkirchen angeboten werden. Vor mir liegen z. B. folgende Anpreisungen:

„Elektrische Opferstock-Automaten mit Läutwerk:

Das Kirchlein ist *massiv* gebaut aus *bestem Sperrholz, künstlerisch bemalt,* bei Einwurf eines Geldstückes flammt im Innern der Kapelle ein Licht auf, es öffnen sich die Turmtürchen und man sieht *zwei kleine niedliche Engelchen* an dem Glockenstrang ziehen, zugleich ertönt ein *wundervoll abgestimmtes, tief und voll klingendes Läutwerk* (fünftönig).

Dann geht die Kirchentüre auf, *langsam und ruhig* erscheint *das Christkind* (mit schönem Lockenkopf) und gibt mit ganz *korrekter* Armbewegung (nach allen Seiten) den Segen. Ebenso ruhig kehrt das Christkind, sich umdrehend, in die Kapelle zurück, die Türen schließen sich und leise verstummt das Glockengeläute.

Zum Geldeinwurf wird ein Kästchen gesondert geliefert, das mit dem Opferstock durch eine Litze verbunden ist, es ermöglicht dies ein Aufstellen des Werkes auch entfernt vom Beschauer."

Oder:

„Opferkästchen mit Uhrwerk:

Dieser Opferkasten ist mit Uhrwerk und Läutwerk, nach Einwurf eines Geldstückes erscheint das Christkind, einen Kreis langsam auslaufend, wobei eine Uhr läutet, und kehrt auf der anderen Seite wieder in die Kapelle zurück."

Difficile est satiram non scribere! Solchen Kitsch sollen wir in unsere Kirchen stellen! Und auch für den Haus- und Vereinsgebrauch kann man derartige Mechanik (Studenten würden sagen „Mimik") nicht empfehlen. Katholiken und Nichtkatholiken nehmen nach meiner Überzeugung oft großen Anstoß daran und an der damit zusammenhängenden Art der Kollekte.

Weder Geschmack noch Kunstsinn des katholischen Volkes wird durch derartige Dinge gefördert.

Leider scheint diese Einstellung nicht überall zu herrschen, sonst würde einmal nicht so große Reklame für diese eklige Art von Automaten möglich sein und zum andern solche Reklamezettel nicht auch sogar den Zeitschriften und Anzeigern beigelegt werden, die für Geistliche bestimmt sind.

Dresden. *Pfarrer Fr. J. Bodenburg.*

Richtigstellung.

In einer Zuschrift an den Verfasser der Artikel: „Sterilisation auf Grund privater Autorität und auf Grund staatlicher Ermächtigung" in den Heften des Jahrganges 1930 dieser Zeitschrift teilt *Th. Labouré,* derzeit Provinzial O. M. I. in S. Antonio, Texas, mit, daß über seine Stellungnahme in der Frage der Vasiotomie in Europa durchwegs falsche Ansichten verbreitet seien. Er habe sich zur Zeit, da eine Stellungnahme der kirchlichen Behörde in dieser Sache noch nicht vorlag, in wiederholten Artikeln der Ecclesiastical Review 1911, 1912, 1913, für

folgende Ansichten eingesetzt: 1. Vasiotomie (Sterilisation) sei nicht intrinsece mala. 2. Vasiotomie sei unerlaubt, wenn sie vom Staate aus „Eugenik"-Gründen ausgeführt werde. 3. Vasiotomie sei erlaubt, wenn sie von Staats wegen als Strafe über degenerierte Verbrecher verhängt werde nach Begehung eines Verbrechens. Er empfinde es schmerzlich, daß immer wieder das Gegenteil von dem, was er vertreten habe, als seine Ansicht ausgegeben werde.

Ich bringe diese Zuschrift hiemit bereitwilligst den Lesern meiner Abhandlung zur Kenntnis und stelle richtig, was ich über die Ansicht Labouré's in dieser Zeitschrift 1930, S. 295 und S. 498 f. geschrieben habe. Es war mir, als ich meine Abhandlung niederschrieb, trotz mehrfacher Bemühung nicht möglich, die betreffenden Artikel der Ecclesiastical Review irgendwo aufzubringen. Es blieb daher nichts anderes übrig, als sich an die vorhandenen Zitate zu halten. Wenn ich Labouré als Befürworter staatlicher Sterilisation angeführt habe, geschah es in Übereinstimmung mit allen Autoren, die sich mit der Ansicht Labouré's befaßt haben (vgl. beispielshalber außer den Artikeln Schmitts in der Zeitschrift für Kath. Theologie in den Jahren 1911 und 1913, nach denen die Ansicht Labouré's in diesen Artikeln zitiert wurde, de Smet, De sponsalibus et Matrimonio, n. 440, A. 3, und Mayer, Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker, der sich nach der Inhaltsangabe achtmal auf Labouré beruft und ihn immer als Befürworter der staatlichen Sterilisationsgesetze anführt.)

Linz. *Dr Jos. Grosam.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam*, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Ehedispensen bei Blutsverwandtschaft 2/1 Grades.) Eine Instruktion der Sakramentenkongregation an alle Bischöfe, datiert 1. August 1931, weist auf die bedauerliche Tatsache hin, daß die Dispensgesuche um Nachsicht vom Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft zweiten Grades berührend den ersten (Onkel — Nichte, Tante — Neffe) immer häufiger werden. Die heilige Kongregation sieht sich darum veranlaßt, allgemeine Weisungen zu geben: 1. Die Pfarrer sollen im Unterrichte der Gläubigen den Sinn und die Bedeutung der Ehehindernisse erklären und von Ehen, denen kanonische Hindernisse, namentlich höheren Grades, entgegenstehen, abmahnen, wenn nicht wirklich dringende Gründe ein Dispensansuchen rechtfertigen. Und auch dann gebietet die Klugheit, kein bindendes Eheversprechen zu geben und das Ehevorhaben nicht bekannt zu machen, bevor die kirchliche Autorität zur Dispensfrage Stellung genommen hat.

2. Die Ordinarien mögen sich vor Augen halten, was Gregor XVI. in dem Handschreiben vom 22. November 1836 bezüglich der Dispens vom genannten Hindernis angeordnet hat, weil diese Bestimmungen auch nach dem Kodex in Kraft sind und von der Sakramentenkongregation als Norm festgehalten werden. (Dieses Handschreiben fehlt in den Fontes von Gasparri. In Bucceroni, Euchiridion morale, Romae 1905, ist es p. 523 s. in seinen wesentlichen Teilen abgedruckt.) Sie sollen also nicht leichthin solche Dispensansuchen übernehmen, sondern mit Ernst und Nachdruck auf die Bedenken hinweisen, die solchen Ehen in der nahen Blutsverwandtschaft entgegenstehen. Sie sollen eingedenk bleiben, daß die häufige und leichte Gewährung solcher Dispensen zur Entartung der vertrauten Lebensgemeinschaft führen müßte, welche durch die nahen Bande des Blutes angebahnt ist. Es können daher nicht die gewöhnlichen kanonischen Dispensgründe, wie angustia loci, aetas superadulta, carentia dotis u. dgl. genügen, sondern nur sehr schwerwiegende Gründe aus besonderen Verhältnissen (remotio notabilis scandali, compositio gravium quaestionum in successione bonorum, resolutio valde miserarum conditionum familiarum u. dgl.).

Wenn Ordinarien dann glauben, daß eine Dispens aus solchen außergewöhnlichen Gründen ausnahmsweise angezeigt sei, mögen sie das Dispensgesuch mit einem eigenhändigen Schreiben einbegleiten, in dem sie alle maßgebenden Umstände und Gründe darlegen. Auf jeden Fall aber müssen solche Dispensgesuche, wenn die Ordinarien sie schon nicht durch ein solches eigenhändiges Schreiben ausführlich einbegleiten können, vom Ordinarius persönlich und eigenhändig unterschrieben und speziell empfohlen sein. (A. A. S. XXIII, 413 ss.)

(Der heilige Robert Bellarmin — Kirchenlehrer.) Der Selig- und Heiligsprechung des Kardinals Bellarmin hat Papst Pius XI. durch Breve vom 17. September 1931 die Erhebung des Heiligen zum Doctor universalis ecclesiae hinzugefügt. Das Breve würdigt ausführlich die Gründe dieser kirchlichen Ehrung des großen Gelehrten und Vorkämpfers der Kirche aus der Gesellschaft Jesu, indem es aus dem reichen Schrifttum Bellarmins die bedeutendsten Werke heraushebt. Das Fest des Heiligen, das auf den 13. Mai angesetzt ist, wird als duplex auf die Gesamtkirche ausgedehnt. (A. A. S. XXIII, 433 ss.)

(Dekrete der Ritenkongregation.) *Eine kirchliche Benediktion der Bergsteiger-Ausrüstung* wird mit Dekret der Ritenkongregation vom 14. Oktober 1931 approbiert und ist den Neuausgaben des römischen Rituales einzufügen.

(A. A. S. XXIII, 446 s.)

Die Erhöhung des Ritus für das *Fest des Heiligsten Herzens Jesu*, das mit einer privilegierten Oktav dritten Ranges ausgestattet wurde, macht ziemlich viele Änderungen in den Rubriken des Kirchenkalenders, des Meßbuches und Breviers notwendig, die in einem umfangreichen Dekret der Ritenkongregation vom 1. November 1931 zusammengestellt sind.

(A. A. S. XXIII, 447 ss.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

(Generalabsolution im Franziskanerorden.) Am 7. Juni 1919 erbaten und erhielten die PP. Kapuziner für die Mitglieder des I. und II. franziskanischen Ordens folgendes Privileg: Wenn Mitglieder des I. oder II. Ordens sich in einer Kirche oder in einem Oratorium befinden, wo den Mitgliedern des III. *weltlichen* Ordens die Generalabsolution durch die Formel „Intret oratio" erteilt wird, so gewinnen auch sie hiedurch den vollkommenen Ablaß und die Lossprechung von den Zensuren, vorausgesetzt, daß sie am selben Tage die Absolution nicht unter der Formel „Ne Reminiscaris" bequem empfangen können.

Dieses Privileg war den III. *religiösen* Orden der großen franziskanischen Familie nicht gewährt. Und doch wäre die Ausdehnung auf diesen von großer Bedeutung gewesen. In Städten und Dörfern gibt es viele kleinere Kommunitäten von nur einigen Mitgliedern. Diesen ist es oft ein Leichtes, die Generalabsolution zu erlangen, die den Mitgliedern des III. *weltlichen* Ordens unter der Formel „Intret" gegeben wird, schwer aber fällt es ihnen oft, die Wiederholung der Formel in der zweiten Fassung zu erhalten.

Deshalb baten verschiedene Generaloberinnen den Prokurator der Franziskaner, die Ausdehnung des Privilegs auf den *ganzen* III. *religiösen* Orden zu erbitten. Dieser willfahrte der Bitte. Der Heilige Vater verlieh diese Vergünstigung. Die Veröffentlichung geschah am 1. August 1931 durch die S. C. SS. Rit. (A. O. FrFr. Min.; 1931 p. 275).

(Die neue Sammlung von Ablaßgebeten und die Ausdehnung ihrer Geltung.) Welche Gebete will die neue Collectio vom Jahre 1929 bringen? Sie sagt es in den Praenotanda.

In 1. heißt es, daß die Collectio die Gebete und frommen Werke enthalte, auf die der Heilige Vater dem *ganzen* Erdkreis vom Jahre 1899 bis 1928 (das Jahr vollendet) Ablässe verliehen habe. Auch enthalte die Sammlung einige Gebete, die gewissen Vereini-

gungen gewährt worden wären oder die bereits in der Sammlung vom Jahre 1898 gebracht worden sind.

In 2. trifft die Collectio die Bestimmung, daß „ea, quae in hac collectione non recensentur, Indulgentias amittunt".

Endlich spricht sie in 8. von einer sehr zu beachtenden Einschränkung. „Collectio continet *tantummodo* Indulgentiarum concessiones, quarum *authentica documenta in Archivo* S. Poenitentiariae asservantur." Es ist notwendig diese Einschränkung sehr zu beachten. Vergleicht man nämlich die seit 1898 gegebenen Bewilligungen mit den in der Collectio veröffentlichten, so findet man, daß manche fehlen, zum Beispiel, das beliebte „Mein Jesus, Barmherzigkeit". Auf unsere Anfrage, ob den Fehlenden die Ablaßbewilligung genommen sei, wurde uns folgendes geantwortet: „. . . Quodsi alia Romana dicasteria Indulgentiarum concessiones ipsa obtinuerunt, earumque promulgatio in Actis Ap. Sed., vel alio modo legitimo facta est, etsi non eferantur in Collectione, retinent suum vigorem."

Wenn also ein Gebetchen mit Ablaß bewilligt und rechtmäßig veröffentlicht wurde, so behält es diese Vergünstigung. Selbstverständlich behalten auch alle jene Bewilligungen, die Ablaßweihe, die nicht für die *ganze* Kirche gegeben wurden und die richtig veröffentlicht worden sind, da wo dieses notwendig war.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko,* Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

1. Asien.

Vorderasien. Von den Ländern Vorderasiens weist nur *Syrien* eine intensivere katholische Missionstätigkeit auf. Die Missionsarbeit erstreckt sich zum Teil auf die Flüchtlinge aus der Türkei und die Angehörigen der orientalischen Kirchen, zum Teil auf die Mohammedaner, deren Missionierung freilich vorläufig noch eine indirekte ist, hauptsächlich durch die Schule. In jüngster Zeit haben mehrere Dörfer des Stammes der Alauiten um christlichen Unterricht gebeten. Die Missionäre haben sich von der Aufrichtigkeit des Begehrens überzeugt und ihnen, da kein Priester zur Verfügung steht, vorläufig Katechisten gesandt. Unter den Mohammedanern wirken neben den Jesuiten recht verdienstlich die *Maristenbrüder,* deren Schulen in Syrien und am Libanon von ungefähr 2700 Schüler besucht werden. In Damaskus, der Zentrale des syrischen Islams, zählt ihr Kolleg 345 Zöglinge, davon 245 Mohammedaner. In Aleppo muß ein zweites Kolleg gebaut werden, da im letzten Jahre von den 900 angemeldeten Schülern nur 673 untergebracht werden konnten. Die Zahl der in Syrien wirkenden Maristenbrüder beträgt 102, davon sind 90 in den Schulen beschäftigt.

Aus *Persien* liegt die Meldung vor, daß die durch den Weltkrieg völlig zerstörte Mission von *Urmiah* einer neuen Blüte entgegengehe. Das große Seminar, die einzige Priesterbildungsstätte in ganz Persien,

zählt bereits wieder 15 Zöglinge — 12 davon in der Philosophie —, ein kleines Seminar soll im nächsten Jahre errichtet werden, da zahlreiche Anmeldungen vorliegen. Auch die Normalschule zur Ausbildung von Lehrerkatechisten ist gut besucht, sie weist im letzten Jahr 80 Schüler auf. („Kath. Miss." 1931, 291.)

Nach verschiedenen Zeitungsmeldungen haben die in *Ägypten* zum Christentum übergetretenen Israeliten — ihre Zahl soll ganz beträchtlich sein — beschlossen, in *Palästina* eine eigene Kolonie zu gründen und diesen Plan bald zu realisieren. Die Protestanten besitzen schon seit längerem Judenmissionen. („L. V." 29. 11. 1931.)

Vorderindien. Die Fides-Korrespondenz veröffentlicht unter der Überschrift: „Der Katholizismus und das neue Indien" den Artikel eines Nichtkatholiken in der „Young Men of India", der die in Indien viel erörterte Frage behandelt: Welcher Philosophie, welchem Glaubensbekenntnis wird das *junge* Indien seine Grundsätze entnehmen? — Der Verfasser scheint ein guter Kenner des Christentums zu sein, und spricht auch mit besonderer Anerkennung von der katholischen Lehre, deren Moralsystem er das vollkommenste der Welt nennt. Würden alle Indier, wenigstens die Führenden, so denken, wie der Verfasser des obigen Artikels, dann könnte die katholische Mission in Indien mit Zuversicht in die Zukunft schauen, zuversichtlicher als sie es nach den bisherigen äußeren Erfolgen tun kann.

Aus den Missionsberichten ist folgendes von größerer Bedeutung:

An Stelle des Apostolischen Delegaten *Mooney*, der in gleicher Verwendung nach Japan berufen wurde, hat der Apostolische Stuhl den Generaloberen der Passionisten, *P. Leo Kierkels*, zum Erzbischof und Apostolischen Delegaten für Indien ernannt. P. Kierkels ist ein gebürtiger Holländer und seit 1925 General der Passionistenkongregation.

Bischof *Benziger von Quilon* — aus Einsiedeln in der Schweiz stammend — hat nach 31 Jahren bischöflichen Wirkens in Indien aus Gesundheitsrücksichten seine Demission gegeben. Bischof Benziger gehört dem Karmelitenorden an, war zunächst Sekretär des Apostolischen Delegaten Zaleski, dann Weihbischof und seit 1905 Bischof der Diözese Quilon, die er zur herrlichsten Blüte brachte. Sie zählte Mitte des Jahres 1930 226.665 Katholiken. (Fides-Korrespdz.)

Den *Steylern* wurde mit Dekret der Propaganda vom 3. März 1931 ein neuer Kirchensprengel in Indien übertragen, der aus Teilen der Diözesen Allahabad, Nagpur und Aimere gebildet wird. Als Sitz des Oberen ist *Jedora* ausersehen; Name und Umfang des Sprengels sind noch nicht verlautbart. („St. M.-B." 1931, 214.)

Bei der letzten Abschlußprüfung (matriculation) der höheren Mittelschulen der Präsidentschaft *Bombay* haben die katholischen wieder glänzende Erfolge erzielt. St. Xaver in Bombay steht unter allen an erster Stelle. Auch St. Theresia, von dem ausgezeichneten Schulmann Mons. Dos Remedios geleitet, hat sich wieder bewährt. („K.-M." 1931, 291.)

Im Jahre 1932 soll in *Bombay* eine katholische Kunst-, Industrie- und Handwerkerausstellung stattfinden. Zweck der Schau ist, der Bevölkerung Indiens die Leistungsfähigkeit der Katholiken auf den genannten Gebieten zu zeigen und dadurch Absatzgebiete zu gewinnen.

Die *österreichische Missionsgesellschaft „Königin der Apostel" für Indien* konnte ihr Missionspersonal um zwei Brüder und drei Schwestern vermehren. Die Gesellschaft arbeitet in ihrer Mission *Chunar* recht fleißig, soweit es ihre geringen Mittel erlauben. („Licht und Liebe" 1931, 150.)

Madras hat vor kurzem eine Brahmanenniederlassung — Blumenstadt genannt — bekommen, die dem Brahmanenviertel „Mariengarten" in Trichinopoly nachgebildet ist. Sie ist zur Unterbringung christlich gewordener Brahmanen bestimmt und lehnt sich an das Universitätskolleg Loyola an, durch dessen Einfluß in letzter Zeit mehrere Brahmanenfamilien gewonnen wurden.

Hinterindien. In einzelnen Gebieten Hinterindiens will es der französischen Kolonialverwaltung nicht gelingen, der kommunistischen Umtriebe Herr zu werden. Der Kommunismus zeigt sich hier sehr kirchenfeindlich, besonders gegen Priester und Missionäre. Die Ermordung des einheimischen Priesters, *P. Khang, Pfarrers von Trang-Dinh,* ist ein Werk der Kommunisten. („K.-M." 1931, 262.)

Nach der Berechnung eines Missionärs aus Manila genießen auf den *Philippinen* nur sechs Prozent der Schüler eine katholische Schulbildung. Die anderen besuchen die Staatsschule, die religionslos ist, oder religionslose Privatschulen. Um diesem Übelstande einigermaßen abzuhelfen, werden Katechismusklassen oder öffentliche Sammelstellen errichtet, in denen von Laien und Klosterfrauen regelmäßig Religionsunterricht erteilt wird. Die Steyler Missionsschwestern z. B. haben in Manila allein 20 solche Sammelstellen.

In *Baguio,* in der Diözese *Vigan* wurde ein zweites Missions-Anbetungskloster der Steyler Klausurschwestern auf den Philippinen errichtet. An den Einweihungsfestlichkeiten nahm auch der Gouverneur und General *Alejandrino* teil. („St. M.-B." 1931, 215.)

Niederländisch-Indien hat nach der letzten Volkszählung 60,730.577 Einwohner, während das holländische Mutterland nur 7,730.577 Seelen zählt. Die katholische Kirche verwaltet auf dieser Inselwelt 4 Vikariate und 6 Präfekturen mit 301 Priestern, 46 Scholastikern, 279 Brüdern und 1092 Schwestern. Die Zahl der weißen Katholiken beträgt 68.254, die der Farbigen 242.716. Der aussichtsreichste Missionssprengel ist der der *Kleinen Sundainseln,* in dem Väter vom Göttlichen Wort, mehr als die Hälfte Deutsche, 169.699 Getaufte betreuen. („K.-M." 1931, 320.)

Englisch-Borneo, die Apost. Präf. Nord-Borneo der Mill-Hiller, deren Vorsteher Msgr. Wachter aus Bludenz stammt, hat zwei wichtige Gründungen zu verzeichnen, nämlich die Errichtung eines Karmels, d. h. eines Klosters der spanischen Karmeliterinnen und die Eröffnung eines Seminars zur Heranbildung von chinesischen Priestern für die auf Borneo immer zahlreicher werdenden Chinesen. Seminarregens Valentin Weber — aus Osttirol stammend — konnte den ersten Kurs mit 12 Schülern beginnen. Mehreren Knaben verweigerten die Eltern die Erlaubnis zum Studieren und zum Eintritt in das Seminar. („St. J.-M.-B." 1931, 757.)

China. Der neuen chinesischen Regierung scheinen die schweren Heimsuchungen, von denen die christlichen Missionen in den letzten Jahren betroffen wurden, noch nicht zu genügen, sie beginnt ihre Amtstätigkeit mit neuen Plackereien derselben. So z. B. schränkt eine Verordnung der letzten Zeit das Kaufrecht der Missionen beträchtlich ein und stellt die Sicherheit der Pachtverträge in Frage, indem sie die Missionen ganz der Willkür der Ortsbehörden ausliefert. Verträge, durch die eine Mission über ihren normalen Bedarf hinaus Gebäude ankauft oder pachtet, *können,* und Verträge, durch die der Grundbesitz einer Mission für Geldgewinn bestimmt ist, *sollen* von den Ortsbehörden aufgelöst und widerrufen werden. Es wird aber nicht gesagt, was *„normaler Bedarf"* und *„Geldgewinn"* be-

deutet, was leicht zur Folge haben kann, daß missionsfeindliche Ortsbehörden das Eigentumsrecht der Missionen nach Belieben einschränken oder aufheben.

Der bekannte Laienführer *Lopahong von Shanghai* hat die Regierung auf diese Gefahr aufmerksam gemacht und eine authentische Erklärung der Begriffe gefordert, bisher aber keine Antwort bekommen. („K.-M." 1931, 322.)

Aus den Missionsprengeln der Steyler und der deutschen Franziskaner liegen mehrere Berichte vor, die trotz der schwierigen Lage ziemlich zuversichtlich lauten.

In *Yenchowfu (Südschantung)* wurde von Bischof Henninghaus der Grundstein zu einem neuen Kleinen Seminar gelegt, da die alten Räume die Zahl der jungen Priestertumsanwärter nicht mehr zu fassen vermochten.

In *Tsingtau* baut Bischof Weig eine 65 m lange Michaelskirche, die das Zentrum der Anstalten auf dem „Missionsberg" bilden wird. *Der Bischof bittet die geehrten Leser dieses Berichtes um gütige Bausteine für den wichtigen Bau.*

Die **Steyler Klausurschwestern** haben ein bisher den Franziskanerinnen gehöriges Anwesen erworben und werden daselbst ein Anbetungskloster errichten. Die Gründung ist den Bemühungen der Bischöfe Henninghaus und Weig zu verdanken.

Die *Karmeliterinnen* besitzen beschauliche Klöster in Kanton, Shanghai, Chungking und Kashing. In jedem derselben befinden sich bereits einheimische Mitglieder.

Im Vikariate *Kansu* wurde durch Bischof Buddenbrock eine einheimische Schwesternkongregation gegründet. Die Einführung ins Ordensleben übernahmen Oblatinnen aus Schantung, bezw. Honan.

Anläßlich der 20jährigen Republikfeier in *Lanchow* wurde auch Bischof Buddenbrok eingeladen, einige Worte an das Volk zu richten. Der Bischof entledigte sich seiner Aufgabe zur Zufriedenheit der Behörden und der Volksmenge. („St. M.-B." 1931/2, 18.)

Das Franziskanervikariat *Tsinanfu* hat eine abermalige Verkleinerung erfahren durch die Errichtung der Präfektur *Lintsing*, die dem einheimischen Klerus übertragen wurde. Der nordöstliche Teil wurde 1930 von nordamerikanischen Franziskanern übernommen. („Ant.-B." 1931, 296.)

Die *Mönche von St. Bernhard*, deren rühmlichst bekannte Tätigkeit durch die modernen Verkehrswege und Verkehrsmittel lahmgelegt ist, sollen in zwei Jahren nach *Tibet* übersiedeln, wo sie auf einer Paßhöhe ein Hospiz errichten werden. („Sendbote d. Hl. Familie" 1931, 351.)

Japan. Die Wichtigkeit der Missionierung Japans wird allmählich in allen Missionskreisen anerkannt. Ein diesbezügliches Referat im Wiener Akademischen Missionsverein fand allgemeine Zustimmung. Es wäre nur zu wünschen, daß auch die Unterstützungen für Japan im selben Grade zunehmen wie das Interesse.

Die wichtigsten Ereignisse der letzten Zeit sind 1. die Erweiterung des *„Nippon Catholic Shimbun"*, der bisher nur rein religiösen Charakter hatte, von nun an aber auch Artikel von allgemeinem Interesse bringen wird wie die weltliche tägliche Presse, 2. die Gründung einer Monatsschrift durch die *Salesianer Don Boscos* von Myazaki, die namentlich der Propaganda der Protestanten entgegenwirken soll, und 3. die Herausgabe von volkstümlichen Flugschriften durch Professoren der katholischen Universität, wie z. B. die Übersetzung der Enzyklika „Quadragesimo anno", der Schriften Don Boscos durch die Salesianer u. s. w.

Die deutschen *Franziskaner* von *Sapporo* melden die Gründung dreier neuer Missionsstationen: Maoko, Ibihiro und Sapporo (Süd-), die Gewinnung der Genossenschaft der *Armen Brüder vom heiligen Franziskus,* die eine höhere Knabenschule errichten werden, eine erfreuliche Vermehrung des europäischen Missionspersonales und eine starke Zunahme der einheimischen Priester- und Ordensberufe.

Die Missionierung der Insel *Sachalin* wird in nächster Zeit von der schlesischen auf die polnische Franziskanerprovinz übergehen; die Schlesier erhalten als Ersatz den östlichen Teil der südlich von Sachalin gelegenen Insel *Hokkaido-Jeso,* deren westlichen Teil die westfälischen Franziskaner von Sapporo verwalten.

(Jahresbericht 1931.)

Tokio sah die erste Priesterweihe zweier einheimischer Kleriker, die von Erzbischof Cambom vorgenommen wurde. Bisher wurden die japanischen Priester stets in Europa geweiht, wo sie auch ihre Studien gemacht hatten.

In Fulda wurde der erste *japanische Franziskanerpriester* geweiht, der im nächsten Jahre nach Abschluß seiner Studien nach Japan zurückkehren wird.

In *Nagasaki* wurde von den Franziskanern ein „Seraphisches Kolleg" errichtet, um mehr Nachwuchs für ihren Orden heranzubilden. Auf eine kleine Anzeige in den katholischen Zeitungen baten sogleich 29 Knaben um Zulassung, die aber nur acht Auserwählten gewährt wurde. („Kath. Miss." 1931, 332.)

Die *Berliner Katholiken* haben in *Nagoya,* im sogenannten Schulviertel, eine neue Station mit Kirche errichtet, die nach Wunsch der Spender der heiligen Hedwig geweiht wurde. Sie soll die schönste Kirche Nagoyas werden. („St. M.-B." 1931/2.)

Korea. Die koreanische Kirche feierte am 9. September 1931 das 100jährige Jubiläum ihres offiziellen Bestandes durch Errichtung des Apostolischen Vikariates Korea (9. September 1831), nachdem das Christentum bereits 1784 durch koreanische Laien über Peking, und 1794 durch einen chinesischen Priester erfolgreich begründet worden war. Das junge Christentum mußte vier blutige Verfolgungen — 1801, 1839, 1846, 1866 — über sich ergehen lassen, acht Bischöfe (aus dem Pariser Seminar), neun Priester und Tausende von Christen mußten ihr Leben hinopfern, bis endlich 1884 die freie Übung desselben zugestanden wurde.

Gegenwärtig zerfällt Korea in drei Vikariate und eine Apostolische Präfektur mit zusammen 100.000 Getauften (unter ungefähr 20 Millionen Einwohnern); 90 ausländische und 64 einheimische Priester, unterstützt von 28 Brüdern und 180 Schwestern, betreuen die opfermutige Herde, deren zu langsame Vermehrung zum Teil den geringen Mitteln der katholischen Mission zuzuschreiben ist. Die Protestanten, die erst nach 1884 in Korea eingetroffen sind, haben durch ihre Spitäler und Schulen die Katholiken weit überflügelt.

(„Fides.")

2. Afrika.

Ostafrika. Unter den orthodoxen Kopten *Ägyptens* macht sich allmählich eine versöhnlichere Stimmung bemerkbar. In Kairo (Stadtteil Kulali) hat vor drei Jahren ein Jesuitenpater eine unierte Gemeinde gegründet, die anfangs nur vier bis fünf Familien zählte, jetzt aber schon 100 Familien aufweist. Der Erfolg ist der gleichzeitig gegründeten Schule und dem Kinderhort zuzuschreiben. Durch die Kinder werden dann auch die Erwachsenen gewonnen.

In *Abessinien* hat sich die Lage der katholischen Mission bedeutend gebessert. In den *Gallasländern* haben sich sogar Häuptlinge, deren Bitten um Schulen und Katechisten von den Missionären nicht sofort erfüllt werden konnten, an den König um Intervention gewendet, und der Negus hat die Vermittlung nicht abgelehnt. Die Gründung der Niederlassung in *Dagog-bur* ist z. B. auf eine Befürwortung des Königs hier erfolgt. Vor 20 Jahren wäre etwas derartiges noch ganz ausgeschlossen gewesen!

Das einstmalige *Deutsch-Ostafrika,* jetzt *Tanganjika-Territorium* genannt, zählt nach dem neuesten „Handbook of Tanganjika-Territory 1930" eine einheimische Bevölkerung von 4,107.000 Seelen, von denen 211.000 der katholischen Kirche und 91.200 dem Protestantismus der verschiedensten Schattierungen angehören, die übrige Bevölkerung ist in der Mehrzahl heidnisch, obgleich der Islam an der Küste und seit einiger Zeit auch im Innern bedeutende Fortschritte macht.

Die Katholiken verteilen sich auf 9 Missionssprengel, von denen 4 (Bukoba, Muansa, Tabora und Tanganjika) mit 88.000 Christen von den Weißen Vätern, 2 (Bagamoyo und Kilimandscharo) mit 60.000 Getauften von den Vätern vom Heiligen Geist, und je 1 mit 16.000, 40.000 und 7000 Christen von den Schweizer Kapuzinern (Dar-es-salam), den Benediktinern von St. Ottilien (Lindi), und den Turiner Missionären der Consolata (Jringa) verwaltet werden.

Die günstigste Entwicklung weist die Prälatur *Lindi* auf, namentlich durch ihre zahlreichen und hochstehenden Schulen.

(„Kath. Miss." 1931, 296.)

Ruanda, das belgische Mandatsgebiet von Deutsch-Ostafrika, hat, wie der langjährige Seminarregens P. Donders berichtet, *„zu viele Taufen, aber zu wenig Kirchen und Missionäre".* Die alten Missionskirchlein fassen die Massen nicht mehr; überall müssen große, geräumige Backsteinkirchen gebaut werden. Die Christen bringen große Opfer, um recht bald große und schöne Kirchen zu bekommen. Zur Zeit sind drei Kirchen im Bau begriffen. („Afr.-Bote" 1931, 309.)

Recht erfreuliche Fortschritte kann der Apostolische Vikar Auneau von *Shire* im Süden des Nyassasees melden. Als die ersten Missionäre — Väter von Montfort — vor 29 Jahren in das Land kamen, gab es nicht einen Katholiken. Heute sind von den 700.000 Eingeborenen 50.000 getauft, 27.982 im Katechumenate. Das Vikariat zählt 725 ausgezeichnete Katecheten, und diesen ist ein Großteil der Erfolge zuzuschreiben. Die Katechistenschule zählt dermalen 250 Schüler, und es ist begründete Hoffnung vorhanden, daß ihre Zahl noch zunehmen wird. Die Ausgaben für die Katechisten belaufen sich im Jahre auf 32.625 Lire, obgleich die Entlohnung des einzelnen jährlich nur auf 450 Lire kommt. Der Apostolische Vikar bittet mildtätige Seelen um Unterstützungen zugunsten der Katechisten.

(„Echo a. A." 1931, 215 f.)

Südafrika. Die Missionsberichte melden mit Genugtuung, daß die katholischen Missionsschüler trotz des heftigen Kampfes, der von seiten der Regierungen und protestantischen Sekten gegen sie geführt wird, fortwährend an Zahl und Ansehen zunehmen. So z. B. hat das Mariannhiller Lehrerseminar von *Mariazell,* das jetzt zur Apostolischen Präfektur Umtata gehört, beim diesjährigen Besuche des Ortsschulinspektors und des Oberinspektors für Eingeborenenerziehungswesen der Kapprovinz abermals die Anerkennung erhalten, daß die Leistungen des Seminares den Durchschnitt weit überschritten und anderen (nicht katholischen) Seminarien dieser Art weit voraus seien.

Der Einfluß des Seminars erstreckt sich über ganz Südafrika, da von den 1300 Absolventen der Anstalt (gegründet 1909) ein Großteil in der Kapprovinz, Natal, Transvaal, Basutoland u. s. w. Anstellung gefunden haben, und überall sehr geachtet sind.

Die jährlichen Ferial-Fortbildungskurse des Lehrerseminars von *Mariannhill* haben die staatliche Erziehungsbehörde des *Swasilandes* veranlaßt, an die verschiedenen missionierenden Gesellschaften mit der Aufforderung heranzutreten, ähnliche Kurse für die Lehrer des Swazilandes abzuhalten. Die katholische Mission kam dieser Aufforderung sofort nach und veranstaltete in St. Josef bei Beemersdorp in der Zeit vom 16. bis 24. März unter Leitung des bekannten Schulmannes P. Huß von Mariannhill einen Kursus, der von 51 Lehrern besucht wurde. Der Schulinspektor des Landes nahm an den Debatten lebhaften Anteil und dankte wiederholt den katholischen Missionären für ihre selbstlosen Bemühungen im Interesse der Erziehung. Diesem Danke schloß sich auch der Gouverneur an, der mit zahlreicher Begleitung zur Schlußfeier erschienen war. Der einheimische König, der durch einen Unglücksfall in der Familie am Erscheinen verhindert war, brachte dem Unternehmen großes Interesse und Wohlwollen entgegen. Die katholische Mission kann mit ihrem Erfolge zufrieden sein.

Die Missionsschulen in *Basutoland* haben ihren ersten Platz behauptet. Sie hatten 62 Prozent Erfolge, während die englische Hochkirche 40, die Regierungsschulen 35 und die kalvinischen Schulen 34 Prozent aufwiesen. („Immakulata" 1931, 277.)

Die Schulen der Präfektur *Kroonstad* erfreuen sich stets wachsender Beliebtheit unter den Eingeborenen, obgleich der Generalinspektor für Eingeborenenerziehung — ein deutscher Lutheraner — aus seiner Abneigung gegen sie kein Hehl macht und im Lande herumreist, um überall Einheitsschulen, d. i. Regierungsschulen zu gründen, die dann von der Regierung reichlich unterstützt werden, während die katholischen Schulen leer ausgehen. Der Mangel an Mitteln zwingt die Missionäre leider, zahlreiche Ansuchen um katholische Schulen abschlägig zu beantworten. Bei den letzten öffentlichen Prüfungen hat sich besonders die 6. Klasse der Kroonstader Schule ausgezeichnet, die 100 Prozent Erfolge aufwies gegenüber der Regierungsschule, die nur 42 Prozent verzeichnen konnte. („Echo a. A." 1931, 375.)

Von außerordentlicher Bedeutung für die Missionen Südafrikas ist die Vollendung und Einweihung eines *Priesterseminars für Eingeborene* am 28. Juni 1931. Das neue Seminargebäude liegt auf einer Anhöhe zwischen der Missionsstation Mariatal und dem Städtchen Ixopo, von ersterer drei, von letzterem zwei Meilen entfernt, und wird den Namen *„Ixopo"* führen. Die Gründung wurde von der ersten Konferenz der südafrikanischen Oberhirten in Kimberley im Jahre 1924 beschlossen und vom Vikariate Mariannhill durchgeführt. Das Seminar umfaßt einen großen Speisesaal, 2 Bibliothekszimmer, 1 Studiensaal, 12 Räume für Professoren, 8 Schlafsäle und eine Badeanlage. Der große Gemüsegarten wurde von den Studenten angelegt, die auch sonst überall gern zugreifen. („Vergißm." 1931, 324 ff.)

Nicht minder wertvoll ist die Einweihung des Seminars von *Roma* in Basutoland, das dermalen 35 Lateinschüler und 7 eingekleidete Seminaristen beherbergt. Roma hat auch ein gut besuchtes Lehrerseminar, das von *Maristenbrüdern* geleitet wird.
(„Echo a. A." 1931, 378.)

Westafrika. Die Heiligengeistväter von *Lunda* haben mit der Missionierung von Ambaka begonnen. Die Ambaka wurden schon seinerzeit von den Jesuiten missioniert und haben vieles aus dieser Zeit

bewahrt. Die Aussichten wären günstig, wenn nur die Mittel nicht so knapp wären!

Aus *Kamerun* wird gemeldet, daß sich der Kolonialminister gegen das Vorgehen einiger Beamten gegenüber den katholischen Missionären ausgesprochen hat, und daß eine amtliche Untersuchungskommission alles wieder in Ordnung gebracht hat. Die kirchenfeindlichen Beamten verlassen einer nach dem andern das Land. Die Strafurteile werden höheren Gerichten vorgelegt und von diesen wahrscheinlich aufgehoben. Das vom Apostolischen Vikar vorgeschriebene öffentliche Gebet für die Feinde der Kirche wurde eingestellt. („Kath. Miss." 1931, 295.)

Einem Eingeborenen aus *Senegambien* ist die Ehre zuteil geworden, in der Notre-Dame-Kirche in Paris in Gegenwart hochgestellter Koloniebeamten geweiht zu werden. An der Feier beteiligten sich zahlreiche Schwarze aus Togo, Senegambien und vom Kongo; beim Pontifikalamte assistierten lauter Angehörige der schwarzen Rasse. („Afr.-B." 1931, 381.)

Innerafrika. Die Neger der *Kibo*-Hochebene im *Kongostaate* haben im Juni 1931 einen Aufstand versucht, der erst nach harten Kämpfen niedergeschlagen werden konnte. Der Aufstand richtete sich gegen die Regierung, nicht gegen die Missionen.

Über harte Prüfungen klagt der Apostolische Vikar Grison der *Stanleyfälle*. Einer der Türme der Kirche von Stanleyville ist eingestürzt, das Auto, das fünf neue Schwestern vom Kinde Jesu von Nivelles brachte, ist infolge Versagens der Bremsen in den Fluß geraten, acht Missionäre mußten gesundheitshalber die Mission verlassen u. s. w. Der Klagebericht schließt mit den echt missionarischen Worten: „Wir sind in der Hand der göttlichen Vorsehung. Lassen wir uns blindlings von ihr führen!"

Das Missionsgebiet der Lazaristen in *Bikoro* (Coquillhatville) ist nun selbständig geworden und hat in der Person des P. Leo Sieben einen eigenen Oberen erhalten.

Aus *Rhodesia* wird gemeldet, daß die britische Regierung den Sitz der Verwaltung und Regierung Nordrhodesias von Livingstone nach Lusaka verlegt habe. Die irischen Kapuziner, die soeben in Nordrhodesia ankommen, werden wohl ihre Dispositionen den veränderten Verhältnissen anpassen müssen. („Echo a. A." 1931, 348.)

3. Amerika.

Nordamerika. Der neuernannte Hilfsbischof des Apostolischen Vikars vom *Mackenziegebiet*, Msgr. Peter Fallaize, wurde auf der Station St. Josef in Fort Resolution am Großen Sklavensee von seinem Apostolischen Vikar, Bischof Breynat, unter Assistenz der Apostolischen Vikare von Keewatin und Grouard und im Beisein der Erzbischöfe von Edmonton und Ottawa am 13. September 1930 geweiht. Es ist das erste Mal, daß der hohe Norden eine solche Feier erlebt hat. Der Erzbischof von Edmonton hatte dem Hilfsbischof seine Kathedrale für die Feier angeboten, allein dieser zog es vor, in einem einfachen Kirchlein seines Missionsgebietes geweiht zu werden.

Südamerika. Die Indianer Brasiliens erfreuen sich seit einiger Zeit einer lebhaften Agitation von seiten nordamerikanischer protestantischer Missionsgesellschaften. Der Mangel an katholischen Priestern und Missionären erleichtert ihnen die Arbeit, durch die auch schlecht unterrichtete Katholiken ungünstig beeinflußt werden.

Die *deutschen Franziskaner der südamerikanischen Provinz* mußten im letzten Jahre ihre drei Studienhäuser in Petropolis, Curityba

und Rodeio bedeutend vergrößern, da sich die Berufe erfreulicherweise auffallend vermehren. Doch wird es noch lange dauern, bis dem ärgsten Priestermangel ein bißchen abgeholfen werden kann. Pfarreien von der Größe einer deutschen Provinz mit zwei bis drei Priestern und 30.000 bis 40.000 Katholiken sind nichts Seltenes.
(Jahresbericht 1931, 23 ff.)

Auch aus *Argentinien* wird eine Zunahme an Ordensberufen gemeldet. Das Xaverius-Missionshaus der *Steyler* zu Villa Calzada konnte Ende Februar 1931 37 neue Zöglinge, meist deutschstämmige, aufnehmen. Das Gymnasium zählt jetzt 178 Schüler, das Klerikernoviziat 25 Kandidaten. („St. M.-B." 1931, 215.)

In mehreren Städten Patagoniens wurden Straßen nach Don Bosco genannt, um die Salesianermissionäre dadurch öffentlich zu ehren. („Sales. Nachr." 1931, 139.)

4. Australien und Ozeanien.

Die Pallottiner von *Beagle Bay* im Nordwesten Australiens, die vor kurzem zu Tardun in Westafrika eine größere Farm erworben haben, scheinen mit diesem Kauf einen guten Griff getan zu haben. Die Ernte des Vorjahres war sehr befriedigend, und die heurige — die Brüder haben 1000 Acker Weizen und 300 Acker Hafer gesät — steht ebenfalls gut. Zu bedauern ist — im Interesse der Missionskasse —, daß der Preis des Weizens — ein Sack mit 150 Pfund 5.20 bis 5.40 Mark — so niedrig ist. Msgr. Raible, der im Begriffe ist eine neue Station unter den Wüstenschwarzen zu gründen, könnte eine Erhöhung der Einnahme recht gut brauchen.
(„Stern d. Heiden" 1931, 371.)

Die *Maori*-Bevölkerung auf *Neu-Seeland* beträgt nach der neuesten Zählung 63.670 Seelen, darunter nur 8558 Katholiken.

Die Missionäre vom Heiligsten Herzen, Hiltrup bei Münster, feierten am 24. Juni 1931 das 50jährige Bestehen ihrer Südseemissionen. Das Gebiet wurde wiederholt geteilt und zum Teile anderen Missionsgesellschaften überwiesen. Die deutsche Provinz verwaltet dermalen das Vikariat Rabaul, das frühere Neupommern. Eine größere Missionskarawane von Hiltrup und Liefering bei Salzburg stach am 3. Oktober im Hamburger Hafen in See, um das Missionspersonal zu ergänzen. Liefering stellte drei Patres und vier Brüder.
(„L.-Fr.-Monatshefte" 1931, 380.)

Die Missionäre der *Fidschi-Inseln* klagen über die schweren Lasten, die ihnen die neuen Verordnungen über das Schulwesen — große Schulgebäude, amtlich geprüfte Lehrer, staatliche Überwachung u. s. w. — auferlegen. Der Religionsunterricht muß nun außer der Schulzeit abgehalten werden, da die Schulen wie in der Heimat religionslos sind. („Kreuz u. Kar." 1931, 367.)

5. Europa.

Rom. Bei einer Audienz im Herbste 1930 forderte der Heilige Vater die Generaloberin der der Römischen Union angehörigen *Ursulinenklöster* auf, englisch sprechende akademisch gebildete Ordensfrauen für die Mission *Charbin* in der Mandschurei freizumachen. Die Generaloberin erließ hierauf ein Rundschreiben an die ganze Union um tatkräftige Unterstützung der Missionen überhaupt und kündete die Erbauung eines Missionshauses für Missionsberufe in Rom an. Das Rundschreiben wurde von 300 Anerbieten, besser gesagt stürmischen Bitten, beantwortet, in die fernsten Missionen gehen zu dürfen. (Eine davon, die am meisten begehrte, liegt an der Grenze

des ewigen Eises, in Alaska.) Von diesen 300 Opfermutigen erhielten für heuer nur 50 den Ruf, darunter auch zwei Mitglieder des Salzburger Ursulinenklosters (die ehrw. Schwestern Pia und Ehrentraut), die für Südafrika bestimmt sind und bereits am 23. Oktober v. J. abgereist sind! („Kath. Kirchenztg.", 22. Okt. 1931.)

Miva. Dem Jahresbericht der *Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft* vom April 1931 entnehmen wir: Außer den sechs für das Apostolische Vikariat Windhoek gekauften Kraftwagen hat die Miva-Zentrale im Berichtsjahr zur Verfügung gestellt: 1 Fordwagen für Bischof Sauer, Wonsan, Korea; 1 Fordwagen für die Pallottiner im Vikariat Kimberley, Australien; 1 Morrislastwagen für die deutschen Väter vom Heiligen Geist in Nigeria; 1 Morrispersonenwagen für die Schwestern vom Kostbaren Blut, Ostafrika. Seit Anfang 1930 sind im ganzen 19 Kraftwagen durch die Miva bereitgestellt worden. Motorräder gingen an drei verschiedene Missionsstellen. Die indische Jesuitenmission am Ganges erhielt ein deutsches Motorboot mit einem 25-PS-Motor und einer Ladefähigkeit von 80 Zentnern (9000 bis 10.000 M.). Außerdem wurde der gleichen Mission ein kleineres Boot im Wert von 1500 Mark zur Verfügung gestellt.

Sammelstelle: Bisher ausgewiesen: 1962.14 S. — *Neu eingelaufen:* A. Der Berichterstatter: 10 S für die Kirche Msgr. Waigs in Tsingtau. B. Bei der Redaktion: Stephan Plakolb, Benefiziat in Bad Ischl, 3 S für die Chinamission; Ungenannt 400 S für zwei Katechisten.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 2375.14 S. — Deo gratias!

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Zwei Apostolische Schreiben und eine Ansprache Pius' XI. Vom Kardinalskollegium. — 2. Die Kirchenverfolgung in Spanien. — 3. Aus der Tschechoslowakei: Beeinträchtigung der katholischen Kirche; Vereidigung von vier Bischöfen. — 4. Katholische Völkerverständigungs-Bestrebungen.

1. Unterm 2. Oktober 1931 richtete der Papst an die Bischöfe das apostolische Schreiben *„Nova impendet"* über die schwierige Wirtschaftslage, die beklagenswerte Arbeitslosigkeit vieler und die wachsenden militärischen Rüstungen. Eine neue Geißel — klagt er eingangs — bedroht, ja bedrückt bereits einen großen Teil der ihm anvertrauten Herde; aufs empfindlichste trifft sie jene, die ihm besonders teuer sind, die Kinder, die schlichten Arbeiter, die Proletarier. Es ist die schwere Wirtschaftskrisis, die auf den Völkern lastet und allen Ländern immer noch ein beängstigendes Wachsen der Arbeitslosigkeit bringt. Das gewaltige Elend bewegt das väterliche Herz des Papstes und läßt ihn das Wort des göttlichen Lehrmeisters wiederholen: „Mich erbarmt des Volkes." Besonders mitleidsvoll wendet sich das Erbarmen des erhabenen Pontifex der ungeheuren Menge von Kindern zu, den

unschuldigsten Opfern dieser tieftraurigen Umstände. In den Wintermonaten steigen die Leiden und Entbehrungen ins Ungemessene, so daß jene mittellosen Familien mit ihren Kindern zur Verzweiflung getrieben werden können. Alle, die Sinn für Glauben und christliche Liebe haben, ruft daher der Papst zu einem Kreuzzug der Caritas und Hilfe auf. Indem derselbe den Hunger stillt, hilft er auch den Seelen, die wiederum Vertrauen fassen. Diese Hilfe wird die Flammen des Hasses und der Leidenschaften löschen, um das Feuer der Liebe und Eintracht anzufachen und zu erhalten. „Es handelt sich also um einen Kreuzzug des Mitleids und der Nächstenliebe und zweifelsohne auch des Opfers, zu dem Wir alle aufrufen als Kinder des einen gemeinsamen Vaters, Glieder einer großen Familie, der Familie Gottes, wo alle als Glieder einer Familie ebenso an der Wohlfahrt und Freude wie an der Widerwärtigkeit und am Schmerze teilnehmen, die unsere Brüder heimsuchen. Zu diesem Kreuzzug rufen Wir alle auf als zur Erfüllung einer heiligen Pflicht, die ein wesentlicher Bestandteil jenes ganz besondern Gebotes des evangelischen Gesetzes ist, von Jesus verkündigt als sein höchstes und erstes unter allen Geboten, als Zusammenfassung und Synthese aller übrigen Gebote, nämlich das Gebot der Nächstenliebe, das Unser tiefbetrauerte Vorgänger in ähnlicher Lage wiederholt so sehr einschärfte, gleichsam die Parole seines Pontifikats in jenen Tagen unversöhnlichen Hasses und Kampfes . . ." Dieses überaus köstliche Gebot der Nächstenliebe will nun Pius XI. wiederum der Welt vorhalten. Nur wenn sehr viele sich durch die Tat dazu bekennen, wird es gelingen, die Schwierigkeiten der Gegenwart zu meistern. Bitter beklagt der Papst das zügellose Wettrüsten als eine Ursache der Notlage mit den Worten: „Und da der schrankenlose Wettlauf des Rüstens, einerseits Wirkung der Rivalität unter den Völkern, anderseits Ursache gewaltigen Kostenaufwandes zum Schaden des öffentlichen Wohlstandes, zweifelsohne nicht der letzte mitbestimmende Faktor der heutigen außerordentlichen Krisis ist, können Wir Uns nicht enthalten, die Mahnung Unseres Vorgängers zu erneuern, mit dem Bedauern, daß man bisher nicht darauf gehört hat. Zugleich ermahnen Wir Euch alle, Ehrw. Brüder, daß Ihr mit allen Euch zur Verfügung stehenden Mitteln der Predigt und der Presse daran arbeitet, die Geister aufzuklären und die Herzen wieder zu eröffnen gemäß den sichersten Geboten der gesunden Vernunft und weit mehr noch des christlichen Gesetzes." Es folgen Anweisungen bezüglich der einzuleitenden Hilfsaktion. Da aber alle menschlichen Kräfte ohne göttliche Hilfe nicht genügen, werden zum Schluß die Gläubigen aufgefordert, den Geber alles Guten mit innigen Gebeten zu bestürmen.

Bei einem Empfang französischer Prälaten kam die Rede auf das päpstliche Schreiben bezüglich der Wirtschaftskrise.

Pius XI. äußerte, daß er den Bau von sechs Priesterseminaren verfügt habe, um Arbeitsgelegenheit zu schaffen, denn dies sei den Arbeitern gegenüber das erste Gebot der Caritas.

„Von Anbeginn der Kirche Christi bis in die jüngsten Zeiten hat die göttliche Vorsehung immer wieder Männer erweckt, durch Gelehrsamkeit und Heiligkeit zu den ausgezeichnetsten zählend, um die Wahrheit des katholischen Glaubens darzulegen und zu verteidigen und die von Häretikern denselben christlichen Wahrheiten zugefügten Schädigungen in geeigneter Weise wieder gutzumachen. Diesen Persönlichkeiten ist zweifellos der hl. Robert Bellarmin aus der Gesellschaft Jesu, Kardinal der Römischen Kirche, beizuzählen, der schon vom Tage seines hochseligen Todes an als ‚vortrefflicher Mensch, hervorragender Theologe, kraftvoller Verteidiger der katholischen Kirche, Hammer der Häretiker' bezeichnet und gleicherweise gelobt wurde als ‚ebenso fromm, klug und demütig wie freigebig gegenüber den Armen'. Kein Wunder daher, daß nach Abschluß der kanonischen Prozesse und nicht ohne besonderen Fingerzeig der göttlichen Vorsehung eine so große Persönlichkeit zur Ehre der Altäre erhoben wurde." Vorstehende Sätze bilden die Einleitung des vom 17. September 1931 datierten, im „Osservatore Romano" (29. Oktober) veröffentlichten Apostolischen Schreibens, worin Pius XI. den i. J. 1923 beatifizierten und im Jahre seines goldenen Priesterjubiläums kanonisierten Kardinal Bellarmin (gest. 1621) zum Kirchenlehrer erhebt. Dessen vorbildliches Ordensleben und segensreiches Wirken in verantwortungsvollen Ämtern wird da kurz und eindrucksvoll geschildert. Seine einzigartige Gelehrsamkeit zeitigte herrliche Früchte. In einer Reihe nach Form und Gehalt erstklassiger, monumentaler Werke hat er die katholische Wahrheit verteidigt. Ein besonderes Verdienst des hl. Robert Bellarmin ist es, „die von Gott dem Papste verliehenen Rechte und Prärogativen gegenüber den Feinden siegreich bewiesen und mit größter Gelehrsamkeit verteidigt zu haben, nicht ausgeschlossen jene, bezüglich derer in jener Zeit noch nicht alle Söhne der Kirche einig waren, wie das unfehlbare Lehramt des Papstes, wenn er *‚ex cathedra'* spricht. Demgemäß galt er bis in unsere Zeiten als so wirksamer Verteidiger der Autorität des Römischen Papstes, daß er mit seinen Schriften und seinen Lehrsätzen sogar den Vätern des Vatikanischen Konzils diente . . ." Bellarmins Autorität bei allen überragenden Persönlichkeiten und vornehmlich bei den kirchlichen Schriftstellern war denn auch stets derart, daß er von ihnen mit der einem Kirchenlehrer gebührenden Ehrfurcht behandelt wurde. Viele verlangten sehnlich, Bellarmin als Lehrer der Weltkirche begrüßen zu können. Nachdem zahlreiche Kardinäle, Bischöfe, Ordensobere, Universitätsrektoren und andere Persönlichkeiten aus der ganzen katholischen Welt diesbezügliche Wünsche ge-

äußert, überwies der Papst der Ritenkongregation diese Angelegenheit, mit deren Prüfung alsdann die Kardinäle Lépicier und Ehrle betraut wurden. Auf Grund sicherer Kenntnis und reiflicher Überlegung erklärt schließlich Pius XI. mit der Fülle der Apostolischen Gewalt den hl. Robert Bellarmin, Bischof und Bekenner, als Lehrer der Gesamtkirche und verordnet zugleich, daß Messe und Offizium dupl. min., wie sie für das Fest des gen. Heiligen v. 13. Mai angeordnet sind, auf die ganze Kirche ausgedehnt werden.

Am 1. Adventssonntag (29. November) fand vor dem Hl. Vater die feierliche Verlesung des Dekrets über den heroischen Tugendgrad der Dienerin Gottes Gemma Galgani (1878—1903) statt. Sie kann als Vorbild der Ergebung in Gottes Willen und des unerschütterlichen Ausharrens inmitten großer körperlicher und seelischer Leiden gelten. In seiner Ansprache voll aktueller Gedanken betonte Pius XI., daß diese demütige Jungfrau unserer Zeit der Mißverhältnisse das lebendige Beispiel dafür gibt, wie das christliche Dulden beschaffen sein muß, nämlich getragen vom Geiste des Glaubens, von Bußgesinnung und vom Geiste der Nächstenliebe. Es scheint, daß die Jahre des Überflusses vorüber sind. Heute gilt: Der Herr hat es gegeben, der Herr hat es genommen. Offenbar ist bei dieser Prüfung Gottes Hand im Spiel; ihr gehorchen die Dinge der Welt. Welche Männer, fragt der Papst, vermögen einer so schwierigen, dornenvollen, bedrohlichen Lage abzuhelfen, wie sie heute das wirtschaftliche, finanzielle, soziale Gebiet bedrückt und alle Nationen, die ganze Welt, die gesamte Menschheit erfaßt? Und er fährt fort: „Es ist nicht möglich, daß alles das von den Menschen, vom Willen, von den Anordnungen der Menschen abhängt. Die Menschen haben diese Not vorbereitet, im Glauben, daß sie selbst die Dinge leiten; hingegen sind sie offenbar von den Ereignissen mitgerissen, in Zwang genommen, zur Ohnmacht verurteilt worden. Und nun bewegen die Leute sich hin und her, sie kommen und gehen, sie versammeln sich, diskutieren, verhandeln, überqueren die Meere, überschreiten die Berge. In all dem aber drängt sich eine schmerzliche und furchtbare Feststellung auf; schmerzlich wegen der Unordnung, die sie aufdeckt; furchtbar wegen der Drohung oder wenigstens der Gefahr, die aus solcher Unordnung hervorzugehen scheint. Wer hat bei einer solchen Geschäftigkeit der Menschen, so vielem Sprechen und Konferieren, so vielen Reden und Debatten je gehört, daß jemand von Gott redete, auf die Vorsehung hinwies; wer hat je ein Wort des Dankes, der Huldigung, der Unterwürfigkeit gegenüber jener Hand vernommen, der doch wirklich die Ereignisse gehorchen? . . . Eine schmerzliche Feststellung; nein, das ist nicht die Art und Weise, wie Menschen, auf die in so weitem Umfange das Licht des Evangeliums, das Licht des Christen-

tums niederstrahlt, handeln sollten. Durch solch bedauerliches Verhalten geht man der schrecklichen Gefahr entgegen, daß Gott sagen kann: Macht es ohne mich. Man fühlt wohl, daß sicher keine furchtbarere Strafe die Geschöpfe treffen könnte. Was vermag denn das Geschöpf, was vermag die ganze Welt ohne den Schöpfer?" Weiter führte der erhabene Redner aus, daß die heutige Welt vielfach weit entfernt ist von dem demütigen Glaubensgeist, der Gottes Oberherrschaft anerkennt, die menschliche Sühnepflicht zugibt und Leiden auf sich nimmt als Werkzeug der Läuterung, Sühnung und Veredlung. Zu diesen Mahnungen, die uns Gemma Galgani gibt, kommt noch jene hinzu, den Geist echter Nächstenliebe zu pflegen. Geduldiges Ertragen der eigenen Leiden befähigte sie, fremdes Leid mitzutragen. Der Papst weiß aus eigener Erfahrung der letzten Zeit, daß auch viele Unbemittelte den Notleidenden zuhilfe kommen. Eindringlich empfahl er, nach dem Beispiel der ehrw. G. Galgani im Geist der Abtötung mit Jesus und für Jesus zu leiden, auch zur Verteidigung seiner Kirche, wie in Rußland, Mexiko und Spanien.

Gemäß dem von Benedikt XV. eingeführten Brauch wurde am 5. November in der Sixtinischen Kapelle ein feierliches Requiem für die seit November 1930 verstorbenen Mitglieder des Hl. Kollegiums gehalten. Es sind die Kardinäle Mistrangelo, Erzbischof von Florenz (7. November 1930); Charost, Erzbischof von Rennes (7. November 1930); Maffi, Erzbischof von Pisa (17. März 1931); Pompili, Bischof von Velletri und römischer Kardinalvikar (5. Mai); Rouleau, Erzbischof von Quebec (5. Mai) und Ragonesi (14. September).

Papst Sixtus V. (1585—90) setzte die Zahl der Kardinäle auf 70 fest, doch wurde dieselbe bisweilen überstiegen. Jetzt, Ende Dezember, hat das Hl. Kollegium nur mehr 55 Mitglieder. Seit dem letzten Konsistorium (Juli 1930) hat der Tod manche Lücke gerissen. Von den Purpurträgern, die Leo XIII. kreiert hat, lebt nur noch Leo von Skrbensky, der 1901 im Alter von 38 Jahren Kardinal wurde als Erzbischof von Prag, welchen Sitz er 1916 mit Olmütz vertauschte; infolge eines Autounfalls an den Beinen gelähmt, ist er seit Jahren zur Untätigkeit verurteilt. Es sind noch 9 von Pius X., 14 von Benedikt XV. und 31 von Pius XI. ernannte Kardinäle am Leben. Der Senat der Kirche hat gegenwärtig 29 nichtitalienische und 26 italienische Mitglieder. Unter den 24 Kurienkardinälen gibt es 4 Nichtitaliener; es sind der Österreicher Frühwirth, der Holländer Van Rossum, der Deutsche Ehrle und der Franzose Lépicier. Von den 6 suburbikarischen Bischofsitzen sind 2 vakant: Ostia und Palestrina durch den Tod des Kardinaldekans Vanutelli und Velletri seit dem Heimgang des Kardinals Pompili.

2. *Die Kirchenverfolgung in Spanien.* Nach Ausrufung der Republik im April 1930 beeilten sich die neuen Machthaber Spaniens zu erklären, daß die Gewissens- und Kultusfreiheit gesichert sei. Bald jedoch wurden die Hauptstadt und eine Reihe von Städten Schauplatz unerhörter Gewalttaten gegen die katholische Kirche. Trotz größter Verdienste um Unterricht und Volkswohl erfuhren zahlreiche Ordensleute als Opfer eines wilden Religionshasses unglaubliche Mißhandlung und sahen ihre Klöster und Kirchen, zum Teil Kunststätten, plötzlich vernichtet. Es fehlte auch nicht an kirchenfeindlichen Maßnahmen der von dem praktizierenden Katholiken Alcalà Zamora geleiteten Regierung.

Die am 28. Juni gewählten Cortes bestehen größtenteils aus Advokaten; daneben Journalisten, einige Ärzte und ein paar Gewerkschaftler; die Volksvertretung des vorwiegend ackerbautreibenden Landes weist kaum einen ländlichen Grundbesitzer oder Pächter auf. Otto Rothfield, der ständige spanische Korrespondent von „The Times of India" bezeichnet in diesem großen Blatt des Fernen Ostens das spanische Parlament als eine „radikale Café-Restaurant-Gesellschaft". Diesen Leuten fiel die folgenschwere Entscheidung über die religiösen Fragen zu; sie betreffen das Rechtsverhältnis von Staat und Kirche (Konkordat oder einseitig staatliche Gesetzgebung), die finanzielle Regelung, die Ordensgenossenschaften und den Unterricht. Nach dem Verfassungsentwurf einer Parlaments-Kommission sollte der Staat ganz laizisiert, den Ordensleuten das Dasein erschwert, den Jesuiten aber unmöglich gemacht werden.

Trotzdem hofften viele, daß das Schlimmste verhütet und eine für die Kirche erträgliche Lösung gefunden würde. Der Nuntius Msgr. Tedeschini hatte häufige Besprechungen mit Zamora. Es hieß, die ganze Frage würde überhaupt nicht innerhalb der Verfassung erledigt, sondern bliebe der künftigen Gesetzgebung vorbehalten. Trennung von Staat und Kirche würde durchgeführt werden unter Anerkennung der Kirche als einer unabhängigen Rechtspersönlichkeit, einer vollkommenen Gesellschaft mit freier Verfügungsgewalt über die zur Erreichung ihrer Ziele nötigen Mittel. Komme kein Konkordat zustande, so doch eine Vereinbarung mit dem Hl. Stuhl oder wenigstens ein Modus vivendi. Dies zu erleichtern, reichte der wegen vorgeblicher republikfeindlicher Gesinnung des Landes verwiesene Primas von Spanien, Kardinal Segura, Erzbischof von Toledo, seine Demission ein. Der Papst nahm sie durch Schreiben vom 1. Oktober an als „einen neuen und lichtvollen Beweis glühenden Seeleneifers". „Denn", so heißt es wörtlich, „in der Hoffnung, zum größeren Wohl der Seelen beizutragen oder auch nur einen Vorwand größeren Übels zu beseitigen, haben Sie, das Beispiel des hl. Gregors von Nazianz nachahmend, nicht gezögert, sich

selbst zu opfern." Es half leider nichts. Auf der antiklerikalen Seite wurde der Rücktritt des Kardinal-Primas als römische Verurteilung desselben gedeutet.

Anfang Oktober, bei den Verfassungsdebatten, sollte die Kirche entrechtet werden. In einer gemeinsamen Kundgebung an die Cortes erhob der gesamte Episkopat Einspruch gegen den religionsfeindlichen Entwurf und machte Vorschläge, die von aufrichtiger Friedensliebe zeugten. Eine mit nahezu 1½ Millionen Unterschriften versehene Eingabe katholischer Frauen Spaniens verlangte, daß ohne vorherige Verständigung mit dem Vatikan an den Beziehungen zwischen Kirche und Staat nichts Wesentliches verändert, daß die Ehe als unauflöslich betrachtet werde, der Religionsunterricht in den Schulen Pflichtfach bleibe und sämtliche zum Verlassen ihrer Diözesen genötigten Geistlichen zurückkehren dürften. Während die Cortes debattierten und der Kriegsminister A z a n a, ein starrköpfiger, doktrinärer Kirchenfeind, vor allem an den Jesuiten sein Mütchen kühlte, riefen ihre fünf Provinziale, die übrigens von Anfang an sich gegen das republikanische Regime ganz korrekt benommen hatten, in einem offenen Schreiben ans Parlament nach gerechter Beurteilung statt Verleumdung und Verfolgung. Ihre Darlegung ist unwiderleglich. Es wurde auch kein Versuch gemacht, sie zu widerlegen. Eine klägliche Verwirrung der Begriffe machte sich breit, bis am 10. Oktober der Ministerpräsident Z a m o r a sich zu einer großen mutigen Rede gegen die Unterdrückung der katholischen Kirche erhob. „Ich unternehme es", rief er aus, „den Frieden aller Spanier zu verteidigen, die Pflicht gegenüber allen Republikanern zu erfüllen und das Recht gegenüber allen Katholiken hochzuhalten . . . Eine Gesellschaft kann nur dann leben, wenn in ihr das Recht alles ist, während eine Gesellschaft mit unterdrücktem Recht das Leben grausam, ja unmöglich macht . . . Deswegen trenne ich mich von der Mehrheit der Kammer, bei der die Gerechtigkeit mit der religiösen Frage nicht übereinstimmt. Die Vorlage der Kommissionsmehrheit ist keine Formel für eine Demokratie. Diese Vorlage ist ein Werk der Verblendung, da man dabei die ersten Grundsätze des öffentlichen Rechts und die Grundlage der Verfassung außer acht läßt, wodurch die Gleichheit aller Spanier proklamiert wurde . . . Wie verhält es sich mit den Katholiken in Spanien? Sind sie die Minderheit oder die Mehrheit? Und wären sie die Minderheit, hat man dann das Recht, im Namen der Demokratie Gesetze zu erlassen, die ihren Gefühlen entgegengesetzt sind? Hat dann der Staat nicht die besondere Pflicht, die Minderheit zu schützen? . . . Die Republik hat keinen Grund, die Katholiken zu verfolgen. Unter der gewaltigen Menge, die am 12. April für die neue Staatsform stimmten, befanden sich große Scharen katholischer Wähler . . ." Zamora wies dann einzeln die Ungerechtigkeit verschie-

dener Punkte nach. Vor allem müsse man mit dem Papst unterhandeln, dessen Gewalt er als aufrichtiger Katholik respektiere. Durch einseitige Gesetzgebung könne man nie über die Kirche triumphieren; die Erfahrung lehre, daß Dinge, die durch Verhandlung mit Rom unschwer erreicht werden, durch unilaterale Maßnahmen nicht durchzusetzen sind; eine solche Gesetzgebung bedeute einen Kampf ohne Ende, ohne Zweck, ohne Erfolg, eine Vergeudung von Kraft, die man für andere Dinge dringend brauche. Zum Schluß erklärte der Ministerpräsident, daß er im Fall der Annahme des unveränderten Entwurfs eine Revision der Verfassung anstreben werde. Das ganze Haus hörte die packende Rede mit Interesse an. Leider dominierte aber das Diktat Azanas, daß ein Abkommen mit dem Hl. Stuhl einer völligen Trennung von Kirche und Staat widerspreche.

Am 13. Oktober wurde der umstrittene Artikel 24 angenommen. Von 462 Abgeordneten stimmten 178 dafür, 59 dagegen; die übrigen 225 enthielten sich der Abstimmung, unter ihnen die Radikalsozialisten, denen das Projekt nicht scharf genug war. Zamora und der Innenminister Maura demissionierten und Azana übernahm die Bildung des neuen Kabinetts.

Laut der endgültigen Fassung des Art. 24 werden alle religiösen Konfessionen als Vereinigungen betrachtet, die einem besonderen Gesetz unterliegen. Der Staat, die Bezirke, Provinzen und Gemeinden können der Kirche und den religiösen Vereinigungen oder Institutionen weder Subventionen gewähren, noch sie in anderer Weise begünstigen. Ein besonderes Gesetz soll bestimmen, daß das Budget des Klerus höchstens noch zwei Jahre weiterbestehen wird. Alle religiösen Orden, die von ihren Anhängern außer den drei kanonischen Gelübden ein besonderes Gehorsamsgelöbnis gegenüber einer auswärtigen Macht verlangen, werden aufgelöst; ihre Güter werden verstaatlicht und zur öffentlichen Wohlfahrt sowie zum Unterricht verwendet. (Dies ist gegen die Jesuiten gerichtet, die außer den drei gewöhnlichen Gelübden das des unbedingten Gehorsams gegen den Papst in Sachen der Mission ablegen.) Die übrigen Orden werden einem Sondergesetz unterworfen, das für alle eine dauernde Behinderung ihrer Tätigkeit und ständige Bedrohung ihrer Existenz bedeutet. Alle Orden, die bestehen bleiben, müssen in ein dem Justizministerium unterstelltes Spezialregister eingetragen werden. Kein Orden kann direkt oder durch Mittelspersonen mehr Güter erwerben oder besitzen als zu seinem Unterhalt oder zur unmittelbaren Erreichung seiner ursprünglichen Ziele notwendig sind. Den Orden ist es untersagt, Industrie oder Handel auszuüben und Unterricht zu erteilen. Sie sind verpflichtet, dem Staat jährlich Rechnung über die Verwendung ihrer Güter abzulegen; letztere können verstaatlicht werden. Die Orden, deren Tätigkeit eine Gefahr für die Sicherheit des Staates bedeutet, werden aufgelöst. — Mit der Or-

densfrage ist in Spanien das Unterrichtsproblem eng verknüpft. Die rege Lehrtätigkeit der Ordensgenossenschaften ist den Antiklerikalen ein Dorn im Auge. Etwa die Hälfte der Kinder, die überhaupt Unterricht genießen, besuchen Klosterschulen. Solange dieser Zustand währt, ist eine durchgreifende Wandlung der Seele des spanischen Volkes, die vom Freimaurertum erstrebte radikale Laizisierung und Entchristlichung der kommenden Generationen nicht möglich. Daher das Lehrverbot für alle Orden, das Staatsmonopol für jeden Unterricht. Wenn aber die katholischen Schulen geschlossen werden, so fallen nahezu 300.000 Schüler zu Lasten des Staates, dem die Mittel fehlen, neue Schulen und Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Gleich nachdem die Verfassung den Religiosen jeglichen Unterricht untersagt hatte, verbot ein strenges Regierungsdekret, unter Androhung sofortiger Beschlagnahme ihrer Gebäulichkeiten, ihnen die Schließung ihrer Volksschulen und höheren Lehranstalten. Die blinde Wut der „Pfaffen des Unglaubens" schneidet sich auch ins eigene Fleisch, wenn die Jesuiten wirklich aus Spanien vertrieben werden. Mancherorts wurden bereits Klagen laut über den dann zu erwartenden wirtschaftlichen Schaden. Aus Geschäftsrücksichten sah man Leute, die der Kirche kalt gegenüberstehen, zugunsten der Jesuiten eintreten.

Nach der bedauerlichen Abstimmung beauftragte Pius XI. den Nuntius Msgr. Tedeschini, baldigst den Kardinälen, Erzbischöfen, Bischöfen, Welt- und Ordensgeistlichen sowie dem kirchentreuen Volk mitzuteilen, daß er sich wie in der Vergangenheit, so besonders in diesen Tagen ihnen nahe fühle; mit all der seiner apostolischen Mission eigenen Energie erhebe er lauten Einspruch gegen die vielfache Verletzung der geheiligten Rechte der Kirche, welche die Rechte Gottes und der Seelen sind; er werde am Christkönigs-Sonntag in der vatikanischen Basilika das hl. Opfer darbringen und fordere alle auf, sich untereinander und mit ihm zu vereinigen, damit die große Heimsuchung der Kirche und des treuen Volkes der teuren spanischen Nation bald aufhören möge. Die väterliche Botschaft schließt mit den Worten: „Der Hl. Vater hofft vertrauensvoll, daß mit Gottes Hilfe und unter Mitwirkung aller guten Kräfte, sowie auf gerechten und gesetzlichen Wegen nicht nur der erlittene Schaden wiedergutgemacht, sondern auch jener, der von allen der schwerste wäre, vermieden werden wird, nämlich, die Verdunklung und Verminderung des Glanzes des ererbten Glaubens, in dem die einzige Rettung vor den Gefahren liegt, die auch in Spanien die bürgerliche Gesellschaft selbst bedrohen." — Für diesen neuen Beweis väterlichen Wohlwollens dankte der spanische Episkopat auch im Namen des Volkes durch ein längeres Schreiben an den Papst. Die traurige Lage wird kurz geschildert: Vollständige Trennung von Kirche und Staat, Bedrückung der Ordensgenos-

senschaften, Auflösung der Gesellschaft Jesu und Einziehung ihrer Güter, Unterrichtsmonopol des Staates, eine verwerfliche Ehegesetzgebung, Aufdrängung des öffentlichen Atheismus mit seinen unberechenbaren Schäden. „Der schweren Aufgaben dieses Augenblicks bewußt", heißt es da, „werden die Bischöfe und Katholiken Spaniens, gestärkt durch die Hilfe des Herrn, ... ermuntert durch den väterlichen Ruf Eurer Heiligkeit, ... arbeiten im Sinne und nach dem Herzen des Nachfolgers Petri. Wir wollen dessen Lehren und Weisungen annehmen, mit dem besten Vorsatz, sie auszuführen. Das wird für uns die beste Gewähr sein, daß die Gläubigen Fragen zweiter Ordnung, die einander trennen, beiseite lassen und sich hauptsächlich der Verteidigung kirchlicher Interessen widmen . . . Wir sind uns bewußt, daß wir in Erfüllung dieser heiligen Pflicht zu gleicher Zeit auch dem Vaterlande dienen müssen, dessen Bürger sich belehren lassen werden, daß sie den Ermahnungen und dem Beispiel des Episkopats folgen, der die gegenwärtige Regierung anerkannt hat, ohne sich je an eine bestimmte und ausschließliche Regierungsform zu binden . . ."

Es fehlte nicht an Stimmen, die gegenüber dem Radikalismus der verfassunggebenden Nationalversammlung meinten, die spanische Republik habe die Ehre verscherzt, einen Nuntius innerhalb ihrer Grenzen zu sehen. Viele glaubten, Msgr. Tedeschini würde sofort abberufen. Der Hl. Stuhl scheint auf die Präsidentenwahl gewartet zu haben. Die neue Verfassung gewährt dem Präsidenten der Republik weitgehende Befugnisse. Während seiner sechsjährigen Amtszeit darf er zweimal die Cortes auflösen und innerhalb 60 Tagen Neuwahlen anordnen. Am 10. Dezember wurde Alcalà Zamora zum Präsidenten der Republik gewählt. Er wohnte vor seinem Amtsantritt einer hl. Messe bei und kommunizierte. Seine charaktervolle Haltung als Ministerpräsident läßt die Katholiken Spaniens hoffen, er werde bei passender Gelegenheit nach dem Rechten sehen. Nur von einem neuen Parlament ist die Revision der Verfassung zu erhoffen. Vielleicht wird Zamora neue Wahlen herbeiführen, die eine dem Katholizismus günstigere Zusammensetzung der Cortes bringen werden, denn hoffentlich wird es gelingen, die Katholiken verschiedener Richtungen zusammenzuschließen und auch das kürzlich eingeführte Frauenstimmrecht dürfte zu einem besseren Wahlresultat beitragen.

Einstweilen sind die Verhältnisse in Spanien beklagenswert. Der Haß gegen die katholische Kirche äußerte sich nicht nur in der Verfassung und gewissen Regierungsakten, sondern auch in zahlreichen Plackereien seitens der Agenten der öffentlichen Macht, Präfekten, Bürgermeistern, Sicherheitsbeamten u. s. w., die wissen, daß niemand sie daran hindert, auf eigene Faust Antiklerikalismus zu betätigen. — Vom 1. Jänner an wird aus der Staatskasse kein Centimo mehr für den Kultus gezahlt, wenn

auch noch für kurze Zeit die Gehälter des Klerus weiterbestehen. Durch gemeinsames Schreiben vom 21. November haben die Kardinäle und Erzbischöfe das System der freiwilligen Beiträge zu den Kultuskosten organisiert. Sie verhehlen nicht, daß aus der Verfolgung eine Neubelebung des Glaubens erwachsen kann.

3. Aus der Tschechoslowakei: Beeinträchtigung der katholischen Kirche; Vereidigung von vier Bischöfen. Die Resignation des Prager Erzbischofs Dr Kordač war der Anlaß zu sehr unerfreulichen Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit. Der bedauerliche Konflikt ist jetzt, Gott sei Dank, beigelegt, nicht zuletzt dank der Einsicht, daß die Katholiken der Tschechoslowakei, wenn zersplittert und uneins, nur zu verlieren haben. Im November strich der Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses zweieinhalb Millionen Kronen des Kultusbudgets und nahm die Abschaffung des Religionsunterrichtes in den Mittelschulen in Aussicht, da, wie es heißt, der Staat sparen müsse. Die staatliche Unterstützung der konfessionellen Schulen hat man von 200.000 auf 70.000 Kronen herabgesetzt, unbekümmert darum, daß dem Staat durch die etwa 250 konfessionellen Volks- und Mittelschulen viel Geld erspart wird und es demgemäß in seinem eigenen Interesse liegt, durch eine angemessene Subvention zur Lebensfähigkeit der betr. Lehranstalten beizutragen. „Ganz bedenklich ist", wie das Wochenblatt „Ecclesiastica" (Nr. 47 vom 21. Nov.) schreibt, „die wachsende Verdrängung des Religionsunterrichtes aus den Gymnasien, wo die heranwachsenden jungen Leute um so mehr der Führung bedürfen. Da nun wird der Religionsunterricht als nicht obligatorisch erklärt. Der Turnlehrer steht weit vor dem Religionslehrer. Und in der Prüfungskommission besitzt der geistliche Religionslehrer nicht mehr wie früher Sitz und Stimme, was so recht die Geringschätzung zum Ausdruck bringt, die von gewissen Kreisen dem Religionsunterricht entgegengebracht wird. Man sieht hieraus deutlich genug, daß man die Katholiken gerade in dem schlagen will, wo es am empfindlichten trifft, im Nachwuchs des Priesterstandes wie der heranwachsenden intellektuellen Laienwelt und man setzt hiezu schon an der Wurzel an durch Existenzerschwerung der konfessionellen Schulen."

Glücklicherweise besteht auch nach Abschluß des Modus vivendi zwischen der Tschechoslowakei und dem Hl. Stuhl die Gewähr, daß die Diözesen der jungen Republik vortreffliche B i s c h ö f e erhalten. Der Vatikan bestimmt die Kandidaten und teilt der Regierung die Namen mit. Es steht ihr dann zu, Einwendungen politischen Charakters zu erheben, wenn etwa einem Kandidaten irredentistische, separatistische oder verfassungsfeindliche Tätigkeit vorgeworfen werden kann. Der Hl. Stuhl hat sich grundsätzlich das Auswahl- und Ernennungsrecht der Bischöfe in der Tschechoslowakei gesichert. Zum ersten Male hatte die Regierung kürzlich Gelegenheit, sich zu den Vorschlägen des Vati-

kans zu äußern, da die verwaisten Diözesen Prag, Leitmeritz, Brünn und Königgrätz neue Oberhirten erhalten sollten. Für jeden der genannten Bischofssitze wurde ihr nur ein Kandidat namhaft gemacht. Die weltlichen Machthaber stimmten in den vier Fällen zu. Es wurden daher ernannt: der bisherige Bischof von Königgrätz, Dr Karl Kaspar, zum Erzbischof von Prag; Domkapitular Msgr. Dr Anton Weber, Religionsprofessor an der Aussiger Staatsrealschule, zum Bischof von Leitmeritz; Msgr. Dr Jos. Kupka, Diözesanadministrator von Brünn, zum Bischof dieser Diözese und der Prager Kapitularvikar Msgr. Dr Mauritius Picha zum Bischof von Königgrätz. Dr Kaspar, dessen Gerechtigkeit und Unparteilichkeit gegenüber den Nationalitäten mit Recht gerühmt wird und der auch mit gediegenen wissenschaftlichen Arbeiten, vor allem über Hus und den Hussitismus, hervorgetreten ist, hat als Bischof von Königgrätz die Kath. Aktion im Hinblick auf dringende soziale Aufgaben geradezu vorbildlich organisiert. Mit ihm erhielt der Prager Erzbischofstuhl einen Kirchenfürsten, der sich in allen modernen Fragen und Problemen auskennt. Die Ernennung von Msgr. Weber zum Nachfolger des hervorragenden Bischofs Groß bedeutet Ablehnung der Ansprüche der tschechischen Nationalisten, die für die überwiegend deutschsprachige Diözese Leitmeritz einen tschechischen Oberhirten verlangt hatten.

Am 13. November erschienen die vier neuen Würdenträger beim Ministerpräsidenten F. Udrzal in Prag zur Leistung des Treueides gegenüber der tschechoslowakischen Republik. Anwesend war auch der Unterrichtsminister Dr Dérer. Nachdem Udrzal die Bedeutung dieses feierlichen Aktes hervorgehoben, wobei er betonte, der Eid verpflichte immer und überall zur absoluten Treue und Arbeit für den Staat, gab Erzbischof Kaspar laut Bericht der „Deutschen Presse“ folgende Erklärung ab: „Herr Ministerpräsident! In diesem historischen Augenblick, da die ersten Bischöfe der tschechoslowakischen Republik, die vom Hl. Stuhle auf Grund des Modus vivendi im Einvernehmen mit der Regierung der tschechoslowakischen Republik ernannt wurden, erschienen sind, um den Treueid zu leisten, versichere ich Sie, Herr Ministerpräsident, im eigenen Namen und im Namen der hier anwesenden Herren Bischöfe, daß wir aus allen Kräften dafür besorgt sein werden, daß die uns anvertrauten Gläubigen, die auf der festen Grundlage der Religion nicht nur ihr ewiges, sondern auch ihr zeitliches Wohl aufbauen, immer loyale Bürger dieser unserer Republik sind. Wir ersuchen höflich, daß uns die hohe Regierung in diesen unseren Bestrebungen immer tatkräftig unterstütze. Das Versprechen, zu dessen Erfüllung wir uns nun auch durch den heiligen Eid verpflichten werden, ist allerdings für jeden katholischen Bürger, und um so mehr für Bischöfe, selbstverständlich. Es bietet uns aber eine willkommene Gelegen-

heit, diese Treue auch öffentlich zu dokumentieren, nicht nur vor der hohen Regierung, sondern auch vor Gott selbst. In diesem erhabenen historischen Augenblick gedenken wir dankbar der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der hohen Regierung unserer Republik und dem Hl. Stuhl. Wir gedenken zugleich Sr. Heiligkeit Pius XI. und seines würdigen Vertreters, Sr. Exzellenz des Herrn Nuntius, sowie des Repräsentanten unserer Republik, des Herrn Präsidenten der Republik Prof. Dr T. G. Masaryk und der hohen Regierung und wünschen unserer Republik wärmstens: *Vivat, crescat, floreat!*" — „Wir alle" — führte der Ministerpräsident in seiner Antwort aus — „müssen arbeiten und uns um die Konsolidierung unseres Staates kümmern. Wir müssen dahin wirken, daß dieser schöne Wahlspruch *Vivat, crescat, floreat!* für alle Angehörigen unseres Staates zur Wirklichkeit werde. Unser Bestreben wird es auch immer sein, das wahre, wirklich freundschaftliche Verhältnis zum Hl. Stuhle zu suchen. Dabei wird es allerdings in erster Linie Aufgabe der Herren Bischöfe sein, daß sie in diesem Bestreben die glücklichen Vermittler bilden. Hier erwartet sie eine ebenso schöne wie dankbare Aufgabe." — Hierauf leisteten die neuen Bischöfe den lateinischen Treueid gemäß Artikel V des Modus vivendi: „Ich gelobe und verspreche, wie es einem Bischof geziemt, Treue der tschechoslowakischen Republik und nichts zu unternehmen, was gegen die Wohlfahrt, die Sicherheit und Unversehrtheit der Republik wäre."

4. *Katholische Völkerverständigungs-Bestrebungen.* Kardinal Faulhaber, überzeugt, daß die Hauptquellen echter Völkerversöhnung in der weltumfassenden christlichen Liebe innerhalb der übernationalen katholischen Kirche liegen, schrieb vor Jahren: „Die Sendboten der religiösen Wahrheit haben den ernsten Beruf, zugleich den Werken des Friedens zu dienen und den Brückenbau der internationalen Verständigung vorzubereiten. Paulus und Barnabas, eine Zeitlang Wanderer auf getrennten Wegen, haben sich später zu apostolischer Gemeinschaft wiedergefunden. So wird auch das Heimatland des hl. Vinzenz und jenes der hl. Elisabeth die Sprache zum neuen Lied der Versöhnung wieder finden. Auch die Völker sind letzten Endes da, um mitzulieben, nicht mitzuhassen." An anderer Stelle, wo der internationale Eucharistische Kongreß von Chicago als neuer Eckstein der Völkerversöhnung bezeichnet wird, sagt derselbe Kirchenfürst: „Wo der Thron Christi, des Weltenkönigs, aufgerichtet wird, muß auch der Gedanke des Weltfriedens Einzug halten." Im Juli 1931 wohnte der deutsche Reichskanzler Brüning der allmonatlich in einer Pariser Kirche zelebrierten Friedensmesse bei. Damals erfuhren viele zum erstenmal von einer solchen Messe. Die Fuldaer Bischofskonferenz beschloß am 3. August, daß in allen Diözesen regelmäßige hl. Messen für den

Völkerfrieden eingeführt werden sollen. In einem hierauf bezüglichen Erlaß sagt der Breslauer Fürsterzbischof Kardinal Bertram: „Es wird aus dem Herzen aller Katholiken gesprochen sein, und es wird Friedensgedanken und Friedensverlangen in weitesten Kreisen vertiefen, wenn von der Kanzel in regelmäßiger Folge verkündet wird: feierliche hl. Messe zum Herzen Jesu für den Völkerfrieden. Da auch in anderen Ländern ähnliche Übung eingeführt ist, ist zu hoffen, daß diese Übung dazu beitrage, das geistige Band unter allen Katholiken des Erdkreises zu verstärken."

Nach französischem Vorbild ist nun auch in Deutschland eine Eucharistische Friedensliga geschaffen worden. Ihre Aufgabe besteht im Gebetsapostolat zur Erlangung des Friedens und in der Veranstaltung religiöser Kundgebungen. Msgr. Schreiber, Bischof von Berlin, Protektor der neuen Vereinigung, sagte bei der am Fest der hl. Theresia vom Kinde Jesu gehaltenen Friedensmesse u. a.: „Wir wollen uns hineinstellen in alle Bestrebungen zur Herbeiführung des Friedens zwischen den einzelnen Völkern, besonders zwischen den zwei Völkern, die durch den Krieg am meisten entzweit worden sind, zwischen Frankreich und Deutschland. Wir verkennen nicht, daß die rein menschlichen und irdischen Mittel eine sehr ausschlaggebende Rolle spielen müssen in den Friedensbestrebungen. Denn bei der Herbeiführung des Friedens handelt es sich nicht allein um die Versöhnung der Geister, es handelt sich auch darum, wirtschaftliche, soziale, politische, finanzielle Verhältnisse zu schaffen, ohne deren Regelung der Friede auf die Dauer nicht möglich ist. Aber, und das ist das Entscheidende: Es ist uns gerade durch die Fruchtlosigkeit der seitherigen Friedensbestrebungen, soweit sie auf rein menschliche und irdische Dinge aufbauten, klar geworden, daß auch Gott und die Gnade Gottes in die Friedensbestrebungen hineingestellt werden müssen, daß wir auch der Kräfte benötigen, die von oben kommen, um zum Ziele zu gelangen."

Dank dem von P. Stratmann O. S. D. betreuten „Friedensbund Deutscher Katholiken" ist das Verhältnis der deutschen zu den polnischen Glaubensgenossen besser geworden. Der am 9. November in Berlin unter dem Patronat des Bischofs Dr Schreiber eröffnete 8. Kongreß der gen. Organisation wollte sich vornehmlich mit dem deutsch-französischen Problem befassen. Daß angesehene Friedensfreunde aus Frankreich, Polen, Belgien, Holland und Amerika daran teilnahmen, gab der Tagung eine gewisse internationale Note. Eine besondere Weihe erhielt sie durch religiöse Veranstaltungen (Pontifikalamt und Requiem in der Friedensgedächtniskirche, Messe des Franzosen Remillieux in St. Maria-Viktoria). Behörden aller Art, bis zum preußischen Ministerpräsidenten und dem Reichskanzler, hatten Vertreter zu den Versammlungen entsandt. Von den durchwegs beachtens-

werten Reden sei nur jene des Diözesanbischofs über „Krieg und Frieden" erwähnt. Er sprach vom Versailler Vertrag und wandte sich gegen die Behauptung, daß die Deutschen die alleinigen Urheber des Weltkrieges seien. Der Bischof betonte übrigens, nötiger als die Erörterung von Streitfragen sei es, daß alle ihren Sinn dem Geiste einer fortschreitenden Verständigung für die Aussöhnung öffnen, ist doch der Friede für die Rettung Europas unerläßlich. — Die Ausführungen des Berliner Oberhirten erregten Anstoß in Frankreich, zumal sie dort in nicht einwandfreien Versionen bekannt wurden. Auch aufrichtig friedliebende Blätter nahmen davon Anlaß, an Dinge zu erinnern, wie die Verletzung der Neutralität Belgiens, die unleugbare Tatsache, daß Frankreich in den kritischen Tagen seine Truppen zehn Kilometer hinter die Grenze zurückzog. — Anknüpfend an die mittelalterlichen Theologen legte Msgr. Schreiber die moraltheologischen Vorbedingungen für einen gerechten Krieg dar. Nationalistische Blätter, die sich zu gewaltsamen Lösungen bekennen, setzten ihren Lesern den betr. Passus vor, machten sich aber einer Irreführung schuldig, indem sie folgende Sätze des Bischofs unterschlugen: „Ob die Erfüllung dieser Forderungen (für die Gerechtigkeit eines Krieges) bei der heutigen Kriegstechnik noch denkbar ist, möchte ich ganz entschieden in Zweifel ziehen, . . . vielmehr ist auch der gerechteste Krieg immer von so vielem materiellen und moralischen Elend begleitet, daß er stets als ein Übel bezeichnet werden kann. Darum unsere Bestrebungen, auch den gerechten Krieg unmöglich zu machen." Es gibt unter den katholischen Pazifisten solche, die noch weiter gehen; sie halten unter den heutigen Verhältnissen jeden Krieg für ungerecht und unerlaubt, so daß man aus Gewissensgründen Kriegsdienst verweigern müsse.

Gegen Ende November hielt die internationale katholische Studienvereinigung, vertreten durch ihre zwei englischen und irischen Gruppen, in London unter dem Vorsitz des Kardinals Bourne, Erzbischofs von Westminster, eine Versammlung ab. Lord Howard, der früher wichtige Diplomatenposten innehatte, verlas eine sich auf die Anschauungen der letzten vier Päpste stützende Erklärung zugunsten des Friedens. Der Hauptgedanke war, daß die Errichtung ständiger Gerichtshöfe zur Lösung der internationalen Konflikte das frühere Recht der Mächte, zu den Waffen zu greifen oder den Krieg vorzubereiten, geändert habe. — Der Kardinal hatte Worte der Anerkennung für die Darlegung Howards und pries die Anstrengungen der Kirche im Interesse des Friedens. Doch fügte er bei: „Kann man bestätigen, daß der Völkerbund allen Nationen volles Vertrauen einflößt und daß er in der Lage ist, die internationalen Konflikte zu lösen und jeder bedrohten Nation Sicherheit zu garantieren? Ich glaube nicht, daß jemand diese Frage zu bejahen vermag und in Anbetracht

dessen ist das meiner Ansicht nach in Großbritannien und anderwärts oft ungerecht kritisierte Verhalten Frankreichs besser zu verstehen. In weniger als 50 Jahren ist man zweimal ins französische Gebiet eingedrungen; aus natürlichem Instinkt befürchten die Franzosen einen neuen Angriff und, bis ihre Sicherheit garantiert sein wird, können sie nicht umhin, sich durch die eigenen Militärkräfte zu schützen. Sofort nach dem Kriege suchte Frankreich die Sicherheit in anderen Richtungen. England war bereit, eine Garantie zu übernehmen, wenn es nur die Mitwirkung der Vereinigten Staaten gehabt hätte, die aber schließlich verweigert wurde. Kann jemand behaupten, heute sei der Völkerbund in der Lage, einem abgerüsteten Frankreich Sicherheit gegen irgendwelche Nation zu gewährleisten?" Weiter fragte der Kardinal, ob man gerechterweise den Polen Unrecht geben könne, daß sie sich in Waffen halten. Schließlich betonte er, daß Großbritannien in weitem Maße gerüstet bleiben müsse angesichts von Eventualitäten wie den Vorgängen in Cypern und im Norden Indiens.

Weit scheint noch der Weg bis zur Ersetzung der materiellen Gewaltmittel durch die von Benedikt XV. gepriesene Macht des Rechts, bis zu Zuständen, in denen die Lebensrechte jedes Volkes gewahrt sind. Hüben und drüben bemühen sich edle Geister um baldige Eröffnung einer Ära aufrichtiger Zusammenarbeit der beiden größten Völker des europäischen Festlandes. Unnötige nationale Kundgebungen können da nur störend wirken.

Am 24. Dezember, beim Empfang der Kurienkardinäle zur traditionellen Weihnachtsgratulation, erklärte Pius XI. in seiner Ansprache, er beabsichtige nicht, vom Frieden zu reden. Denn Äußerungen hierüber würden gewöhnlich unrichtig gedeutet. Wenn er vom Frieden spreche, hören die Menschen nicht zu, die für Gottes Hand und allmächtige Gerechtigkeit keinen Sinn haben. Aus tiefster Seele wende er sich an Gott, den Lenker der Weltgeschicke, um ihm die Sache des Friedens zu empfehlen.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Aus Frauenklöstern unserer Tage. Besinnliches — Erbauliches — Erheiterndes. Mitgeteilt von einer Klosterfrau. Gr. 8° (196). Verlag Butzon u. Bercker, G. m. b. H., Kevelaer (Rhld.). In Leinen M. 3.—.

Bartmann, Dr Bernhard. *Grundriß der Dogmatik.* (Herders theologische Grundrisse.) 2. neubearbeitete Auflage. Gr. 8° (XII u. 226). Freiburg im Breisgau 1931, Herder. M. 5.—; in Leinwand M. 6.40.

Beckmann, Dr J. *Die katholische Missionsmethode in China in neuester Zeit (1842—1912).* Geschichtliche Untersuchung über Arbeitsweisen, ihre Hindernisse und Erfolge. Immensee (Kt. Schwyz) 1931, Missionshaus Bethlehem. Kartoniert Fr. 9.—.

Berg, Prof. Dr Ludwig. *Was sagt Sowjet-Rußland von sich selbst?* 4. vollständig neu gearbeitete Auflage (176). Köln 1931, Katholische Tat-Verlag. Kart. M. 2.—.

Bichlmair, P. Georg S. J. *Religion und seelische Gesundheit.* (85). Verlag von Mayer & Comp. in Wien, I., Singerstraße 7. S 2.—.

Brandt, Elisabeth Luise von. *Wie Konvertiten die Kirche erleben.* 3. Auflage (32). Leutesdorf am Rhein, Verlag des Johannesbundes. M. —.20.

Brockmann, Dorothee, und Bessie Drey. *Mein Gebetbüchlein den lieben Kindern.* Seeverlag H. Schneider, Höchst, Vorarlberg, und St. Margrethen, Schweiz. Kart. M. —.80, S 1.40, Fr. 1.—; In Halbleinen gebunden M. 1.20, S 2.—, Fr. 1.50.

Brosch, Dr Hermann Josef. *Der Seinsbegriff bei Boethius.* Mit besonderer Berücksichtigung der Beziehung von Sosein und Dasein untersucht. (Philosophie und Grenzwissenschaften. Schriftenreihe, herausgegeben vom Innsbrucker Institut für scholastische Philosophie, IV. Band, 1. Heft). 8° (VIII u. 121). Innsbruck 1931, Felizian Rauch. M. 4.50.

Burghardt, Emilie. *Legenden und Himmelsmärchen* vom Christkind, der Mutter Maria, von den Engeln und Heiligen. Mit 3 Offsetbildern und etwa 80 Federzeichnungen im Text von Tilde Eisgruber. Trier, Paulinusdruckerei. M. 3.—.

Bürkle, Lukas. *Ein großes Geheimnis.* I. Teil von „Ein geheimnisvoller Bund" (64). Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. Brosch. M. —.30.

Clemens, Jakob. *Ruf von Trier.* Bericht über die VI. Reichstagung des Katholischen Jungmännerverbandes Deutschlands 1931 zu Trier. Düsseldorf, Jugendführungsverlag.

Cohausz, P. Otto, S. J. *Das neue Papstwort zur Ehefrage.* Für Predigt und Lesung. Regensburg 1931. Kart. M. 3.60.

Cuthbert, P., O. M. Cap. *Die Kapuziner.* Ein Geschichtsbild aus Renaissance und Restauration. Aus dem Englischen übersetzt von P. Justinian Widlöcher, Kapuziner. Lexikonformat (364). München, Kösel-Pustet. Ganzleinen M. 12.—.

Dausch, Dr Petrus. *Die drei älteren Evangelien.* Übersetzt und erklärt. (2. Bd. der Heiligen Schrift des Neuen Testamentes, übersetzt und erklärt; in Verbindung mit Fachgelehrten herausgegeben von Dr Fritz Tillmann, Bonn.) 4., neubearbeit. Aufl. Bonn 1932, Hanstein. Brosch. M. 19.50, geb. M. 22.—.

Dehen, Dr Peter. *Leben und Gegenwart.* Ein Führer für die gewerbliche Jugend. 8° (VIII u. 104). Freiburg i. Br. 1931, Herder. Kart. M. 1.20, ab 25 Stück je M. 1.10.

Die Erteilung der heiligen Weihen in der katholischen Kirche. Nach dem römischen Pontifikale lateinisch und deutsch. 41. bis 45. Aufl. (68. bis 72. Tausend). Mainz 1931, Kirchheim.

Engel, Dr Johannes. *Weihestunden.* Gelegenheitsreden. Breslau 1931, Aderholz. Kart. M. 3,50, geb. M. 4.80.

Esser, P. Franz Xaver, S. J. *Das Hochbild echten Menschtums.* Umfassende Anleitung zur Selbsterziehung und Tugendübung. I.: Im

Vorhof: *Sinn und Ziel der Selbsterziehung* (119). Paderborn 1931, Ferd. Schöningh. M. 2.—.

Faulhaber, Kardinal. *Rufende Stimmen in der Wüste der Gegenwart.* Gesammelte Reden, Predigten, Hirtenbriefe. 8° (XVIII u. 480). Freiburg i. Br. 1931 und Wien, I., Wollzeile 33, Herder. M. 6.20, in Leinwand M. 7.80.

Festschrift 75 Jahre Stella Matutina. Band I: Abhandlungen von Mitgliedern des Lehrkörpers (650). — Band II: Abhandlungen von ehemaligen Zöglingen. Mit 12 Tafeln (452). — Band III: Stellazeiten und Stellaleben, geschildert von Zöglingen. Mit 103 Bildtafeln (476). Feldkirch 1931, Selbstverlag Stella Matutina.

Furrer, Dr Ernst. *Die Abruzzen.* Mit 31 Bildern auf 8 Tafeln und mit 7 Übersichtskärtchen. (Fremdland — Fremdvolk.) Gr. 8° (XII u. 126). Freiburg i. Br. 1931, Herder. M. 4.—, kart. M. 4.60, in Leinwand M. 5.80.

Generalregister zu Band 1—61 der Bibliothek der Kirchenväter, bearbeitet von Dr P. Joh. Stöckerl O. F. M. München 1931, Kösel-Pustet.

Grünewald, P. Dr Stanislaus, O. M. Cap. *Franziskanische Mystik.* Versuch zu einer Darstellung mit besonderer Berücksichtigung des heiligen Bonaventura. 8° (XII u. 148). München, Schellingstraße 39, Naturrechts-Verlag. Auf holzfreiem Papier, brosch. in zweifarb. steif. Umschl., mit Titelbild M. 3.80.

Gurian, Waldemar. *Der Bolschewismus.* Einführung in Geschichte und Lehre. Gr. 8° (XII u. 338). Freiburg i. Br. 1931, Herder. M. 6.20, geh. u. beschn. M. 6.80, in Leinwand M. 8.—.

Habel, E. *Mittellateinisches Glossar.* Unter Mitwirkung von Studienrat F. Gröbel. 8° (VIII u. 432 Spalten). Paderborn 1931, Ferd. Schöningh. M. 6.—, geb. M. 7.—.

Hamerle, P. Andr., C. Ss. R. *Kanzelvorträge für das Kirchenjahr.* II. Zyklus, 2. Band. Herausgegeben von Dr P. Anton Schön C. Ss. R. Graz 1931, „Styria". S 12.—, M. 7.50.

Heyret, M. *P. Markus von Aviano O. M. Cap.,* Apostolischer Missionär und päpstlicher Legat beim christlichen Heere. Zur Erinnerung an die dritte Jahrhundertfeier seiner Geburt. Lexikonformat (476). Mit 8 Einschaltbildern und 1 Titelbild. München, Kösel-Pustet. Ganzleinen M. 12.—.

Holenstein, P. Ewald, O. M. Cap. *Das psycho-physiologische Problem.* Historisch-kritische Studie über das Leib - Seele - Problem. Paderborn 1931, Schöningh. M. 8.—.

Huber, Lipót. *Jahvé-Adonáj-Jézus.* Biblikus tanulmány. (Jahwe-Adonaj-Jesus. Eine biblische Studie.) Kalocsa 1930, zu beziehen durch die Buchhandlung Arpád R. T. in Kalocsa (Ungarn). Pengö 5.50.

Junker, Dr Hubert. *Die biblische Urgeschichte in ihrer Bedeutung als Grundlage der alttestamentlichen Offenbarung.* Bonn 1932, Hanstein. Brosch. M. 1.60.

Junker, Dr Hubert. *Untersuchungen über literarische und exegetische Probleme des Buches Daniel.* Bonn 1932, Hanstein. Brosch. M. 6.—.

Ketter, Dr Peter. *Im Lande der Offenbarung.* Reiseschilderungen aus dem Orient (268). Mit 2 Karten und 50 Bildern nach Originalaufnahmen. 2., vermehrte Aufl. Trier 1931, Paulinusdruckerei. In Ganzleinen M. 5.—.

Klug, Dr J. *Willensfreiheit und Persönlichkeit.* Moralpsychologische Vorträge. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr J. Mayer. Paderborn 1932, Schöningh. Brosch. M. 3.—, geb. M. 4,50.

Köck, Dr Alois. *Eine kleine Weile.* Ein Jahrgang Kurzpredigten. Rottenburg a. N. 1931, Bader.

Kößler, P. Cornelius. *St. Benedicti Regula Monachorum.* Übersetzt und erklärt. Graz 1931, Ulrich Moser. Brosch. S 12.50, M. 7.50; geb. S 15.—, M. 9.—.

„Kommunionglöcklein." Wochenschrift für Erstkommunikanten. Herausgegeben von Pfarrer Ludw. Nüdling. 41. Jahrgang. Düsseldorf, L. Schwann. Der ganze Jahrgang (12 Nummern zu je 8 Seiten, also 98 Seiten mit insgesamt 48 farbigen Bildern) in Deutschland bei portofreier Zusendung M. —.60, für Deutschösterreich S 1.—, für das Saargebiet, Luxemburg und Frankreich franz. Fr. 3.50, für die Schweiz Fr. —.75, für Danzig Gulden —.75, für Belgien Belga 1.—, für Holland Gulden —.35, für Italien Lire 2.80, für die Tschechoslowakei Kc. 5.—, für Polen Zloty 1.25, für Ungarn Pengö —.85 und für U. S. A. Dollar —.15. Die Sammelmappe kostet M. —.40. Der Betrag kann einbezahlt werden auf Postscheckkonto Köln 38.643, Postsparkasse Wien D 126.892 oder z. B. vom Ausland durch Scheck.

Krammer, Dr Georg. *Die heilige Messe im Lichte der alten Opfer und im Feuerglanze des göttlichen Kreuzopfers.* Esztergom (Gran) in Ungarn 1931.

Kreuser, Dr Martin. *Neue Perikopen.* Homiletisch bereitgestellt. (9. Bd. der „Predigt-Studien", herausgegeben von Dr Donders und P. Dr Soiron.) Paderborn 1931, Schöningh. Brosch. M. 1.50.

Lang, P. Hugo O. S. B. *Die Größe kleiner Dinge.* Gepredigtes. München 1932, Max-Hueber-Verlag. Kart. M. 1.20.

Laurentii, S., a Brundusio, O. F. M. Cap. *Opera omnia.* Volumen II: *Lutheranismi hypotyposis;* pars II: *Hypotyposis ecclesiae et doctrinae Lutheranae.* Patavii 1931. Ex officina typographica Seminarii.

Le Picard, Chanoine Dr René. *La communauté de la vie conjugale obligation des époux.* Étude canonique. Préface par Eugène Duthoit. Paris 1930. Librairie du Recuell Sirey, 22, Rue Soufflot. Fr. 60.—.

Lindorfer, K. *Hilf auch Du unsterbliche Seelen ewig retten. — Wie vermag ich leicht zu studieren?* Erprobte Ratschläge eines jungen Lehrers (8). — *Von einem wichtigen, natürlichen Schutzmittel katholischer Christen in seelischen und leiblichen Gefahren* (8). — Sämtliche im Selbstverlag: Seyboldsdorf, Post Vilsbiburg, Niederbayern.

Lindorfer, K. *Neuestes Kommunion-Ablaß-Büchlein zur besonderen Befreiung der Armen Seelen* (212). Altötting, Drittordens-Verlag. M. 1.—.

Lippert, Peter, S. J. *Vom guten Menschen.* 8° (VIII u. 360). Freiburg i. Br. 1931 und Wien, I., Wollzeile 33, Herder. In Leinwand M. 6.—.

Lortz, Josef, D. Dr. *Kardinal Stanislaus Hosius.* Beiträge zur Erkenntnis der Persönlichkeit und des Werkes. Gedenkschrift zum 350. Todestag. Braunsberg 1931, Herder. M. 5.40.

Lortzing, Joh. *Advent.* Morgen- und Abendopfer für die heilige Adventszeit (ca. 110). Mit Bildern. Paderborn 1931, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.50, Ganzleinen M. 2.50.

Maustein-Henner, Dr Gabriel von (Gabriel Jehuda Ibn Esra). *Mein Weg zu Gott.* Eines Judenchristen Erinnerungen, Tränen und Gedanken. Ins Deutsche übertragen vom Verfasser (212). Mit dem Bild des Verfassers. Wien, IX., Kanisiusgasse 23, „Eucharistischer Völkerbund". Kart. S 3.20, M. 2.—; in Ganzleinen S 4.—, M. 2.40.

Marmion, Abt D. Col., O. S. B. *Christus das Leben der Seele.* Übertragen von Äbtissin Benedicta v. Spiegel O. S. B. Mit einem Ge-

leitwort von Prof. Dr Grabmann. 4. Aufl. (462). Paderborn 1931, Ferd. Schöningh. M. 4.20, Ganzleinen M. 6.—.

Marmion, Abt D. Col., O. S. B. *Christus unser Ideal.* Übertragen von Äbtissin Benedicta v. Spiegel O. S. B. Mit einem Geleitwort von Abt Laurentius Zeller O. S. B. 2. Aufl. (539). Paderborn 1931, Ferd. Schöningh. M. 5.20, Ganzleinen M. 7.—.

Marmion, Abt D. Col., O. S. B. *Sponsa Verbi. Die Seele als Braut Christi.* Übertragen von M. Benedicta v. Spiegel O. S. B. Paderborn 1932, Schöningh. Kart. M. 1.50, Leinen M. 2.40.

Metzger, Dr Konrad. *Pfarrseelsorge und Pfarrpredigt.* Breslau 1931, Borgmeyer.

Metzler, P. Johannes, S. J. *P. Johannes Arnoldi S. J.,* Blutzeuge der norddeutschen Diaspora 1596—1631. Ein historisches Zeitbild (XVI u. 230). Mit 5 Abbildungen auf Kunstdruckpapier. Paderborn 1931, Bonifaziusdruckerei. Elegant brosch. M. 6.60, Ganzleinen M. 8.40.

Meyenberg, Dr A. *Leben-Jesu-Werk.* III. Band, 3. Lieferung. Luzern 1931, Räber u. Co.

Minichthaler, Josef, Kanonikus. *Handbuch der Volksliturgie.* 8° (214). Regensburg, Friedr. Pustet. Kart. M. 3.50, in Leinenband M. 4.60.

Mohler, Ludwig. *Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Klemens VI.* (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft: V. Band.) Paderborn 1931, Schöningh.

Munninger, Eduard. *Geistliche Lieder, Weisen zum Turmblasen.* Heft 1: Elf Chöre für Bläserquartett. Linz a. D., Schwarzstraße 27, Franz Winkler. S 2.—.

Nepp, Dr Josef. *Einer nur ist euer Meister.* Ein Büchlein von „Jesus als Lehrer" (208). Paderborn 1931, Ferd. Schöningh. M. 2.40, Ganzleinen M. 3.60.

Nolte, P. Ferdinand, M. S. F. *Missionsannalen der Missionäre von der heiligen Familie.* Brasilianisches Missionsfeld. Mit einem Beitrag als Vorwort von Dr P. P. Ramers M. S. F. I. Band. Betzdorf (Sieg) 1931, Missionshaus Heilige Familie.

Nowack, Dr A. *Ungedruckte Briefe von und an Kardinal von Diepenbrock.* Mit einem Geleitwort von Kardinal-Erzbischof A. Bertram. Breslau 1931, Aderholz. In Leinen geb. M. 8.—.

Oberwallner, Franz, Dr jur. *Die ortskirchlichen Vertretungskörper in den bayerischen Diözesen nach geltendem Recht.* Gr. 8° (IX u. 94). Augsburg 1931, Hans Rösler. Kart. M. 3.—.

Othmer, P. Cajus, O. F. M. *Quaestio de tempore adventus Fratrum Minorum in Bosnam deque fundatione primae eorum vicariae.* Roma 1931. Typographia „La Precisa".

Parsch, Pius. *Das Jahr des Heiles.* Klosterneuburger Liturgiekalender. Für immerwährenden Gebrauch. 1. Bd.: Weihnachtsteil, 10. Aufl. Klosterneuburg 1932, Volksliturgisches Apostolat.

Pascher, Dr Josef. Ἡ βασιλικὴ ὁδός. *Der Königsweg zu Wiedergeburt und Vergottung bei Philon von Alexandreia.* (XVII. Band, 3./4. Heft der „Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums", herausgegeben von Dr E. Drerup, Dr H. Grimme und Dr J. P. Kirsch.) Paderborn 1931, Schöningh. M. 14.—.

Pastor, Ludwig Frh. v. *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters.* Mit Benützung des Päpstlichen Geheimarchives und vieler anderer Archive bearbeitet. Gr. 8°. Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, Herder. XVI. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus von der Wahl Benedikts XIV. bis zum Tode Pius' VI. (1740—1799). 1. bis 7. Aufl. 2 Abteilungen. 1. Abtei-

lung: Benedikt XIV. und Klemens XIII. (1740—1769) (XXII u. 1012). 1931. M. 23.—, in Leinwand M. 27.—, in Halbfranz M. 30.—.

Peuler, Wilhelm, S. J. *Im Zeichen Christi.* Gebetbuch studierender Jugend. Mit einem einleitenden Beitrag von P. Friedrich Muckermann S. J. 1. bis 10. Tausend. 16° (XIV u. 380). Mit 1 Bild. Freiburg i. Br. 1931 und Wien, I., Wollzeile 33, Herder. Kart. M. 2.—, bei 25 Stück je M. 1.90, 50 Stück je M. 1.80; in Leinwand M. 2.40, bei 25 Stück je M. 2.30, bei 50 Stück je M. 2.20; auch in feineren Einbänden.

Pichler, Wilhelm. *Katechismus der katholischen Religion* für die Oberstufe der Pfarrkatechese. Mit Bildern von Philipp Schumacher. Diözesankatechismus der Erzdiözese Trento und der Diözese Bressanone. Bressanone-Bolzano, Verlagsanstalt Vogelweider.

Radermacher, Heinrich Josef. *Eheziel und Glaubenskraft.* Ein Beitrag zum leichteren Verständnis der Ehe-Enzyklika Sr. Heiligkeit Pius' XI. Kevelaer (Rheinland), Butzon u. Bercker. Kart. M. —.80.

Rauschen, Dr Gerhard. *Patrologie.* Die Schriften der Kirchenväter und ihr Lehrgehalt. 10. u. 11. Aufl., neubearbeitet von Dr theol. Berthold Altaner, o. ö. Professor an der Universität Breslau. (Herders Theologische Grundrisse.) Gr. 8° (XX u. 442). Freiburg i. Br. 1931, Herder. M. 10.—, in Leinwand M. 11.50.

Ries, Dr Josef. *Kirche und Keuschheit.* Die geschlechtliche Reinheit und die Verdienste der Kirche um sie (466). 3. Aufl. (7. und 8. Tausend). Paderborn, Bonifaziusdruckerei. Brosch. M. 5.—, geb. in grau Leinen M. 7.50, im Einband der katholischen Lebenswerte M. 7.—.

Schauff, Karin und Johannes. *Volk und Volksbildung in Dänemark* (48). Mit 4 Bildtafeln. (Heft 1 der Schriften zur Förderung der Bauernbildung.) Düsseldorf, Jugendführungsverlag. Brosch. M. 1.20.

Schmitz, Peter. *Der reinen Ehe Hoheit und Würde.* Vortragsskizzen über das große Eherundschreiben unseres Heiligen Vaters Papst Pius XI. (Heft VII der „Beiträge zur neuzeitlichen Seelsorgehilfe".) 8° (66). Freiburg i. Br., Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. M. 1.50.

Schneider, Dr Heinrich. *Führung und Hoffnung.* Offenbarungsgeschichte des Alten Bundes (ca. 200). Mit 29 Bildern und 3 Karten. Imprimatur des Erzbischöfl. Ordinariates Wien und vom Bundesministerium für Unterricht durch Erlaß Z. 17.453/II-7 v. 28. 5. 31 zum Unterrichtsgebrauch an Mittelschulen allgemein zugelassen. Wien-Innsbruck-München 1932, „Tyrolia". In Ganzleinen geb. S 4.80.

Schneider, Heinrich. *Modernes Leben im Lichte des Glaubens.* Skizzen. Mit Titelbild: Samberger, Christus (78). Paderborn 1931, Schöningh. Kart. M. 1.20, geb. M. 2.20.

Schöbitz, P., C. Ss. R. *Was Eheleute wissen und befolgen sollen.* Zwittau (Tschechoslowakei), Redemptoristen-Kolleg. Kc 1.—.

Seelsorger und Künstler. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft zur religiösen Vertiefung des künstlerischen Schaffens. (Heft VI der Beiträge zur neuzeitlichen Seelsorgehilfe.) Mit Vorwort von Kard. Bertram. Lex. 8° (64). Freiburg i. Br., Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. M. 1.50.

Seppelt, Franz. *Der Aufstieg des Papsttums.* Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zum Regierungsantritt Gregors des Großen. Leipzig 1931, Jakob Begner.

Sickenberger, Josef. *Leben Jesu nach den vier Evangelien.* Kurzgefaßte Erklärung. VI: Der Abschluß. (14. Folge, Heft 1—4 der Biblischen Zeitfragen.) Münster i. W. 1931, Aschendorff. Geh. M. 4.55.

Spáčil, P. Theophilus, S. J. *Doctrina theologiae orientis separati de sacra infirmorum unctione.* (Orientalia christiana, Vol. XXIV. — 2.,

num. 74.) Pontificium institutum orientalium studiorum. Roma 128, Piazza S. Maria Maggiore 7.

Stanley Jones. *Christus auf allen Wegen.* Eine Pfingststudie (229). Zürich, Christliche Vereinsbuchhandlung. Ganzleinen M. 7.—.

Szczygiel, P. Paul, M. S. C. *Das Buch Job.* Übersetzt und erklärt. (V. Band, 1. Abteilung der Heiligen Schrift des Alten Testamentes, übersetzt und erklärt in Verbindung mit Fachgelehrten, herausgegeben von Dr Franz Feldmann und Dr Heinrich Herkenne in Bonn.) Bonn 1931, Peter Hanstein. Brosch. M. 9.20, geb. M. 11.20.

Tóth, Dr Tihamér. *Die zehn Gebote.* Predigten. II. Bd. 2. Aufl. Paderborn 1932, Schöningh. Brosch. M. 4.50, geb. M. 6.—.

Tschuor, Lic. theol. Johannes. *Die heilige Taufe.* Mit 18 photographischen Aufnahmen der Zeremonien der heiligen Taufe. Kl. 8° (128). Einsiedeln, Waldshut, Köln, Straßburg, Benziger u. Co. Geb. M. 3.85, Fr. 4.80.

Tul, Dr Ivan. *Molitvenik z obrednikom in s premišljevanji za duše v vicah.* Gorizia 1931. Izdala in založila Katoliška Knjigarna v Gorizi (Tiskala Katoliška tiskarna).

Ude, Dr Joh. *Soziologie.* Leitfaden der natürlich-vernünftigen Gesellschafts- und Wirtschaftslehre im Sinne der Lehre des heiligen Thomas von Aquin. 1. bis 5. Aufl. Verlag: Der Internationale Befreiungsbund (Siegfried-Verlag, Wienacht, Schweiz). Zu beziehen durch den Alpenland-Verlag, Schaan, Fürstentum Liechtenstein. Kart. Schwz. Fr. 10.80, M. 9.—, S 14.60.

Verkade, Willibrord. Der Antrieb ins Vollkommene. Erinnerungen eines Malermönches. 1. bis 6. Tausend. Gr. 8° (VI u. 376). Mit 1 Bildnistafel. Freiburg i. Br. 1931 und Wien, I., Wollzeile 33, Herder. Geh. M. 4.40. kart. M. 5.—, in Leinwand M. 6.—.

Wahl, Dr Rud. *Die Bedeutung des Irrtums für die kirchlichen Rechtshandlungen nach den Vorschriften des Codex Juris Canonici.* Frankfurt a. M. 1931, Leo Heß. Kart. M. 3.50.

Wibbelt, Dr Augustin. *Frohe Botschaft.* Homilien über die Evangelien der Sonn- und Feiertage. Erster Band: Die Sonntage des Weihnachts- und Osterfestkreises. 8° (248). Limburg a. d. L. 1931, Gebr. Steffen. Kart. ca. M. 3.80, in Ballonleinen M. 4.80.

Wiesen, Wilhelm, O. S. C. *Der Laienapostel.* Handbuch des Laienapostolates im Sinne der Kath. Aktion und der Seelsorgehilfe. 3. bis 6. Tausend. Freiburg i. Br., Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. 8° (200). In Halbleinen geb. M. 2.80.

Will, Josef. *Biblische und dogmatische Grundlagen der Katholischen Aktion.* (Sonderabdruck aus der Festschrift „Fünfundsiebzig Jahre Stella Matutina".) Feldkirch 1931, Selbstverlag Stella Matutina.

Wolfgruber, Matthias. *Docete omnes gentes,* Christenlehrpredigten für das katholische Volk, Band 8, *Gnade und Gnadenmittel,* I. Abteilung. 8° (248). Salzburg, Verlag Ant. Pustet. Brosch. M. 2.80, S 4.70; geb. M. 3.80, S 6.60.

Zukowski, Dr Stanislaw. *Kaplan Jako Szafarz.* Poznaniu 1932, Tajemnicy Oltarza.

Kalender 1932.

Ave-Maria-Dombau-Kalender 1932. XXVII. Jahrgang. Herausgeber: Domkapitular Friedrich Pesendorfer. Druck und Verlag Preßverein Linz a. D. S 1.50.

Ave-Maria-Kinder-Kalender 1932. 18. Jahrgang. Herausgegeben von Onkel Fritz. Druck und Verlag Preßverein Linz a. D. S 0.40.

Direktorium für das Kirchenjahr 1932. (Beilage zu: Parsch, Das Jahr des Heiles. 1. Weihnachtsteil.) Klosterneuburg bei Wien, Volksliturgisches Apostolat.

Volksliturgischer Wochen-Abreißkalender 1932. 104 Blätter, 18 × 27 cm. S 2.80, M. 1.80. — Auf der Vorderseite kirchliches Kalendarium mit den Eigenmessen der einzelnen Diözesen. Einführungen in die Liturgie jeden Tages, Raum für Notizen. Jeder Woche sind zwei Blätter gewidmet. Auf der Rückseite befindet sich die Erklärung der Woche, insbesondere des Sonntags. Der Kalender ist reich illustriert und erscheint heuer im Zweifarbendruck. Verlag: Volksliturgisches Apostolat Klosterneuburg bei Wien.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

Jahvé-Adonáj-Jézus. Biblikus Tanulmány Irta *Huber Lipót* (84). Kolocsa 1930. Arpádverlag. Pengö 5.50.

Eine interessante zusammenfassende wissenschaftliche Monographie in ungarischer Sprache. Prälat Leopold Huber, durch drei Jahrzehnte Professor des Neuen und Alten Biblikums am erzbischöflichen Lyzeum in Kalocsa, der noch jetzt in seinem 70. Lebensjahre mit Vorliebe biblische Themen bearbeitet, besonders solche, die sich auf den Rabbinismus beziehen, geht hier wieder auf die Behandlung des so viel umstrittenen hebräischen Gottesnamens „Jahwe" ein, der unter allen Sprachen der Welt am besten das Wesen der Gottheit ausdrückt. Mit seltener gelehrter Ausrüstung setzt er auseinander, woher das Wort seinen Ursprung nahm, welches seine Rolle war, wie es infolge falscher Auffassung des mosaischen Gesetzes in der auf die babylonische Gefangenschaft folgenden Zeit verschwunden und durch das Wort „Adonai" ersetzt worden ist u. s. w. Interessant schildert der Verfasser das Verhältnis des Jahwenamens zum Gottessohn, zum „Λόγος ἄσαρκος", der im Neuen Bunde Fleisch geworden ist. Zum Schluß gibt er noch an, wie die Aussprache des vierbuchstabigen Gottesnamens durch die Geheimtuerei des Rabbinismus vergessen wurde. Im Anhang handelt der Verfasser vom „mystischen" Schemha-mephorasch und den damit verbundenen jüdischen Legenden.

Die gediegene, ausführliche Studie empfehlen wir nicht nur Theologen, die sich berufsmäßig mit Bibelstudien befassen, sondern allen, die sich für religionsgeschichtliche Detailfragen interessieren.

Kalocsa. *Dr Ladislaus Pintó.*

Origo divino-apostolica doctrinae evectionis Beatissimae Virginis ad gloriam coelestem quoad corpus. Auctore *Francisco Sal. Müller S. J.* (196). Oeniponte 1930, apud Fel. Rauch. M. 6. —.

Der Verfasser, Dogmatikprofessor an der Gregoriana in Rom, betont eingangs mit Recht, daß der Annahme einer revelatio formalis explicita der körperlichen Aufnahme Mariens in den Himmel große Schwierigkeiten entgegenstehen. Um dennoch die Definibilität genannter Lehre darzutun, beschreitet Müller einen neuen Weg. Unsere Lehre sei formaliter implicite enthalten in gewissen ausdrücklich geoffenbarten *Prinzipien,* ist daher selbst geoffenbart und definierbar. So lautet beispielsweise ein Grundsatz, enthalten in Gen 3, 15 und von den Vätern als Offenbarungslehre hingestellt: Mariens Sieg über

den leiblichen Tod ist mit dem Siege des Erlösers selbst identisch. Unter dem Weibe, das mit ihrem Fuße Satans Kopf zertritt, verstehen die Väter immer Maria, nie sprechen sie von einem Siege Evas. Sollte also dem buchstäblichen Sinne nach vielleicht Eva gemeint sein, so eben nur insofern sie Maria typisiert. Genannten Sieg errang Maria nicht etwa bloß dadurch, daß sie uns den Erlöser gebar, sondern vorzüglich indem sie am Erlösungswerke selbst innerlichst Anteil hat, ihr Werk mit dem Christi also identisch ist. Speziell auch sagen die Väter: Wie Eva den *Tod* verschuldet, so hat Maria die Herrschaft des Todes überwunden. Solch und ähnliche Aussprüche hätten keinen ernsten Sinn, wenn damit nur gesagt wäre, Maria überwand den Tod, insofern sie Christus gebar. Denn von einer Mutter z. B. eines Staatenlenkers, der sein Volk aus großer Not rettet, sagt niemand im Ernst, *sie* habe das Vaterland gerettet, am Werke selbst hat sie ja keinen Anteil. Übrigens gibt es dafür ausdrückliche Aussprüche der Väter. Und da sie das alles in der Genesis ausgesprochen finden, wird es von den Vätern als Offenbarungslehre vorgetragen. Maria hat also den Tod in der gleichen Weise (wenn auch unter einem anderen Rechtstitel) wie Christus besiegt: Beide mußten zwar sterben, *verblieben* aber nicht unter der Herrschaft des Todes. — In ganz analoger Weise arguiert dann der Verfasser aus dem Dogma der Unbefleckten Empfängnis und aus der Jungfräulichkeit in partu. Kurz, Gedankengänge, die bisher nur als Konvenienzgründe geltend gemacht wurden, werden zu entscheidenden Offenbarungsbeweisen umgeschmiedet, mit viel Geschick und unter reichlicher Heranziehung von Traditionszeugnissen. Ob der Beweis auch wirklich voll geglückt ist, wage ich nicht zu entscheiden.

Salzburg. *Dr M. Premm.*

S. Laurentii a Brundusio Opera omnia. Vol. II: Lutheranismi Hypotyposis. 4°. Padua 1930, Seminardruckerei.

Nach dem Erscheinen des ersten Bandes über die Gottesmutter Maria trug der Heilige Vater Pius XI. den Herausgebern auf, so bald als möglich die ganzen Werke herauszugeben. So wertvoll war der Inhalt des ersten Bandes.

Denselben Wunsch kann aber nach der Veröffentlichung dieses zweiten Bandes die Kirchengeschichte und Dogmatik aussprechen; denn diese Darstellung des Luthertums aus jener Zeit ist ohne Übertreibung das Glänzendste, was wir besitzen. Und doch ist dieses Werk bisher nicht im Druck erschienen. Warum es nicht geschah, darüber gibt die tief wissenschaftliche Einleitung vollen Aufschluß.

Das Werk wurde verfaßt als Antwort auf Polykarp Laiser, den Hofprediger des Kurfürsten Christian II. von Sachsen, der die Gastfreundschaft Rudolfs II. mißbrauchend, am Hradschin herausfordernd predigte, und als der heilige Laurentius nach der zweiten Predigt öffentlich auftrat, schickte Laiser von Sachsen zwei schriftliche Entgegnungen. Das war die Veranlassung zu dieser dreibändigen gründlichsten Darstellung des Luthertums von Seite des heiligen Lorenz. Während seiner Arbeit mußte er nach Spanien, um Philipp III. zum Bündnis gegen die Protestanten zu gewinnen und konnte erst ein Jahr später nach Prag zurückkehren, dort erhielt er die Nachricht vom Tode Laisers, weshalb er von der Herausgabe abstand, um nicht den Schein zu wecken, er kämpfe gegen Tote.

Daß der heilige Lorenz wirklich gründlich arbeitete und Kenner des Luthertums wie kaum ein zweiter war, das zeigen diese Bände. Nicht weniger als 120 deutsche Autoren zitiert der nichtdeutsche

heilige Verfasser. Dieser Band enthält das Leben Luthers vor dem Abfall, die Geschichte seines Auftretens gegen die Kirche und endlich den Abfall Luthers. Luther wird fast durchwegs mit den eigenen Worten dargestellt und widerlegt. Es mag manchem Leser stark erscheinen, was der heilige Lorenz von der Verbindung Luthers mit dem Satan schreibt, aber die Beweisführung ist so zwingend, daß man sich diesen Beweisgründen nicht entziehen kann, weil ja Luther immerfort Selbstzeuge ist. Gegen Schluß des Werkes erhebt sich der Heilige zur Verteidigung des Papsttums und der römischen Kirche mit der ganzen Wärme und Sicherheit eines katholischen Heiligen. Im Interesse der Kirchengeschichte müssen wir es tief bedauern, daß dieses Werk nicht zur rechten Zeit erscheinen konnte.

Dafür aber müssen wir den Herausgebern von Herzen danken für die mühevolle, aber verdienstreiche Arbeit. Daß die Arbeit mühevoll ist, kann sich jeder selbst überzeugen, wenn er es versucht, die Schrift des heiligen Lorenz zu entziffern; ein Faksimile S. 368 bietet ihm Gelegenheit. Dazu kam die schwierige Arbeit, die Zitate nachzuprüfen. Wir können den Herausgebern nur unsere Anerkennung aussprechen. Keine ernst zu nehmende Lutherdarstellung wird von nun an an diesem Werk vorübergehen können. Diese Überzeugung erfüllte die Herausgeber und gab ihnen die Kraft zum Werk.

Nicht nur die Herausgeber verdienen die vollste Anerkennung, sondern auch die Druckerei, deren Arbeit an Feinheit der Ausführung nicht leicht übertroffen wird.

Innsbruck. *P. Constantius O. M. Cap.*, Provinzial.

De Sacramentis. Vol. I: De sacramentis in genere. De baptismo et confirmatione. Auctore *P. A. M. Schembri Ord. S. Aug.* Taurini 1929, Marietti. L. 7.—.

Die dogmatische Lehre von den heiligen Sakramenten wird kurz begründet und wiedergegeben. Alles, was von der Sakramentenlehre für den Seelsorger wissenswert ist, findet sich hier auf engem Raume. Die Sprache ist klar und leicht verständlich. Die Übersicht und Einteilung dürfte im Druck besser hervortreten.

B. van Acken S. J.

Summa theologiae moralis ad mentem S. Thomae et ad normam juris novi, quam in usum scolarum edidit *Ben. Henr. Merkelbach O. Pr.* in coll. Ang. de Urbe professore. I. De principiis. 8° (756). Paris 1931, Desclée. Fr. franz. 60.—.

Wie schon die Ordenszugehörigkeit des Verfassers verrät, atmet das Werk ganz den Geist des heiligen Thomas, der auch häufig zu Worte kommt. Methodisch bedeutet das Buch eine entschiedene Rückkehr zur scholastischen Form mit sauberer Begriffsbestimmung, scharfer Formulierung der Grundsätze in Thesen und strenger Beweisführung. Das Hauptgewicht liegt auf der Darlegung der allgemeinen Lehre; die praktischen Anwendungen treten dagegen stark zurück. Es will mehr als einen Sündenkatalog bieten. In der Einteilung des Stoffes wird die wissenschaftliche Einteilung nach Tugenden der mehr für den Beichtstuhl zugeschnittenen nach Geboten vorgezogen. Die unnatürliche Trennung zwischen Dogmatik und Moral soll überbrückt werden. In dieser Weise behandelt der vorliegende Band zunächst die theol. mor. gen. mit den Traktaten de fine, de actibus, de lege, de peccatis, de conscientia, de virtutibus, überall zunächst die psychologische

Grundlage, dann den natürlichen Aufbau und schließlich den übernatürlichen Ausbau darlegend. Hierauf folgen von der theol. mor. spec. die Traktate de fide, spe et caritate. Der nächste Band soll die sittlichen Tugenden in specie, der letzte Band die Lehre von den Sakramenten behandeln. Die Sprache ist knapp und klar. Auf die modernen Probleme der Psychologie und Psychopathologie, sowie auf die modernen Theorien der Moral ist gebührend Rücksicht genommen. Der Anhang bringt überdies einen kurzen Abriß der Geschichte der Moraltheorien. In seiner Eigenart bedeutet das Werk sicher einen Beitrag zum Fortschritt der moraltheologischen Wissenschaft.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Die Verdienstlichkeit der menschlichen Handlung. Nach der Lehre des heiligen Thomas von Aquin. Von *P. Joh. Weijenberg M. S. F.*, Doktor und Professor der Theologie. Gr. 8° (VIII u. 212). Freiburg i. Br. 1931, Herder. M. 6.—.

Eine mit großer Fachkenntnis geschriebene Monographie! Der Inhalt umfaßt vier Kapitel: Die Lehre von der Verdienstlichkeit der menschlichen Handlungen bei den Kirchenvätern und Theologen. — Die menschliche Handlung als entferntere Grundlage der Verdienstlichkeit. — Die Moralität als Grundlage der verdienstlichen Handlung. — Die Verdienstlichkeit der menschlichen Handlung.

Die ausgezeichnete Analyse der Verdienstlichkeit an sich, die letzten Endes eine Untersuchung der Verdienstlichkeit in ihren Prinzipien ist, macht das Buch Dogmatikern und Moralisten in gleicher Weise interessant.

St. Florian (Ob.-Öst.). *Prof. Dr J. Gspann.*

Lust und Freude. Ihr Wesen und ihr sittlicher Charakter. Mit besonderer Berücksichtigung der Lehre des Aristoteles dargestellt von *Viktor Cathrein S. J.* (Philosophie und Grenzwissenschaften. Schriftenreihe, herausgegeben vom Innsbrucker Institut für scholastische Philosophie, III. Bd., 6. H.) 8° (48). Innsbruck 1931, Fel. Rauch.

Die Lust richtet sich ganz nach der Tätigkeit, durch die wir das Gute besitzen. Sie vervollkommt und vollendet diese Tätigkeit. Sie ist die Ruhe des Begehrungsvermögens im Besitz des geliebten Gegenstandes. Das ist das Hauptergebnis des ersten Teiles des Werkleins über das Wesen der Lust und Freude. Daraus folgert der Verfasser im zweiten Teil desselben über den sittlichen Charakter derselben mit Aristoteles und Thomas: „Die Lust, die aus guten und lobenswerten Handlungen folgt, ist gut; die Lust, die aus schlechten Handlungen folgt, ist schlecht und zu vermeiden." Daß sich der Verfasser dabei so viel auf Aristoteles stützen muß, erklärt sich daraus, daß die Moderne trotz ihrer Vorliebe für Psychologie fast nichts zur Klärung vorliegender Fragen beitrug. Ob diese durchwegs klare Schrift die Kontroverse über die Sittlichkeit des agere propter delectationem beseitigen wird, bezweifle ich.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Grundriß der aszetischen und mystischen Theologie. Von *Ad. Tanquerey.* Ins Deutsche übertragen von *P. Joh. Sternaux S. J.* 12° (LV u. 1104 u. 32*). Paris, Desclée.

Dieser Grundriß, der in der Ursprache bereits sechs Auflagen hinter sich hat, erscheint nun auch in deutscher Übersetzung. Obwohl wir im Deutschen keinen Mangel mehr an asketischen Lehrbüchern haben, hat auch dieser Grundriß noch Platz. Der Verfasser ist ein wohlgeschulter Theologe, der, wie Kardinal Dubois schreibt, bereits viele andere Werke verfaßt hat, „die sich an unseren theologischen Bildungsanstalten allgemeiner Beliebtheit erfreuen". Gleichmäßig geschult in Dogmatik und Moraltheologie, den Hauptstützen der Asketik und Mystik, hat er hier alles klar und faßlich zusammengestellt, was das innere christliche Leben zu fördern vermag, und hat dies alles in das rechte Licht gestellt, so daß es unmittelbar praktischen Nutzen für die Kunst der Vollkommenheit zu bringen imstande ist. Dabei ist er nicht einseitig zu Werke gegangen, hat sich an keine Schule gebunden und hat in der Allseitigkeit des Stoffes auch das Ebenmaß der Teile gewahrt. So behandelt er nach einer kurzen Übersicht über die Geschichte der entsprechenden Literatur: 1. Die Grundsätze (Anfänge des übernatürlichen Lebens, Wesen desselben, Vollkommenheit, Verpflichtung und allgemeine Mittel dazu). 2. Die drei Wege der Reinigung (Gebet, Buße, Abtötung, Kampf gegen die Hauptsünden und Versuchungen); der Erleuchtung (das innere Gebet, die sittlichen und göttlichen Tugenden und den eigenartigen Kampf, der auf diesem Wege zu führen ist); der Einigung (die Gaben des Heiligen Geistes mit der einfachen Beschauung, die besondere Beschauung mit ihren Stufen und Begleiterscheinungen und die außergewöhnlichen mystischen Vorgänge). Im letzten Kapitel des Einigungsweges sucht er vermittelnd und ausgleichend in die strittigen Fragen einzugreifen und schließlich die drei Wege in den Kreislauf des liturgischen Jahres einzureihen. Der Anhang bringt noch Ausführungen über die Spiritualität, d. i. der für das innere Leben fruchtbaren Hauptgedanken des Neuen Testamentes und im Anschluß an P. Malapert, Les Eléments du Charactère eine kurze Zeichnung der verschiedenen Charaktere, die in der Seelenführung zu berücksichtigen sind. Bei der Seelenführung darf man freilich nicht vergessen, daß es auch beim inneren Leben Aufgabe der Erziehung ist, zur Selbsterziehung anzuleiten. Das Buch ist „vor allem für Seminaristen und Priester" geschrieben, kann aber auch „den religiösen Genossenschaften" und „Laien, die das innere Leben pflegen, um das Apostolat desto wirksamer auszuüben", warm empfohlen werden.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Commentarium Lovaniense in Codicem juris canonici, editum a magistris et doctoribus Universitatis Lovaniensis. Vol. I., tom. II. De legibus ecclesiasticis. Auctore *A. van Hove* (382). Mechlinae 1930, Dessain. Fr. 40.—.

Wir haben hier einen groß angelegten Kodexkommentar vor uns. Während der erste Band die Prolegomena behandelt, kommt hier can. 1—24 zur Erörterung. Die Anlage ist im allgemeinen folgende: Zuerst wird der Wortsinn des Kanons wiedergegeben, daran schließen sich regelmäßig notiones historicae. Hiebei wird nach Maßgabe des Stoffs das römische Recht, das alte Corpus juris canonici und die ältere und neuere Literatur herangezogen. Hiebei wächst die Erklärung kurzer Kanones (z. B. can. 10 über Rückwirkung des Gesetzes) zu eigenen Monographien aus (S. 18—50). Die Lehre von der Epikie und Billigkeit umfaßt allein 29 Seiten. Das Vorstellungsrecht der Bischöfe gegenüber neuen päpstlichen Erlässen wird, wenn auch in beschränkter Weise, aufrecht erhalten (S. 119). Eine reiche L

teratur (lateinische, französische, italienische, deutsche, englische und niederländische) wurde verarbeitet. Man kann dem monumentalen Werke nur einen raschen Fortgang wünschen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

De relatione iuridica inter diversos ritus in Ecclesia catholica. Auctore *Alexio Petrani,* S. Th. Dr. 8° (X et 107). Torino-Roma 1930, Marietti. L. 6.—.

Diese Schrift, welche Aufklärung gibt über die rechtlichen Beziehungen zwischen griechisch-katholischer und lateinischer Kirche in Hinsicht auf Ritus sowie über das Rechtsverhältnis innerhalb der einzelnen sogenannten griechisch-katholischen Riten, erlangt dadurch größere Bedeutung, daß im Rundschreiben der heiligen Kongregation für Seminarien und Universitäten vom 28. August 1929 (*A. A. S.* XXII, S. 146) das Studium der orientalischen Fragen empfohlen und für die Dogmatik zum Teil befohlen wird. Als eine brauchbare Anleitung zum Studium solcher Fragen darf das vorliegende Werk des Petrani betrachtet werden, sofern der *rechtliche* Charakter derselben dem Leser klar gemacht werden soll. Besonders beachtenswert auch das vom Verfasser verwertete bedeutende *Quellenmaterial:* Auf viele Einzelheiten möchte Rezensent nicht eingehen; einen Punkt jedoch auf S. 76 darf er nicht unerwähnt lassen. Die Stelle nämlich aus dem *heiligen Alfons* über die Erlaubtheit der Meßzelebration mit gesäuertem, bezw. ungesäuertem Brote, ist ungenau angegeben. Petrani schreibt (a. a. O.): „Quid autem, quando sacerdos latinus transit in Graecia, vel contra graecus inter latinos commoratur? Secundum doctrinam S. Alphonsi, in tali casu sacerdotem latinum posse consecrare sive in azymo sive in fermentato, ac perinde graecum posse uti aut pane fermentato aut etiam azymo. Etiamsi sententia S. Alphonsi, ut ipse scribit, aliquando fuerit ‚communis et probabilissima', hodie tamen tuto servari non posset." Aus dem Wortlaut des heiligen Alfons (cfr. Theol. mor. VI, n. 203) geht aber deutlich hervor, daß in dieser Frage, zur Zeit Alfonsens, Meinungsverschiedenheiten unter den Theologen *nur in dem Falle* bestanden, wo an dem Orte eine Kirche des betreffenden Ritus nicht vorhanden war. Einige wenige Autoren meinten, *in dem Falle* müsse der lateinische Priester mit ungesäuertem, und sehr wenige, er dürfe nur mit gesäuertem Brote zelebrieren. Da nun eine diesbezügliche kirchliche Entscheidung *damals* nicht vorlag, begnügte sich der heilige Kirchenlehrer folgendes festzustellen: Natalis Alexander, Antoine, Suarez, Tournely und alle im ersten Paragraphen angeführten Autoren, lehrten „communiter et probabilissime", daß in diesem Falle der lateinische Priester mit gesäuertem oder auch mit ungesäuertem Brote zelebrieren könne. — Die Wahrscheinlichkeit, die für die Meinung jener von Alfons angeführten Autoren *tatsächlich zu jener Zeit* bestand, besteht allerdings heute nicht mehr, seitdem die Kirche positiv sich über die Frage äußerte.

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

The Appointment of Parochial Adjutants and Assistants. A Dissertation by *Clement Vincent Bastnagel* (XV u. 262). Washington 1930 (Canon Law Stduio 58).

Die kirchlichen Bestimmungen über die Anstellung der pfarrlichen Hilfsgeistlichkeit haben im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Wandlungen erfahren. Dies aufzuzeigen bezweckt der 1. Teil der obigen Schrift, die als Doktordissertation an der kanonistischen

Fakultät der katholischen Universität Washington eingereicht wurde. Im 2. Teile bringt der Verfasser das geltende Recht, wie es mit dem Kodex normiert ist, zur Darstellung. Es ist interessant, daß die allgemeine kirchliche Gesetzgebung liberaler ist als die partikulären Bestimmungen, und daß nicht nur im Mittelalter, sondern auch durch den Kodex eine Mitwirkung der Pfarrer bei der Anstellung von Kooperatoren ausdrücklich vorgesehen wurde. Ob das „audito parocho" in can. 476, § 3 als Gültigkeitserfordernis bei Anstellung von Hilfspriestern anzusehen ist oder nicht, wagt der Verfasser nicht zu entscheiden. Wegen der Wichtigkeit der pro und contra vorgebrachten Gründe hält er eine römische Erklärung für notwendig. Bis dahin komme der milderen Ansicht trotz can. 105, n. 1 wenigstens äußere Probabilität zu entsprechend can. 11. Dies scheine auch die Entscheidung der Konzilskongregation vom 8. Juli 1927 an den Fürstbischof von Seckau zu bestätigen. Daß die dort angeführte gegengesetzliche Gewohnheit und ihre Vorbedingungen (vgl. can. 5) seltene Ausnahmen seien, wie der Verfasser meint (S. 237), ist kaum anzunehmen.

Wenn auch die Arbeit an manchen Stellen etwas übermäßig breit ausgefallen ist, so ist sie doch durch ihre streng logische Gliederung und gründliche Beweisführung hervorragend. Dem Verfasser und der kanonistischen Fakultät an der Universität Washington ist zu dieser Doktordissertation nur zu gratulieren.

Graz. *Privatdozent Dr J. Trummer.*

Der Priesterberuf. Ein Beitrag zur speziellen Seelsorge von *Bernhard van Acken S. J.* 8° (70). Trier 1931, Paulinus-Druckerei. M. 1.—.

Auf knappen 70 Seiten behandelt der als Kanonist und Moralist und Seelsorger gleich angesehene Verfasser die so wichtigen Probleme des Priesterberufes: Zunächst den Priesterberuf im allgemeinen, dann die Vorbedingungen, Tauglichkeit und rechte Absicht. In einem dritten Abschnitt bespricht der Verfasser den Priestermangel, zeigt die Gründe auf und gibt wertvolle Winke zur Weckung und Bewahrung von Berufen.

Allen denen, die Priesterberufe wecken und den Priesterkandidaten Helfer und Führer sein wollen auf dem Wege zum Heiligtum, sei dieses ausgezeichnete Schriftchen angelegentlichst empfohlen.

Linz. *Josef Huber,* Spiritual.

L'Educazione della castità. Prefazione del *P. A. Schmitt S. J.* Von *Dr Luigi Scremin.* 8° (161). Torino-Roma 1930, Marietti. L. 6.—.

Das unter obigem Titel vorliegende Buch des katholischen Arztes und Dozenten an der Universität Padua, L. Scremin, zeichnet sich durch zahlreiche Anführungen fachmännischer Schriften und durch Fülle statistischer Belege aus dem Gebiet sexueller Wissenschaft aus. Beim Durchgehen des Buches kommt dem Leser so voll und ganz zum Bewußtsein, wie schwierig in Theorie und Praxis die Frage von der sexuellen Aufklärung der Jugend sich gestaltete. So z. B. Scremin spricht sich grundsätzlich für die *direkte* Aufklärung aus, und zwar müßte dieselbe nach seinem Dafürhalten *frühzeitig* einsetzen, weil die heutige Jugend meistens schon früh verdorben ist; die indirekte sogenannte traditionelle Erziehungsmethode zur Keuschheit hält Scre-

min für unzulänglich. Da nur zu oft die *Eltern* nicht geeignet sind, die sexuelle Aufklärung in richtiger Weise zu erteilen und es zudem äußerst gefährlich wäre, dieselbe unserer heutigen *Schule* zu überlassen (S. 111), so könnte sie, nach Scremin, passend nur bei der Erklärung des Katechismus *in der Kirche* geschehen. Die von Scremin vertretene Auffassung fand zwar in der Hauptsache die Zustimmung auch höherer kirchlicher Persönlichkeiten (des Kardinals Dubois, Erzbischof von Paris) und selbst bekannter Moralprofessoren (P. A. Schmitt), nicht aber die Billigung des Bischofs von Padua selbst. Seit dem Erscheinen der Enzyklika des Papstes über die christliche Jugenderziehung (31. Dez. 1929) und dem ablehnenden Entscheid des heiligen Offiziums vom 21. März 1931 (A. A. S. XXIII, S. 118) ist die von Scremin vertretene Meinung unhaltbar geworden.

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

Charakterbilder im Religionsunterricht der höheren Schulen. Von *Dr Karl Brocke.* 8° (40).

Feierstunden im Religionsunterricht. Von *Bruno Kamler.* 8° (40). (Religionspädagogische Zeitfragen, herausgegeben von Dr Göttler und Dr Dubowy. Neue Folge, Heft 4 und 5, München 1930. Je M. 1.—.)

Unter der rührigen Redaktion von Univ.-Prof. Dr Göttler und Dr Dubowy zeitigt die Neue Folge der Rel.-päd. Zeitfragen in raschem Tempo praktische Beiträge zum Religionsunterricht. Heft 4 ist für den Religionsunterricht an höheren Lehranstalten berechnet, aber auch für den Volksschulkatecheten lehrreich. Verfasser arbeitet verschiedene Typen von Charakterbildern heraus: Gestalten aus dem Alten Testament, das Charakterbild Jesu, die Apostel, Heiligenleben, kirchenpolitische und soziale Führer. Wichtiger ist Abschnitt 4, in dem gezeigt wird, wie jeweils besondere Gesichtspunkte für die Charakterisierung in Frage kommen und die Lehrprobenskizze in Abschnitt 5.

Heft 5 behandelt „Feierstunden". Um des erziehlichen Charakters des Religionsunterrichtes willen muß der Katechet suchen, religiöse Erlebnisse tief und fest im Gemüt der Schüler zu verankern. Der durch seinen „Erziehungslehrplan" bekannte Verfasser empfiehlt daher, gelegentlich statt einer Religionsstunde eine „Feierstunde" einzulegen. Mit Hilfe der Selbsttätigkeit der Schüler soll dabei der eine oder andere Grundgedanke der Katechese oder des Kirchenjahres zu festlicher Darstellung kommen. Wort und Bild, Prosa und Poesie, Musik und Dramatisierung kommen dabei in Frage. Begründung und nähere Ausführung sind sehr lehrreich. Die naheliegende Warnung, solche Feiern nicht zu oft vorzunehmen und sie nicht mit Stoff zu überfüllen, bringt der Verfasser selbst. Freilich dürfte es dann nicht zur Regel werden, daß jeder Schüler etwas beitragen müßte. Es mag hinzugefügt werden, daß recht wohl auch Bruchteile von Religionsstunden zu einer Art „Feierstunde" ausgebaut werden können.

Dr H. Mayer.

Eugenische Eheberatung. Von *Prof. Dr Hermann Muckermann* und *Privatdozent Dr Otmar Frh. v. Verschuer* (72). Ferdinand Dümmler. M. 2.80.

Der erste Teil dieses wertvollen Buches, von Prof. Muckermann gearbeitet, gibt Aufschluß über den Stand der Eheberatung in Deutschland. Der Verfasser muß leider konstatieren, daß die Eheberatung, diese älteste Tochter der Eugenik, ihre Mutter vergessen hat und

Zielen nachläuft, die man nicht billigen kann; er spricht aber die Hoffnung aus, daß das verirrte Kind zur Mutter zurückfinden wird, und stellt im dritten Teil Leitsätze auf, um diese Rückkehr leichter und sicherer zu machen. Man erfährt aus dem Buche, daß nicht bloß die privaterseits errichteten, sondern auch die Mehrzahl der amtlichen Eheberatungsstellen in Deutschland einen guten Teil ihrer Tätigkeit oder sogar den wichtigsten Teil derselben darin sehen, durch Verteilung von schwangerschaftsverhütenden Mitteln Geburtenregelung zu betreiben. Wir begreifen unter diesen Umständen, daß sowohl die evangelischen Frauenvereine in Charlottenburg wie auch katholische Kreise in Bonn eigene Eheberatungsstellen gegründet haben, die die Verteilung von Präventivmitteln entschieden ablehnen und Eheberatung in einer Weise üben, die ihren Grundsätzen entspricht. Muckermann will, daß alle Eheberatungsstellen sich ausschließlich auf den eugenischen Gedanken konzentrieren, jede Art von Fürsorgetätigkeit nach Möglichkeit ablehnen und in anderen Eheangelegenheiten nur dann helfen, wenn sich sonst niemand findet. Erfreulicherweise nimmt Muckermann gegen jede Art von Präventivmittel entschieden Stellung und anerkennt auch hinsichtlich der Sterilisation die Lehren der Enzyklika „Casti Connubii".

Der zweite Teil, von Frh. von Verschuer gearbeitet, legt die erbbiologischen Grundlagen der Eheberatung dar, gibt ein Verzeichnis von Krankheiten, die auf erblicher Grundlage entstehen und bemerkt bei den einzelnen, wie die Aussichten auf Vererbung sind und ob man daher beim Vorhandensein dieser oder jener krankhaften Anlage vor Eingehung der Ehe abraten muß. Mag diese Aufzählung in manchen Punkten Abänderungen erfahren, jedenfalls ist sie ein wertvoller Behelf, den der neueste Stand der Forschung bietet. Ob man bei erblicher Epilepsie vom ethischen Standpunkte aus Sterilisation empfehlen darf, ist noch fraglich. Bei Hysterie, Alkoholismus und anderen vererblichen Krankheiten, bei denen Sterilisation nur den Zweck hat, Nachkommenschaft zu verhüten, ohne daß dadurch Heilung von der betreffenden Krankheit zuverlässig und ausschließlich gewonnen wird, verstößt Anwendung der Sterilisation gegen das natürliche Sittengesetz. Ebenso wäre der oft wiederkehrende Rat zur Beschränkung oder Verhinderung der Nachkommenschaft, wenn man ihn so auslegen würde, daß damit Präventivmittel empfohlen werden sollen, gegen das natürliche Sittengesetz. Nur die Enthaltsamkeit der Eheleute auf Grund gegenseitiger Übereinstimmung ist ein erlaubtes Mittel zu diesem Zweck.

Linz. *Dr Josef Grosam.*

Soziologie. Leitfaden der natürlich vernünftigen Gesellschafts- und Wirtschaftslehre im Sinne der Lehre des heiligen Thomas von Aquin. Von *Dr Johannes Ude,* o. ö. Professor an der Universität in Graz. 8° (XXXII u. 396). 1931. Zu beziehen durch den Alpenverlag, Schaan, Fürstentum Liechtenstein. Schwz. Fr. 10.80, M. 9.—, S 14.60.

Udes Soziologie ist im wesentlichen Sozialethik, die nur deshalb den allgemeinen Namen führt, weil sie je nach Bedarf mehr oder minder ausführlich alles aus den übrigen Sozialwissenschaften beibringt, was zum Verständnis und zur Klärung der ethischen Forderungen notwendig ist. Während der erste Teil des Werkes den allgemeinen Aufbau der menschlichen Gesellschaft behandelt, sind mehr als zwei Drittel desselben der Wirtschaftslehre im besonderen gewid-

met. Trotz des hohen wissenschaftlichen Ernstes des Inhalts spricht Ude stets eine allgemein verständliche Sprache, die alle Eierschalen einer künstlichen Schul- und Fachsprache abgelegt hat. In der Darbietung des Stoffes hält er sich im ganzen an die knappe, klare und übersichtliche Form der scholastischen Methode; nur bei einzelnen weniger leicht beweisbaren Aufstellungen wird die Darstellung unwillkürlich rhetorisch. Udes Lehrbuch zeigt, wie tief einschneidend die Ethik nicht bloß in die Gestaltung der Gesellschaft im allgemeinen, sondern auch besonders der Wirtschaft eingreifen würde, wenn der Mensch die ihm von Gott gestellte irdische Aufgabe voll und ganz erfassen würde. Denn eigenen Gesetzen unterliegt in der Wirtschaft nur der Stoff und die Technik, die diesen Stoff behandelt; alles andere und selbst der Gang der Technik unterliegt wenigstens in der Zielsetzung den sittlichen Gesetzen. Für diesen Nachweis gebührt Ude wärmster Dank. Ude weiß, daß es nicht genügt, ethische Forderungen aufzustellen, sondern daß es auch notwendig ist, Wege suchen und zu weisen, die ihre Durchsetzung ermöglichen und nach Kräften verbürgen. Daß zum Teil neue Wege einzuschlagen sind, beweist die Unzulänglichkeit und der Mißerfolg der bisherigen in der Lösung der sozialen Frage. So wird der Ethiker fast notwendig zum Reformator. Wer immer versucht hat, Neues zu formulieren, weiß, wie schwer es ist, gleich die rechte Form dafür zu finden. Mit dieser Schwierigkeit muß auch Dr Ude ringen. Daß seine neuen Wege wenigstens nicht in wesentlichen Punkten der sicheren christlichen Sittenlehre widersprechen, dafür bürgt uns die Führerschaft des heiligen Thomas und das warme Empfehlungsschreiben des Bischofs von St. Gallen, Dr Alois Scheiwieler. Ob sie auch immer richtig und zielführend sind, ist eine andere Frage. Bischof Scheiwieler macht auf drei Punkte aufmerksam, die umstritten sind, Todesstrafe, Kriegsdienstverweigerung und Zinsfrage. Ich möchte weitere Punkte anfügen, bei denen mir die freie und selbständige Sondernatur des Menschen gegenüber seiner geselligen Seite zu sehr in den Hintergrund gedrängt erscheint, so bei der Frage Sonder- oder Kollektiveigentum, bei der Frage des Bodenrechts. Hier denkt man unwillkürlich: Umgekehrt ist kürzer gefahren: nämlich sozial gebundenes Privatbodenrecht. Es soll doch im Aufbau der Gesellschaft überall der Grundsatz der Autonomie zur Geltung kommen, die von oben nur so weit beschränkt wird, als es zum allgemeinen Besten notwendig ist. Der letzte Punkt wäre die Arbeitswertlehre, der Ude eine eigenartige Gestaltung gibt. Der zugrunde liegende richtige Gedanke scheint mir zu sein: Mensch und Güter sind zur Arbeit geschaffen und verfehlen ihren Daseinszweck, wenn sie nicht zur Arbeit greifen, resp. benutzt werden. Im engen Rahmen einer Besprechung fehlt der Raum, um allen Bedenken gegen die Folgerungen Udes aus diesem Grundsatz Ausdruck zu geben. Um so erwünschter wäre es, wenn eine unvoreingenommene und leidenschaftslose Erörterung zunächst in engerem Kreise die zu kühn und zu gewagt erscheinenden Aufstellungen des Buches nach allen Seiten hin zu sichten und zu klären suchte. Nur so ist es möglich, in den schwebenden und drängenden Fragen der Gegenwart jene Sicherheit und jenen Fortschritt zu finden, den unsere stürmische Zeit von der christlichen Ethik fordert.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Der Katholizismus in Österreich. Sein Wirken, Kämpfen und Hoffen. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute und mit einem Geleitworte Sr. Eminenz Kardinal Friedrich Gustav Piffl her-

ausgegeben von *Prälat Dr Alois Hudal,* Rektor der Anima in Rom (456). Innsbruck-Wien-München 1931, „Tyrolia".

Österreich ist klein und arm gemacht worden; arm auch an religiösem, an kirchlichem Leben? Wie steht es mit dem Katholizismus im heutigen Österreich? Die Beantwortung dieser nicht bloß für Österreich bedeutsamen Frage hat zum Gegenstand vorliegendes, von verschiedenen Autoren geschriebene Buch, dessen Anreger und Herausgeber Prälat Hudal in Rom ist. Die jetzt in Österreich geltenden kirchen-politischen Gesetze sind im wesentlichen dieselben wie vor dem Krieg und Umsturz, aber ihre Auslegung, ihre Anwendung ist in der Republik teilweise eine andere geworden; ja Mißbrauch gesetzlicher Bestimmungen im Namen des Gesetzes kommt wiederholt vor. In der Republik wird anerkannt die Bigamie, werden zugelassen die Bildung freimaurerischer Organisationen und die Feuerbestattung. In Österreich zählt man schon 10.000 ungetaufte Kinder, in Wien allein gab es im Schuljahr 1929/1930 über 8000 konfessionslose Schüler. Der österreichische Katholizismus hat einen schweren Kampf zu bestehen mit der Sozialdemokratie, die mehr und mehr durchsetzt wird von dem Freidenkertum, die bei Wahl ihrer Mittel skrupellos verfährt, nicht zurückschreckt vor roher Gewalt, von den Freisinnigen anderer Parteien unterstützt wird, wenn es gegen die Kirche geht. Diese Momente sowie die drückende wirtschaftliche Notlage müssen kräftig betont werden, wenn man den Katholizismus in Österreich gerecht beurteilen will.

Das Buch zeigt, daß auf katholischer Seite trotz vieler widriger Umstände rührig gearbeitet wird. Wir hören, daß die christlichen Gewerkschaften ungeachtet des von der Sozialdemokratie ausgeübten Terrors 100.000 und die katholischen Arbeitervereine 40.000 Mitglieder aufweisen. Gesellenvereine hat heute Österreich 95 mit 4000 aktiven Mitgliedern. Wir vernehmen, daß der Reichsbund der christlichen (männlichen) Jugend Österreichs aus 1200 Vereinen mit 46.000 Mitgliedern, die katholische weibliche Jugendorganisation aus 1258 Vereinen mit über 69.000 Mitgliedern besteht. Der katholischen Reichsfrauenorganisation gehören mehr denn 188.000 Frauen an. Die katholische Turnbewegung Österreichs besitzt 38.342 Mitglieder. Die Gesamtmitgliederzahl des katholischen Lehrerbundes für Österreich beträgt 10.844. Trotz der vielen Statistiken aber, die das Werk bringt, erhält man nicht allwegs ein ganz klares Bild über den Stand der Dinge, weil manchmal die gegnerische Statistik fehlt, so daß sie nicht zum beleuchtenden Vergleich angezogen werden kann, z. B. auf dem wichtigen Gebiete der modernen Presse. Übrigens werden Zahlenangaben rasch überholt. Der Reichsbund umfaßt jetzt schon 1330 Vereine mit 52.000 Mitgliedern. In manchen Belangen ist Österreichs Katholizismus sogar führend, vorbildlich. So gilt hinsichtlich der volksliturgischen Bestrebungen: Austria docet (S. 251). Über das Exerzitiensekretariat Wiens hat ein sehr versierter Fachmann das Urteil gefällt: Meines Erachtens ist es das beste Exerzitiensekretariat, das überhaupt besteht, Deutschland nicht ausgenommen (S. 233). In der ganzen katholischen Welt gibt es keine so reiche Zeitschriftenliteratur für Marianische Kongregationen wie in Wien und damit in Verbindung so zahlreiche Sodalenbücher und -büchlein teils religiösen, teils belehrenden und unterhaltenden Inhalts (S. 220). Ferner gibt es kein Land, das so zahlreiche Kinder-Kongregationen besitzt wie Österreich (S. 222). Auch außerhalb Österreichs hat die zeitnahe und erfolgreiche Arbeit der „Frohen Kindheit" Aufsehen erregt und wurde, so besonders in Deutschland, Gegenstand des Studiums und der Nachahmung (S. 260).

Das gleiche hätte sich sagen lassen über die so fruchtbare Tätigkeit Msgr. Mörzingers in Wien.

Von den 37 Artikeln des Buches stammen 27 aus Wien. Im Artikel über die katholische Bauernbewegung hat der Wiener Verfasser ganz vergessen des oberösterreichischen Bauernbundes, der 18.700 Mitglieder zählt. Wohl anders gediehen wäre der Abschnitt über die wissenschaftlichen Leistungen des Katholizismus, wenn darin Fachtheologen die einzelnen theologischen Disziplinen bearbeitet hätten. Dann würde der große Franzelin nicht so obenhin erwähnt sein (S. 385), dann wären unter den Vertretern der positiven Theologie nicht an erster Stelle angeführt zwei Philologen (ebd.). Mißverständlich ist die Bezeichnung des Pastoraltheologen Schüch als Oberösterreichers (S. 386). Schüch war ein Mähre und lehrte im oberösterreichischen Stift Kremsmünster. A. Salzer ist kein Melker Benediktiner (S. 382), sondern gehört dem Stifte Seitenstetten an. Statt Pötzl (S. 385) lies Pölzl. Bei den Namen Zöchbauer, Hittmaier und Hiptmaier (S. 388) ist in der Endsilbe e zu streichen. Ganz seltsam mutet folgender Passus an: Daneben (d. i. neben der in Wien erscheinenden Zeitschrift „Der Seelsorger") besteht noch die „Theologisch-praktische Quartalschrift" in Linz, deren erster Redakteur W. Grohsam kürzlich durch ein Buch über „Die Stillpflicht der Mutter" einen guten Blick bewiesen hat (S. 386). Nun die „Theologisch-praktische Quartalschrift" ist die weitverbreitetste theologische Zeitschrift deutscher Zunge; zählt sie ja mehr als 16.000 Abnehmer. Durch die Linzer Quartalschrift ist Österreich auch dort genannt und bekannt, wo man sonst von Österreich nicht sprechen würde. Erster Redakteur der Quartalschrift ist seit 1915 bis zur Stunde L. Kopler. W. Grosam (ohne h!) ist zweiter Redakteur. Hat der Wiener Verfasser des fraglichen Artikels die Linzer Quartalschrift nur *neben*her oder gar nicht gesehen? Ist die „Theologisch-praktische Quartalschrift" gerade in Wien so schwer erreichbar? Eben diese Zeitschrift ferner wurde nicht im Jahre 1812 begründet (S. 374), sondern im Jahre 1848; im erstgenannten Jahr trat ins Leben die „Theologisch-praktische Monatsschrift" (vgl. „Theologisch-praktische Quartalschrift" 1927, S. 1 ff.).

Zu den Äußerungen über den Stand der Eltern der Alumnen (S. 70) sei bemerkt, daß in der Diözese Linz auch schon in der Vorkriegszeit der Gewerbestand bedeutend stärker vertreten war als der Bauernstand (Rettenbacher, Das bischöfliche Priesterseminar der Diözese Linz. Linz 1907, S. 93). — Wo die Rede ist von den Orden und Kongregationen in Österreich, heißt es, daß die von ihnen gesammelten Bücher- und Kunstschätze mit Anspannung aller Kräfte zu erhalten sind (S. 115). Es hätte hinzugefügt werden sollen, daß die mißlichen finanziellen Verhältnisse bereits zum Verkauf von Cimelien geführt haben.

Möge Hudals dankenswertes Buch den Klerus und die katholischen Laien mächtig anspornen zu noch eifrigerer Wachsamkeit und Tätigkeit, damit stärker und stärker pulsiere der Katholizismus in Österreich.

Linz. *Dr Karl Frühstorfer.*

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Begründet von *Hermann A. Krose S. J.* Herausgegeben von der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik des katholischen

Deutschlands in Köln. Siebzehnter Band: 1930—1931 (XX u. 426). Köln 1931, Gilde-Verlag. Geb. M. 12.—.

Zwei Jahre sind vergangen, seitdem der letzte Band des Kirchlichen Handbuches erschienen ist. Aus der Herderschen Offizin, die es seit 1908 auf den Büchermarkt brachte, ging es inzwischen an den Kölner Gilde-Verlag über. Auch das Äußere des Buches hat sich geändert, indem statt der bisher gewählten Fraktur der Satz in Antiqua erfolgte. Trotz der schwierigen Wirtschaftslage, die dem Band XVI eine Kürzung auf 224 Seiten aufzwang, hat der neueste Band wieder seinen vollen Umfang. Die Einteilung des Stoffes weist keine wesentlichen Neuerungen auf: die in Bd. XVI ausgeschaltete 8. Abteilung „Die religiösen Orden und Kongregationen im Deutschen Reich" hat ihren Platz wieder eingenommen. Ebenso erscheint die 6. Abteilung „Die soziale und karitative Tätigkeit der Katholiken Deutschlands" wieder in ihrer früheren Ausdehnung, ja sogar mit einer Erweiterung über die kirchlich-religiöse Kultur unter den Auslandsdeutschen durch Dr M. Größer P. S. M. Eine Teilung erfuhr die 5. Abteilung, indem Msgr. W. Böhler die schulpolitische Übersicht gibt, Dr M. Lichius erstmalig ausführlich über die Schulstatistik in Reich und Ländern referiert.

Das Buch wird in der Vorrede mit Recht als ein „Handlexikon Kirchlicher Gegenwartskunde" für Deutschland bezeichnet. Dem Seelsorger ist es einerseits ein *„Trostbuch"*. Er erfährt von dem Ausbau der kirchlichen Verfassung in Preußen (Wortlaut des Vertrages S. 58 f., Kartenskizze S. 43). Er liest, daß der Priesternachwuchs gestiegen und die Gesamtzahl der Theologiestudierenden als ausreichend für die deutschen Bedürfnisse erachtet werden kann. Er erfreut sich der Fortschritte der Heidenmissionen, des Ordenswesens, der karitativen Arbeit und vieler anderer Tatsachen. Das Buch ist aber auch ein *„Wehbuch"* und leuchtet hinein in religiöses Dunkel der Gegenwart. Das Anschwellen der Theologenzahl bei den Protestanten auf mehr als 7000 hat bei den offiziellen Stellen ernste Bedenken ausgelöst, die in einer öffentlichen Kundgebung publiziert worden sind. Auch P. Krose schreibt S. 355 des Handbuches: „Möge die Überfülle in den übrigen akademischen Berufen keine Inflation minderen Geistes und Idealismus im katholischen theologischen Nachwuchs erzeugen. Die katholische Kirche braucht Qualität in Geist und Berufsarbeit heute mehr denn je zuvor!" Sehr bedenklich ist die Feststellung, daß es vielfach an den notwendigen Seelsorgestellen fehlt und deren Einrichtung bei der finanziellen Lage der Gegenwart fast unmöglich erscheint. Dabei hebt der Berichterstatter hervor, daß die protestantische Landeskirche in Preußen heute nahezu 96% aller geistlichen Stellen mit staatlich besoldeten Pfarrern besetzt hat, während auf katholischer Seite nur 54.24% der Seelsorgsgeistlichen Pfarrer sind, für deren Besoldung wenigstens teilweise der Staat aufkommt. Freilich ist Staatsgehalt für geistliche Stellen nicht das höchste Ideal und nicht unbedingt zu erstreben; wer weiß, was für einen Staat uns die Zukunft noch beschert! Aber die Notlage der katholischen Kirche erhellt doch daraus, zumal wenn man die Minderheitsstellung der Katholiken in Anschlag bringt und den wirtschaftlichen Druck, der auf ihnen stärker lastet. Mit ernstesten Sorgen muß die Mischehenziffer erfüllen. P. Krose schreibt: „Überhaupt ist an dem für die Katholiken so betrübenden Kapitel über die Zunahme der Mischehen die gewaltige Steigerung in den überwiegend katholischen Provinzen Rheinland und Westfalen das traurigste. In der Rheinprovinz ist die katholische Mischehenziffer seit 1913 von 9.6

auf 13.6, in Westfalen sogar von 10.6 auf 17.6 gestiegen" (S. 276). Durch das Studium der Gegenwartskunde erkennt der Seelsorger mit erschütternder Deutlichkeit die Gegenwartsaufgaben und empfängt die stärksten Impulse, alle Kräfte an ihre Lösung zu setzen.

Bonn. *Univ.-Prof. Dr Franz Jos. Peters.*

Die Religion im Weltkrieg. Von *P. Erhard Schlund N. F. M.* Mit 63 Abbildungen (136). München 1931, Knorr u. Hirth. M. 5.50.

Von Gas, Granaten und Soldaten. Kriegserlebnisse des Unteroffiziers Maier. Von *Max Biber* (219). Würzburg 1930, Fränkische Gesellschaftsdruckerei.

In diesem prachtvoll lebendig geschriebenen Buche untersucht der *Religionspsychologe* die von der Kriegsliteratur fast ängstlich vermiedene Frage um Stellung und Bedeutung der Religion im Weltkriege. Das *Ergebnis:* Es wäre ungerechtfertigt, so zu tun, als ob der deutsche Soldat religiös so wenig interessiert gewesen sei und praktiziert habe, wie viele von denen, die über ihn schreiben. Die umfassende Eigenerfahrung des Verfassers, der interessante Einblick in die großzügige und beneidenswert glückliche Organisation der deutschen Feldseelsorge und das reiche, religionspsychologisch gewertete Material wirken überzeugend. Das Buch klärt viele Fragen und zeigt zugleich verläßliche Wege für die weitere Seelsorgsarbeit.

Einer, der inzwischen den Weg zum Altare gefunden hat, schildert uns den Krieg, wie ihn er und Hunderttausende mit ihm erlebt haben. Zweifelsohne eines der besten und *empfehlenswertesten Kriegsbücher.* P. Georg von Sachsen, ehemals Kronprinz von Sachsen und Kommandeur im Westen, hat das Vorwort dazu geschrieben.

Neustift. *Divisionspfarrer a. D. Binder.*

Le vrai visage de St. Alphonse de Liguori. De ses portraits à son portrait. *R. P. Charles Keusch C. Ss. R.* (130). Paris 1930, Bloud u. Gais.

Der Verfasser, ein Mitglied der Straßburger Redemptoristen-Ordensprovinz (Elsaß-Lothringen), ist einer der besten Kenner der Schriften des heiligen Alfons v. Liguori, dessen Buch „Die Aszetik des heiligen Alfons", 2. u. 3. Aufl. 1926, reichen Beifall gefunden. Vorliegende, dem Kardinal van Rossum gewidmete und von ihm warm empfohlene Schrift verdankt ihren Ursprung dem Bestreben des geistreichen, fleißigen St.-Alphonsus-Forschers, der die Psychologie des Schrifttums, Wirkens und Schaffens unseres Heiligen gründlich erfaßt hat, nun auch sein *wahres äußeres* Bild zu zeichnen, da so manche Darstellungen seiner Figur vom ästhetischen und zugleich vom historischen Standpunkte aus zu beanstanden seien. Man solle St. Alfons als kanonisierten Heiligen, Kirchenlehrer und Geistesmann in seinen mittleren Jahren darstellen, wobei eine gewisse Idealisierung der geschichtlichen Wahrheit nicht Eintrag tue, da ja auf diese Weise die Seele als forma corporis so recht zum Ausdruck komme. Gerade die seelischen, stets sich gleich bleibenden Eigentümlichkeiten müßten aus dem Porträt hervortreten, nicht aber die wechselnden, zufälligen Alters- oder Krankheitserscheinungen. Darum der Appell des Verfassers an die Kunstfreunde und an seine Mitbrüder, an der Rekonstruierung des wahren Bildes St. Alfonsens („von seinen Bildern zu seinem, d. i. wahren Bilde") mitzuwirken.

Eine deutsche Ausgabe dieser in klassischem Französisch geschriebenen, reichhaltig und schön illustrierten Schrift wäre zu begrüßen.

Glogau. *P. Dr Jos. Schweter C. Ss. R.*

Maria Theresia Gräfin Ledóchowska, Gründerin der St.-Petrus-Claver-Sodalität für die afrikanischen Missionen und die Befreiung der Sklaven. Lebensbild, gezeichnet von *Valerie Bielak.* Nach dem italienischen Original ins Deutsche übertragen und erweitert von *Auguste Sander* (336). Salzburg 1931.

In einfacher und doch fesselnder Darstellung wird das Bild einer körperlich sehr schwachen, aber geistig überaus starken Frau entrollt, die für die Missionierung des schwarzen Erdteiles und die Befreiung der Negersklaven seit 1892 bis zu ihrem seligen Heimgange, 6. Juli 1922 in Rom, bahnbrechend gewirkt hat und hierin dem Kardinal, dem Primas von Afrika und Stifter der Weißen Väter, der den Missionsgedanken als immer glühenden Funken in ihre Seele gesenkt, sich würdig an die Seite stellt. Glänzende Aussichten in der Welt gibt die Hofdame Gräfin Ledóchowska auf, um mit Aufbietung aller Kräfte bis zur Erschöpfung für die Ausbreitung des Reiches Gottes in Afrika zu wirken. Ihre Demut, Innerlichkeit und Standhaftigkeit, ihr Gottvertrauen, Opfermut und Seeleneifer haben sie zu einer „säkularen Frau" gemacht, deren Leistungen im dreißigjährigen Apostolat glänzende Trophäen ihrer treuen Mitwirkung mit der göttlichen Gnade, ihres bewundernswerten Organisations- und Verwaltungstalentes, nicht zum mindesten ihrer hohen schriftstellerischen Begabung darstellen. Ihr seliger Tod mit dem anhaltenden Lächeln auf dem Antlitz, das Echo eines ganz in Gott versenkten Lebens, und die vielen auffallenden Gebetserhörungen, die man der Fürsprache dieser Paulusseele zuschrieb, führten 1929 zur Einleitung ihres Seligsprechungsprozesses. Fürwahr, die Verbreitung dieses schön ausgestatteten, wohlfeilen Buches dient nicht nur dem eigenen Seelennutzen, sondern ist auch ein Apostelwerk im Sinne der Dienerin Gottes.

Glogau. *P. Dr Jos. Schweter C. Ss. R.*

75 Jahre Stella Matutina. Festschrift. Band 1: Abhandlungen von Mitgliedern des Lehrkörpers (650). — Band 2: Abhandlungen von ehemaligen Zöglingen. Mit 12 Tafeln (452). — Band 3: Stellazeiten und Stellaleben, geschildert von Zöglingen. Mit 103 Bildtafeln (476). Feldkirch 1931, Selbstverlag Stella Matutina.

Im Juli 1931 hat die Stella Matutina, die Lehr- und Erziehungsanstalt der Jesuiten zu Feldkirch in Vorarlberg, das 75. Jahr ihres Bestehens gefeiert; aus diesem Anlaß ist eine umfangreiche, dreibändige Festschrift erschienen. Man muß wirklich sagen: Da hat sich die Anstalt ein prächtiges Denkmal gesetzt, wie es ihr nicht so leicht eine andere nachmachen wird. Der erste Band bringt 26 wissenschaftliche Beiträge von ehemaligen oder jetzigen Lehrern des Gymnasiums; die verschiedensten Gebiete sind berücksichtigt, und alle Beiträge können sich sehen lassen. Einige stammen von weitbekannten Gelehrten. — Der zweite Band bietet 26 wissenschaftliche Beiträge von ehemaligen Zöglingen; auch hier gilt das gleiche. — Der dritte Band führt in das Werden und das Wirken der Anstalt ein. — Aus dem

ersten Bande liegt auch ein Sonderabdruck vor: Biblische und dogmatische Grundlagen der katholischen Aktion. Von Josef Will. — Auf das einzelne kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Wer sich aber unterrichten will, was eine katholische Lehr- und Erziehungsarbeit zu leisten vermag, der soll in diese Festschrift Einblick nehmen; da findet er des Stoffes in Hülle und Fülle.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Homiletischer Führer durch das Alte Testament. Von *Msgr. Franz Stingeder*, Ehrendoktor der Theologie, Domprediger d. R. Linz a. D. 1931, Kathol. Preßverein. S 12.—.

Ein prächtiges Werk für unsere Bibelstunden und alle Homileten. Der Name des Verfassers ist Bürge für die Gediegenheit des Gebotenen. Wenn auch in der homiletischen Behandlung die Schriften des Neuen Testamentes obenanstehen, so ist doch auch das Alte Testament mit seinen großen Gottestaten, seinen wirksamen Beispielen und Charakterbildern, seinen messianischen Weissagungen und Vorbildern ein ergiebiges Feld, das der Prediger nicht unbenützt liegen lassen darf, am wenigsten heute, wo gerade die alttestamentlichen Bücher zum Kampffeld für viele geworden sind.

Freilich ist bei der homiletischen Behandlung dieser Bücher manche Klippe zu umschiffen. Man denke an die zeitliche und räumliche Entfernung des Schauplatzes, an die Fremdartigkeit des sprachlichen Ausdruckes, die Eigenart manch religiöser und sittlicher Anschauungen, wie sie sich noch in der Frage der Jünger kundgibt: „Meister, wer hat gesündigt, dieser oder seine Eltern?“ (Jo 9, 2), an die rechte Verwertung des typischen Sinnes . . . Zwar finden die schwierigen Texte ihre Erklärung in der wissenschaftlichen Exegese; allein hier, im „Homiletischen Führer“, erfahren sie, dem Zweck des Werkes entsprechend, eine unmittelbar homiletische Behandlung, sei es in allgemeingültigen Gesichtspunkten, sei es in einzelnen, dem besonderen Text sich anschließenden Erwägungen. Im großen Rahmen des Christentums sucht Dr Stingeder das in den alttestamentlichen Büchern Gegebene zu erklären, das Unvollkommene durch das Vollkommene, den Anfang durch die Vollendung. Und so ist es recht, so ward es immer in der christlichen Kirche gehalten.

Bei jedem Buch gibt der Autor Vorbemerkungen, um dann den homiletischen Gehalt folgen zu lassen. Selbst die einzelnen Psalmen finden ihre auf die Predigt hinzielende Erläuterung. Dabei ist jede Weitschweifigkeit vermieden; in gedrängter Kürze folgen sich die Gedanken. In noch größerem Maße wird des Predigers Arbeit erleichtert durch die im Anhang beigefügten Predigtdispositionen — 626 an der Zahl —, Themata mit Einteilung, die ein gewaltiges, zugleich lohnendes Material bieten. Selbst bei spröden Stoffen weiß der homiletische Führer, wie Moses, Wasser aus dem Felsen zu schlagen. Eine Reihe ausgewählter Beispiele zeigt, wie mustergültige Prediger — St. Chrysostomus, Bischof Eberhard, Ehrler — es verstanden, schwierigere Stellen homiletisch zu behandeln.

Eine willkommene Beigabe ist das Verzeichnis der *exegetischen* Literatur über das Alte Testament, das uns in einer langen Reihenfolge die wichtigsten Erscheinungen des Gebietes vorführt; willkommen auch das Verzeichnis der wichtigsten *homiletischen* Literatur über das Alte Testament sowohl in Aufführung der Kirchenväter, wie Ambrosius, Augustinus, Basilius, Chrysostomus u. a., wie auch der neueren alttestamentlichen Prediger, wie P. Th. Paffrath, Callisto, Breiteneicher, Eberhard u. s. w.

Zu begrüßen ist nicht zuletzt das Verzeichnis der wichtigsten dogmatischen Stellen im Alten Testament, nach ihren Standorten und nach Materien, wie auch das Verzeichnis der bei Bainvel-Schäfer behandelten alttestamentlichen Schriftstellen.

Dr G. Kieffer.

Semina. I. Band: Supra Petram I. Festtagspredigten. Von *Stephan Fink*, Dekan und Stadtpfarrer. Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung (326). Brosch. M. 6.40, kart. M. 7.20, geb. M. 7.80.

Unter dem Obertitel Semina will der Autor nacheinander mehrere Predigtbände erscheinen lassen, deren Untertitel in origineller Weise der Rede des Herrn bei Luk. 8 entnommen sind. Supra petram: die Sonn- und Festtagspredigten, „weil von dem in diesen Tagen verschwenderisch ausgestreuten Samen viel auf steinigen Grund fällt"; Secus viam: die Gelegenheitspredigten verschiedener Art; Inter spinas: die Fastenpredigten nebst fünf Silvesterpredigten; In terram bonam: Kinderpredigten.

Zur Besprechung liegt der erste Band vor: Supra petram, der die Festtagspredigten enthält, und zwar je zwei für die meisten Feste, für Weihnachten sechs, für Ostern fünf, für Pfingsten vier, für die Kirchweihe drei; als Patron wird gefeiert der heilige Martinus, dem zwei Predigten gewidmet werden. Wenn der hochsinnige Bischof von Keppler mehrmals, sogar noch unmittelbar vor seinem Tode den Verfasser aufforderte, Predigten zu veröffentlichen, so war das nicht bloß eine Aufmunterung, sondern zugleich ein gutes Omen, das den neu veröffentlichten Predigten mit auf den Weg gegeben wurde.

Was ist es denn, das diese Predigten auszeichnet? Ist es das tiefe, liebevolle Sichversenken in das zu behandelnde Geheimnis, nach der Weise des heiligen Bernard? Der Reichtum, die Tiefe und Erhabenheit der Gedanken? Die lebendige, anschauliche, zugleich zur Überzeugung führende Begründung der christlichen Wahrheit? Die hinreißende, affektvolle Beredsamkeit, die das Herz bis ins tiefinnerste erfaßt und den Willen mit fortreißt?

Was diesen Predigten zukommt, das ist vor allem der enge Anschluß an die Heilige Schrift und die kirchliche Liturgie, eine klare Gliederung, die der Geist sofort erfaßt und auch fürs spätere Fortwirken bewahrt, eine gewählte, zugleich kräftige Sprache, eine treffliche Anzahl von Beispielen, die mitunter erschütternd wirken. Vor allem aber Originalität, die nicht nach alten Schablonen arbeitet, sondern aus dem eigenen Herzensgrund die lebenspendende Wahrheit sprudeln läßt und auf jedem Schritt den Mann verrät, dessen Geisteskind die Predigt ist. Originell ist öfters die Themastellung, mitunter so urwüchsig, daß sie an vergangene Zeiten erinnert, und ein gestrenger, auf den Bahnen der Tradition wandelnder Professor vielleicht geneigt wäre, sie bei seinen Schülern zu rügen. Wie: Christkinds Investitur, Installation und Inthronisation. Was uns der süsse Gast der Seele ins Gästebuch schreibt. Intuition des Meisters und des Jüngers. Sorglos und doch voll Sorge. Nicht weniger originell ist die Einteilung der zweiten Neujahrspredigt, wenn das Schaltjahr uns lehrt: 1. Umschalten. 2. Ausschalten. 3. Den Licht- und Kraftstrom einschalten. Der Kenner der Kunstgeschichte hört mit Spannung zu, wenn ihm Gemälde von Führich, Correggio, Watts, Tobias Weiß, A. M. von Oer, Dürer vorgeführt und eingehend beschrieben werden; allenfalls ist für das Volk leichtverständlicher der Hinweis auf das

Chorfenster der eigenen Kirche in der fünften Osterpredigt, da die Gläubigen die dort dargestellten Geheimnisse frischlebendig vor Augen haben.

Dr G. Kieffer.

Heilige Saat. Predigtskizzen für das ganze Kirchenjahr. Herausgegeben von *Dr Nikolaus Gengler* mit E. Burger, A. Obendorfer, L. Wolpert. Band I: 1. Adventsonntag bis 6. Sonntag nach Epiphanie, Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariä, Mariä Lichtmeß, Pressesonntag, Schulsonntag, Zykluspredigten. Brosch. M. 6.20, in Leinen M. 8.20.

Dieser erste Band ist in der Reihenfolge des Gesamtwerkes der dritte. Die beiden ersterschienenen Bände (Band II: Sonntag Septuagesima bis 6. Sonntag nach Ostern mit Anhang; Band III: Pfingstsonntag bis 12. Sonntag nach Pfingsten nebst Anhang) haben sich in kurzer Zeit viele Freunde erworben, derart, daß Band II bereits Anfang 1931 in zweiter Auflage erscheinen wird.

Nach Angabe des Titels sind es Predigtskizzen, die hier geboten werden, keine ausgearbeiteten Predigten, wie unsere alten und neuen homiletischen Meister sie vorgetragen und niedergeschrieben haben. Treffend heißt es im Vorwort: „Der vorgelegte Stoff ist nackte, kalte Wahrheit; die Glut und Wärme und Überzeugungskraft kann man niemand geben, die muß jeder Prediger in sich selbst erzeugen, bezw. vom Heiligen Geiste sich erflehen. Darum heißt es viel beten und betrachten. Sit orator antequam sit dictor (S. Aug.)." Klarheit, Wahrheit und Anschaulichkeit sind die Leitsterne, nach denen die Themen aufgestellt und bearbeitet werden, nicht minder Neuheit und Aktualität. Selbst derjenige, der bereits viele Jahre vor demselben Publikum an jedem Sonn- und Festtag nach ernster Vorbereitung aufgetreten ist, wird in diesen Predigtskizzen manchen Gedanken finden, der seinen Ideenschatz bereichert und ihm eine willkommene Gabe für die Predigtvorbereitung ist. Man lese etwa, was da über die Auswüchse, die Gefahren und Sündhaftigkeit der modernen Kleidermoden gesagt wird, oder die dritte Predigtskizze auf das Weihnachtsfest, speziell den zweiten Punkt, der die Feindseligen vorführt. Wenn manche Beiträge Stoff für mehrere Predigten abgeben, erscheinen andere ärmer an geeignetem Predigtmaterial. Als willkommen sind auch die neuen frischen Beispiele anzusprechen, da selbe geeignet sind, dem Prediger für das Requisit der Anschaulichkeit treffliche Dienste zu leisten. Im Zeitalter des Rundfunks, des Lichtbildes, der illustrierten Blätter kann ja unsere Predigt noch weniger als bisher auf das Moment der Illustration verzichten.

Dr G. Kieffer.

Paulus. Seine Bekehrung und seine Weltmission. Von *Bischof Dr S. Waitz.* 8^0 (228). Innsbruck 1931, „Tyrolia". Kart. M. 4.—, Leinen M. 5.20.

Schon als Rezensent das Lebensbild von Bischof Waitz las, das dieser in dem Sammelwerk von Heinrich *Mohr* (*Menschen und Heilige,* Freiburg, Herder 1930) veröffentlicht hat, drängte sich ihm der Gedanke auf: Was muß sich der Bischof von Feldkirch in seinem Leben eingehend mit dem heiligen Paulus beschäftigt haben, da er so über ihn zu schreiben weiß, und da er den größten Apostel aller Zeiten unserer Gegenwart so unmittelbar nahe zu bringen versteht. Kein

Wunder, wenn man sich in das vorliegende Werk vertieft! Der Verfasser zeigt es als ersten Band einer Serie über den heiligen Paulus an, die veröffentlicht werden soll, falls die vorliegende Schrift die genügende Beachtung findet.

Es handelt sich nicht um eine geschlossene biographische Darstellung, vielmehr um Betrachtungen und Erwägungen in Anknüpfung an markante Stellen der Apostelgeschichte, die den einzelnen Kapiteln jedesmal als Überschrift gegeben sind. Mit liebevollster Hingabe hat sich der bischöfliche Verfasser in den Inhalt der Apostelgeschichte hineinversenkt, um das Leben, die Entwicklung wie die Wirksamkeit des heiligen Paulus an Hand einer ganzen Anzahl überraschender Momentaufnahmen plastisch herauszuarbeiten, und zwar so, wie der Priester von heute sein großes apostolisches Vorbild sieht, und was er von ihm in allen Lebenslagen lernen kann. Da ergeben sich ganz von selbst die verschiedensten Reflexionen, Erwägungen und Betrachtungen. Das Buch ist überreich an Applikationen und Nutzanwendungen aus dem, was man am heiligen Paulus schauen und bewundern darf.

Darum enthält die Schrift eine Fülle von Gedanken *aus den Gebieten der priesterlichen Aszese sowohl wie der neuzeitlichen Pastoral.* Man darf allerdings das Buch, will man tieferen Nutzen daraus ziehen, nicht in einem Zuge durchnehmen; man muß es vielmehr als geistliche Lesung oder als Unterlage für die tägliche Betrachtung benutzen. Andernfalls würde man zu viele und zu verschiedenartige aszetische Anregungen in sich aufnehmen. Nicht zuletzt scheint mir die große Bedeutung der Arbeit darin zu liegen, daß sie in ganz ungezwungener Weise eine Anleitung gibt, wie man es anfangen muß, die Heilige Schrift mit den Augen des Seelsorgers zu lesen. Hier ist ein Musterbeispiel dafür gegeben, was sich aus ihr alles herausholen läßt. Die „Momentaufnahmen", die in die Welt des heiligen Paulus einführen, haben mir *restlos gut* gefallen. Die Reflexionen gehen dagegen hie und da zu sehr in die Breite. Sie könnten m. E. ohne Schaden zum Teil gekürzt werden, vor allem dann, wenn es sich um bekanntere Gedankengänge handelt. Das ganze Werk wird sich ohne Zweifel zu einer lebendigen Pastoraltheologie des heiligen Paulus gestalten, die einen guten Einblick gibt in die paulinische Welt zur Zeit der Urkirche und die auch wieder blitzlichtartig die verschiedenen Situationen der heutigen Seelsorge beleuchtet. Mir ist es warm bei der Lektüre geworden.

Münster i. W. *P. Chrysostomus Schulte O. M. Cap.*

Im Reiche Christi. Katholische Religionslehre für gebildete Katholiken. Von *Franz Josef Peters.* Drei Teile in einem Band (142, 170 u. 150). 9 Tafeln in Kunstdruck. Bonn 1930, Hanstein. Geb. M. 10.—.

Gebildeten Katholiken, zumal den Religionslehrern ist vorliegende Apologetik und Dogmatik und Moral warm zu empfehlen. Die sprachlich gewandten Ausführungen fußen auf umfangreicher Literaturkenntnis und zeugen von treu kirchlicher Gesinnung. Schwierige Fragen der Gegenwart finden besondere Berücksichtigung.

Salzburg. *Dr M. Premm.*

Mittellateinisches Glossar. Von *E. Habel.* Unter Mitwirkung von *Studienrat F. Gröbel.* 8° (VIII u. 431). Paderborn, F. Schöningh.

Eine ganz treffliche Arbeit, die dem Mittellatein den verdienten Platz wieder erobern helfen will. Wenn der Verfasser meint, daß das Buch nicht bloß für den Historiker, Juristen und Germanisten, sondern auch für den Theologen bestimmt ist, hat er damit nicht zu viel ausgesprochen. Rezensent hat das Glossar unter anderem auch für das Brevier und die Dekretensammlungen der römischen Kongregationen herangezogen und ist kaum einmal unberaten geblieben.

Linz. *Rud. Fattinger.*

Neue Auflagen.

Institutiones theologiae fundamentalis. Auctore *Aemil. Dorsch S. J.* Vol. I. De religione revelata cum prolegomenis in s. theologiam (829). Editio *altera* et *tertia* retractata et aucta. Oeniponte 1930, Felic. Rauch.

Die neue erweiterte Auflage des häufig als Standardwerk bezeichneten Kompendiums der Fundamentaltheologie ist einer günstigen Aufnahme sicher. Als Vorzüge werden gerühmt Gediegenheit der Lehre, eingehende Berücksichtigung der augenblicklich aktuellen Probleme, die Klarheit mit Tiefe verbindende Methode. Sie kommen der neuen Auflage in erhöhtem Maße zu. Die neueste Literatur wird vermerkt. Besonders eingehend werden die moderne Apologetik, die Religion im allgemeinen (mit Ausschluß der Gottesbeweise), die Theorie der Offenbarung überhaupt und die natürlichen Erklärungsversuche des Christentums behandelt. Wegen der übersichtlichen, leichtfaßlichen Darstellung eignet sich das Werk auch für den Selbstunterricht.

Linz. *Joh. Hochaschböck.*

Institutiones Canonicae juxta novum codicem juris pro scholis vel ad usum privatum synthetice redactae. Auctore *P. J. B. Raus C. Ss. R.*, professore em. juris can. *Altera* editio aucta et emendata. 8° (XLIII et 808). Lugduni et Parisiis 1931. Typis Emmanuelis Vitte. Fr. 54.—.

Die erste Auflage dieses Werkes behandelte nur die streng kanonistischen Partien des Kodex, die vorliegende Auflage bearbeitet den ganzen Kodex, also auch jene Teile, die der Liturgik und Pastoraltheologie zugewiesen zu werden pflegen. Der Verfasser zeigt sich als erfahrener, praktischer Kanonist, der es versteht, das Wesentliche mit besonderem Nachdrucke hervorzuheben. Im großen Ganzen wurde der Anschluß an das System des Kodex gesucht, soweit Institutionen des kanonischen Rechtes dies erlauben. Die Anhänge enthalten praktische Anleitungen über den Verkehr mit römischen Behörden, Zusammenstellungen über das italienische Konkordat und Addenda vel corrigenda, von denen manche, wie der Autor in der Vorrede sagt, in den Anhang verwiesen wurden ne jam receptus immutetur textus. Bei einer Neuauflage dürfte es sich empfehlen, dieses Material, so viel als möglich, in den Text zu verarbeiten. Das S. 191 angeführte Beispiel (Einsetzung gewisser Bischöfe durch den Salzburger Erzbischof) trifft gegenwärtig nicht mehr zu. Ein reichhaltiger alphabetischer Index und ein Index canonum erleichtert die Benützung des Buches. Im Index synopticus sind einige Druckfehler stehen geblieben: S. 803 Ramana, 804 Presidentia statt Residentia. — Das Werk kann bestens empfohlen werden.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

Katechetik oder Anleitung zur Kinderseelsorge. Von *Michael Gatterer S. J.*, o. ö. Professor an der Universität Innsbruck. *Vierte*, verbesserte Aufl. (XII u. 728). Innsbruck 1931, Felizian Rauch.

Die 4. Auflage des Buches ist um 87 Seiten stärker geworden als die dritte. Da aber, wie der Verfasser in der Vorrede zur 4. Auflage sagt, „Inhalt und Geist des Buches gleich geblieben sind", gilt das, was der Gefertigte zur Empfehlung der 3. Auflage in seiner Besprechung in dieser Zeitschrift 1925, S. 443 ff. geschrieben hat, auch von der 4. Auflage.

Da der Verfasser seine Katechetik seelsorglich einstellte, war eine Neubearbeitung notwendig, da in den letzten Jahren neue seelsorgliche Aufgaben entstanden.

Das Kapitel „Geschichte der Katechese und Katechetik" ist erweitert worden durch die Darstellung der katechetischen Bewegung seit dem Weltkrieg (II. Katechetischer Kongreß, die kirchliche Gesetzgebung in der neuesten Zeit, die Laienkatechese). Das Lehrsystem der Katechetik ist in die Darstellung über die Kinderseelsorge eingebaut worden: Im Kapitel „Grundlegung" werden Vorfragen erörtert: Ziel und Aufgabe der Kinderseelsorge; dieses Kapitel ist erweitert durch die Erörterung der Notwendigkeit des Zusammenwirkens der Kinderseelsorger in Rücksicht auf die Bemühungen der Sozialisten um die Kinderseelen. Neu ist das Kapitel über die geistig-sittlichen Entwicklungsstadien; diese enthalten den Grundriß für den Aufbau der Katechetik selbst.

Im Abschnitt „Schulkinderseelsorge" ist neu das Kapitel „Die Kinderseelsorgliche Bedeutung der heiligen Taufe". Die große Abhandlung über die Kinderkommunion ist unter Verwertung der Erfahrungen der letzten Jahre zum Teil umgearbeitet, zum Teil erweitert worden (z. B. „Frühkommunion"), namentlich aber die Lehre über das heilige Meßopfer: Das Grundsätzliche ist erweitert, neu die praktischen Fragen „Wie sollen wir die Kinder über den Ritus der heiligen Messe belehren" und „Wie sollen die Kinder die heilige Messe feiern". — Im Abschnitt über den Katechismus sind die Lehrbeispiele für den Lehrstückkatechismus weggelasssen, offenbar da inzwischen die Bischöfe den Lehrstückkatechismus verworfen haben. Unverändert blieb das Kapitel über die Aneignungsstufen. Bei „Darbietung" ist als Beispiel ein wichtiger Exkurs über die katechetische Behandlung des Unterschiedes zwischen schwerer und läßlicher Sünde neu dazu gekommen. Im Anhang zum Kapitel über die Aneignungsstufen nimmt Verfasser Stellung zum Kautzschen „Neubau der Katechese", den er mit Recht ablehnt. — Das Kapitel „Stammkatechismus" ist gekürzt, dagegen neu das Kapitel über Gelegenheitsunterricht. — Im Abschnitt „Katechese auf der Unterstufe" ist neu hinzugekommen „Die Kirchengeschichtskatechese", ebenso nach dem Abschnitt „Katechese auf der Oberstufe" die Paragraphen „Die liturgische Katechese" und „Das Vorgehen in einklassigen Schulen". In dem großen Abschnitt, der die Erziehung zum Tugendleben behandelt, sind hinzugekommen oder neu bearbeitet die Kapitel über die Pflege der Demut, des Gebetsgeistes, der Freude, des Friedens, der Erziehung zur Wahrhaftigkeit, zu Sanftmut und Höflichkeit, zur Karitas und der Paragraph „Die letzte Lebensarbeit", im Kapitel „Die Jugendseelsorge" der Paragraph „Die Seelsorge an höheren Schulen" und „Die Schulentlassungsfeier".

Verbesserungsvorschläge. S. 59 in der katechetischen Literatur wäre auch anzuführen: Leop. Krebs, „Methodik des Unterrichts in der katholischen Religion" als Behelf für den Mittelschullehrer. S. 102:

Bei Besprechung der Kinderkommunion verdient erwähnt zu werden, daß in manchen katholischen Kindergärten die Kleinen zur heiligen Kommunion geführt werden. Bei Literaturangabe über Kleinkindererziehung fehlt: Johanna Huber, „Die religiös-sittliche Unterweisung des Kleinkindes im Kindergarten und in der Familie“ (Heft 2 der Religionspädagogischen Zeitfragen), Kempten, Kösel-Pustet. S. 193: Der allegorischen Meßerklärung werden wohl nicht alle Katecheten beistimmen. S. 236: Neben den Lichtbildern wären auch die Schallplatten im Dienste der Veranschaulichung des Unterrichtes zu empfehlen. S. 247: Den Kindern zu erlauben, ihre Sünden aufzuschreiben, ist nur im Notfall als minus malum zulässig; besser ist es sicher, die Kinder so zu unterrrichten, daß sie keinen Sündenzettel schreiben brauchen. S. 295 wäre zu erwähnen Johann Ev. Pichlers „Weg zum Leben“ als Beispiel, wie dieser Katechetiker sich den Volkskatechismus dachte. S. 303: Zum Thema „Kirchengeschichte als Anhang zur Biblischen Geschichte“ wäre zu erwähnen, daß die von der Leo-Gesellschaft herausgegebene Biblische Geschichte einen solchen Anhang (S. 213—248) besitzt, der von Prof. Dr Ernst Tomek bearbeitet ist. S. 334, Anm. 2: Der Aufsatz Kepplers „Das religiöse Bild für Kind und Haus“ findet sich *nicht* in dem Buch „Aus Kunst und Leben“. S. 337, Anm. 1: Lichtbilder können auch leihweise bezogen werden vom Katechetischen Museum, Wien, IX., Boltzmanngasse 9. S. 345, § 41 Schluß: Zu empfehlen wäre auch: Wilhelm Pichler. S. 564: Das Niederschreiben von Predigten nach dem Gedächtnis von den Schülern zu verlangen geschieht auf die Gefahr hin, daß das Gedächtnis auf Kosten des Gemütes in Anspruch genommen wird. S. 672: Unter den Jugendschriften wäre auch zu erwähnen die Zeitschrift „Neue Jugend“, herausgegeben vom „Führerkreis der Wiener Jungenschaft“, Verlag „Tyrolia“. S. 678, Anm. 4: „Neuland. Blätter jungkatholischer Erneuerungsbewegung“, Schriftleiter Michael Pfliegler, Verlag „Tyrolia“.

Wien. *Dr Leopold Krebs*, o. ö. Professor der Katechetik und Pastoral an der Universität Wien.

Das Leben im Ordensstande. Von *P. J. B. Saint Jure S. J.* Bearbeitet von *P. Jos. Mathis S. J.* Zwei Bände. 5. Aufl. (XX u. 614). Regensburg 1931, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 6.—.

Die vorliegende Schrift Saint Jure gehört wegen der Gediegenheit ihres Inhaltes und der Klarheit ihrer Sprache zu den besten Werken der aszetischen Literatur. Darum wird diese Neuauflage allen recht willkommen sein, die Freude haben an allem Echten und Gediegenen. Obschon die Neuauflage wenige Veränderungen aufweist und keinen Kanon des neuen Kirchenrechts bringt, bietet sie doch so viel von dem „guten“ Alten, daß man diese Fehler nicht allzu schmerzlich empfindet. Wer etwas Gründliches lesen will über die heiligen Regeln und die Ordensgelübde sowie über die notwendigen Eigenschaften einer Ordensperson, um im Orden ein frommes und glückliches Leben führen zu können, dem sei dieses Buch warm empfohlen.

Saarlouis. *B. van Acken S. J.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Leop. Kopler, Linz, Stifterstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.